

BERICHT

ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER

12. TAGUNG DER I. LANDESSYNODE

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

IN NORDDEUTSCHLAND

IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE

19.-21. NOVEMBER 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck TOP 2.1	
- Einbringung, Bischöfin Kirsten Fehrs	
- Aussprache	4
Vorschläge zu den Wahlen TOP 8	
- Einbringung	17
Kirchengesetz über die Versorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland – 1. Lesung – TOP 3.1	
- Einbringung, Frau Regenstein	19
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	23
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	23
- Aussprache und Abstimmung	23
Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ - TOP 8.1	24
Kirchengesetz zur Begründung, Veränderung, Beendigung von Pfarrstellen, Vakanzen – 1. Lesung – TOP 3.2	
- Einbringung, Herr Dr. Melzer	25
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	27
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	27
- Aussprache und Abstimmung	27
Wahlergebnis zur Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ	33
Zwischenbericht des Vorbereitungsausschusses zur Themen- synode Dienste und Werke – TOP 2.5	
- Einbringung, Herr Bauch	35
- Abstimmung über Livestream	38

2. Verhandlungstag

Kirchengesetz über das Gebäudemanagement – 1. Lesung – TOP 3.3	
- Einbringung, Herr Schick	39
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	40
- Stellungnahme des Finanzausschusses	40
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	41
- Aussprache	41
- Abstimmung	48

Nachwahl eines ersten stellvertretenden ordinierten Mitglieds in die EKD Synode/VELKD Generalsynode	
- Wahlvorschläge	48
Zwischenbericht zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchen-Kreissynode in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland TOP 2.3	
- Einbringung, Frau Semmler	48
- Aussprache und Abstimmung	51
Bericht des Gemeindedienstes und des Amts für Öffentlichkeitsdienst zur Kirchenwahl 2016 – TOP 2.4	
- Einbringung, Frau Brand-Seiß und Herrn J. Möller	53
Nachwahl eines ersten stellvertretenden ordinierten Mitglieds in die EKD Synode/VELKD Generalsynode TOP 8.2	67
- Wahlgang	68
Bericht aus der Stiftung Altersversorgung – TOP 6.3	
- Einbringung, Herr Jessen-Thiesen	68
Wahlergebnis - TOP 8.2	78
Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften - TOP 6.2	
- Einbringung, Herr Rapp	78
Haushaltsplan 2016 einschließlich Stellenplan - TOP 6.1	
- Einbringung, Herr Büchner	81
- Stellungnahme des Finanzausschusses	93
- Aussprache	97
- Abstimmung	100
 3. Verhandlungstag	
Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Plans – TOP 2.6	
- Einbringung, Bischöfin Kirsten Fehrs	104
- Aussprache	109
Bericht aus den Diakonischen Werken TOP 2.2	
- Einbringung Diakonisches Werk Hamburg, Herr Ahrens	112
- Einbringung Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Herr Naß	121
- Einbringung Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern, Herr Scriba	129
Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland – 2. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	135

Kirchengesetz über das Gebäudemanagement – 2. Lesung - Aussprache und Abstimmung	136
Bericht aus der EKD-Synode TOP 2.7	137
Bericht aus der VELKD Generalsynode TOP 2.8	140
Bericht aus der UEK Vollkonferenz TOP 2.9	143

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	146
Beschlussprotokoll	148
Anträge	152
Gesetze	155
Sitzplan	178
Alphabetisches Namensverzeichnis	179

DIE VERHANDLUNGEN

1. VERHANDLUNGSTAG

Donnerstag, 19. November 2015

Syn. Frau EIBEN: hält die Andacht

Der VIZEPRÄSES: Zunächst einmal herzlichen Dank an Frau Eiben für diese Eingangsan-dacht. Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die zwölfte Ta-gung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen. Dann darf ich sehr herzlich die Vizepräses, Frau Elke König, begrüßen. Der Präses, Herr Dr. Tietze, muss heute und morgen noch an der Landtagssitzung teilnehmen und wird erst morgen Nachmittag hier eintreffen.

Ich begrüße dann unsere Bischöfin, Frau Kirsten Fehrs, unsere Bischöfe, Herrn Dr. Abromeit und Herrn Magaard herzlich. Herr Landesbischof Ulrich wird erst gegen Abend eintreffen, da er noch auf einer anderen Dienstreise unterwegs ist. Herr Dr. von Maltzahn ist erkrankt und hat sich abgemeldet. Ihnen, liebe Frau Bischöfin Fehrs, ganz herzliche Glückwünsche zu Ihrer Wahl in den Rat der EKD.

Ein herzliches Willkommen den Dezerntinnen und Dezernten und den Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, Vikare und Studenten, der Presse und den Medien.

Weiterhin begrüße ich: Herrn Helmut Jakobus, den leitenden Militärdekan aus Berlin, zustän-dig für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und die Bundeshauptstadt Berlin und Herrn Armin Wenzel, den leitenden Militärdekan aus Kiel zuständig für Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Herzlich Willkommen!

Ich begrüße die Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung. Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung die-ser Tagung.

Wir kommen zu den Tischvorlagen:

Auf Ihren Plätzen finden Sie das Reisekostenabrechnungsformular und den Fragebogen der Klimakollekte zur CO²-Bilanz.

Für heute möchte ich für folgende Stände im Foyer an der Garderobe werben:

Die Evangelische Bank, die Evangelische Zeitung und das Amt für Öffentlichkeitsdienst, das unter anderem auch die im Januar 2016 beginnende Wanderausstellung „Neue Anfänge? Kir-che, Christen, Juden nach 1945“ vorstellt. Morgen erwarten wir dann auch die Evangelische Bücherstube. Im Salon Timmendorf erwartet Sie heute und morgen neben dem Stand zum Reformationsjubiläum die Ausstellung „Martin Luther und die Juden“.

Anlässlich des 500. Jahrestages der Reformation thematisiert die Wanderausstellung das Ver-hältnis Martin Luthers zu den Juden. Konzipiert und initiiert wurde sie von der Beauftragten für christlich-jüdischen Dialog der Nordkirche, Pastorin Hanna Lehming. Auf siebzehn groß-formatigen Tafeln zeigt sie zunächst Leben und Wirken des Reformators und beschäftigt sich dann ausführlich mit dem problematischen Verhältnis Martin Luthers zu den Juden. Dabei

wird die Linie der theologischen Traditionen, aus denen Luther schöpfte, bis in die Zeit der Kirchenväter ausgezogen. Anschaulich zeigt die Ausstellung auch jüdische Geschichte und jüdisches Leben bis zum 16. Jahrhundert.

„Der Reformator war ein genialer theologischer Denker, Liederdichter und mutiger Reformator der Kirche, aber auch ein vehement antijüdischer Kirchenmann“, so Hanna Lehming. Zwar habe die Tonlage seiner Auseinandersetzung mit dem Judentum im Laufe seines Lebens gewechselt, doch Luthers Grundhaltung sei Zeit seines Lebens dieselbe geblieben: „Er hielt den jüdischen Glauben für verblendet und die Juden für die größten Feinde des Christentums.“

„Wir tragen dafür Verantwortung zu klären, wie wir mit den judenfeindlichen Aussagen der Reformationszeit und ihrer Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte umgehen“, so erklärte erst im November die Synode der EKD in ihrer „Kundgebung – Martin Luther und die Juden“. Und weiter heißt es: „Wir fragen, in wieweit diese Aussagen eine antijüdische Grundhaltung in der evangelischen Kirche gefördert haben und wie diese heute überwunden werden kann.“

In der Ausstellung werden Fragen gestellt, Zusammenhänge aufgezeigt, Denkanstöße gegeben, auf eindeutige Antworten wird jedoch bewusst verzichtet. Sie wolle den Betrachtern keine Richtigkeiten vorsetzen, sondern zum kritischen Denken anregen, so die Autorin.

Zur Ausstellung ist auch ein ausführliches Begleitheft erschienen, das alle Texte, Bilder und Grafiken enthält. Die Wanderausstellung ist bis Dezember 2017 ausgebucht. Ihre letzte Station ist Kopenhagen, wo die Texte derzeit ins Dänische übersetzt werden.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

Verpflichtung der Synodalen

Dann bitte ich jetzt Frau Vizepräsidentin König, den Namensaufruf vorzunehmen.

Die VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass 118 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode beschlussfähig.

Wir haben heute zwei Geburtstagskinder unter uns und ich bitte Frau Dr. Cordelia Andreßen und Herrn Sebastian Borck zu uns nach vorne.

Ein Blumenstrauß wird überreicht und die Synode singt „Viel Glück und viel Segen“.

Wir haben eine Synodenhochzeit zu beglückwünschen: Herr Gattermann und Frau Helwig, die sich auf der Synode kennengelernt haben, haben geheiratet. Wir wünschen Gottes Segen dazu.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus Ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Als Beisitzerin und Beisitzer schlägt Ihnen das Präsidium vor: Beisitzer Herr Andreas Stülcken und Beisitzerin Frau Elke Siekmeier.

Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, die Beisitzerin und der Beisitzer gewählt sind. Ich bitte Herrn Stülcken und Frau Siekmeier beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung:

Herrn Michael Bruhn, Herrn Ingo Pohl, Frau Elisabeth Most-Werbeck und Frau Silke Roß.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit. Wir suchen dringend Schriftführer und Schriftführerinnen. Sollten Sie aus dem Kreis der Pastoren bzw. der Mitarbeitenden jemanden kennen, dann melden Sie sich bitte im Synodenbüro. Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 14. Oktober 2015 zugegangen.

Bis heute haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

Auf der verschickten Tagesordnung sehen Sie den Tagesordnungspunkt 4 – Kirchensteuerschätzung/Clearing. Den Bericht wird es so nicht mehr geben. Die Kirchensteuerschätzung, in der das Clearing mit berücksichtigt ist, ist eine schriftliche Anlage zum Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften. Ihnen ist diese Anlage mit dem zweiten Synodenversand bereits übersandt worden.

Somit entfällt der TOP 4 von der Tagesordnung.

Dann haben uns die Haushaltsfachleute darauf aufmerksam gemacht, dass der Bericht für kirchensteuerberechtigte Körperschaften kein eigenständiger TOP sein darf, sondern unter Haushalt TOP 6.1 zu führen ist.

Der Einfachheit halber schlagen wir vor, die anderen Nummerierungen der Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung so beizubehalten

Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um Zustimmung.

Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung einstimmig so beschlossen.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir ein Zählteam. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen oder Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für eine Wahl fungieren.

Für ein Zählteam haben wir Herrn KR Luncke aus dem LKA gewonnen und bitten zwei Synodale aus dem Plenum dazu. Es sind bereit die Synodalen Dr. Rhein und Schwarze-Wunderlich.

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt der Auszählerin bzw. des Auszählers zu übernehmen? Das ist der Fall. Vielen Dank. Dann möchte ich die Synode bitten, für folgende Personen Rederecht zu erteilen:

Zu TOP 2.2 Bericht aus den Diakonischen Werken, den Landespastoren Herrn Naß und Herrn Scriba, zu TOP 2.4 Bericht des Gemeindedienstes und des Amtes für Öffentlichkeitsdienst zur Kirchenwahl 2016, Herrn Jörn Möller und zu TOP 6.3 Bericht aus der Stiftung Altersversorgung: Herrn Propst Jessen-Thiesen und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Stiftung, Herrn Ferchland.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig. Danke!

Dann habe ich für Sie noch folgende Information:

Wenn Sie vorab Fragen zum Haushalt haben, die Sie beantwortet haben möchten, dann stehen Ihnen die Haushaltssachbearbeiterinnen und – Sachbearbeiter für Fragen zum Haushalt am heutigen Tage und morgen Vormittag zur Verfügung. Melden Sie sich dafür bitte im Tagungsbüro oder wenden Sie sich direkt an Frau Hardell oder Herrn Dr. Pomrehn.

Damit übergebe ich die Sitzungsleitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Wir werden den heutigen Nachmittag etwas anders beginnen als es in Ihren Aufzeichnungen steht und zwar möchte ich jetzt den Tagungsordnungspunkt 2.1 aufrufen nämlich den Bericht unserer Bischöfin aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck und ich bitte jetzt Bischöfin Fehrs, uns diesen jetzt zu halten.

Frau Bischöfin FEHRS: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, bevor ich nun gleich den Sprengelbericht halte, erlauben Sie mir zuvor einige Gedanken zum Innehalten. Es ist einfach so viel Schreckliches passiert. Unsere Tagesordnungen sind ja gute Ordnung für das abzuleistende Arbeitspensum, aber zu eben jener Tagesordnung überzugehen fällt, glaube ich, nicht nur mir schwer. Die Terroranschläge am vergangenen Freitag haben in ihrer perfiden, brutalen Grausamkeit zutiefst verunsichert. Fassungslos stehen wir davor. Und wir merken: der Terror zielt direkt auf alles, was der Mensch braucht, um zu leben – Geborgenheit, Heimat, Normalität, Lebensfreude, Freundschaftsspiele. Er zielt buchstäblich mit Kalaschnikows darauf, um es zu zerstören. Bei einer Kundgebung gestern in der Hamburger Innenstadt war es deshalb ein ermutigendes Zeichen, dass die Religionen, Konfessionen, Parteien, Gewerkschaften und Verbände zusammen gestanden haben. Für Freiheit, Demokratie, für Menschenrecht und Geschwisterlichkeit. Wir haben mit dem französischen Generalkonsul die Trauer über die vielen Opfer geteilt, und wir haben gemeinsam mit den muslimischen Verbänden deutlich gemacht, dass die Terrormiliz IS nichts, aber auch wirklich gar nichts mit der Religion zu tun hat, zu der sich die übergroße Mehrheit der Muslime hier in Deutschland bekennt. So deutlich uns das hier auf der Synode ist, so diffus ist es dem Rest der Welt – also braucht es klare Worte. Werte. Unser Zutrauen zu Friedensgebet und Nächstenliebe, unbeirrbar. Wir müssen konsequent gegenhalten gegen die zunehmende Kriegsrhetorik, liebe Geschwister, und deutlich sagen, dass wir es mit über alle Maßen brutale und fanatische Mörder zu tun haben. Und als solche Verbrecher müssen sie gefasst, verurteilt und eingesperrt werden. Bleiben wir besonnen, bleiben wir bei unserer Haltung als Christen: unerschütterlich offen, herzlich, dialogisch, interreligiös, kultursensibel, mutig und hoffnungsstark. Terror und Hass – sie werden nicht das letzte Wort haben. „Lasst euch nicht vom Bösen überwinden, sondern überwindet das Böse mit Gutem.“ sagt Paulus dazu. Das ist nicht nur Appell, das ist auch die Zusage, dass wir dazu in der Lage sind - unter dieser Zusage und mit der Kraft des Segens leben und arbeiten wir als Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt. Und so beten wir: Herr, mach mich zum Werkzeug deines Friedens, dass ich Liebe übe, wo man sich hasst.

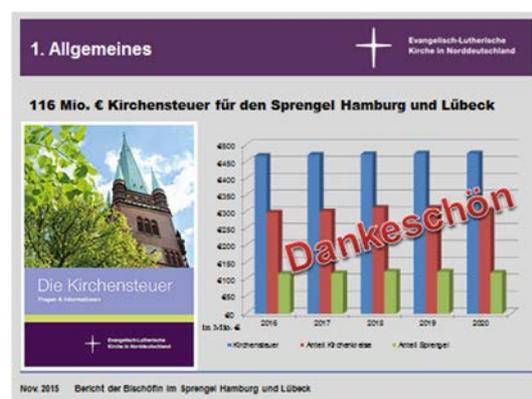
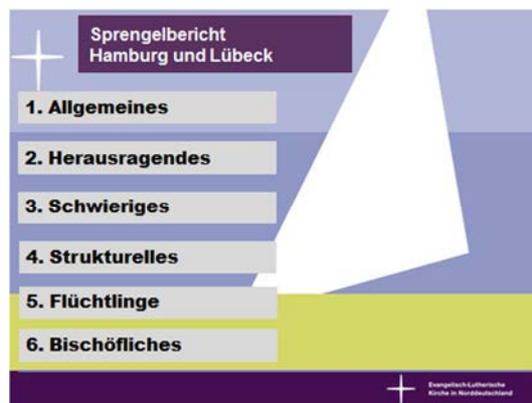


Dona nobis pacem.

Ich komme zum Bericht. Und stelle voran, was Paulus im Römerbrief diesem Vers „überwinde das Böse mit Gutem“ vorausschickt: *„Liebt ohne Vorurteile, haltet euch das Böse vom Leib, werft euch dem Guten in die Arme. Seid nicht träge in eurem Tun und haltet zusammen als Geschwister, die einander lieben. Freut euch, weil ihr Hoffnung habt. Haltet durch, wenn ihr in Not seid. Im Beten gebt nicht nach. Teilt, was ihr habt, mit den heiligen Geschwistern,*

denen das Nötigste fehlt, nehmt Fremde auf. Ist's möglich, so viel an euch liegt, so habt mit allen Menschen Frieden.“ (Übersetzung Kirchentag 2015 Stuttgart)

Das sind nicht etwa nur 13 Imperative in wenigen Versen, das ist Programm. Klare Worte, wo es lang gehen möchte mit der Gemeinde Jesu Christi. Was sie trägt und was die Gemeinschaft ihrerseits zu tragen vermag. Was sie liebt und was ihr Mühe macht. Nicht allein bezogen auf die Ortsgemeinde - die hatten wir Sprengelbischöfe auf der letzten Synode im Fokus – sondern im nun turnusmäßigen Bericht bezogen auf den gesamten Sprengel Hamburg und Lübeck. Und hier gibt's eine Fülle von Themen, Aufgaben, Fragen, die direkt an Paulus anschließen, allen voran das Thema Flüchtlinge. Jedoch möchte ich zunächst - ganz bewusst - beleuchten, was außerdem im Sprengel an der Tagesordnung ist. Das ist nämlich auch nicht richtig wenig. So ist folgende Struktur für den Bericht entstanden:



Allgemeines

Wenn Sie mich eben gerade mal so allgemein fragen, wie es uns im Sprengel geht, dann kann ich nur sagen: Danke der Nachfrage, es geht uns gut. Dankbar gut. Wir haben überhaupt keine Not. Natürlich liegt das zuvorderst an den vielen engagierten Ehren- und Hauptamtlichen und an deren Initiativen und am lebensnahen Gottes-Dienst innerhalb und außerhalb von Kirchengebäuden. Und es liegt ebenso daran, dass wir finanziell (noch) gut ausgestattet sind. Wie dem aktuellen Haushaltsplan später zu entnehmen ist, erhalten die drei Kirchenkreise in meinem Sprengel mehr als 116 Millionen € Kirchensteuer in 2016. Damit kann man wirklich viel Gutes auf den Weg bringen! So möchte ich die Gelegenheit (und dann auch noch per Live-Stream) hier nutzen, mich ausdrücklich bei allen Kirchensteuerzahlern für diese Solidarität zu bedanken. Ihr Beitrag macht die Arbeit in den Kirchenkreisen- und Kirchengemeinden erst möglich. Von der Taufkerze bis zur Flüchtlingshilfe – jeder Cent ist wertvoll. Und auch wenn ich gleich auf das Thema Mitgliederentwicklung unter dem Stichwort „Schwieriges“ ein wenig näher eingehe, sei hier doch allem voran der Blick auf diejenigen gerichtet, die mit ihren Beiträgen, ideell wie materiell, unsere vielen Aktivitäten erst ermöglichen. Danke!

Geld allein macht ja bekanntlich nicht glücklich. Deshalb geben wir es „ordentlich“ aus: für eine vitale und vielseitige Arbeit, die unterschiedliche Milieus und Zielgruppen erreicht und hoffentlich vielen Ansprüchen gerecht wird. Und die reichen ja, wie wir wissen, weit. Sonntägliche Gottesdienste, Festveranstaltungen, Intellektuelles und Kultur, humanitäre Hilfe und kirchenstrukturelle Herausforderungen. All das findet im Sprengel statt, finanziert durch die Kirchensteuer und verwirklicht von unzähligen engagierten Ehren- und Hauptamtlichen und PastorInnen. Auch Ihnen allen an dieser Stelle meine Anerkennung für das, was Sie im Sprengel auf die Beine stellen.



Herausragendes

Neben dem alltäglichen Leben im Sprengel richte ich meinen Blick zunächst auf Herausragendes, im Sinne der organisatorischen Leistung, die dahinter steckt, aber vor allem in dem Sinne, dass es Besonderheiten sind, die in die Öffentlichkeit ausstrahlen und die befreiende Botschaft des Evangeliums in eindrucklicher Weise sichtbar machen.



Reformationsjubiläum

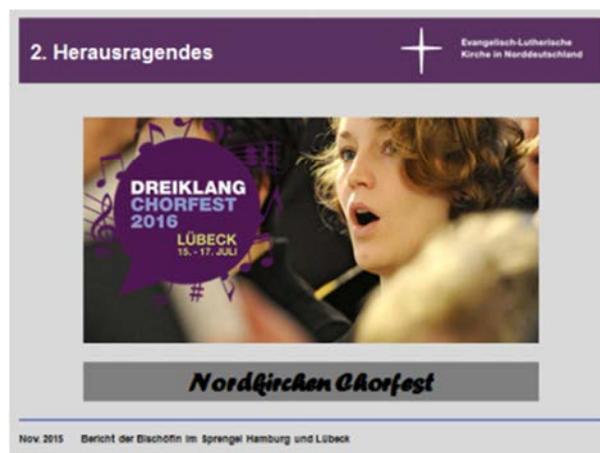
Das Reformationsjubiläum rückt näher. Und das spürt man. Viele Gemeinden planen ihre eigenen Veranstaltungen, und hätte ich mehr Zeit, würde ich sie gern ausführlicher würdigen, weil sie so ideenreich bis gewitzt sind. Zum Beispiel bieten anlässlich der Jahrtausendausstellung „Lübeck 1500“ die Innenstadtkirchen Lübecks ein imponierendes Programm an - Vorträge, Konzerte, Führungen. Wo, wenn nicht in dieser Hansestadt kann man so eintauchen in eine Kirchenlandschaft, die einen in die Zeit der Vorreformation zurückbringt? Engagement zeigt auch die andere, die Freie und Hansestadt Hamburg. Mit ihrer finanziellen Unterstützung haben wir am 30. Oktober den Abschluss des Themenjahres „Bild und Bibel“ gefeiert. Mit Multimediafilm und einem wunderbaren Konzert mit den Hamburger Synchronikern in der vollbesetzten Hauptkirche St. Katharinen. Gespielt wurde die Reformationssymphonie von Mendelssohn-Bartholdy – wirklich Gänsehautfeeling...Der Senat ist an weiteren Kooperationen interessiert, findet die Förderung des Reformationsjubiläums ja sogar im rot-grünen Koalitionsvertrag Erwähnung als „wichtiger Anlass, sich an dieses unsere Hamburger Geschichte prägende Ereignis zu erinnern.“

Kurz darauf begannen in Hamburg die „Martinstage“, ein Luther-Lesefestival, bei dem Luther-Texte an zehn verschiedenen Orten inszeniert und dargestellt wurden. Da ging es gemeinsam mit Giovanni di Lorenzo um die Rolle der Medien früher und heute. Ich habe im Ohnsorg-Theater gemeinsam mit Schauspielern und dem Dittsche-Imbisswirt Jon Fleming Olsen „Luther op Platt“ gelesen – wunderschöne, tiefgehende Texte, die das Publikum ganz still werden ließ. Im Justizgebäude wurden die Protokolle des Reichstags zu Worms von Charly Hübner szenisch dargestellt - ganz wie es eben Paulus beschrieb: Haltet euch das Böse vom Leib, werft euch dem Guten in die Arme. Über gutes Leben diskutierten denn auch Politiker, Kirchenleute und Unternehmer gemeinsam mit Jugendlichen in „Käthchens Kantine“. Alle Veranstaltungen waren fast durchweg ausverkauft. Luther läuft, wenn's gut gemacht wird – und es wurde gut gemacht. Dafür danke ich allen, die buchstäblich Tag und Nacht im Einsatz waren. Es hat die Mühe gelohnt. Reformation interessiert enorm, auch in Gestalt der vielschichtigen Persönlichkeit Luthers – leben wir ja auch jetzt in einer Zeit tiefgreifender Umwälzungen, die Standfestigkeit braucht und Hoffnung und eine Kultur des Dialogs.



Landeserntedankfest in Siek

Dank für die Fülle – das war auch beim Landeserntedankfest in Siek im Kreis Stormarn Programm. 3000 Menschen haben dieses Fest mit uns gefeiert; rund 1000 davon im Gottesdienst bzw. im Festzelt, in das der Gottesdienst übertragen wurde. Unglaublich, welche Energien dieses Fest in dem Dorf ausgelöst hat, das ja nur gut 2500 Einwohner hat! Da war keiner träge und da haben alle geschwisterlich zusammen gehalten – denn es gab einen gemeinsamen Bezugspunkt: Die Kirche im Dorf, Motor der Gemeinschaft. Kirche als Kulminationspunkt bürgerschaftlichen und sinnstiftenden Engagements - diese Rolle wird zunehmend wichtiger, nicht nur im ländlichen Raum.



Kirchenmusik - sie ist ein Nordkirchenfest

Freut euch, weil ihr Hoffnung habt. Kaum etwas kann einen so tief mit Freude und Hoffnung erfüllen wie die Musik. So ist die Kirchenmusik nach wie vor ein Anziehungsmagnet und nicht umsonst die größte Ehrenamtlichen-Initiative der Kirche. Sowohl was Kantoreien, Posaunenchor, aber auch was Orgelbau-Projekte angeht. Immerhin durfte ich in den vergangenen zwei Jahren sechs Orgeln weihen. Die besondere Feierlichkeit dabei macht deutlich, dass Orgeln mehr sind als ein Instrument. Sie geben dem Glauben eine eigene Sprache, und sind also nicht allein in ihrem historischen Wert ein lebendiger Teil gegenwärtiger Kultur.

Bisweilen wird auch kritisch angemerkt, ob man speziell mit klassischer geistlicher Musik nicht immer wieder nur das Kernmilieu „Bildungsbürgertum“ anspricht. Doch lässt sich glücklicherweise länger schon auf neue Wege der Kirchenmusik verweisen: damit meine ich nicht allein die zahlreichen Gospelchöre, sondern auch Pop-Oratorien und selbst geschriebene

Kinder-Musicals. Die ganze Vielfalt der Kirchenmusik im Norden werden wir erleben, wenn wir uns bitte im August nächsten Jahres in Lübeck zum Nordkirchen-Chorfestival treffen! Viel Schönes begegnet uns im Sprengel Hamburg und Lübeck. Doch wie schon angekündigt, gibt es auch Schwieriges, was es zu bewältigen gilt.

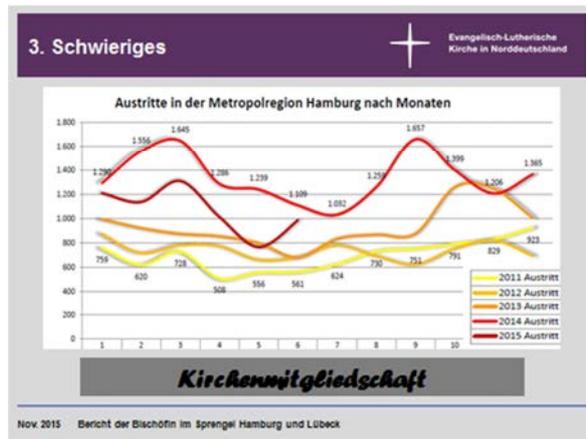


Schwieriges Ahrensburg

Nach wie vor ist keine Ruhe eingeleitet, wie auch, nach allem, was dort passiert ist. Die Erschütterungen durch den Missbrauch in den 70-er –bis 90-er Jahren, der vergangenes Jahr versucht wurde aufzuarbeiten, aber auch die Erschütterungen durch die wirtschaftlichen Probleme in der Gemeinde haben dazu geführt, dass der Kirchengemeinderat sich durch Rücktritte aufgelöst hat. Die wirtschaftlich notwendige Entscheidung, den Gebäudebestand zu reduzieren, hat einen tiefen Spalt hinterlassen, nicht nur im Kirchengemeinderat, sondern auch in der Gemeinde selbst. Seitdem kämpfen das Beauftragtengremium, die Pastorinnen und Pastoren, der Propst, Kirchenkreis und Landeskirchenamt darum, dass wieder ein halbwegs normales Gemeindeleben möglich ist. Hinzu kommt der tragische Tod eines der amtierenden Pastoren vor wenigen Wochen – die Erschütterungen reißen nicht ab. Und die Konflikte, nicht zuletzt die in den eigenen Reihen, auch nicht. Sie machen alle müde – und zunehmend ratlos. Trotz unzähliger Beratungsschleifen gerät man immer wieder an Grenzen, Grenzen der Möglichkeiten und Grenzen der Kraft. Stellvertretend für alle, die sich hier in der einen oder anderen Weise engagiert haben, möchte ich an dieser Stelle besonders Propst Buhl danken, der nun über drei Jahre hin große, auch emotionale Belastungen zu tragen hatte und der mit Geradlinigkeit und großer Kompetenz Außerordentliches geleistet hat. Wäre es doch bloß möglich, denke ich oft: Ist´s möglich, so viel an euch liegt, so habt doch endlich wieder Frieden miteinander.

Kita-Schnelsen

Ein Dank gilt auch Propst Drope aus dem Kirchenkreis West-Südholstein. Er hat dafür gesorgt, dass sich nach einem schweren Missbrauch etlicher Kinder durch einen Erzieher die Kita- wie auch die Kitawerksleitung mit ihren Fehlern und Versäumnissen selbstkritisch auseinander gesetzt haben. Er persönlich als Propst hat sich beispielhaft der Verantwortung gestellt. Mithilfe der „Unterstützungsleistungskommission für Missbrauchsoffer in der Nordkirche“ haben wir gemeinsam in sehr bewegenden Gesprächen mit den Eltern wahrgenommen, was die Familien in der Folge des Missbrauchs (und übrigens ebenso des Strafverfahrens) immer noch durchleiden und waren erleichtert, dass wir ihnen finanzielle Unterstützung zukommen lassen konnten.



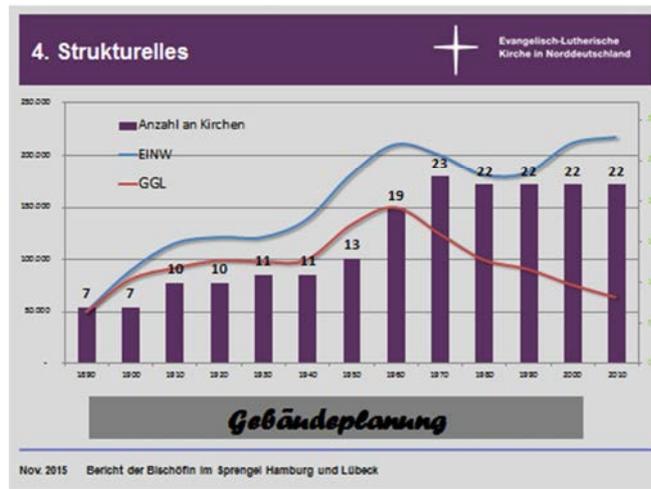
Mitgliederbindung

Das ist der sympathische Titel für ein Problem, dem wir uns unbedingt stellen müssen. Demographischer Wandel, Kirchenmüdigkeit, Austritte, fehlende Sozialisation. Wir kennen sie alle, die Faktoren, die zur Abnahme der Mitgliederzahl und zur schwindenden Bindung an die Kirche führen. Geradezu gegenläufig zu unseren Kirchensteuereinnahmen. Was wir noch nicht kennen – oder vielleicht einfach nicht zu Ende gedacht haben? -, sind Ansätze, wie wir gezielt eine höhere Kirchenbindung erreichen können. Dieses Auftrags hat sich die Koordinierungskommission Hamburg bezogen erst einmal auf die Stadt Hamburg bezogen angenommen. In Abstimmung mit der Nordkirche insgesamt soll eine Arbeitsgruppe eine Strukturanalyse über Mitglieder erstellen, eine andere soll Zielgruppen identifizieren, für die Kampagnen entwickelt und exemplarisch getestet werden. Der Grund, erst einmal experimentell in Hamburg anzufangen, liegt in dem relativ guten statistischen Material. Zahlen, Daten und Fakten sind aufgrund der Sozialraumstruktur von Stadt wie Meldewesen gut aufzubereiten und bieten gute Grundlagen, in diesem Bereich voranzukommen. Wir werden berichten.

Strukturelles

Strukturfragen beschäftigen uns in den Gremien aller Ebenen nach wie vor und wie überall. Da brauchen die Kindertageseinrichtungen eine verbindende Organisation und es stellen sich Fragen, mit welcher innerkirchlichen Anbindung die Frauenarbeit sich am besten entfalten kann. Die Fragen rund um die evangelischen Schulen und den Religionsunterricht wollen beantwortet werden und Dauervakanzen im ländlichen Raum fordern zu neuen personalpolitischen Konzepten heraus. Zwei propstliche Stellen sind in Hamburg zu besetzen und – womöglich auch ein strukturelles Problem? – es fällt auf, dass sich sehr wenige Frauen bewerben.

Mit Mut zur Lücke nun möchte ich einen Strukturprozess herausgreifen, da er mir von besonderer Tragweite und Langfristigkeit zu sein scheint.



Gebäudeplanung

Mit der Entwicklung unserer Mitgliederzahlen geht logischerweise die Frage nach den Ressourcen einher. Uns steht viel Geld zur Verfügung, mit dem wir im Auftrag der Kirchensteuerzahler sorgsam wirtschaften müssen. Und da gibt es ja durchaus verschiedene Möglichkeiten und Meinungen, die nach Priorisierung und Konsens verlangen – gerade wenn man verantwortungsvoll für die Zukunft planen will. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass man jeden Euro nur einmal ausgeben kann. Und hier nun kommt dem Gebäudebestand eine ernstzunehmende Rolle zu. Erstens weil es nach den Personalkosten der größte Kostenblock ist und zweitens weil sich die Kosten nur sehr langfristig verändern lassen.

In allen drei Kirchenkreisen wird die Gebäudeplanung seit längerem strategisch angegangen, und das finde ich ausdrücklich wichtig und richtig. Dabei gibt es je nach Ausgangssituation unterschiedliche Herangehensweisen. Schon jetzt wird vor allem in den städtischen Bereichen vielfach über eine neue Nutzung von Pastoraten, Gemeindehäusern, Grundstücken und Kirchen nachgedacht – bis dahin, dass wir uns auch von Gebäuden trennen müssen. Wie durch die Graphik sehr anschaulich wird, haben wir in Harburg wieder genau so viele Kirchenmitglieder wie vor 100 Jahren, jedoch dreimal so viel Gebäude. Insofern ist es – wie letztlich bei allen Strukturfragen - auch eine geistliche Aufgabe, darüber nachzudenken, wie wir angesichts dessen unsere Strukturen verändern. Ich habe einen schönen Vermerk in alten Protokollen gefunden: Der Baureferent der damaligen Hamburgischen Landeskirche warnte 1962: Der ehrgeizige Plan, so viele Kirchen zu errichten, dass kein Hamburger es weiter als 500 Meter zur nächsten Kirche habe, werde spätere Generationen mit (Zitat!) „hohen, schwer erträglichen Erhaltungsaufwendungen belasten.“ Liebe Schwestern und Brüder, nach 50 Jahren stehen wir jetzt genau an diesem Punkt. Und wir müssen den Mut haben, die passende Antwort für unsere Zeit zu finden – und die heißt: wir dürfen nicht zu viel Geld für wenig genutzte Gebäude ausgeben auf Kosten von Pastorinnen, Diakone, Kirchenmusiker, Jugendmitarbeiterinnen.

Jeder, der an einem derartigen Strukturprozess beteiligt war, weiß, wie viel Kraft das kostet. An Kirchen, aber auch Gemeindezentren hängen Erinnerungen, tiefe Gefühle und oft auch das Herz, abgesehen von der Prägung für das Stadtbild und die Ortszentren. „Das Herz sagt bleib, der Kopf sagt geh“, ein ganz aktueller Songtitel, und genauso ist es in dieser Strukturfrage. Der Verstand gebietet es uns, ganz schwierige und ungeliebte Entscheidungen zu treffen, auch wenn das Herz einem blutet. Gerade weil es um tiefe Emotionen geht und Trauerprozesse brauchen die Gemeinden in diesen Strukturprozessen jede Unterstützung, die nur möglich ist: Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Seelsorge.

Gleichzeitig ist dringend zu betonen, dass wir uns bezüglich der Gebäude nicht nur mit der Aufgabe der Aufgabe beschäftigen. Unsere finanziellen Ressourcen und unser Eigentum an

Grund und Boden ermöglichen auch Neues und Nachhaltiges – insbesondere der Kirchenkreis West-Südholstein setzt auf Innovation und Eva-Immo. In Norderstedt wurde so mit öffentlichen und kirchlichen Geldern ein neues Frauenhaus eingeweiht, in Ottensen ein Alten- und Pflegeheim und auf Bitten von Kommunen wird der Kirchenkreis nun dauerhafte Wohnungen für mehrere hundert Flüchtlinge bauen.

Wissend, dass gerade die Gebäudefrage die Gemüter sehr umtreibt, habe ich großen Respekt vor der Sorgfalt und Entschlossenheit, mit der in meinem Sprengel an diesem Thema gearbeitet wird und möchte an dieser Stelle denjenigen, die sich hier planerisch um die Zukunft unserer Kirche bemühen, ganz herzlich danken.



Zentrales: Flüchtlinge

Ich hatte ja angekündigt, dass es noch kommen würde und es darf auf gar keinen Fall fehlen im Bericht aus meinem Sprengel. Es bestimmt nicht nur die Nachrichten, sondern unseren Alltag in den Kirchengemeinden. Unsere Pastorinnen und Pastoren organisieren Runde Tische in sehr, sehr vielen Gemeinden, Tausende Ehrenamtliche leisten mit bewundernswertem Engagement Hilfe, wo immer sie gebraucht wird. Beeindruckend etwa in den Dörfern – wie etwa in Breitenfelde mit seinem Netzwerk und Berkenthin mit dem Gemeinschaftsprojekt „Nachbarn mit Herz“, Düneberg mit einem positiv verlaufenen Kirchenasyl und dem „Café International“ sowie Sandesneben mit der geistlich-diakonischen Wohngemeinschaft „Hoffnungsgrund“ – beeindruckend ist, wie sich die Dorfgemeinschaften kümmern und auf einmal merken, wie sie sich zum Positiven verändern. Alle miteinander.

Dann: Die Gemeindediakonie in Lübeck betreibt Gemeinschaftsunterkünfte, die Vorwerker-Diakonie ist zuständig für die minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden. In Hamburg stellt das Kirchenbündnis inzwischen 600 Schlafplätze samt Betreuung für „Transitflüchtlinge“. Das enorme Engagement der stets mitgehenden Al-Nour-Moschee sei ebenfalls herausgehoben! Was da an Krisenintervention noch nötig werden wird, wenn infolge des Attentates oder überhaupt immer mehr Länder ihre Grenzen schließen, mag man sich gar nicht ausdenken. Fakt ist, dass wir unserem christlichen Auftrag in absolut bewundernswürdiger Geradlinigkeit und Selbstverständlichkeit entsprechen: Teilt, was ihr habt, mit den heiligen Geschwistern, denen das Nötigste fehlt, nehmt Fremde auf.

Aber auch dies: Haltet durch in der Not. Gerade wenn man am Hauptbahnhof in Hamburg oder in der „Walli“ in Lübeck sieht, wie die Ehrenamtlichen ununterbrochen seit Monaten schon Nacht- und Tagschichten schieben, versteht man, dass sie sagen: wir sind an der Grenze. Hier sind wir nicht nur fürs Krisenmanagement, sondern auch mittelfristig gefragt, Stabilität und Struktur vorzuhalten. Und wiederum zeigt sich, wie gut es ist, eine solidarisch finanzierte Organisation zu haben, die in solche Breschen springen kann.

Ich selbst hatte vor drei Wochen die Gelegenheit, nach Jordanien zu reisen und dort sowohl das Flüchtlingslager Zaatari zu besichtigen als auch geflohene Familien in ihren Behausungen

zu besuchen. Eindrückliche Erlebnisse - und die Frage, warum die Menschen fliehen, stellt sich mir ganz und gar nicht mehr. Spontane Fluchten, weil ins Nachbarhaus Bomben fallen, so dass die Kinder taub werden von der Explosion; verzweifelte Fluchten, weil alles besser erscheint als die eigene Heimat und grauenhafte Fluchten, von denen die Frauen schweigen und den Blick senken. Das ist schwer auszuhalten, sage ich Ihnen. Erschütternd und trotzdem lohnenswert war diese Reise, weil mir klar geworden ist, was neben der Spontanhilfe für die Ankömmlinge in diesem Herkunftsgebiet nötig ist.

- Natürlich muss als Grundsätzlichstes der Syrienkonflikt gelöst werden. Daran können wir als Kirche politisch wenig tun. Umso dringlicher ist die Fürbitte und das Friedensgebet: Im Beten lasst nicht nach!
- Ganz dringend ist es ebenso, Jordanien zu unterstützen, dass zusätzlich zu seiner Bevölkerung von 7 Mio. über 650.000 registrierte Flüchtlinge aufgenommen hat; die wahre Zahl liegt wahrscheinlich doppelt so hoch. Vor Ort kann man richtig merken, wie das Land in die Knie geht. Die Grundversorgung mit Essen und vor allem mit dem Wertvollsten, dem Wasser, funktioniert nicht mehr. Das Land braucht dringend finanzielle und organisatorische Unterstützung, umso mehr, als dem World-Food-Programme gegenwärtig die Mittel ausgehen. Und dies, weil die internationale Staatengemeinschaft zugesagte Summen schlicht nicht zahlt. Ungarn, Polen, Tschechien allen voran. Dabei kann ein in Jordanien investierter Euro wesentlich mehr bewirken und wesentlich mehr Leid lindern als ein Euro, den wir hier aufwenden, um humanitäre Hilfe an denen zu leisten, die es dort nicht mehr ausgehalten haben.
- Die Fluchtwege müssen gesichert werden. Mich hat das, was mir berichtet wurde, schwer erschüttert. Aber schlimmer noch war das Ungesagte, das Unausprechliche. Kinder, die zusehen mussten, wie andere gequält wurden, Mütter, die buchstäblich die Sprache verloren haben. Was die Menschen und gerade die Kinder erlebt haben, die hier bei uns ankommen, hat viele traumatisiert und die schrecklichen Erlebnisse werden sie ein Leben lang nicht mehr loslassen. Auch hier liegt eine Aufgabe für uns als Kirche, deren Muttersprache die Seelsorge ist; dankenswerterweise setzt sich hier die Notfallseelsorge vermehrt ein!
- Schlussendlich beschäftigt es alle, wie wir nicht allein jetzt „durchhalten“, sondern auch zukünftig in unseren Gemeinden und Einrichtungen bei der Integration der Flüchtlinge helfen können – und, wer weiß, unserem Auftrag so gerecht werden wie schon lange nicht...

Eine Reise mit tiefen Eindrücken und Lernerfahrungen und eigentlich schon eine Überleitung zum letzten kleinen Punkt:



Bischöfliches:

a) Seelsorge und besondere Gottesdienste

Vielfach werde ich mitleidig gefragt, ob ich als Bischöflich nicht noch mehr Verwaltung und Organisatorisches zu bewältigen hätte als früher. Das Gegenteil ist der Fall: Seelsorge und Verkündigung stehen obenan. Seelsorge, so viele haben das Bedürfnis nach Anteilnahme! Nach Gespräch. Selbstreflektion. Gestern am Buß- und Betttag etwa, als 85 Führungskräfte aus Wirtschaft und Kirche Tischgemeinschaft hielten und deutlich machten: Verantwortung braucht einen geschützten Raum für Rede und Antwort. Ethische Orientierung. Raum zum Innehalten.



Dann: Gottesdienste allerorten, im Michel, im Lübecker Dom, nicht allein sonntags. Bei Gemeindejubiläen, Kunsteröffnungen, Preisverleihungen, Orgelweihen wie zuletzt in Großhansdorf gemeinsam mit John Neumeier. Und es gibt dabei ganz besondere Gemeinden, 27.000 Biker allein beim Mogo – als Sozia mitfahren hat was. Fahrradfahren kann ich selbst – bei der Fahrradsternfahrt mit Auftaktpredigt war das von Vorteil. Erstmals haben wir 2015 auch einen ökumenischen Seefahrtgottesdienst in Hamburg gefeiert, in der Kirche von Altenwerder, mitten im Containerterminal. Ein ganz großes Anliegen war mir auch der Dankgottesdienst für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, das Gedenken an Kriminalitätsoffer oder ganz historisch an Jan Hus, gemeinsam mit den Herrnhutern, Gottesdienst auf der Gorch Fock zum Hafengeburtstag mit Shanty Chor – was tut man nicht alles für seine Kirche... Scherz beiseite: die Gottesdienste haben je ihre eigene Tiefe, ihre eigene Sprache auch, Musik sowieso, und in dieser Vielfalt kommen die unterschiedlichsten Menschen zu dem, was Paulus wünscht: Freut euch, weil ihr Hoffnung habt.



Heaven-Festival und Jugendklimasynode

Auch beim Heaven-Festival der Jugend ebenso wie bei der Jugendklimasynode kommt immer schon ein bisschen der Himmel auf die Erde. Jedes Mal fasziniert mich dieser Esprit der Jugendlichen. Das hat mit dem Ideenreichtum ebenso zu tun, wie mit der Ernsthaftigkeit, sich der geschundenen Kreatur und Schöpfung zuzuwenden. Man ist in der Argumentation auch sehr herausgefordert – und das bereichert unerhört. Vielleicht schauen auch Sie beim nächsten Heaven-Festival mal vorbei am 8.-10 Juli 2016 in Ratzeburg?

Besonders gern bischöflich unterwegs bin ich bei der Segnung der über hundert Jugendlichen im Hamburger Michel, die den Juleica-Kurs der beiden Hamburger Kirchenkreise erfolgreich absolviert haben – meinem Eindruck nach sind durch Juleica, Teamer, Kirchentag und nicht zuletzt die Pfadfinder doch sehr viel mehr Jugendliche in kirchliches Leben eingebunden, als gemeinhin angenommen wird: sie übernehmen Verantwortung, sind hilfreich und - einfach gut! Werfen sich sozusagen mit Verve dem Guten in die Arme.

Und sagen: Nehmt Fremde auf. Mit ihrer Aktion „Moment mal“. Damit möchte ich schließen, liebe Synodale. „Moment mal“ ist eine Aktion von Jugendlichen im Kirchenkreis Hamburg-Ost, die sehr klug auf die Situation von Flüchtlingen aufmerksam machen. Mit klaren Infos; sie sind so wichtig in Zeiten, die vielen auch Ängste bereiten. Und sie zeigen ihre Freundschaft: Refugees welcome, sagen sie und verteilen Freundschaftsbänder. Heute nun auch an uns. Moment mal“ sagen sie uns und danken wie ich für Ihre Aufmerksamkeit.



Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Bischöfin Fehrs. Wir kommen jetzt zur allgemeinen Aussprache.

Syn. Dr. RHEIN: Mich würde interessieren, wie viele Gebäude haben wir insgesamt in der Nordkirche und was kostet deren Unterhalt?

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, liebe Kirsten, ich danke dir, dass du auch das Thema „Schwieriges im Sprengel“ angesprochen hast und möchte dies um eine Information ergänzen: Heute ist der internationale Tag gegen Kindesmissbrauch.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und gebe deshalb das Wort an Bischöfin Fehrs.

Frau Bischöfin FEHRS: Eine Gesamtaufstellung des Gebäudebestands gibt es für die Nordkirche nicht. Sehr wohl aber für einzelne Kirchenkreise. Eine genaue Auflistung lässt sich aber nachholen. Ich glaube, dass dieses Thema uns als Synode in Zukunft mehr befassen darf. Mir kommt es dabei besonders darauf an, mit planerischer Perspektive neues zusammen zu bringen. Also: welche Gebäude muss man anders nutzen. Gebäudenutzung regional zu betrachten und wo gibt es innovative Aspekte, auf altem Kirchengrund Neues zu erbauen. Diese verschiedenen Perspektiven zusammen zu bekommen, wird eine entscheidende Frage für die Nordkirche werden.

Syn. SEEMANN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, liebe Kirsten, herzlichen Dank insbesondere für den Anfang deines Berichtes und für die ganze Art und Weise, wie du dich in den letzten Tagen eingebracht hast. Erst gestern auf dem Domplatz, das war großartig. Ich habe trotzdem eine Anmerkung: Du hast gesagt, das hat aber auch gar nichts mit Religion zu tun. Da habe ich meine Zweifel, ob das so einfach geht. Religion setzt immer wieder dem Leben etwas Absolutes gegenüber. Somit ist Religion immer gefährlich und diese Gefahr möchte ich nicht von vornherein wegstreichen. Damit machen wir es uns zu einfach. Mir liegen die muslimischen Theologen am Herzen, die selber sagen, dass man eben nicht sagen kann, dass all dies nichts mit dem Islam zu tun hat. Ich glaube, dass wir uns in der Richtung einig sind, ich habe aber auch Verständnis für einen der Satirejournalisten von Charly Hebdo, der geschrieben hat zu „pray for Paris“, haben wir denn nicht genug Religion? Für mich bleibt die Frage der Religion umstritten. Die Lutherausstellung im Nebensaal zeigt die Gewaltbereitschaft unserer eigenen Religion in der Vergangenheit gegen Juden und die Aufrührer.

Frau Bischöfin FEHRS: Wenn wir uns in der Synode damit beschäftigen, wie Gewalt und Religion oft zusammenhängen, wenn wir uns dazu darüber hinaus darüber einig sind, dass eine Organisation wie der „Islamische Staat“, eine Mörderbande, sich theologischer Aussagen bedient und dies in einem enormen ideologischen Kontext, dann stimme ich dir zu, muss man es sehr fein justieren, kann man differenziert in diesem Kreis darüber diskutieren. Ich bin dennoch der Ansicht, dass in Zeiten, in denen die Auffassung, hier sei islamische Religion mit im Spiel, als Brandbeschleuniger benutzt wird, dass man da ein klares Wort gegen halten muss. Und das ist in der derzeitigen Lage m.E. wichtiger, als über diese Frage theologisch zu debattieren. Ich bin fern von einer unkritischen Haltung der Bedeutung der Religionen in diesem Punkte, aber ich finde, das muss man auseinanderhalten.

Syn. MEYER: Ich danke Ihnen auch zunächst für das, was Sie gesagt haben. Zum Thema Flüchtlinge sind wir als Kirche in großer Einigkeit. Mir geht es um die Frage, wie es in der Praxis aussieht. Wie gelingt es uns mit Vertretern der Stadt, der Kommune in Kontakt zu

kommen? Wie gut sind wir als Kirche, wie gut sind unsere Expertisen, um für Stadt und Kommunen ein kompetenter Ansprechpartner zu sein?

Bischöfin FEHRS: Meine Jordanienreise ist deswegen gut gelungen, weil es einen guten Kontakt zwischen Kirche und Sozialbehörde gibt. Mir ist zweierlei deutlich geworden: Sowie Innen- als auch Sozialbehörde haben überhaupt gar keine Zeit, mittelfristiges zu denken, sondern sind mit dem aktuellen Krisenmanagement völlig ausgelastet. Vielfach wird in der Not gehandelt, dadurch werden Fakten geschaffen und Probleme, die dadurch entstehen, müssen wiederum bereinigt werden. Der neue Flüchtlingsbeauftragte hat nun die Aufgabe, die Koordinationsfunktion zu übernehmen und er hat uns als Kirchen, wie ich glaube, sehr gut „auf dem Schirm“ mit unserer Expertise von interkultureller Kompetenz. Ich bin zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit in den nächsten Monaten noch besser wird und sagen Sie Bescheid, lieber Herr Meyer, wenn es bei Ihnen vor Ort nicht funktioniert.

Syn. STRENGE: Vor zwei Jahren – Stichwort „Lampedusa“ – haben wir uns als Kirche vom Hamburger Senat anhören müssen, was wir alles rechtswidrig machen. Kirsten Fehrs und ich haben das in der Innenbehörde – Zugang nur durch mehrere Sicherheitsschleusen – mehrfach erlebt, wo man dann auch noch wie ein Bittsteller behandelt wird. Dann geht es los mit den Softlinern und den Hardlinern und um jeden Zentimeter muss gerungen werden. Dieser Zustand hat sich aber Woche für Woche verbessert. Auch nach den Angriffen des Bundesinnenministers auf das Kirchenasyl ist es danach auf EKD-Ebene besser geworden. Wenn man die Lage 2013 mit der Lage jetzt auch atmosphärisch vergleicht, wie ist da Ihre Einschätzung, Frau Bischöfin?

Frau Bischöfin FEHRS: Das Verhältnis hat sich seit 2013 extrem verbessert. Vor allem der Sozialbehörde ist klar, dass sie ohne die Kirchen nicht weiter kommt. Ohne das ehrenamtliche Engagement können sie definitiv nicht leisten, was zum Beispiel in den Erstaufnahmen an Kleiderausgabe an Deutschunterricht etc. nötig ist. Entsprechend ist die Hand gereicht, es ist längst nicht mehr so ein Gefälle wie zuvor, man kommt deutlich auf uns zu.

Die VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann möchte ich noch einmal ausdrücklich ganz herzlichen Dank sagen für den Bericht und insbesondere für den Beginn.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 8 Wahlen. Ich bitte die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Frau Brand-Seiß, um die Einbringung.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Verehrte Frau Vizepräses, hohe Synode, am 14. Oktober hat der Nominierungsausschuss getagt und neben den Nominierungen auch die Halbzeit der Wahlperiode zum Anlass genommen, die Arbeit des Ausschusses zu reflektieren.

Dabei wurde beschlossen, zur eigenen und zur allgemeinen Klärung die Nominierungslisten und das faktische Wahlergebnis miteinander auszuwerten. Mit dieser Evaluation wollen wir zum einen überprüfen, ob wir dem eigenen Auftrag und Anspruch gerecht werden: nämlich Ihnen als Synode in der Anzahl der Nominierungen möglichst auch eine Wahl zu ermöglichen, in den Nominierungen auf eine gerechte Verteilung von Frauen und Männern zu achten, die regionale Verteilung in den Sprengeln im Blick zu haben und auch möglichst neuen Synodalen die Chance zur Wahl zu geben.

Zum anderen wollten wir evaluieren, wie sich die Nominierungen gegenüber der faktischen Wahl verhalten – nicht um Ihre Voten zu bewerten, sondern lediglich zur Überprüfung eines oft ja subjektiven Eindrucks in Bezug auf Wahlergebnisse.

Die Ergebnisse dieser statistischen Auswertung möchte ich Ihnen kurz zeigen, bevor ich zu den Nominierungen für die heutigen Wahlen komme:

Ausgewertet haben wir die Wahlen von der 1.-11. Tagung der Synode. Insgesamt wurden 291 Personen für 223 Plätze nominiert, das entspricht einem Verhältnis von 1:1,3 – auf einen zu wählenden Menschen kommen 1,3 nominierte Personen. Sie haben insgesamt 58 Wahlgänge vorgenommen, die jeweiligen Stellvertretungen sind auch als eine separate Wahl gezählt.

Kurz gehe ich auf die Werte der Nominierungen ein, die faktischen Wahlergebnisse überlasse ich gern Ihrer Interpretation.

Eine gerechte Verteilung von Männern und Frauen im Durchschnitt ist in den Nominierungen fast erreicht, angesichts der synodalen Besetzung von 1/3 Frauen zu 2/3 Männern – Stand 2013 – finde ich die Verteilung von 55-45% jedoch ein respektables Ergebnis.

Bei der Altersverteilung bilden die Nominierungen auch die faktische Zusammensetzung der Synode ab. Und das Verhältnis der zu nominierenden EA und HA/PN ist ja in den meisten zu wählenden Ausschüssen oder Gremien so festgelegt, dass die EA immer die Mehrheit haben müssen.

Bei der regionalen Verteilung fällt die relativ gerechnet hohe Anzahl der Nominierungen aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck auf – darauf werden wir im Ausschuss nochmal schauen. Insgesamt sind auch die Zahlen zu berücksichtigen der Menschen, die eine Nominierung abgelehnt haben – die haben wir nicht statistisch festgehalten, können aber in den jeweiligen Protokollen nachvollziehen, dass durchschnittlich die Absagen bei 1:2 liegt – also auf eine Zusage zwei Absagen fallen.

Auch zur Frage, wie viel der nominierten Synodalen neu, also zum ersten Mal Landessynodale sind, kann nur ein Durchschnitt anhand von ca. $\frac{3}{4}$ der ausgewerteten Wahlen ermittelt werden und der ergab, dass rund doppelt so viele Nominierte schon einmal der Landessynode angehörten.

Im Rahmen der Reflexion und Auswertungen kam im Nominierungsausschuss nochmals die Bitte auf, dass Sie auf uns zukommen mögen, sollten Sie persönlich Interesse an einer Mitarbeit haben oder eine andere Person als geeignet empfehlen. Auch so können Sie dazu beitragen, dass immer der richtige Mensch am für ihn besten Platz sitzt – und wir haben beschlossen, Ihnen möglichst immer mit dem 2. Versand die Nominierungen zu schicken, so dass Sie ausreichend Zeit zur Prüfung, ggf. weitere Vorschlägen haben und sich auch inhaltlich über die zu besetzenden Gremien informieren können.

Und damit komme ich zur Einbringung der nominierten Kandidaten und Kandidatinnen für die heute anstehenden Wahlen. Ihnen ist die Liste zugesandt worden. Zunächst zur Wahl in die Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene.

Das höchste Leitungsorgan des Zentrums für Mission und Ökumene ist die Generalversammlung. Sie wird alle sechs Jahre neu gebildet und besteht aus 116 Delegierten aus allen Kirchenkreisen der Nordkirche, der Synode, des Missionskonventes und dem Verein der Freunde der Breklumer Mission. Die Kirchenkreise wählen 71 Delegierte, die Synode der Nordkirche fünf. Die Generalversammlung wird alle sechs Jahre neu gewählt und trifft sich einmal im Jahr, meist Anfang September, zu einer turnusmäßigen Sitzung. Die derzeitige Legislaturperiode endet 2016. Jetzt ist eine Neuwahl notwendig zur Generalversammlung, die sich im kommenden April konstituiert und dann nur eine Amtszeit bis Ende 2016 hat.

Dort sind fünf Personen zu wählen und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Ein Quorum von Haupt- und Ehrenamtlichen besteht nicht, zudem können auch nichtsynodale Personen kandidieren.

Wir nominieren für die Wahl:

Birgit Duskova, Silke Leng, Frauke Lietz, Peter Sorie Mansaray, Rolf Dieter Seemann, Dr. Steffen Storck, Volkmar Thuss-Nieschlag und Dr. Renaud Weddigen.

Ich komme zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds der EKD Synode/VELKD Generalsynode. Sie haben auf der letzten Tagung Frank Howaldt als ordentliches Mitglied in die EKD Synode gewählt und damit ist sein Platz als 1. Stellvertretung frei geworden und neu zu besetzen. Es geht also um die Wahl einer ordinierten Person in die 1. Stellvertretung.

Auch bei dieser Wahl können sich nichtsynodale Personen zur Wahl stellen und wir nominieren Sebastian Borck, Leiter des Hauptbereichs Seelsorge und stellvertretendes Mitglied der Synode, und Hanna Lehming, Nichtsynodale, Referentin und Beauftragte der Nordkirche für christlich-jüdischen Dialog.

Soweit die Einbringungen, herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Frau Brand-Seiß, haben sie ganz herzlichen Dank.

Und ich danke dem Nominierungsausschuss. Da die Namen schon verschickt wurden, können wir heute auch die Wahl vornehmen. Die Kandidaten werden sich Ihnen vorstellen. Das Präsidium schlägt für diese Vorstellung eine Redezeitbegrenzung von 2 ½ Minuten vor. Sind Sie damit einverstanden? Es gibt keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen, dann soll das so sein.

Wir werden jetzt das Kirchenversorgungsgesetz in erster Lesung durchgehen und danach die Kandidatenlisten für die Wahlen in die ZMÖ Generalversammlung schließen. Wenn Ihnen also noch jemand einfällt, den Sie auf dieser Wahlliste sehen möchten, können Sie den Namen bis dahin angeben.

Ich übergebe die Tagungsleitung nun an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage, wer bisher nicht verpflichtet worden ist. Ich weiß das von Herrn Milewski und Herrn Engelbrecht. Ich möchte die Verpflichtung jetzt vornehmen.

Verpflichtung

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Frau Regenstein um die Einbringung des Kirchengesetzes über die Versorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

Syn. Frau REGENSTEIN: Hohe Synode, sehr geehrtes Präsidium, die Erste Kirchenleitung legt Ihnen in dieser Synode das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kurz: Kirchenversorgungsgesetz) vor.

In der Nordkirche sind derzeit rund 2.200 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorhanden. Von den 1.770 Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst treten in den nächsten zehn Jahren rund 670 in den Ruhestand ein. Dies würde allein eine Steigerung um

ca. 30 % bedeuten, weil wir allen Versorgungsempfängern ein gesegnetes, um nicht zu sagen biblisches Alter wünschen.

Gleichzeitig hat diese Personengruppe einen berechtigten Anspruch auf eine einheitliche Versorgung.

Dies konnte im Zeitpunkt der Zusammenführung der drei Landeskirchen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Pfingsten 2012 noch nicht verwirklicht werden. Daher regelt Teil 1 § 54 des Einführungsgesetzes, dass für die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung vorhandenen Versorgungsberechtigten bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenversorgungsrechts die bisher für sie jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Bestand haben. Damit gibt es bis heute für die Versorgungsberechtigten in der Nordkirche erhebliche kirchengesetzliche Unterschiede.

Nun wird der Landessynode mit diesem Kirchengesetzentwurf ein einheitliches zeitgemäßes, methodisch und systematisch ausgewogenes Versorgungsgesetz vorgelegt.

Als Grundlage dieses Versorgungsrechts und als sogenanntes „Lesebuch“ dient hier das Beamtenversorgungsgesetz, dem sich das kirchliche Versorgungsgesetz in weiten Teilen als „Direktanwender“ unterordnet.

Mit dieser Entscheidung ist auf Dauer nicht festgelegt, dass die Versorgungsbezüge und deren Bezugsgrößen den Tabellen des Bundes entsprechen müssen.

Diese Entscheidung trifft die Synode auf der Grundlage dieses Gesetzes mit ihren Beschlüssen zukünftiger Besoldungs- und Versorgungsanpassungen.

Dieses Kirchengesetz regelt eine dem Beamtenversorgungsgesetz nicht inne wohnende kirchliche Sprachfähigkeit in Hinsicht auf die Anwendbarkeit von Grund- und Ergänzungsvorschriften, die sich aus der besonderen kirchlichen Situation ergeben.

Lassen Sie mich dies an ein paar wenigen Beispielen verdeutlichen.

1. Der Anwendungsbereich und die Gruppe der Versorgungsberechtigten ist auf die in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zur Nordkirche Stehenden und ihrer Hinterbliebenen zu definieren. Der Begriff der Beamtin bzw. des Beamten muss also auf die Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare übertragen werden (§1 Absatz 1).
2. In § 2 wird hinsichtlich der Anwendung des Bundesrechts differenziert. Die Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes ist unmittelbar Bestandteil dieses Kirchengesetzes (Absatz 1). Um die Hoheit des kirchlichen Gesetzgebers über die Regelungsmaterie aufrecht zu erhalten, müssen Rechtsverordnungen des Bundes in Bezug auf das Beamtenversorgungsgesetz durch einen kirchengesetzgeberischen Akt zur Anwendung gebracht werden. Zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes ist es notwendig, Vorschriften in denen auf Bundesbeamtengesetze verwiesen wird, für den kirchlichen Bereich zu transformieren. Dies vollzieht Absatz 3, in dem er auf die jeweiligen kirchlichen Statusgesetze zum Pfarrdienstrecht, zum Kirchenbeamten- und zum Pfarrdienstausbildungsrecht verweist.
Auch wenn der Staat den kirchlichen Dienst nicht als öffentlichen Dienst anerkennt, ist mit der Regelung in § 2 Absatz 4 dies für den kirchlichen Bereich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Beamtenversorgungsgesetzes unterstellt.

3. Auch in Zukunft ist damit zu rechnen, dass der Bund das Beamtenversorgungsgesetz ändert. Für diese Fälle muss es unserer Kirche vorbehalten bleiben, genau zu prüfen, ob die Gesetzesänderungen für Sinn und Zweck einer kirchlichen Versorgung dienlich sind. Daher wird in § 2 Absatz 5 ein sogenanntes Schutzschirmssystem aufgebaut. Hiernach besteht eine gewisse Prüfungszeit, um Gesetzesänderungen im Rahmen der Direktanwendung auch im kirchlichen Versorgungsrecht umzusetzen. Hierunter fallen dann beispielsweise auch alle Versorgungsanpassungen in einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es dabei, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

4. Im zweiten Teil des Ihnen vorliegenden Kirchengesetzentwurfs, der die §§ 3 - 14 umfasst, werden detailliert Sondervorschriften normiert, die kirchenrechtlich zu einer Abweichung der direkten Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes führen. Lassen Sie mich auch hierzu auf einige Regelungen hinweisen.
 - a) In § 4 Absatz 1 werden Fälle einer sogenannten Doppelversorgung ausgeschlossen, die sich bei der Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ergeben würden, die gleichzeitig ohne Beitragsleistung des Versorgungsberechtigten zur Gewährung oder Erhöhung einer Rente führen.

 - b) In § 4 Absatz 2 werden die entstandenen Rentenansprüche aufgrund des besonderen Versorgungssicherungssystems in den östlichen Landeskirchen aufgenommen. Danach waren Dienstzeiten zwischen dem 17. und 27. Lebensjahr nicht ruhegehaltfähig, weil diese ersten zehn Jahre mit einem Sockelbetrag bereits für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes angerechnet wurden. Damit war eine gewisse Abweichung bei der Anrechnung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten gegenüber anderen kirchlichen Versorgungsberechtigten festzustellen, denen vor Vollendung des 27. Lebensjahres im Regelfall nur ein begrenzter Teil des Hochschulstudiums angerechnet wird. Hier sind zukünftig bei vorliegendem Hochschulstudium nur noch etwas mehr als 2 Jahre ruhegehaltfähig. Daraus ergibt sich aber auch, dass die Beibehaltung des Sockelbetrages aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt ist, weil es für so eine Besserstellung von zukünftigen Versorgungsempfängern, die die beschriebenen Rentenansprüche haben, keinen sachlichen Grund gibt.
Dennoch bedarf es hier für den Personenkreis aus der ehemaligen ELLM eines sensiblen und vertrauenswahrenden Umgangs in die neue Gesetzgebung der Nordkirche. Deshalb wird unter § 17 Absatz 8 eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die noch einmal eine Fristaufschiebung bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes einräumt, um Härtefälle zu vermeiden. Und um sicher zu gehen, dass es keine unbilligen Härten in diesem Regelungsbereich geben soll, hat die Erste Kirchenleitung sich entschlossen, eine zusätzliche Härtefallregelung für einen begrenzten Personenkreis in § 17 Absatz 8 Satz 2 bis 5 nach den Grundsätzen der Billigkeit zu schaffen. Damit wird auch dem Wunsch der Pastorenvertretung aus ihren Stellungnahmen Rechnung getragen.

 - c) Gestatten Sie noch einen Blick in die wichtigen Vorschriften der Anwartschaften bei Beurlaubung nach § 13. Sie regelt die Versorgungsabsicherung bei befristetem Personalaustausch innerhalb der Gliedkirchen oder zwischen der Nordkirche und der EKD oder anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. In diesen Fällen bleibt das statusrechtliche Grundverhältnis zur Nordkirche als Pastorin bzw. Pastor oder Kirchenbeamtin bzw. Kirchbeamter bestehen. Die

Nordkirche ist sogenannte beurlaubende Dienstherrin. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Urlaubsanstellungsträger und der beurlaubten Person bedarf einer kirchengesetzlichen Grundlage.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind Vereinbarungen über Versorgungsbeitragsleistungen zur Sicherstellung der Versorgung während des Beurlaubungszeitraums zu treffen. In den Absätzen 2 und 3 ist geregelt, welche Auswirkungen Veränderungen der Dienstbezüge während der Beurlaubung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Dienstbezüge haben.

5. In Teil 3 dieses Kirchengesetzes werden mit den §§ 15 und 16 Verfahrensvorschriften für die Umsetzung des kirchlichen Versorgungsrechtes geschaffen.
6. Abschließend sind in Teil 4 die umfangreichen Überleitungsvorschriften des § 17 zusammengefasst, die es ermöglichen sollen, dass die Regelungen dieses Gesetzes für alle Betroffenen einen annehmenden Charakter tragen.
 - a) Auch bei einer Rechtsvereinheitlichung muss ein geordneter Bestandschutz, der sich auf Vertrauenstatbestände gründet, für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegeben sein. Mit dieser Materie befassen sich die Absätze 1 und 2 des § 17 und beziehen diese auch auf die vorhandenen Hinterbliebenen.
 - b) In Absatz 5 wird nochmals auf das Versorgungssystem durch Abdeckung bei der staatlichen Rentenversicherung hingewiesen. Die Abschöpfung steuerrechtlicher Vorteile bei versorgungsberechtigten Personen soll auf die Bestandsfälle beschränkt bleiben. Personen, die nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Ruhestand treten, sollen vom Steuervorteilsausgleich nicht mehr betroffen sein. Grund hierfür ist die schon vor 10 Jahren begonnene schrittweise Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen, die für neue Versorgungsfälle nur noch marginale Unterschiede ergibt.

Darüber hinaus finden Sie weitere kleinere Überleitungsvorschriften in der ausführlichen Begründung.

Zum Schluss muss ich Ihnen noch offenbaren, dass wir Ihnen ein unvollständiges Gesetz vorgelegt haben. Den gewissenhaften Lesern unter Ihnen ist sicherlich aufgefallen, dass in der Vorlage Seite 10 im § 13 Absatz 3 letzter Satz hinter dem Datum 9. Oktober 2015 (KABL. S.) steht. Hier muss noch die Seitenzahl aus dem Amtsblatt ergänzt werden. Es heißt S.397. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Synodenunterlagen war das Amtsblatt vom November noch nicht erschienen und somit auch die Seite noch nicht bekannt. Deshalb gestatten Sie mir hier diese Ergänzung.

Da nun das Gesetz vollständig ist, kann die Erste Kirchenleitung der Synode empfehlen, dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ihre Zustimmung zu geben.

Herzlichen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Regenstein für die Einbringung. Wir hören nun die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der nunmehr vorliegende Entwurf wird vom Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht unterstützt und zur Annahme empfohlen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Herr Dr. Greve für den Rechtsausschuss, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Auch der Rechtsausschuss empfiehlt das Gesetz zur Annahme.

Der VIZEPRÄSES: Von dem Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Herrn Dr. Vetter, habe ich gehört, dass die Theologische Kammer auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Dazu gibt es keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Einzelaussprache. Ich rufe auf den § 1. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 2. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 3. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 4. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 5. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zu § 6. Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Fehrs.

Syn. FEHRS: Ich habe eine Verständnisfrage. In diesem Satz fehlt mir wer macht was. Ich habe jetzt festgestellt und hoffe, das ist richtig, ich muss im Lesebuch § 47 III den Anfangssatz voranstellen. Dann heißt es: „Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn ... „, und dann kommt das, was hier vorgelegt wird. Ist mein Verständnis der Vorlage richtig?

Der VIZEPRÄSES: Wer kann darauf antworten? Frau Regenstein?

Syn. Frau REGENSTEIN: Herr Fehrs, das haben sie sehr treffsicher erkannt. Genauso ist es zu lesen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 6. Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 7. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 8. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 9. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 10. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung. Ich rufe auf § 11. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 12. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 13. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 14. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 15. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 16. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 17. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 18. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Dann kommen wir zur Abstimmung in der 1. Lesung über das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Keine Gegenstimmen und bei drei Enthaltungen ist das Kirchengesetz in der 1. Lesung so beschlossen.

Damit übergebe ich für den nächsten Tagesordnungspunkt an Frau Vizepräsidentin König.

Die VIZEPRÄSIDENTIN: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8.1 auf, Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ. Sie haben die Kandidatenvorschläge gehört und ich frage Sie, gibt es weitere Vorschläge.

Syn. Frau OLDENDORF: Ich schlage zusätzlich Frau Pröpstin Frauke Eiben vor.

Die VIZEPRÄSIDENTIN: Wird der Vorschlag von der Synode unterstützt? Das ist der Fall. Frau Eiben, sind Sie einverstanden? Auch das ist der Fall. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Dann ist die Kandidatenliste geschlossen.

Dann kommen wir zur den Vorstellungen.

Syn. Frau BRAND- SEIB stellt Frau Duskova vor.

Syn. Frau EIBEN stellt sich vor.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI stellt Frau Leng vor.

Syn. Frau LIETZ stellt sich vor.

Syn. Frau KRÖGER stellt den Synodalen Mansaray vor.

Syn. SEEMANN stellt sich vor.

Syn. GRYTZ stellt den Synodalen Dr. Storck vor.

Syn. BAUCH stellt Herrn Thuss-Nieschlag vor.

Syn. Dr. WEDDIGEN stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSIDENTIN: Ich schlage nach § 27 Absatz 5 vor, die Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang zu wählen. Die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmzahlen werden Mitglieder, die Übrigen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

Syn. Frau DÜVEL (GO): Bitte sagen Sie uns, ob es ein Quorum zu beachten gibt.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt keine Quoren.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wenn es ein Gremium ist, das von der Synode gewählt wird, dann gilt die Verfassung und die üblichen Quoren sind einzuhalten

Syn. STRENGE: Ich widerspreche Herrn Dr. von Wedel nur ungern, aber es gibt in der Generalversammlung 116 Mitglieder, von denen wir fünf wählen. Wir kennen die Quoren dort nicht und es ist kein Gremium der Synode.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Genauso ist es. Wir haben uns erkundigt. Es gibt keine Quoren. Es ist uns allerdings gesagt worden, dass es um zwei Stellvertreter ginge.

Die VIZEPRÄSES: Von zwei Stellvertreterstellen sehe ich hier nichts. Ich schlage vor, wir machen es so, wie ich es vorhin beschrieben habe.

Syn. BOHL: Ich möchte die Zahl, die Herr Strenge genannt hat, korrigieren. Die Generalversammlung hat 73 Mitglieder, und ich denke, wir sollten bei all unseren Wahlen unsere Verfassungsquoren im Blick haben.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für diesen Hinweis. Wenn es denn keine weiteren Anmerkungen gibt, dann treten wir jetzt in den Wahlgang ein.

Wenn denn alle Stimmzettel eingesammelt sind, dann erkläre ich den Wahlgang für geschlossen und ich übergebe die Sitzungsleitung an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich ziehe jetzt TOP 3.2, das Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste vor und wir schauen mal, wie weit wir bis zum Abendessen kommen.

Ich bitte Herrn Dr. Melzer für die Kirchenleitung das Gesetz einzubringen.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, das Pfarrdienstrecht unserer Landeskirche wurde in den letzten drei Jahren umfangreich erneuert. Doch noch gibt es Bereiche, die vereinheitlicht werden müssen. Dazu gehört neben dem Recht zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen auch das Recht zur Beauftragung mit Vakanz- und anderen Vertretungsdiensten.

Wie eine Pfarrstelle errichtet, geändert oder aufgehoben werden kann, steht teilweise in unserer Verfassung. Ausführungsbestimmungen fehlen bisher dazu. Durch Teil 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfs werden künftig die Voraussetzungen für bestimmte Synodenbeschlüsse festgeschrieben und einzelne Begriffe näher erläutert. Dabei gleichen die Vorschriften denen des ehemaligen Pfarrstellengesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Das Verfassungsrecht enthält viele Vorgaben, zum Beispiel, wer Pfarrstellen errichten kann, welche Stellen an den Beschlüssen mitwirken und welche Arten von Pfarrstellen es gibt. Wichtig erschien uns dabei - anders als bisher - eine Grundsatzbestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dieser verfassungsmäßige Grundsatz in § 1 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes ist ein Verfassungs zitat und ist von allen Entscheidungsträgern bei ihren Beschlüssen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen zu beachten.

Neben dem Grundsätzlichen, gibt es aber auch Verfahrenshinweise, die eine Entlastung bedeuten: § 1 Abs. 2 ist eine solche Entlastung. Eine bloße Umbenennung einer Pfarrstelle

brauchte bisher Entscheidungsprozesse in Kirchenkreissynoden, nun wird klar gestellt, dass eine „Umbenennung“ eben nicht unter das Gesetz fällt.

Der Regelungsbedarf des 2. Teils ist im Vergleich zum 1. Teil höher. Das Pfarrdienstgesetz der EKD sieht anstelle einer ständigen physischen Präsenz der Pastorinnen und Pastoren vor Ort eine Erreichbarkeit und Dienstaufnahme innerhalb angemessener Zeit vor. Das ist generell ein deutlicher Hinweis auf eine Veränderung des Berufsbildes – ein Pfarrer/eine Pfarrerin ist eben nicht immer im Dienst. Indes muss mit Hilfe der Struktur sichergestellt werden, dass trotzdem immer eine Pastorin oder ein Pastor (nicht ein bestimmter) für die Gemeindeglieder erreichbar bleibt.

Die Landeskirche muss daher Regeln schaffen, die greifen, wenn die Erreichbarkeit der Pastorin/ des Pastors aufgrund von Urlaubs-, Krankheits- oder Sabbatzeiten nicht gewährleistet ist. Nähere Regelungen zu Vakanzen und anderen Vertretungsdiensten kennt weder die Verfassung noch das Ergänzungsgesetz. Eine Synopse in der Synodenvorlage zeigt teilweise voneinander abweichende Bestimmungen der ELLM und der NEK in diesem Bereich.

Pastorinnen und Pastoren sind nach dem Pfarrdienstgesetz verpflichtet, über ihren unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen – das ist in den meisten Gebieten unserer Kirche Brauch seit eh und je, doch hier steht es nun schwarz auf weiß.

Daher ist für einzelne Vertretungsdienste, anders als es bisher in der NEK üblich war, keine Vergütung mehr vorgesehen. Neben Fahrtkosten und notwendigen Barauslagen werden Vertretungsdienste künftig nur vergütet, wenn es sich um eine Vertretung in einer unbesetzten Pfarrstelle handelt. Ebenfalls kann eine Vergütung an eine Vertretung gezahlt werden, wenn eine Pastorin oder ein Pastor in ihrer bzw. seiner Pfarrstelle voraussichtlich länger als **drei** Monate aufgrund einer kurzfristigen Beurlaubung oder anderer Abwesenheitszeit ausfällt. Auch an dieser Stelle haben wir das bisher geltende Recht leicht modifiziert. Bisher lag eine Vakanzsituation schon dann vor, wenn die Pastorin bzw. der Pastor voraussichtlich länger als **zwei** Monate an der Dienstausbung gehindert war.

Nochmals zur Definition:

Es gibt einerseits „Vertretungsdienste“ – die fallen per definitionem dann an, wenn **Vertretung** im Einzelfall oder für einen kürzeren Zeitraum für eine an sich besetzte Pfarrstelle zu leisten ist.

Die **Vakanzverwaltung** indes greift immer dann, wenn es entweder um Vertretungen einer **vakanten Stelle** geht oder es darum geht, dort Vertretung sicherzustellen, wo für einen längeren Zeitraum die eigentlich zuständige Person ihren Dienst nicht wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Eine solche Vakanzvertretung ist für sämtliche Aufgaben in der Gemeinde zuständig. Deshalb steht in § 6 Abs. 1 auch die Verpflichtung, eine solche Vakanzvertretung zu benennen. Das unterscheidet die Vakanz von nicht vergüteten einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten.

Zwei Vorschriften sorgen nochmals für Klärungen:

Die grundsätzliche Pflicht **aller** Pastorinnen und Pastoren zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben wurde für unsere Pastorenschaft etwas eingeschränkt und konkretisiert – vgl. § 7. Die zuständigen Stellen sollen zunächst Pfarrstelleninhaber für Vertretungsdienste vorsehen, um die Pastorinnen und Pastoren in einem Probedienstverhältnis zu entlasten. Außerdem sind vor jeder Beauftragung die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Vertretungsperson zu prüfen und bei der Entscheidung in den Blick zu nehmen. Die Gemeinschaft der Ordinierten

untereinander und die Notwendigkeiten, die daraus erwachsen, dürfen nicht zu unzumutbaren Belastungen Einzelner führen.

Und zum zweiten: Die Verfassung unserer Landeskirche sieht vor, dass auch **andere Personen** Vertretungsdienste wahrnehmen können. Das betrifft insbesondere diejenigen, die mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung nach Artikel 16 Absatz 6 beauftragt werden können. Diese Personengruppen und die Voraussetzungen für deren Vertretungsauftrag werden ausdrücklich im Gesetz benannt. Dabei wurden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei einer Beauftragung im Gesetz berücksichtigt – vgl. §§ 8 und 10.

Mit der Gesetzesvorlage wird Ihnen auch der **Entwurf einer Rechtsverordnung** über die Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzen und andere Vertretungsdienste zur Kenntnis gegeben. Diesen Entwurf hat die Erste Kirchenleitung auf der Grundlage der jetzigen Gesetzesfassung erarbeitet. Die Zuständigkeit zum Erlass der Verordnung liegt bei der Ersten Kirchenleitung. Dennoch empfiehlt sich an dieser Stelle die Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs, da so das Gesamtbild der geplanten Regelungen deutlich wird. Die Rechtsverordnung übernimmt Teile der bisherigen Verwaltungsvorschrift der NEK zur Regelung der Vakanzenschädigungen. In der Verordnung spiegeln sich die Grundentscheidungen des Gesetzesentwurfes wieder. Die Möglichkeit einer erneuten Beratung und Beschlussfassung der EKL über die Rechtsverordnung aufgrund eventueller Gesetzesänderungen wird durch die heutige Mit-Vorlage nicht ausgeschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Dann rufe ich jetzt die Stellungnahme des Ausschusses Dienst- und Arbeitsrecht auf. Herr Brenne, bitte.

Syn. BRENNE: Unsere Stellungnahme ist bereits eingeflossen, wir empfehlen die Annahme.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Dann rufe ich jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses auf. Herr Dr. Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Auch die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist bereits eingeflossen, der Ausschuss hat aber drei Änderungsanträge, die ich kurz erläutere:

Antrag 1

§ 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „(2) als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfanges oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden.“

Antrag 2

In § 6 Abs. 1 den ersten Satz wie folgt zu fassen: „(1) Wird eine Pfarrstelle frei, kann die zuständige Stelle eine oder mehrere Pastorinnen oder Pastoren mit der Vakanzverwaltung beauftragen.“

Antrag 3

In § 9 Abs. 4 und § 10 jeweils das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ zu ersetzen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Über die Änderungsanträge werden wir bei Aufruf der einzelnen Paragraphen des Gesetzes abstimmen. Die Theologische Kammer hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Dann gehen wir in die Aussprache. Herr Stahl, bitte.

Syn. STAHL: Wenn ich das Gesetz richtig verstanden habe, dann bezieht es sich auch auf Pfarrstellen in den Diensten und Werken. Es wird jedenfalls ausdrücklich so gesagt, sowohl im § 1 als auch im § 6. Deswegen haben wir das Gesetz auch in der Kammer der Dienste und Werke und beim Vortreffen der Werkesynodalen beraten. Im Grundsatz können wir dem Gesetz so zustimmen. Wir haben nicht verstanden, warum die Kammer für Dienste und Werke nicht an diesem Prozess beteiligt wurde. Wir haben die herzliche Bitte, dass die Kammer bei Gesetzen, die Pfarrstellen in den Diensten und Werken betreffen, zukünftig beteiligt wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache. Dann schließe ich die Aussprache und wir gehen in die Einzelberatung. Ich rufe auf den § 1.

Syn. FEHRS: Ein kleiner Hinweis, der noch auf der Basis der redaktionellen Anmerkungen zu behandeln wäre: In Zeile 3 von Absatz 1 „Kirchenkreisverbände“ würde ich dem Wort gerne ein „der“ voranstellen. In der Reihung haben alle anderen Begriffe auch ein „der“ erhalten.

Der VIZEPRÄSES: Schönen Dank, das nehmen wir zu Protokoll.

Syn. BRENNE: Zu den Anregungen des Rechtsausschusses haben wir uns im Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht auch Gedanken gemacht. Im Absatz 2 haben wir uns lange Gedanken gemacht, ob eine Veränderung der Aufgaben als eine Veränderung der Pfarrstelle angesehen werden kann. Nicht jeder Wegfall einer Aufgabe führt automatisch zu einer Änderung des Stellenumfangs. Deshalb wäre es sehr aufwändig und unflexibel, wenn bei jeder Aufgabenänderung eine Genehmigung eingeholt werden müsste. Zuständig dafür wäre die Kirchenkreissynode. Deshalb halten wir die Fassung, wie sie jetzt da steht, für praktikabler.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann rufe ich jetzt auf den Antrag 1 des Rechtsausschusses zu Absatz 2. Herr Dr. Greve möchten sie sich dazu noch einmal vertiefend äußern?

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, ich gehe davon aus, dass Sie meine Ausführungen schon beim ersten Mal verstanden haben. Ich brauche dem deshalb nichts zufügen.

Syn. Dr. MELZER: Ich wollte nur deutlich machen, dass die Kirchenleitung bei ihrer Position bleibt und der Argumentation von Herrn Brenne zustimmt.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen dann zu Antrag 1 des Rechtsausschusses in Bezug auf Absatz 2. Wer dem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich würde sagen, dass die Mehrheit dem Antrag zustimmt bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Kirchenleitung, ich stelle die Frage, ob Sie die kleine Anregung von Karsten Fehrs im Absatz 1 mit dem „der“ übernehmen?

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium hatte das unter redaktionelle und sprachliche Angleichung gebucht. Deswegen müssen wir darüber nicht abstimmen. Ich stelle jetzt den in § 1 mit dem geänderten 2. Absatz insgesamt zur Abstimmung. Dann ist der Paragraph mit einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so angenommen.

§ 2 einstimmig angenommen

§ 3 einstimmig angenommen

§ 4 einstimmig angenommen

§ 5 einstimmig angenommen

Ich rufe auf den § 6. Da gibt es im Absatz 1 den Antrag Nr. 2 des Rechtsausschusses. Herr Dr. Greve wollte dazu keine vertiefenden Ausführungen dazu machen. Herr Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Wir haben diese Variante natürlich auch diskutiert und sind zu der Auffassung gekommen, dass die im Entwurf vorliegende Fassung die bessere ist. Alles andere eröffnet die Möglichkeit des Missbrauchs. Wenn eine Stelle besteht und sie wird vakant, muss sie auch vertreten werden.

Syn. BORCK: Die Dienste und Werke hatten leider nur sehr wenig Zeit bekommen sich damit zu befassen, aber es war sehr schnell klar, dass wir mit der Formulierung „kann“ erheblich besser leben können. Die Alternative kann so gelesen werden, dass sie sofort dazu verpflichtet. Das halten wir im Dienste und Werke-Bereich für nicht durchführbar.

Syn. Dr. MELZER: Ich möchte Sie in dem Kontext noch einmal auf den § 1 hinweisen. Da steht: In allen Gebieten der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet“. Das ist Verfassungsgrundsatz, der hier übernommen worden ist. Da kann man nicht einige Paragraphen später eine „Soll-Regelung“ durch eine „Kann-Regelung“ ersetzen. Das Ganze ist nur stimmig, wenn die Variante so bleibt wie sie ist.

Syn. STRUVE: Als ein im Kirchenrecht nicht so Versierter muss ich nochmal nachfragen: Wie verhält sich der Begriff „beauftragt“ zu der Freiheit und Notwendigkeit, Pfarrstellen, die frei werden, schlicht zu streichen. Ist das „beauftragt“ so zu verstehen, dass unmittelbar und sofort etwas unternommen werden muss oder heißt es auch, dass die Gremien zeitlich frei sind, wann sie das tatsächlich tun? Ich habe die Vermutung, dass das Wörtchen „kann“ genau diese Flexibilität in das Verfahren hineinbringen soll. Ansonsten plädiere ich dafür, dass man im Bezug auf die Pfarrstellenplanung den Gremien die Möglichkeit gibt, solche Fälle flexibel zu handhaben.

Syn. KUCZYNSKI: Ich schließe mich meinem Vorredner in großen Teilen an. Es bleibt die Frage, wie weit man hier flexibel oder variabel reagieren können will. Nach meiner Auffassung ist der jetzige Zustand, dass es beauftragt wird, auch zum Schutz der Gemeinden, dass eine pastorale Vertretung stattfinden wird. Deshalb würde ich den Antrag eher ablehnen. Ich kann aber nachvollziehen, dass man sich Zeit schaffen will, wenn man weiß, dass eine Vakanz kommt und man keine Überbrückungsmöglichkeit hat. Wenn das gewollt ist, bitte ich den Rechtsausschuss um eine andere Formulierung.

Syn. Dr. VON WEDEL: In dem Gesetz so wie es Ihnen vorgelegt worden ist, sind zwei Dinge zu berücksichtigen. Eine Pfarrstelle, die frei ist, kann nicht vertreten werden. Es werden keine Pfarrstellen vertreten, es werden Pfarrer vertreten. Eine Pfarrstelle ist immer nur dann vorhanden, wenn es eine Person dazu gibt. Diese Überlegung ist vielleicht nicht für jedermann zwingend, man kann es ja so verstehen, dass jemand das wahrnehmen soll, was der andere tut. Das ist etwas anderes. Dann wird jemand nicht mit der Vertretung, sondern mit der Wahrnehmung einer Pfarrstelle beauftragt.

Das Zweite: Wir haben deutlich mehr Gemeindepfarrer, als Dienste und Werke Pfarrer. Ich glaube es sind 2/3 zu 1/3. Ich halte es für nicht besonders glücklich, wenn man eine für die Gemeinden notwendige Regelung jetzt hier generell anders fasst, zu Gunsten einer deutlich kleineren Gruppe, bei der das durchaus sinnvoll sein mag. Die Differenzierung zwischen Gemeindepfarrstellen und Dienste und Werke Pfarrstellen kann ich noch gut nachvollziehen. Da wo man die Vakanz voraussehen kann, und das ist wohl immer noch die Masse der Fälle,

kann man sich rechtzeitig im Kirchenkreisrat oder der Kirchenkreissynode Gedanken machen, ob man sie wiederbesetzen will oder nicht. Außerdem gibt es in den Pfarrstellenplänen den Vermerk „kann wegfallen“. Es ist meines Erachtens keine unüberwindbare Schwierigkeit für einen Kirchenkreisrat oder Propst oder auch für den Leiter eines Hauptbereiches bei einer Vakanz zu sagen, dass übernimmt jetzt erst mal Herr X und dann überlegen wir in Ruhe, ob die Stelle aufgehoben wird oder nicht.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich möchte für den Vorschlag des Rechtsausschusses, also die flexible Handhabung, werben. Wenn eine Vakanz absehbar eintritt, ist es durchaus denkbar, dass der Kirchengemeinderat sich überlegt, wie er die Übergangszeit gestaltet. Und mir sind dabei Fälle bekannt, wo Ehrenamtliche sich dadurch ganz neu engagieren konnten, so dass die Übergangszeit von den Mitgliedern als positiv erlebt wurde. Für pastorale Dienste sind der Gemeinde nahestehende Pastorinnen und Pastoren eingebunden worden. Dasselbe gilt für Prädikantinnen und Prädikanten. Insgesamt stört mich an der momentanen Formulierung von Absatz 1, dass hier nur von Pastorinnen und Pastoren die Rede ist. Bei Vertretungsdiensten sind auch Prädikantinnen und Prädikanten bzw. Diakoninnen und Diakone aufgeführt. Und ich spreche mich dafür aus, auch diese Haupt- und Ehrenamtlichen in die Überlegungen einzubeziehen, daher rate ich zu der flexiblen Lösung.

Syn. BOHL: Ich möchte mich für die Kannregelung aussprechen und dazu auf Dr. Melzer eingehen. Der Grundsatz der Flächendeckung wird dadurch nicht abgeschafft, sondern diese Formulierung schafft einen Ermessensspielraum. In einer Gemeinde mit mehreren Pfarrstellen wird der Grundsatz des flächendeckenden garantiert nicht unterlaufen, wenn die Entscheidung fällt, eine vakante Pfarrstelle nicht sofort verwalten zu lassen. Mein zweiter Punkt richtet sich an Frau Dr. Dr. Gelder: Ich möchte sehr dafür plädieren, in diesem Fall die Prädikantinnen und Prädikanten außen vor zu lassen, da es nicht um die Vertretung einer Vakanz, sondern um die Verwaltung einer Pfarrstelle geht.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe gesehen, dass Bischof Abromeit sich gemeldet hat und nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung dürfen Sie, Herr Bischof, auch außerhalb der Rednerliste sprechen. Möchten Sie das wahrnehmen oder möchten Sie in die Rednerliste aufgenommen werden? Nicht? Gut, dann kommt jetzt Herr Decker.

Syn. DECKER: Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen gibt es in Mecklenburg und Pommern nur recht selten, nehme ich an. Ich möchte für die vorliegende Formulierung werben, denn eine Kannregelung ist nach meiner Auffassung eine Einfallstor für die Möglichkeit bei Personalschwierigkeiten oder ähnlichem Pfarrstellen länger unbesetzt zu lassen. Das tut gerade auf dem flachen Land den Gemeinden überhaupt nicht gut.

Syn. SPANGENBERG: Ich kenne es so, dass Pfarrstellen nach einem Plan besetzt werden, den die Synode beschließt. Eine Kannregelung ermöglicht eine Pfarrstellenplanung außerhalb der Kirchenkreissynode. Das halte ich für gefährlich.

Bischof Dr. ABROMEIT: Auch ich plädiere für den vorliegenden Text, damit wird kein Ehrenamtlicher ausgebremst. Allerdings ist es nötig, dass jemand die Verantwortung übernimmt und den Hut aufhat, der in der Lage und befugt ist, alle in einer Kirchengemeinde notwendigen Amtshandlungen durchzuführen. Das verhindert nicht, dass einzelne Aufgaben delegiert werden. Die Einführung von „kann“ an dieser Stelle ist nicht geeignet mehr Flexibilität zu ermöglichen, sondern die Formulierung öffnet ein Tor zu Regelungslücken. Es passiert durchaus, dass in solchen Fällen das zuständige Organ gar keine Regelung trifft, so dass die Gemeindeglieder nicht wissen, wer für sie zuständig ist. Auch der hier vorliegende Text erlaubt

der Kirchenkreissynode, eine Pfarrstelle zu verändern oder umzuwidmen, so dass hier ausreichende Flexibilität gewährleistet ist.

Syn. GATTERMANN: Ich habe eine Frage an die Rechtswissenschaftler: Wird Rechtsbruch begangen, und die Frage bezieht sich auf beide Formulierungen, wenn eine Beauftragung aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden kann?

Syn. Freiherr VON ROSEN: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir zurzeit nur zwei Begriffe in der Diskussion haben. Bei den Juristen gibt es aber drei: Muss, Soll, Kann. Die Formulierung im vorliegenden Vorschlag ist eine Muss-Formulierung. Die Kann-Formulierung ist das offene Tor. Schreiben wir ein Soll da hinein, bedeutet das, man muss, wenn man kann. Wenn also ein Kandidat zur Verfügung steht, muss besetzt werden. Damit hat die Diakonie die Möglichkeit auf eine Berufung zu verzichten, wenn kein qualifizierter Kandidat vorhanden ist. Für die Gemeinden ist aber eine Besetzung bei längerer Vakanz möglich und sinnvoll.

Syn. KNIPPENBERG: Ich bin Vakanzverwalter von zurzeit drei Stellen und freue mich, dass es in der vorliegenden Regelung das Kann nicht gibt. Ich verwalte diese Vakanz und gucke natürlich wer von allen möglichen Akteuren Aufgaben übernehmen kann. Ohne diese Verwaltung wären hier aber keine Regelungen möglich. Aus diesem Grund bin ich hier für eine klare Formulierung und gegen eine flexible Ermessenslösung.

Syn. BORCK: Ich habe den Eindruck, dass wir an dem „kann“ oder „nicht kann“ zwei Fragen diskutieren, die auf verschiedenen Ebenen liegen. Die erste ist die Frage, wie wir überhaupt grundsätzlich mit Vakanz umgehen. Herr Dr. Melzer, wir haben eine bestimmte Anzahl Pfarrstellen, für diese Anzahl gibt es Gründe und da kann nicht eine einfach vakant bleiben. Man braucht also einen Grundsatz, mit dem man diesem Anspruch gerecht wird, auch ohne eine Bewertung der verschiedenen vorhandenen Stellen in Gemeinden, Diensten und Werken und anderswo. Die zweite Ebene zeigt sich, wenn man § 6 im Bezug zu § 5 liest, der die Pflicht der Pastorinnen und Pastoren zur Vakanzverwaltung regelt. Es geht um die Ausgestaltung dieser Verwaltung, also das „Wie“. Dieser Lesart folgend zeigt sich, dass jede Vakanzverwaltung einerseits eine gewisse Zeit braucht, dass aber andererseits Pfarrstellen mit besonderer Ausgestaltung, z. B. im Justizvollzug nicht mal kurz für einige Monate besetzt werden können. Gegen eine Kannregelung spricht aber, dass sie auch mir etwas zu offen ist. Vor allem, wenn man es grundsätzlich versteht. Ich möchte einfach meine Ratlosigkeit benennen, und kann mir vorstellen, dass die Soll-Formulierung hier eine Hilfe ist. Ich glaube, wir müssen uns die Grundsatzfrage stellen, was wir eigentlich hier in § 6 regeln wollen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte Herrn Greve unterstützen. Ich glaube, wir haben den Problembereich nur unzureichend erfasst. Wir haben Beispiele gehört, die klar verdeutlicht haben, warum in dem Fall eine Verwaltung notwendig ist. Aber unsere Regelung hier geht viel weiter und deckt eine Vielzahl möglicher Konstellationen ab. Zum Beispiel auch die, dass eine Vakanz nur sehr kurz beispielsweise nur eine Woche oder wenige Tage ist. Auch für diesen Fall müsste bei der vorliegenden Regelung eine Vakanzverwaltung berufen werden. Das wäre unsinnig. Wir müssen darauf achten, keine unsinnigen Regelungen vorzuschreiben. Das tut man üblicher Weise mit einer Kannregelung. Das Kann in einem Gesetzestext erlaubt keine willkürliche Anwendung, sondern erfordert ein pflichtgemäßes Ermessen. In den gehörten Fällen zur Begründung der Mussregelung wäre eine Nichtbesetzung rechtsfehlerhaft – in meinem Beispiel bei einer „Kann-Regelung“ wäre eine Besetzung ein Ermessensfehler. Das gilt zum Beispiel auch für Vakanz in Gemeinden mit mehreren Pastoratsstellen. Wichtig ist auch, dass die Kirchengemeinden für die Kosten der Vakanzverwaltung aufkommen müssen. Bei einer kurzen Vakanzzeit und der Pflicht zur Berufung eines Verwalters können da schnell

größere Beträge zusammenkommen. Eine Regelung, die so viele verschiedene Fallkonstellationen abdecken soll, sollte meines Erachtens eine Kannregelung sein.

Syn. Frau VON WAHL (GO): Ich beantrage Schluss der Rednerliste.

Der VIZEPRÄSES: Ich verlese noch einmal die Rednerliste, Herr Dr. von Wedel, Herr Dr. Melzer und Herr Dr. Greve. Wird eine Gegenrede gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist der Antrag mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Vorschlag, an dieser Stelle „soll“ einzufügen, ist nicht sinnvoll. Ich nehme das Beispiel von Herrn Borck: Es kann ja durchaus eine oder mehrere Personen beauftragt werden, selbst wenn sie den Dienst nicht vollständig übernehmen können. Aber ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Dienst stattfindet. § 9 bezieht sich auf eine dauerhafte Vertretung.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Gemeinde eine Pfarrperson braucht. Das Gesetz bietet genügend Spielraum hier zu agieren. Es darf nicht geschehen, dass eine Gemeinde ohne Pfarrer ist.

Syn. KRÜGER: Ich gehe konform mit den Äußerungen von Herrn Dr. von Wedel und Herrn Knippenberg. Es gibt keinen Kirchenkreis, der ein Problem mit Vakanzen hat. So, wie das Gesetz es beschreibt, verfahren wir bereits in allen Kirchenkreisen. In einigen Kirchenkreisen gibt es Pflichtvakanz – ein Wort, das man kaum aussprechen mag. Für viele Kirchengemeinden ist diese Pflichtvakanz eine fruchtbare Zeit, weil Gaben entdeckt werden können. Und die Frage gestellt werden kann, was die Gemeinden wirklich brauchen.

Ich denke, wir können uns an den vorgelegten Gesetzestext halten.

Syn. Dr. MELZER: Was Sie im Gesetz finden, ermöglicht genau die Flexibilität, die hier in verschiedenen Voten gefordert worden ist. Wichtig an diesem Gesetz ist vor allem, dass es regelt, was auf jeden Fall geregelt werden muss. Dabei gibt das Gesetz jegliche Freiheit, die nötig ist. Natürlich ist auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vakanzvertreter Rücksicht zu nehmen. § 7 regelt, dass die persönlichen Verhältnisse eines Vertreters in den Blick geraten. Die Gesetzesregelung ermöglicht auch, Gaben, die in den Gemeinden vorhanden sind, einzubringen. Auch für die Dienste und Werke gibt dieses Gesetz eine hohe Flexibilität.

Lassen Sie uns hier nicht zwei Dinge zusammenbringen, die nicht zusammengehören: Es geht hier um eine Vakanzregelung, keine Kirchenkreissynode würde mit Hilfe dieses Gesetzes Pfarrstellenplanung betreiben.

Im Namen der Kirchenleitung bitte ich Sie, den Gesetzestext unverändert zu übernehmen.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. Greve hat als Einbringer des Antrages noch einmal die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Syn. Dr. GREVE: Vielen Dank! Die Diskussion hat allerdings an einigen Stellen gezeigt, dass die beantragten Änderungen bisweilen aus dem Zusammenhang gerissen worden sind. Natürlich sind die Vorausgehenden und die nachfolgenden Paragraphen mit zu berücksichtigen. In Teil I des Gesetzes sind die Grundlagen des Gesetzes festgelegt. „Kann“ bedeutet - und darauf hat Prof. Dr. Nebendahl bereits hingewiesen – Ermessensausübung. Lesen Sie § 6 nicht isoliert, dann ist „kann“ viel harmloser, als es erscheinen mag. Natürlich bleibt dabei die flächendeckende Versorgung immer im Blick.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung des Änderungsantrags und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist eine Mehrheit dagegen, bei drei Enthaltungen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine Frage zu § 6 Absatz 5: Darin geht es um die dreimonatige Abwesenheit eines Pfarrstelleninhabers. Ich stelle mir vor, ein Pastor ist für zwei Monate krankgeschrieben und wird dann wieder zwei Wochen und danach erneut zwei Wochen wieder krankgeschrieben; wie ist dieser Zeitraum dann zu beurteilen. Ist er dreimonatig oder nicht.

Syn. Dr. GREVE: Nach meinem Verständnis wird entschieden nach der „voraussichtlichen“ Erkrankungszeit. Wenn jemand zwei Monate krankgeschrieben wird, dann ist er „voraussichtlich“ weniger als drei Monate krank.

Syn. BRENNE: § 6 regelt Vakanzen. Eine Pfarrstelle, die besetzt ist und deren Inhaber erkrankt ist, bleibt besetzt. Es geht nur um die Regelung eines Vertretungsfalles.

Der VIZEPRÄSES: Danke schön. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann kommen wir zur Abstimmung über den gesamten § 6 in der jetzigen Fassung. Ich bitte um das Kartenzeichen, zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen. Dann ist § 6 so beschlossen. Dann unterbrechen wir an dieser Stelle die Beratungen über dieses Gesetz und Frau Vizepräsidentin König hat das Wahlergebnis für Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ.

Die VIZEPRÄSES: Es sind 123 Stimmen abgegeben. Eine davon ungültig. Gewählt wurden: Frauke Eiben mit 98 Stimmen, Frauke Lietz mit 72 Stimmen, Peter Sorie Mansaray mit 61 Stimmen, Dr. Renaud Weddigen mit 60 Stimmen, Frau Birgit Duskova mit 49 Stimmen. Zu Stellvertretern wurden gewählt: Rolf-Dieter Seemann mit 48 Stimmen, Silke Leng mit 41 Stimmen, Volkmar Thuss-Nieschlag mit 31 Stimmen, Dr. Steffen Storck mit 18 Stimmen. Es nehmen alle die Wahl an. Ich wünsche allen ein gutes Gelingen in der Generalversammlung.

Der VIZEPRÄSES: Vor der Abendbrotpause würde ich gerne auf das Buch auf Ihrem Platz hinweisen. Dieses Buch ist die Nachbereitung auf den ersten Band von Stephan Linck „Neue Anfänge“. Herr Strengge wird gleich etwas zu diesem Buch sagen. Zu diesem Buch haben Sie ein Anschreiben der drei Emeriti Bischof i.R. Kohlwege, Propst i.R. Kamper und Landespastor i.R. Pörksen vorliegen, die mit dem Buch von Herrn Linck unzufrieden waren und maßgeblich veranlasst haben, dass in Breklum das Buch von Stephan Linck diskutiert wird. Das Ihnen vorliegende Buch ist das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses. Herr Strengge bitte.

Syn. STRENGE: Herr Präses, liebe Synodale, ich bin der Vorsitzende des Beirates „Neue Anfänge“. Das Gremium bearbeitet die Vergangenheitsbewältigung der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein. Es gab bereits hierzu einen Band 1 von Herrn Stephan Linck und ein Band 2 liegt dem Beirat bereits vor und wird Anfang des Jahres 2016 erscheinen. Band 1 ist auf viel Widerstand gestoßen. Ich erwähne exemplarisch die Halfmann-Kontroverse. Die erwähnten Emeriti wandten sich an die Kirchenleitung mit der Bitte um eine aufarbeitende Diskussion. Herr Linck macht in seinem Buch deutlich, dass Schleswig-Holstein nicht ein Hort der Bekennenden Kirche gewesen ist. In dieser Annahme verbleibend, bestanden die erwähnten Emeriti auf einer Form der Gegendarstellung. Auch der zweite Band wird sicher ein lebhaftes Echo finden. Dieser wird die Zeit zwischen 1965 – 1985 beleuchten. Ich werbe ausdrücklich für eine Wanderausstellung, die sich des Themas Aufarbeitung und Neuanfang der Evangelischen Kirche nach 1945 widmen wird. Lassen Sie das hier verteilte Buch auf sich wirken. Es ist gut, dass dieses Thema kontrovers diskutiert wird.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Streng, für Ihre subjektiven Äußerungen. Der Vorschlag des Präsidiums ist es, jetzt in die Abendbrotpause zu gehen und um 20.00 Uhr wieder anzufangen. Der Synodenchor trifft sich um 19.45 Uhr am Klavier mit Herrn Schwarze-Wunderlich.

Abendbrotpause

Der VIZEPRÄSES: Willkommen zurück im Plenum. Wir waren bis einschließlich § 6 in der Einzelberatung vorangekommen, deshalb frage ich, ob es Wortmeldungen zu § 7 gibt. Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Der § 7 ist so einstimmig beschlossen. § 8 ist einstimmig angenommen.

Zu § 9 gibt es zu Absatz 4 einen Antrag 3. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Meine Frage zu § 9 hätte man auch parallel zu § 7 stellen können. Es wird ja davon ausgegangen, dass bei der Vakanzvertretung die Zumutbarkeit der Beauftragung geprüft wird. Diesbezüglich gibt es ja unterschiedliche Einschätzungen. Welche Möglichkeit haben ein Pastor oder eine Pastorin, denen ein solcher Auftrag erteilt wird und die das für unzumutbar halten? Insbesondere wenn sie den Eindruck haben, dass sie gesundheitlich dem Auftrag nicht gewachsen sind. Besteht die Möglichkeit, das Personaldezernat einzubeziehen oder die Pastorenvertretung? An welche Wege ist da gedacht?

Syn. Dr. MELZER: Wie bei jeder dienstrechtlichen Frage gibt es einen Beschwerdeweg und dann landet das unmittelbar bei dem zuständigen Dezernat. Dort wird der Beschwerde entweder abgeholfen oder sie wird als nicht gerechtfertigt eingestuft.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es noch etwas zum Antrag Nummer 3?

Syn. Dr. MELZER: Das Signal ist, dass wir für die §§ 9 und 10 die Formulierung von „entsprechend“ in „sinngemäß“ übernehmen wollen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu § 9. Dann stimmen wir zunächst über den Änderungsantrag Nummer 3 ab, der vom Rechtsausschuss gestellt und von der Kirchenleitung übernommen wurde, zunächst in seiner Wirkung auf § 9 Absatz 4. Bei einer Enthaltung ist der Antrag dann so angenommen.

Dann lasse ich jetzt über den § 9 insgesamt abstimmen. Bei einer Enthaltung ist § 9 ohne Gegenstimmen dann so angenommen.

Ich rufe auf § 10. Auch da gibt es Auswirkungen des Antrages Nummer 3. Wir stimmen an dieser Stelle auch nochmal über den Antrag mit Wirkung auf § 10 ab. Dann ist der Antrag so angenommen.

Dann stimmen wir jetzt nochmal über § 10 in der geänderten Fassung insgesamt ab: Dann ist der § 10 in der neuen Version einstimmig so angenommen.

Ich komme zu Teil 3, den Schlussvorschriften. Gibt es Wortmeldungen zu § 11? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. Der Paragraph ist einstimmig so angenommen.

Bei § 12 weiß ich, dass es eine Wortmeldung geben wird.

Syn. Frau KASTENBAUER: Mir ist im Rahmen unserer Beratungen aufgefallen, dass es eine Diskrepanz gibt zwischen der Gesetzesbezeichnung, die wir hier beraten und dem TOP 3.2 in der Tagesordnung: Da ist ein anderes Kirchengesetz formuliert. Ich denke, das sollte gleichlautend sein.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben eben im Synodenbüro schon versucht nachzuvollziehen, wann es da eine Änderung gegeben hat. Wir haben in der Tagesordnung eine andere Formulierung, wir haben auch im Verlaufsplan nochmal eine andere Formulierung. Da steht immer „Begründung und Beendigung“. Und inzwischen heißt es „Errichtung und Aufhebung“ von Pfarrstellen. Aber es handelt sich immer noch um dasselbe Kirchengesetz.

OKRin Frau BÖHLAND: Es ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens keine Veränderung vorgenommen worden. Deshalb können wir uns auch nicht erklären, warum hier andere Termini verwendet werden. Der Volltext, den Sie als Gesetzesvorlage vorliegen haben, stimmt in zutreffender Weise die Gesetzesbezeichnung.

Der VIZEPRÄSES: Sieht die Synode irgendwelche Konsequenzen? Wir sehen das als einen Schreibfehler an, der in die Tagesordnung geraten ist. Nachdem wir die Frage geklärt haben, lasse ich jetzt über den § 12 abstimmen. Das war ein einstimmiger Beschluss.

Dann kommen wir jetzt zur Gesamtabstimmung des Kirchengesetzes über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste (Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz) in der ersten Lesung und ich lasse über das gesamte Gesetz abstimmen. Bei drei Enthaltungen ist das Gesetz ohne Gegenstimmen angenommen.

Vielen Dank allen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben. Im Verlaufsplan haben wir für heute noch nicht abgearbeitet den Zwischenbericht des Vorbereitungsausschusses zur Themensynode Dienste und Werke, die im Februar stattfinden wird. Darüber wird uns jetzt der Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses – Herr Bauch – informieren.

Syn. BAUCH: Liebe Synodale! **„Dient einander**, mit der Gabe, die ihr empfangen habt“, so steht es im ersten Petrusbrief (1.Petrus 4,10) Diesen Bibelvers haben wir im Vorbereitungsausschuss als leitendes biblisches Wort für die Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“ gewählt.

Dienste und Werke dienen mit ihren besonderen Funktionen den Menschen, dies geschieht im miteinander, also nicht für sich selbst, sondern eingebunden in eine große Gemeinschaft der Kirche und als Gabe, haben die Dienste und Werke besondere Fähigkeiten und Verantwortungen in der Kirche und in die Gesellschaft hinein, in Aufgaben und Fachlichkeit, die eine Ortsgemeinde in diesem Umfang nicht leisten kann. „Dienen – Miteinander – besondere Gaben“ – Kernkompetenzen der Dienste und Werke.

Als sich der Vorbereitungsausschuss im Mai zu seinem ersten Workshoptag traf, stellten wir schnell fest, wie kurz das Zeitfenster bis zur Synode ist, wenn man die Sommer- und Winterpause rausrechnet, haben wir sieben Monate zur Vorbereitung. Und wir stellten fest, wie groß die Herausforderung ist, der Vielfalt aller Dienste und Werke gerecht zu werden. Als Problemanzeige stellte sich heraus, dass es nicht mal eine vollständige Aufstellung aller in der Landeskirche tätigen Dienste und Werke gibt. Der Vorbereitungsausschuss zeigte sich als repräsentativ gut besetzt mit alten Hasen und Newcomern, Insidern der Dienste und Werke und kritischen externen Beobachtern, also: die Voraussetzungen stimmen.

Für uns war zunächst wichtig, eine Orientierung herzustellen, also zu klären, welche Bedeutung die Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“ hat und was am Ende dabei herauskommen soll. Zu der Themenfestlegung für diese Synode kam es ja im Rahmen des Agenda Prozesses und der umfangreichen Themenauswahl vor zwei Jahren, woran wir uns sicher gut erinnern.

Als Schwierigkeit oder als Erleichterung zeigt sich, dass diese Themensynode - im Unterscheid zur Klimasynode mit dem Klimagesetz- auf keine konkrete Gesetzgebung hinarbeitet.

Schwieriger, weil somit kein konkretes rechtliches Ziel und somit zunächst kein Ergebnis vor Augen liegt, leichter, weil es dann der Synode mehr Freiheit zum Diskurs bietet, die Zukunft der Dienste und Werke mit zu gestalten.

Umfangreiche Rückfragen, ob die Novellierung des Werkeneuordnungsgesetzes auf der Themensynode eine Bedeutung haben soll, wurden uns vom Amt und versierten Stellen so beantwortet, dass dieses Gesetz noch weit weg ist und noch gar nicht klar ist, was novelliert werden soll.

Im Sinne des Diskurses bietet sich aber für die Synode hier die Chance, Vorschläge und Rückmeldungen zu beschreiben und zu sammeln, die bei der Überarbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden können.

Ganz anders sehen wir die thematische Überschneidung mit der Zielorientierte Planung, die uns ja bereits bei der vorletzten Synode vorgestellt wurde. Hier ist der Prozess bereits deutlich vorangeschritten und im Herbst 2016 sollen von der Synode Entscheidungen für die Zielvorgaben gefällt werden. Umso notwendiger ist es, dass die Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“ kein Parallelprozess dazu ist, sondern konkret auf die Zielorientierte Planung hinarbeitet. Hier muss noch eine bessere Vernetzung hergestellt werden.

Einem gewissen Hintergrundrauschen, dass es bei der Themensynode um eine „Werbesynode für die Dienste und Werke“ oder einer „Bildungsveranstaltung“ ginge möchte ich deutlich widersprechen. Wir beabsichtigen weder einen Wettbewerb um den schönsten Stand oder besten Beitrag, noch sehen wir in der Themensynode eine Addition von Vorträgen und Themengesprächen.

Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der Dienste und Werke ist es kaum möglich, alle repräsentativ darzustellen, deswegen haben wir uns entschieden, exemplarisch und in Themenkomplexen zu arbeiten.

Folgende exemplarisch wichtigen Grundfragen leiten uns dabei:

Wie nehmen unsere Dienste und Werke gesellschaftliche Differenzierungsprozesse auf?

Wie fördern die Dienste und Werke eine inklusive Kirche in Bezug auf Armut, Ausgrenzung und Bildungsschwäche?

Wie erreichen wir die Menschen an den Rändern der Gesellschaft?

Diakonie wächst - Kirche schrumpft, was heißt das für unsere gemeinsame Zukunft?

Ihr merkt, die Aufgabe, diese Synode gelungen zu gestalten, ist nicht leicht und erinnert mich an das Bild vom Pudding, den man an die Wand nageln will.

Was wollen wir nun eigentlich?

Zunächst steht eine umfangreiche Information der Synode zu den Diensten und Werken im Vordergrund, da das Hintergrundwissen sehr unterschiedlich ist. Hierfür gestalten wir gerade in Zusammenarbeit mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst einen Reader, der im Januar erscheint und mit den Synodenunterlagen verschickt wird. So habt ihr alle die Möglichkeit, euch auf 48 informativen und gut gestalteten Seiten in Hintergründe und Themen der Dienste und Werke einzulesen. Auch der Reader kann die vielfältige Arbeit nur exemplarisch darstellen, soll aber ein gemeinsames Grundverständnis für die Dienste und Werke und eine Arbeitsbasis für die Themensynode herstellen.

Für uns hängt das Gelingen der Themensynode von der Einbeziehung weiterer Akteure ab. So haben wir die Hauptbereichsleitungen und die Leitungen der Regionalzentren am 19. September am Vorbereitungsprozess beteiligt und auch für die Synode eingeladen.

Die Theologische Kammer hat sich dem Thema angenommen und wird mit einer eigenen Stellungnahme die Themensynode bereichern. Die neu gebildete Kammer der Dienste und

Werke ist eingebunden und sieht sich als Adressat der Ergebnisse. Das heißt, die Kammer erklärt sich bereit, ein beschlossenes Ergebnispapier der Themensynode anzunehmen und als Arbeitsauftrag zu bearbeiten.

Als Ergebnis der Themensynode planen wir ein Perspektivenpapier der Synode zur „Zukunft der Dienste und Werke in der Nordkirche“. Das Vorgehen hierfür werden wir auf unserem nächsten Workshop-Tag am 11. Dezember abschließend entwickeln.

Da mein Bericht ein Zwischenbericht ist und wir auch nicht behaupten, mit allen Weisheiten gesegnet zu sein, möchten wir euch beteiligen und die Möglichkeit geben, mit uns als Vorbereitungsausschuss ins Gespräch zu kommen und weitere und bisher nicht berücksichtigte Fragen, Themen und Konfliktpunkte zu benennen. Morgen - am Freitag- stehen wir vom Vorbereitungsausschuss in der Vormittags- und Nachmittagskaffeepause an einem gut markierten Themensynoden-Stehtisch im Foyer bereit, um eure Rückmeldungen aufzunehmen.

Was haben wir geplant?

Die Themensynode beginnt am Donnerstagabend mit einem Gottesdienst an einem besonderen Ort, dem Kreuzfahrterminal an der Trave (ein Interessanter Glasbau 500 Meter Trave aufwärts). Der Gottesdienst wird mitgestaltet von der Jugendkirche Hamburg West, einem besonderen Projekt eines Kirchenkreiswerkes. Der Freitag beginnt mit einer Bibelarbeit zu biblischen Bildern, die sich auf Dienste und Werke beziehen. Danach hören wir drei Impulsreferate, die das Thema „Dienste und Werke“ als besondere Form kirchlichen Lebens“ aus drei verschiedenen Blickwinkeln betrachten:

- Theologische Sicht

Uta Pohl – Patalong (Spiegelvortrag zur Themensynode Zukunft der Ortsgemeinde)

- Gesellschaftspolitischer Sicht

Wolfgang Thielmann, Journalist „Christ und Welt“

- Praxisorientierter Sicht

Friedemann Magaard, Vorsitzender der Kammer der Dienste und Werke

In einem methodisch gestalteten „Worldcafe“ werden wir in wechselnden Kleingruppen zu den Referaten ins Gespräch kommen.

Für die Workshops am Nachmittag haben wir die Schwerpunktthemen ausgewählt, die nach Auffassung des Vorbereitungsausschusses für die Themensynode maßgeblich sind.

Schwerpunktthemen (strukturell und thematisch)

„Dienste und Werke“ und Ortsgemeinde:

Hier geht es um das Verhältnis der Dienste und Werke zu den Ortsgemeinden und wie man dieses verbessern kann. Beide sind Teil eines Ganzen, Kirche kann ohne das Zusammenwirken beider Teile nicht effektiv wirksam sein.

Dienst und Werke auf Kirchenkreis- und Landesebene

Wie gut arbeiten die Ebenen zusammen? Sind Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen der landeskirchlichen und der kirchenkreislichen Ebene geklärt und aufeinander abgestimmt?

Ehrenamt und Hauptamt / Ehrenamt und Professionalität

Es geht um das Miteinander ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter_innen in Arbeits-

bereichen, die immer professionalisierter geworden sind und es deswegen insbesondere den ehrenamtlichen Mitarbeitern schwer machen mitzuwirken. Der zweite Aspekt betrifft die notwendige Professionalisierung der in Diensten und Werken tätigen Ehrenamtlichen.

Dienste und Werke als kirchliche Heimat bzw. Gemeinde:

Dienste und Werke nehmen nicht nur thematische und überregionale Aufgaben wahr, sondern sind für die in diesen Bereichen Tätigen gleich einer Ortsgemeinde kirchliche Heimat.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Diensten und Werken:

Tätigkeitsfelder von Diakonie aber auch anderer Hauptbereiche stehen unter wirtschaftlichen Druck und Rahmenbedingungen, sowie im Wettbewerb mit anderen Anbietern.

Wirkung der Kirche in Politik und Gesellschaft durch das Handeln der Dienste und Werke:

Welche Aufgaben und Möglichkeiten hat die Kirche, in wichtigen gesellschaftlichen Fragen als Gesprächs- und Gestaltungspartner von Politik und Gesellschaft wahrgenommen zu werden. Welche gesellschaftlichen Herausforderungen nehmen wir auf?

Seelsorge durch Dienste und Werke:

Wie werden besondere seelsorgerische Aufgabenstellungen (z.B. in Gefängnis oder Seefahrt) gestaltet und wie können sie verbessert werden?

Dienste und Werke und Mission:

Welche besonderen missionarischen Aufgaben leisten die Dienste und Werke? Wie können sie einen kirchlichen Gesamtauftrag unterstützen?

Kirchliche Arbeit in veränderten Organisations- und Kommunikationsstrukturen:

Veränderte soziale Bindungen und Kommunikation. Wie reagieren kirchliche Organisation insbesondere im Bereich der Medienarbeit und medialen Verbreitung.

Diese Liste ist noch nicht vollständig. Themen für weitere Workshops sind in Vorbereitung.

Wir möchten die Synode jetzt schon bitten, darüber abzustimmen, dass wir die Vorträge am Vormittag und das Abschlusspodium im Livestream gesendet werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bauch. Ich möchte einen Satz zum Thema Livestream sagen. Die Synode hat beschlossen, dass Livestreams nur mit besonderem Beschluss geschaltet werden. Wir müssen also für die Themensynode beschließen, dort den Livestream zu erlauben. Ich bitte um das Kartenzeichen. Mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen wird der Livestream für die Themensynode beschlossen. Damit ist unsere heutige Sitzung beendet.

Syn. MÖLLER: Ich stelle den Antrag, einen Tagungsordnungspunkt von morgen vorzuziehen, da es noch nicht spät ist.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben das geprüft und haben in der morgigen Tagesordnung keinen Punkt gefunden, der vorgezogen werden könnte. Die Abendandacht hält der Synodale Poppe.

Syn. POPPE hält die Andacht

2. VERHANDLUNGSTAG

Freitag, 20. November 2015

Syn. Prof. Dr. MÜLLER und vier Studierende der Christian-Albrechts-Universität halten die Bibelarbeit.

Der VIZEPRÄSES: Guten Morgen liebe Synodale, einen ganz herzlichen Dank an Sie, Herr Prof. Müller, und ihre Studierenden. Als Gast begrüße ich Herrn Dr. Thies Gundlach, den Vizepräsidenten des Kirchenamts der EKD, der uns gleich ein Grußwort halten wird. Ich erinnere noch einmal daran, dass sie noch Gelegenheit haben, Fragen zum Haushalt zu stellen, die in der Plenumsdiskussion keinen Raum haben würden.

OKR Dr. GUNDLACH hält ein Grußwort.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Gundlach. Nehmen sie bitte Grüße von dieser Synode mit nach Hannover.

Gibt es noch Synodale, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das sehe ich nicht.

Damit rufe ich auf den TOP 3.3, Kirchengesetz über das Gebäudemanagement und ich bitte Herrn Schick für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Syn. SCHICK: Hohes Präsidium, Liebe Synodale, ich freue mich, Ihnen heute ein Gesetz einzubringen, was noch kein Vorläufer Gesetz in einer der fusionierten Landeskirchen hatte.

Bis jetzt wurde dieses alles mit einer Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

Leider sieht unsere Verfassung die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung ohne entsprechendes Kirchengesetz zu erlassen, nicht mehr vor. Es bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung für die Kirchenleitung, um eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Aber bevor wir in das Gesetz einsteigen ein kurzer Überblick über die Objekte, die vom Gebäudemanagement verwaltet werden.

Es folgt jetzt eine kleine Auswahl dieser Objekte, um die Vielfalt zu demonstrieren.

Bischofssitz und Dom zu Schleswig (2 Objekte) der Dom gehört zu den drei Kirchen bzw. Kapellen die im Besitz der Nordkirche sind. Der Saal im Oberkirchenrat in Schwerin, das Dorothee Sölle Haus in Altona, das PTI in Ludwigslust, Kapelle in Kiel am Westring, die dritte Kapelle ist auf dem Koppelsberg, das Dietrich Bonhoeffer Haus (ehemaliges Predigerseminar in Preetz, das Strandläufernest auf Sylt.

Sie sehen eine große Vielfalt vom Dom bis zum kleinen Freizeithaus alles vertreten.

Nun aber zur Entstehung des Gesetzes:

Wie erläutert war der Erlass einer Rechtsverordnung nicht möglich, so entstand erst die Idee: Wir machen ein Gesetz (drei Paragraphen), wo nur die Ermächtigung geregelt wird.

Dann erlassen wir eine neue Rechtsverordnung.

Im Instanzenweg dieser Idee wurde schnell klar, bei der Kürze der Materie kann auch die ganze Rechtsverordnung gleich in dem Gesetz geregelt werden.

Eine eventuell notwendige Anpassung könnte dann in der Zukunft durch die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung durchgeführt werden.

Es gab auch den Ansatz, einen Kirchenleitungsausschuss zu bilden und die anderen Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.

Dieser sehr simple Weg schied aus, da wir nicht Mitglieder 1. und 2. Ranges schaffen wollten.

Weitere Erläuterungen können entfallen, da Ihnen alles schriftlich vorliegt. Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Schick. Wir hören die Stellungnahme des Rechtsausschusses, Herr Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale. Wir müssen nun doch Teile des Gesetzes lesen und uns in dessen Niederungen begeben. Hierfür bitte ich um Entschuldigung, es ist aber dem Zeitablauf des Entstehens geschuldet. Die Vorschläge des Rechtsausschusses konnten nicht mehr rechtzeitig in den Gesetzentwurf eingefügt werden. Es war der Ersten Kirchenleitung nicht möglich, die Vorschläge des Rechtsausschusses noch zu beraten. So müssen wir nun an insgesamt sieben Stellen im Gesetzestext an Formulierungen arbeiten. Es sind wirklich nur Formulierungen. Es geht los im § 1 des Gesetzes: Vorschlag des Rechtsausschusses: § 1 Absatz 1 in einem Satz zusammenzufassen: Das Gebäudemanagement bildet eine eigene Abteilung in einem Dezernat des Landeskirchenamtes. Dies wäre der Antrag Nr. 4. Es geht weiter im § 4, die Anregung des Rechtsausschusses ist, wir streichen den § 4 und alle anderen Paragraphen werden entsprechend nachnummeriert. Der ursprüngliche § 5 wäre jetzt der ursprüngliche § 4 jetzt neu, dort schlägt der Rechtsausschuss vor, die Überschrift in der Form zu ändern, Gebäudemangementausschuss. Dies wäre Antrag 6. In der Folge wäre dann der Absatz 1 überflüssig und kann gestrichen werden, weil dann ja bereits die Überschrift sagt, dass es einen Gebäudemangementausschuss geben muss. Das ist unser Antrag 7, demzufolge muss die Absatzzählung angepasst werden. Es geht weiter im Absatz 4 des § 4 (neu), da bitten wir darum, einen Halbsatz aufzunehmen: der Gebäudemangementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das nicht Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sein darf. Hier wollten wir, die von außen kommende Zuständigkeit in diesem Ausschuss sicherstellen. Soweit der Antrag 8. Dann kommt Antrag 9: Immer noch § 4 (neu), an zwei Stellen muss Geschäftsführung durch Abteilungsleitung ersetzt werden. In unserem Antrag 10 Übergangsregelungen in § 6 (neu) bitten wir darum, den alleinigen Satz in Absatz 1 redaktionell anzupassen, abweichend von § 4 Absatz 2, Satz 1 wird ein Gebäudemangementausschuss unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die laufende Amtszeit gebildet. Wir würden dann einen weiteren Absatz hinzufügen, um klar zu stellen, wie lange der Gebäudemangementausschuss der jetzt unmittelbar gebildet werden muss, im Amt sein muss. Die Amtszeit der Mitglieder des Gebäudemangementausschusses endet mit dem Ende der jeweiligen Kirchenleitung. Diese Änderungen bitten wir Sie, in das Gesetz mit aufzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Jetzt hören wir die Stellungnahme des Finanzausschusses. Wir hören Herrn Strenge.

Syn. STRENGE: Herr Präses, hohe Synode, der Finanzausschuss hat sich mit dem Gesetz wiederholt befasst und kann im Ergebnis dem Gesetzentwurf zustimmen. Es gibt eine Überlegung des Finanzausschusses, die aus dem Bereich der Kammer Dienste und Werke kam. Dies betrifft die Zusammensetzung des Gebäudemangementausschusses. Im § 5 Absatz 2 wird festgehalten, dass der Ausschuss aus sechs Mitgliedern besteht. Die Kirchenleitung, der Finanzausschuss und das Landeskirchenamt berufen jeweils zwei Mitglieder. Der Finanzausschuss schlägt vor, dass sowohl das Landeskirchenamt als auch die Kammer der Dienste und Werke jeweils ein Mitglied entsenden. Ein Änderungsantrag der Kirchenleitung diesbezüglich ist leider noch nicht erfolgt. Wenn es eines solchen Antrages förmlich bedarf, könnte ich ihn im Namen des Finanzausschusses noch einbringen. Die Änderungen, die Herr Dr. Greve einbrachte, sind aus Ansicht des Finanzausschusses mitzutragen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Streng. Mir ist das Signal gegeben worden, dass auch die Kammer für Dienste und Werke eine Stellungnahme abgeben möchte. Das wird der Synodale Sebastian Borck für die Kammer der Dienste und Werke tun.

Syn. BORCK: Hohe Synode, ich knüpfe an, an das, was Herr Streng gerade gesagt hat. Die in den Gebäuden Tätigen sind auf das Gebäudemanagement angewiesen. Zu den landeskirchlichen Einrichtungen gehören auch die Dienste und Werke. Deshalb hätte auch das Gesetz in der Kammer beraten werden müssen. Ich bitte die Synode, die gemeinsamen Gedanken aufzunehmen. Sie betreffen die Zusammensetzung des Gebäudemangementausschusses. In § 5 Absatz 2 soll der dritte Satz lauten: „Das Landeskirchenamt und die Kammer für Dienste und Werke entsenden jeweils ein Mitglied“. Ich danke allen im Landeskirchenamt, die sich an dieser Perspektive beteiligt haben und uns unterstützen. Wo viele Dienste und Werke in einem Haus sind, müssen viele Aufgaben mit dem Gebäudemanagement zusammen organisiert und durchgeführt werden. Das funktioniert in den großen Häusern, in denen Dienste und Werke tätig sind, jeweils durch einen Beirat. Dies funktioniert bislang recht gut. Diese Beiräte hatten in den letzten Jahren, erheblichen Anteil, was die Reorganisation des Gebäudemangementes angeht. Wir können Gesicht und christliches Profil unserer Häuser mit dem Gebäudemanagement gemeinsam voranbringen. Deswegen darf ich Sie für die Kammer darum bitten, dem Gesetz mit der Änderung zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahme. Damit sind die Einbringungen und Stellungnahmen abgeschlossen. Ich eröffne die Aussprache.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Verständnisfrage zu der Thematik Gebäudemanagement. Wenn ich es richtig verstehe, wird die Landeskirche einschließlich ihrer Dienste und Werke verpflichtet, die Leistung des Gebäudemangementes wahrzunehmen. Das Gebäudemanagement stellt den Bedarf vor und wenn ich es richtig verstehe, wird er auch zur Deckung des Bedarfs verpflichtet. Wenn ich per Gesetz jemanden verpflichte etwas zu tun, dann muss ich ihn auch dementsprechend ausstatten. Kann in diesem Zusammenhang auf die Nordkirche zukommen, was die Synode dann nicht mehr betrachten darf? Ich denke, draußen würde man das so nicht tun: selbst berechnen, zur Abnahme verpflichten und Pflicht zur Vorhaltung. Meine Frage an die Juristen, wie weit kann uns die Pflicht zur Deckung des Bedarfes noch treffen.

Syn. Frau VON WAHL: Ich erinnere mich noch gut an das Debakel um den Koppelsberg. Ich möchte gern eine Einschätzung vom Rechtsausschuss und vom Finanzausschuss hören, ob dieses Gesetz eine Wiederholung eines solchen Debakels verhindern kann.

Syn. DECKER: Mir erschließt sich die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes immer noch nicht. Wir haben ein Gebäudemanagement als Einheit des Landeskirchenamtes. Das müssen wir hier nicht in ein Gesetz gießen. Da die Kontrolle des Gebäudemangementes aus den Erfahrungen des Koppelsbergs für alle sehr wichtig ist, ist es uns als Synode durchaus wichtig einen Fachausschuss zu errichten. Dafür extra ein Gesetz zu machen, halte ich für nicht notwendig.

Syn. Dr. VETTER: Ich lese das Gesetz vor dem Hintergrund unserer letzten Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“. Wir haben bei dieser Synode eine Arbeitsgruppe gehabt, die sich mit der theologischen Qualität von Gebäuden auseinandergesetzt hat. Natürlich kommt in diesem Gesetz auch Theologie vor, indem die Organisation von Kirche und Gebäuden im Vordergrund steht. Wir haben aber hier auch diskutiert, dass kirchliche Gebäude auch immer eine theologische Funktion nach Außen haben sollen. Davon ist in diesem Gesetz nicht die

Rede. Vielleicht könnte man das noch formulieren in Form einer Präambel, das jedes kirchlich genutzte Gebäude auch als solches erkennbar sein muss. Mich würde interessieren, wo die Möglichkeit besteht, eine solche theologische Orientierung einzubringen. Hier in diesem Gesetz mit einer Präambel oder in einem künftigen Baugesetz?

Syn. STRENGE: Ich möchte aus der Sicht des Finanzausschusses etwas zu Herrn Decker und Frau von Wahl sagen. Und vielleicht auch noch aus der Sicht des Gebäudemanagementausschusses. Herr Decker, das Gute an diesem Gesetz ist, dass wir sozusagen drei „Gewalten“ in diesem Gesetz zusammenbinden: die Synode über den Finanzausschuss, die Kirchenleitung als ausführendes leitendes Organ und das Landeskirchenamt als sachkundig. Das hat sich bewährt, aber die bisherige Grundlage hierfür reicht nicht mehr aus. Zu Frau von Wahl: ob man die Dinge, die auf dem Koppelsberg schiefgelaufen sind, dann wirklich verhindern kann, das wage ich nicht zu prognostizieren. Wenn Sie aber die Zuständigkeiten im bisherigen § 5 Absatz 6 des Gebäudemanagementausschusses nehmen, so hat sich dieser Katalog ganz erheblich verändert. Insofern hätte dann auch erheblich mehr bei den Koppelsberginvestitionen vorgelegt werden müssen. Ob das dann auch tatsächlich passiert, steht auf einem anderen Blatt.

Syn. Dr. GREVE: Herr Decker, ich glaube, die alte Nordelbische Rechtsverordnung einfach beibehalten und nichts zu tun wäre auch ein politisches Statement gewesen. Es wäre aber der Notwendigkeit eines Gebäudemanagements nicht gerecht geworden. Insofern ist es richtig, dass sich die Nordkirche hierzu positioniert, dazu Stellung nimmt und zeigt, dass es das Gebäudemanagement ernst nimmt. Insofern bedurfte es einer eigenen Regelung. Art. 111 der Verfassung sieht nun einmal vor, dass die Kirchenleitung Rechtsverordnungen nur erlassen darf, wenn sie eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung hat.

Frau von Wahl, wenn Gesetze Fehlverhalten und Misswirtschaft zuverlässig verhindern könnten, wäre ich in meinem Beruf wahrscheinlich überflüssig. Das würden manche vielleicht begrüßen, es ist aber nicht so. Wir können durch ein Gesetz nur dazu anhalten, bestimmtes Verhalten zu üben, wir können aber nicht verhindern, dass es zu Fehlverhalten kommt. Deshalb meine klare Antwort, nein, dieses Gesetz wird einen zweiten Koppelsberg nicht mit Sicherheit verhindern.

Syn. HAMANN: Als Mitglied im Finanzausschuss und im Gebäudemanagementausschuss möchte ich die Voten von Herrn Dr. Greve und von Herrn Streng noch einmal stärken.

Und ich möchte einen positiven Rückblick in die Debatte bringen. Ich erinnere mich sehr deutlich an die Einbringung von Martin Blöcher und unserem Landesbischof vor drei Jahren zu den sehr problematischen Anzeigen in Bezug auf den Koppelsberg. Wir sind dann in einen Prozess eingetreten, diese Dinge aufzuarbeiten und gleichzeitig den Arbeitsbetrieb sicherzustellen. Das hat schon in den letzten Jahren zum Erfolg geführt. Wir haben Liquiditätsengpässe überwunden, es ist eine Substanzerhaltungsrücklage da, die Liquidität sicherstellt. Sie werden das heute Nachmittag in der Haushaltsberatung sehen, wir haben das erste Mal für den Haushalt des Gebäudemanagements einen positiven Ansatz für das folgende Haushaltsjahr anzeigen können. Angesichts der guten Erfahrungen, die wir in den letzten drei Jahren gemacht haben, ist das Gesetz zustimmungswürdig und geht allemal in die richtige Richtung.

Prof. Dr. UNRUH: Zur Erforderlichkeit des Gesetzes brauche ich nichts mehr zu sagen, aber noch eine Parenthese dazu: Es wurde vorhin gesagt, dass wir „leider“ ein Gesetz dazu brauchen, weil die Verfassung es inzwischen vorschreibt. Man kann das auch als „kirchlich-rechtstaatlichen Fortschritt“ sehen, dass die Kirchenleitung Rechtsverordnungen nicht mehr aus sich heraus machen kann, sondern, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Zumindest erinnere ich, dass das der Sinn dieser Regelung war.

Ich möchte nochmal auf Frau von Wahl eingehen aus der Sicht des Kirchenamtes. In § 1 Abs. 1 steht, dass das Gebäudemanagement eine Abteilung des Landeskirchenamtes ist. Das Landeskirchenamt wird – äußerst strickt und intensiv – von der Kirchenleitung überwacht. Das wäre auch für das Gebäudemanagement der normale Weg. Aber wir haben mit dem Koppelsberg die Erfahrung gemacht, dass dies nicht reicht. Es hat dazu viele Diskussionen gegeben. Auch wir im Kirchenamt akzeptieren, dass neben den normalen Aufsichtswegen noch ein weiterer Aufsichtsweg beschritten wird. Der Gebäudemanagementausschuss wird deshalb mit erheblich erweiterten Kompetenzen ausgestattet. Er wird letztlich in die operative Arbeit des Landeskirchenamtes miteinbezogen. Das ist durchaus singulär. Ich glaube, mehr konnte man an dieser Stelle gesetzgeberisch nicht tun.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Schick wollen Sie noch einmal Stellung nehmen?

Syn. SCHICK: Zwei Fragen sind meines Wissens noch nicht beantwortet: da ist zunächst die Frage nach dem Bedarf. Wenn Sie im § 2 Absatz 1, Satz 2 nehmen „die Feststellung und Deckung des Bedarfs an Immobilien der Landeskirche und ihrer unselbständigen Dienste und Werke“, das bezieht sich – und das ist wichtig – auf den § 1 Absatz 3. Dort heißt es nämlich: „die unselbständigen Dienste und Werke sind verpflichtet, ihren Raumbedarf beim Gebäudemanagement zu decken“. Das heißt, der Bedarf entsteht dort wo er ist, also bei den unselbständigen Diensten und Werken, und das wird nur vom Gebäudemanagement festgestellt. Es lässt sich also das geben, was an Bedarf da ist, und ermittelt nicht selbst. Man kann also ausschließen, dass sich das Gebäudemanagement selbst einen Bedarf ausdenkt und den dann erfüllt oder nicht erfüllt.

Die andere Frage war die nach der Präambel. Wir können das natürlich machen, weil wir meinen, dass es denn eine Mehrwirkung hat. Wir haben als Synode ein Klimagesetz beschlossen, wir haben das Thema mit der Ortsgemeinde gehabt und über Gebäude geredet, aber ich denke, wir müssen das nicht immer neu in ein Gesetz schreiben. Wir versuchen das, was notwendig und machbar ist, umzusetzen. Eine solche Erklärung vorweg zu schieben, hätte keine weitere Bedeutung, denn der Gebäudemanagementausschuss denkt bereits so.

Nach Beratung durch das Rechtsdezernat und das Finanzdezernat frage ich meine Brüder und Schwestern aus der Kirchenleitung, ob sie den Anträgen des Rechtsausschusses und der Kammer für Dienste und Werke zustimmen können. Ich gehe mal davon aus: ja. Ist gut, wir lassen nochmal regulär darüber abstimmen. Ich möchte mich aber an dieser Stelle bei der Kammer für Dienste und Werke entschuldigen, dass es nicht das erste Gesetz ist, das an Ihnen vorbeigelaufen ist. Ich gebe zu, dass ich das nicht im Blick gehabt habe bei den vorangegangenen Beratungen. Allerdings haben auch meine Mitstreiter die Kammer nicht im Blick gehabt und die kommen zum Teil daher.

Der VIZEPRÄSES: Es stellt sich die Frage, ob sich die Kirchenleitung einen Antrag zu Eigen macht, was einem Antrag ja noch mal einen anderen drive gibt. In diesem Fall stimmt die Kirchenleitung in Bezug auf die Anträge des Rechtsausschusses und auf den von Herrn Borck zu. Herr Dr. Vetter, bitte.

Syn. Dr. VETTER: Ich möchte noch mal zu unserer Präambel Stellung nehmen, dort steht in Artikel 1 wie die Kirche das Evangelium verkündet. Dann kommt da eine lange Aufzählung, aber an dieser prominenten Stelle ist von Gebäuden gar nicht die Rede. Ich denke, das ist ein Lernprozess für uns, den wir dort, wo es um die Repräsentanz von Kirchengebäuden geht, auch schon weit vorangetrieben haben. Wir sollten diese Erkenntnis in den Verkündigungsauftrag integrieren und das auch irgendwo in diesem Gesetz abbilden.

Der VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache. Wir kommen zu § 1: Hier liegt vor der Änderungsantrag 4 des Rechtsausschusses und der Kirchenleitung. In § 1 Absatz 1 die Wörter „ist Teil des Landeskirchenamts. Es“ zu streichen. Ich sehe keine Wortmeldungen, dann stimmen wir zunächst über Antrag 4 ab. Der Antrag wird bei einer Enthaltung angenommen. Dann stimmen wir jetzt über den gesamten geänderten § 1 ab. Der Paragraph ist bei einer Gegenstimme angenommen. Wir kommen zu § 2, dieser ist bei einer Gegenstimme angenommen. Ich rufe auf § 3. Hier gibt es einen Antrag des Synodalen Stahl.

Syn. STAHL: Herr Schick hat bereits erläutert, dass das von uns kürzlich beschlossene Klimaschutzgesetz selbstverständlich auch für dieses Gesetz gilt. Trotzdem halte ich es für schwierig, dass der Klimaschutz in diesem Gesetz nicht benannt wird. Deshalb an dieser Stelle der Antrag, das Klimaschutzmanagement in § 3 Absatz 2 ausdrücklich zu ergänzen.

Syn. SCHICK: Im ersten Absatz steht deutlich, dass dieses Gesetz auch die Nachhaltigkeit berücksichtigen soll. Insofern wären es Doppelungen, denn z. B. ein gutes Energiemanagement führt zu Klimaschutzmaßnahmen.

Syn. STAHL: Das Wort „Nachhaltigkeit“ ist im ersten Absatz nicht eindeutig. Im Zusammenhang der Baumanagements müsste den Mitgliedern gesagt werden, dass es um den Klimaschutz geht.

Syn. SCHICK: In unserem Kontext verstehe ich „Nachhaltigkeit“ als Bewahrung der Schöpfung. In welchem sonstigen Kontext sollte es in der Kirche sonst stehen, denn auch ethische Geldanlagen dienen der Bewahrung der Schöpfung.

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube, Ihre Intention ist klar und die von Herrn Stahl ist auch klar.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich habe eine Nachfrage zu dem gesamten Paragraphen. Ich sehe hier zwei sehr unbestimmte Rechtsbegriffe, nämlich dass das Gebäudemanagement „angemessene“ Dienstleistungen erbringen soll und diese Aspekte „berücksichtigt“, also beachtet. Über das, was angemessen ist, können wir uns lange streiten und bisschen „berücksichtigen“ finde ich an dieser Stelle etwas wenig.

Syn. Dr. VON WEDEL: Frau Andreßen, wir haben heute Morgen von Perspektivwechseln gehört und um so etwas geht es hier. Das „angemessen“ soll vor allen Dingen die Empfänger der Dienstleistung anhalten, nur angemessene Leistungen zu fordern. Nicht alles, was ein Gebäudemanagement leisten könnte, muss auch immer abgefordert werden. Es ist ein kleiner Merkposten, nicht mehr.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, gibt es noch Wortmeldungen zu § 3? Das sehe ich nicht, dann stimmen wir zunächst über den Antrag 12 von Herrn Stahl ab. Die Änderung ist mit Mehrheit der Ja-Stimmen und etlichen Enthaltungen angenommen. Wir stimmen jetzt über den geänderten § 3 im Ganzen ab. Der Paragraph ist mit zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 4. Hier gibt es den Antrag des Rechtsausschusses und der Kirchenleitung, diesen zu streichen. Dazu gibt es keine Wortmeldung. Wir stimmen zunächst Antrag 5 ab. Das ist einstimmig so beschlossen.

Nun kommen wir zum neuen § 4, dem bisherigen § 5. Hier gibt es zunächst Antrag 6 des Rechtsausschusses, die Überschrift zu ändern. Wir stimmen zunächst über die Überschrift ab. Sie ist bei einer Enthaltung angenommen. Zum Inhalt des Paragraphen liegt der Antrag 7 von Rechtsausschuss und Kirchenleitung vor. Zum Absatz 2 gibt es einen Antrag von Herrn

Borck. Und es gibt noch mehr Anträge: zu Absatz 4 gibt es Antrag 8, zum Absatz 5 gibt es den Antrag 9. Dieser Antrag gilt auch für Absatz 7. Diese Anträge sind vom Rechtsausschuss. Ich eröffne die Aussprache absatzweise. Zunächst Absatz 1. Es gibt keine Wortmeldungen, wir stimmen über Antrag 7 ab. Dieser Antrag ist mit einer Gegenstimme und mit einer Enthaltung beschlossen. Zu Absatz 2 gibt es den Antrag von Herrn Borck.

Syn. BAUCH: Ich habe eine Frage zur Besetzung: Nach diesem Paragraphen ist der Abteilungsleiter nicht Mitglied im Ausschuss. Ist das bewusst so gewählt und ist er nicht stimmberechtigt immer dabei? In dieser Form muss er nicht immer dabei sein? Ich bitte um Aufklärung.

Syn. HARMS: Nur eine redaktionelle Anmerkung: In Absatz 2 des alten § 5 hätte ich das Komma gern durch das Wort „sowie“ ersetzt. Es ist eine Aufzählung von zwei Elementen, die nicht mit Komma getrennt wird.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich wundere mich, dass es beim geänderten Absatz 2 für die Vertreter des Landeskirchenamts und der Kammer für Dienste und Werke keine Regelung über die Stellvertretung gibt.

Syn. SCHICK: Zur ersten Frage. Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte. Er ist mit Recht nicht stimmberechtigt, aber als Gegenüber des Ausschusses immer anwesend.

Zur Frage der Stellvertretung: Die Regelung reicht so aus, wie sie ist. Eine Stellvertretung müsste immer anwesend sein, um im Thema kundig zu sein.

Der Vorsitzende - so war es jedenfalls in der Vergangenheit - wurde vom LKA benannt, muss aber nicht aus dem LKA direkt kommen.

Syn. BORCK: Dass im Antrag 11 keine Stellvertretung genannt wird, liegt daran, dass wir als Kammer die Formulierung vom LKA so übernommen haben. Die Mitglieder aus der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss sind Ehrenamtliche. Die Mitglieder aus dem Landeskirchenamt und den Diensten und Werken sind hauptamtlich tätig. Wenn auch für diese Mitglieder Stellvertretung gewünscht wird, so halte ich das durchaus für möglich.

Syn. Frau LANGE: Stellvertreter sind nicht notwendig, da die Entsendung nicht personengebunden ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bin der Ansicht, dass bei den berufenen Mitgliedern eine Stellvertretungsregelung geschaffen werden müsste.

Syn. Prof Dr. NEBENDAHL: Nach meiner Ansicht geht es hier um eine Mitgliedschaft im Ausschuss und es kann nicht beliebig irgendeine andere Person entsandt werden. Eine Vertretung ist für den Fall sinnvoll, wenn das Mitglied aus Krankheits- oder Urlaubsgründen nicht teilnehmen kann. Daher plädiere ich für eine Stellvertreterregelung.

Syn. Dr. GREVE: Es würde eine Reihe von Folgeproblemen geben, wenn Sie dem Vorschlag von Prof. Nebendahl folgen würden. Ein solches Problem ist etwa die Frage, ob der Stellvertreter dann immer anwesend sein müsste. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es auch ohne eine Stellvertreterregelung keine Probleme gegeben hat.

Syn. KRÜGER: Ich schließe mich dem Votum von Herrn Dr. Greve an.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Folgeprobleme haben wir nicht erst bei den Mitgliedern aus dem Landeskirchenamt, sondern bereits bei den übrigen Mitgliedern.

Der VIZEPRÄSES: Herr Borck, nehmen Sie den Antrag von Herrn Nebendahl mit auf?

Syn. BORCK: Ja.

Der VIZEPRÄSES: Dann frage ich Sie, Herr Schick, übernimmt die Kirchenleitung diese Formulierung ebenfalls?

Syn. SCHICK: Ich glaube nein.

Syn. BORCK: Der Kammer war daran gelegen, dass wir mit unserem Antrag nicht in Gegensätze geraten. Daher beschränke ich den Antrag auf die Formulierung, wie er gestellt ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse jetzt den § 4 Absatz 1 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei sechs Gegenstimmen und zwei Enthaltungen. Damit ist Absatz 1 mit der Formulierung aus Antrag 11 beschlossen.

Ich rufe § 4 Absatz 2 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Zu § 4 Absatz 3 gibt es den Antrag 8. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss musste darauf hingewiesen werden, dass hier nicht geschlechtergerecht formuliert worden ist, was wir durch unseren Antrag korrigieren. Konsequenz wäre an dieser Stelle von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen zu sprechen. Wir bleiben bei der Formulierung aber beim alten Antrag 8.

Der VIZEPRÄSES: Damit kommen wir zur Abstimmung des Änderungsantrages 8. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Zum Absatz 4 gibt es den Änderungsantrag 9, das Wort „Geschäftsführung“ durch „Abteilungsleitung“ zu ersetzen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Wir kommen jetzt zum Absatz 6, dem neuen Absatz 5. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Ich rufe auf den Absatz 6 mit dem Änderungsantrag 9. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Ich rufe den Absatz 7 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe nun § 4 als Ganzes auf und lasse diesen abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe den neuen § 5 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Der neue § 6 wird tangiert von Antrag 10. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. SCHICK: Ich gehe davon aus, dass die Kirchenleitung und der Finanzausschuss nicht identisch sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob das in der Formulierung in § 3 und dem Schlussparagrafen richtig formuliert ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Dauer seiner Amtszeit bezieht sich nicht auf die Dauer der Amtszeit des Mitgliedes, sondern auf die Amtszeit des Ausschusses des Gebäudemanagements. Wenn dies nicht gemeint ist, wäre es missverständlich.

Syn. MÖLLER: Ich bitte für die zweite Lesung zu formulieren: „jeweils die Amtszeit“, da es sein kann, dass Mitglieder im Gebäudemanagementausschuss wären, die gar nicht mehr im Finanzausschuss sind.

Der VIZEPRÄSES: Ja, ich glaube, das mit der zweiten Lesung ist ein guter Vorschlag. Dann würden wir den Antrag 10 so abstimmen, wie er hier steht und schauen in der zweiten Lesung nochmal drauf.

Syn. WÜSTEFELD: Ich weiß jetzt nicht, ob wir bei den neuen Bezeichnungen nicht doch etwas durcheinander gekommen sind. Hier steht jetzt abweichend von § 4 Absatz 2. „§ 4 Absatz 2 wäre aber der neue § 4 Absatz 3. Wir haben gar keinen Absatz 1 mehr – habe ich das richtig gesehen? Also müssten wir doch sagen: „abweichend von § 4 Absatz 1“.

Der VIZEPRÄSES: Genau.

Syn. GATTERMANN: Ich verstehe die Notwendigkeit an dieser Stelle für den zweiten Absatz im neu formulierten § 4 nicht. Wenn eine neue Amtszeit beginnt, werden neue Mitglieder berufen und automatisch endet damit die vergangene Amtszeit.

Der VIZEPRÄSES: Ja, vielleicht können uns die Rechtskundigen helfen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Wir haben den Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung. Dort heißt es: „Die Mitglieder von gewählten Gremien bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Gremiums im Amt.“ Das neu gebildete Gremium muss sich konstituieren. Dann erst scheiden alle Mitglieder des alten Gremiums aus. Der Wechsel im Gebäudemanagementausschuss findet dann statt, wenn der Wechsel in den ihm zuführenden Gremien stattgefunden hat. Insofern sehe ich nicht das Problem, dass man hier eine Lücke hätte.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön!

Syn. MÖLLER: Es überzeugt mich, dass wir keine Rechtslücke haben, dennoch stellt sich mir die Frage, was sachlich geboten ist. Und ich bleibe dabei, dass der zeitliche Zwischenraum zwischen Bildung des Finanzausschuss und der Konstituierung der Kirchenleitung zu groß ist. Deswegen plädiere ich dafür, in der zweiten Lesung das jeweils einzufügen.

Syn. Dr. GREVE: Ich schlage der Synode vor, jetzt über Antrag 10 nicht abzustimmen und der Rechtsausschuss wird bis zur zweiten Lesung darüber befinden, ob wir einen solchen Antrag stellen. Das einzige, was die Synode jetzt entscheiden muss, ist die Zahlenänderung die im Absatz 1 steht, nämlich, dass es jetzt als Folgeänderung heißen muss: „§ 4 Absatz 2 Satz 1“.

Der VIZEPRÄSES: Ja, obwohl die Folge mehr redaktionell ist. Insofern würden wir über den Textbestand abstimmen, nicht über die Bezifferungen. Dann verfahren wir so wie vorgeschla-

gen, dass wir über § 6 in der veränderten Fassung abstimmen und über den Antrag 10 erst in der zweiten Lesung. Der § 6 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Dann ist § 7 einstimmig angenommen.

Dann gebe ich jetzt das gesamte Kirchengesetz zum Gebäudemanagement zur Abstimmung. Das Kirchengesetz zum Gebäudemanagement ist in erster Lesung einstimmig beschlossen. Und vielen Dank allen, die an der Erarbeitung des Gesetzes mitgewirkt haben.

Syn. MAHLBURG: Nach dem Erleben der letzten Stunde möchte ich das Präsidium bitten, Sorge dafür zu tragen, dass Vorlagen vollständig sind und durch alle Instanzen gegangen sind, bevor Sie sie uns vorlegen.

Der VIZEPRÄSES: Ja, soweit das in der Macht des Präsidiums liegt, sorgen wir immer dafür, dass Ihnen nur das zukommt, was die Beratungsprozesse durchlaufen hat. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 8.2 auf, den wir jetzt nicht vollständig abarbeiten werden. Sie haben gestern die beiden Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört. Gibt es aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge?

Syn. Frau FROMBERG: Fast alle Synodale außer Elke König und mir kommen aus dem Sprengel Hamburg-Lübeck. Deswegen schlage ich einen Theologen aus Pommern vor, Kai Becker.

Die VIZEPRÄSES: Wer unterstützt den Vorschlag? Wir brauchen zehn Unterstützer, die sind vorhanden. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht, damit ist die Vorschlagsliste geschlossen. Ich rufe auf den TOP 2.3, Zwischenbericht zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Frau Semmler, bitte.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Mitsynodale!

I. Prozessplanung

Nach Teil 1 § 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes (EGVerf-Teil 1) ist das Kirchenkreissynodalwahlrecht bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 statt. Der in der Ersten Kirchenleitung bereits am 12. April 2014 unter TOP 8.1 abgestimmte Prozessplan nach Agenda, Cluster VI.8, sieht vor, dass wegen der Bedeutsamkeit des Themas und der verfassungsrechtlichen Ausschlussfrist für die Kirchengesetzgebung unbedingt eine Synodenentscheidung bereits im Februar 2016 einzuplanen ist. Dadurch wird ein Zeitpolster im zweiten Halbjahr 2016 geschaffen, falls sich der Beratungs- und Entscheidungsvorgang aus irgendeinem Grund verzögern sollte. Das Rechtsdezernat hat daher die Arbeit am Kirchenkreissynodenbildungsgesetz bereits Anfang 2015, unmittelbar nach Beschlussfassung über das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz begonnen.

Aufgrund einer synoptischen Gegenüberstellung der drei bisherigen kirchengesetzlichen Regelungen zur Wahl der Kirchenkreissynoden in Mecklenburg, Nordelbien und Pommern wurde von Anfang März bis Mitte April ein Entwurf für ein Kirchenkreissynodenbildungsgesetz gefertigt. Die inhaltlichen Übereinstimmungen des Altrechts, die sich bereits durch entsprechende Rechtsanpassungen vor der Fusion zur Nordkirche ergaben und in der Untergruppe Wahlen des Verbands der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland erarbeitet worden waren, gaben bereits eine Richtung für den neu zu erarbeitenden Entwurf vor. Mitte April bis Ende Mai 2015 erfolgte die intensive Beratung des Kirchengesetzentwurfs im Rechtsdezernat. Da-

nach wurde der Entwurf an die Kirchenkreise mit der Bitte um Stellungnahme bis Juni 2015 übersandt. In der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter am 24. Juni 2015 erfolgte ein fachlich intensiver Austausch über den bisherigen Entwurfsstand, danach eine Überarbeitung im Rechtsdezernat. Dem Kollegium des Landeskirchenamts wurde der Entwurf am 15. September 2015 und der Ersten Kirchenleitung das erste Mal am 9. Oktober 2015 vorgelegt. Zwischenzeitlich haben sich der Rechtsausschuss am 4. November 2015 und der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht gestern mit dem Entwurf befasst. Die Erste Kirchenleitung erwartet die zweite Lesung in ihrer Dezembersitzung, sodass der Landessynode im Februar 2016 der Kirchengesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Zuvor werden noch beteiligt die Theologische Kammer und die Kammer für Dienste und Werke.

II. Eckpunkte, die von der Verfassung vorgegeben sind

Mit Artikel 48 der Verfassung sind wesentliche inhaltliche und gestaltende Elemente für das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vorgegeben. Die möchte ich kurz an sieben Punkten verdeutlichen:

1. Wahlkörper sind nur die Kirchengemeinderäte

Die in die Kirchenkreissynoden der dreizehn Kirchenkreise zu wählenden Mitglieder werden ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern der in der Kirchenwahl 2016 neu gewählten Kirchengemeinderäte gewählt.

2. Bemessung der Anzahl der Synodalen nach einem „Elferprinzip“ aus zehn Elfteln zu wählenden und einem Elftel zu berufenden Synodalen

Die amtierenden Kirchenkreissynoden haben über die Größe der nachfolgenden zu bildenden Kirchenkreissynode nach einem Elfer-Prinzip zu entscheiden. Danach sind immer, je nach Größe, die zwischen 44 und 156 Mitgliedergröße bestimmt werden kann, zehn Elftel zu wählen und ein Elftel zu berufen.

3. Wahl in getrennten Wahlgängen für vier Personengruppen (Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodale) in einem rechnerischen Verhältnis von fast zwei Dritteln Ehrenamtlicher zu einem Drittel Hauptamtlicher

Das hohe Gut in unserer Verfassung, den Ehrenamtlichen in der Nordkirche in kirchlichen Gremien immer die Mehrheit gegenüber den beruflich Tätigen zu gewähren, wird auch bei der Kirchenkreissynodenbildung umgesetzt. Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung verschärft dieses Quorum, wenn – ausgehend von der Mindestgröße einer Kirchenkreissynode mit 44 Mitgliedern - von 40 zu Wählenden mindestens 26 Personen ehrenamtliche Mitarbeitende im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sein müssen und die restlichen 14 Personen in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen.

Aus dieser Vorschrift folgt auch die Einteilung in Gruppen, aus denen gewählt bzw. berufen werden kann.

- Die ehrenamtlichen Mitglieder bilden die Gruppe der Gemeindesynodalen. Diese dürfen in keinem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sind auf die aktiv innerhalb einer Pfarrstelle Tätigen beschränkt und bilden die Pastorensynodalen.
- Die Gruppe der Mitarbeitersynodalen ist nur auf die in einem kirchlichen Dienst- oder aktiven kirchlichen Beschäftigungsverhältnis Stehenden beschränkt. In dem neuen

Wahlgesetz muss allerdings verhindert und insoweit abgegrenzt werden, dass ordinierte Pastoren, auch, wenn sie nicht Inhaber einer Pfarrstelle sind, zwar nicht als Pastorensynodale, aber dann doch als Mitarbeitersynodale gewählt werden können.

- Die vierte Gruppe sind die Werkesynodalen, von denen insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen darf, aber nicht muss.

4. Fakultative Bildung von wahlrechtlichen Untergliederungen (Wahlkreise)

Um den bisherigen verfassungsrechtlichen Anordnungen gerecht werden zu können, muss das neue Wahlgesetz Regelungen für eine im Ermessen jedes Kirchenkreises liegende Entscheidung zur Bildung von Wahlkreisen vorgeben. In diesen Wahlkreisen, die insbesondere den Wünschen des jeweiligen Kirchenkreises entsprechen sollten, muss eine Mindestanzahl von aus allen Gruppen zu wählenden Personen festgelegt sein. Dies wird, wie auch mit dem Antrag 7.1 vom Kirchenkreis Ostholstein gefordert, durch eine paritätisch in den Propsteien zu wählende Anzahl der Synodalen möglich sein. Nach dem jetzigen Kirchengesetzentwurf soll es aber auch möglich sein, mehrere hinsichtlich der Anzahl der Gemeindeglieder unterschiedlich große Wahlkreise zu bilden und dann für jeden dieser Wahlkreise einzeln zu bestimmen, wie viele Synodale aus den einzelnen Gruppen jeweils zu wählen sind. Damit wird dem Wunsch vieler anderer Kirchenkreise entsprochen, Wahlkreise zu bilden, die den gewachsenen Kirchenkreisstrukturen entsprechen.

5. Auszählung der Stimmen nach einem Stimmwertverfahren

Um weitere Untergliederungen, wie etwa eine komplizierte Distriktbildung für die Wahl und Stimmauszählung, zu vermeiden, legt bereits Artikel 48 Absatz 2 am Ende fest, dass das neue Kirchengesetz ein Stimmwertverfahren bei der Auszählung der Stimmen einführen soll. Mit dem Stimmwertverfahren soll eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe des Wahlkörpers Kirchengemeinderat und der Anzahl der durch diese repräsentierten Gemeindeglieder geschaffen werden. Bei der absoluten Stimmwertung sollen nicht große Kirchengemeinderäte innerhalb kleiner Kirchengemeinden begünstigt werden gegenüber Kirchengemeinden mit mehreren tausend Gemeindegliedern, aber nur einem etwa aus zehn Personen bestehenden Wahlkörper. Das Prinzip des vorgeschlagenen Stimmwertverfahrens ist so aufgebaut, dass auch Vorgeschlagene von kleineren Kirchengemeinden eine realistische Chance auf Wahl in die Kirchenkreissynode behalten können sollen; den Anstrengungen von Fusionsgemeinden und anderen Großgemeinden, die mit einem relativ kleinen Kirchengemeinderat Großes leisten, soll hingegen auch weiter Rechnung getragen werden. Dieses Stimmwertverfahren ist in der ehemaligen mecklenburgischen und der ehemaligen pommerschen Kirche bereits angewandt worden und hat sich in der Praxis bewährt.

6. Berufung von Synodalen durch den amtierenden Kirchenkreisrat

Ein Elftel der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist nach Artikel 48 Absatz 3 durch den amtierenden Kirchenkreisrat zu berufen. Hier gilt wieder, dass zwar davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen darf. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass mehr und überwiegend bis ausschließlich Ehrenamtliche in die Kirchenkreissynode berufen werden können.

7. Listenstellvertretung bei Abwesenheit zur Sicherung der Präsenz gewählter Synodaler. Für berufene Synodale erfolgt dies durch persönliche Stellvertretung. Beides gilt auch zur Sicherstellung bei Nachwahl oder Nachberufung

Schließlich soll es im neuen Wahlgesetz nur noch eine persönliche Stellvertretung bei berufenen Mandaten geben. Da in den Wahlvorschlagslisten in der Regel mindestens doppelt so viel

Personen vorgeschlagen werden sollen, wie zu wählen sind, verbleibt für den wegen der niedrigeren Stimmzahl nicht gewählten Überhang an Kandidaten die Funktion der Listenstellvertretung. Eine Nachwahl während der Legislatur einer Kirchenkreissynode erfolgt erst, wenn die Liste der Stellvertretenden durch Nachrücken oder andere Umstände so geschrumpft ist, dass der erforderliche Bedarf an Stellvertretungen nicht mehr gewahrt ist.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Hinweise. Wir wissen, dass wir uns auf der Synode im Februar 2016 mit diesem Gesetz beschäftigen werden. Ich rufe jetzt die allgemeine Aussprache auf und werde während dieser Aussprache den Antrag von Herrn Dr. Wendt und des Kirchenkreises Ostholstein aufrufen.

Syn. STAHL: Ich habe eine Rückfrage. Nach meiner Wahrnehmung verhält es sich so, dass es in den meisten Kirchenkreissynoden einen höheren Männer- als Frauenanteil gibt. Wie ist das zukünftig? Findet das Gendergerechtigkeitsgesetz hier Anwendung? Beraten die Kirchenleitung überhaupt Möglichkeiten, um zu einem ausgewogenen Genderverhältnis zu kommen? Eventuell könnte das Gesetz eine Verpflichtung aufgenommen werden, bei der Beratung von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden Gendergesichtspunkte einzubringen.

Jugenddelegierter WITT: Mich interessiert inwieweit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in dem Gesetzesentwurf berücksichtigt bzw. gewährleistet wird.

Syn. Frau SEMMLER: Das tut mir richtig leid, ausgerechnet das habe ich vergessen zu erwähnen. Bis zu 4 Jugenddelegierte können in die Kirchenkreissynode entsandt werden, unter den auch hier angewandten Bedingungen: Beratung und Antragstellung ja, Abstimmung nein. Sie sind keine Mitglieder der Synode, kommen aber zu dem jeweiligen Quorum dazu. Vielen Dank für diesen Hinweis. Zum Gendergesetz: Das war bisher nicht Thema, aber wir nehmen das gerne mit in die Beratungen. Es ist immer so, dass man bei der Kandidatenaufstellung auf eine Gendergerechtigkeit achten muss. Das ist eine große Verpflichtung, aber eine Wahl ist immer frei. Insofern müssen wir sehen, wie wir das beachten können.

Syn. Dr. WENDT: Der Antrag hat sich ergeben aus der Beratung über die Neufassung der Kirchenkreissatzung. In unserer alten Satzung hatten wir den Passus, dass sich die Synode paritätisch aus den beiden Propsteien zusammensetzt. Dieses haben wir übernommen aus dem Anordnungsbeschluss der damaligen Kirchenleitung. Und wir haben damit ausgesprochen positive Erfahrungen gemacht. Die Balance beider Propsteien motivierte den Fusionsprozess. Das Landeskirchenamt hat uns nun mitgeteilt, dass wir diese Bestimmung nicht in unsere neue Satzung übernehmen können, weil sie nicht dem gegenwärtigen Wahlrecht entspricht. Das war für uns schwierig, da wir eine Satzungsänderung nur mit 2/3-Mehrheit durchführen können und ein Großteil der Kirchenkreissynode an diesem Punkt festhalten wollte. Durch die gute rechtliche Beratung konnten wir entscheiden, auf diesen Passus zu verzichten, so dass wir diese neue Satzung abstimmen und annehmen konnten. Gleichzeitig wurde von der Synode entschieden, den Antrag, für die nächste Wahlperiode diese Möglichkeit im Synodalgesetz vorzusehen. Damit wollen wir keine alten Strukturen zementieren, sondern die Dynamik des Fusionsprozesses auf regionaler Ebene erhalten. Das kann auch für andere Kirchenkreise sinnvoll sein. Wir wünschen uns keine Festlegung, sondern das Einräumen dieser Möglichkeit für die Kirchenkreise, denen das helfen könnte. Zu den auch im Beratungsprozess angesprochenen Bedenken im Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze, dass der Gleichheitsgrundsatz betroffen sein könne, ist folgendes zu sagen: Bei einer paritätischen Besetzung kann es zu einem Ungleichgewicht der vorhandenen Stimmen aus den Propsteien kommen. Hier muss die Gewichtung der Stimmen wahlrechtlich überprüft werden. Wir meinen aber, dass möglicherweise für eine weitere Wahlperiode eine zeitliche Befristung vorgesehen werden kann.

Das müssen die Kirchenjuristen überprüfen. Wir möchten den Impuls geben, diese Fragen in die weitere Beratung einzubeziehen.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion.

Syn. Frau SEMMLER: Ich glaube, dieses Wahlgesetz sollte so viel Öffnung enthalten, wie die Kirchenkreise brauchen. Deshalb ist es nach dem bisherigen Stand durchaus möglich, dass es zwei Wahlkreise mit paritätischer Besetzung gibt. Ich glaube aber, dass eine doppelte Stimmwertgeschichte nicht zu machen ist. Das würde den Rahmen der Auszählung für alle anderen sprengen. Das kann nicht in der Nordkirche geregelt werden. Das muss der Kirchenkreis selbst entscheiden. Das Stimmwertverfahren ist dazu da, grobe Ungerechtigkeiten zu verhindern. Im Einzelfall wird es nie ganz gerecht sein. Der Kirchenkreisrat und die Kirchenkreissynode bestimmen über Wahlkreise und zu wählende Personen. Diese Auseinandersetzung muss dort geführt werden und kann nicht von der Landessynode übernommen werden.

Syn. Dr. GREVE: In der Einbringung ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es Wahlgrundsätze gibt. Wenn diese Freiheit unter Berücksichtigung der Wahlgrundsätze gewährt werden soll, kann ich für meinen Kirchenkreis Hamburg-Ost nur sagen, dass die Größe der Propsteien derart unterschiedlich ist, dass eine Umsetzung unter Beachtung der Wahlgrundsätze hier nicht möglich wäre. Die Beachtung der Wahlgrundsätze ist uns durch unsere Verfassung aufgegeben, daher befürchte ich, dass eine solche gefühlte Freiheit nur ins Leere laufen würde.

Syn. STRAWE: Ich bin Synodaler aus dem Kirchenkreis Ostholstein und ich habe in der Kirchenkreissynode gegen diesen Antrag gestimmt. Ich bin der ähnlichen Auffassung, die Herr Dr. Greve auch gerade geschildert hat. Wir sind nach der Fusion in einem Gremium zusammen und diese Stimmengewichtung war für mich ausschlaggebend, dem nicht zuzustimmen. Auch wenn ich gegen meinen Kirchenkreis stimme, bin ich dafür, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Die Bildung von größeren Kirchenkreisen ist ja nicht Selbstzweck gewesen. Wir müssen alles dafür tun, dass diese Kirchenkreise weiter zusammenwachsen, deshalb halte ich eine paritätische Besetzung der Ausschüsse aus den ehemaligen Propsteien für kontraproduktiv.

Syn. Dr. WENDT: Wir alle sehen natürlich die Wahlrechtsproblematik in diesem Antrag, deswegen schlage ich vor, dass wir den Antrag zur weiteren Beratung in den Rechtsausschuss überweisen. Dann können wir sehen, welche rechtlichen und gestalterischen Möglichkeiten sich daraus entwickeln.

Die VIZEPRÄSES: Das ist natürlich ein guter Kompromissvorschlag. Ich sehe aber noch eine Wortmeldung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich denke, man sollte einen Antrag nur an den Ausschuss überweisen, wenn die Synode das tatsächlich inhaltlich will. Wenn dem nicht so ist, sollte der Rechtsausschuss nicht mit Arbeit belastet werden, die er auch gar nicht zu leisten hat. Der Rechtsausschuss ist dazu da, die Synode in Rechtsfragen zu beraten, aber nicht um Fragen zu prüfen, die irgendjemanden interessieren.

Die VIZEPRÄSES: Es ist legitim, dass dieser Antrag gestellt wird und es ist legitim, dass sich die Synode dazu verhält und es liegt jetzt ein Kompromissvorschlag von Herrn Dr. Wendt

vor. Ich rufe dann diesen Antrag jetzt auf und lasse darüber abstimmen. Ich höre, dass ein Geschäftsordnungsantrag vorliegt, Entschuldigung, ich habe den nicht gesehen.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Es ist zunächst zu klären, welches der weitestgehende Antrag ist. Für meine Begriffe ist es der, den Antrag des Kirchenkreises abzulehnen.

Die VIZEPRÄSES: Der Antrag ist als solcher nicht gestellt worden. Ich hätte es als solches so tun können. Ich wollte aber vor allem die Befindlichkeiten der entsprechenden Kirchenkreissynode ernst nehmen. Das Prozedere ist aber natürlich so machbar. Ich lasse jetzt als erstes darüber abstimmen, wer dem Antrag zustimmt, oder wer ihn ablehnt. Wenn Sie ihn ablehnen, dann ist der Antrag weg, wenn Sie ihm zustimmen, gehen wir in die nächste Runde. Dann kommt die Frage, ob wir ihn in den Rechtsausschuss stecken wollen. Es gibt noch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung.

Syn. STRUVE: Darf ich noch einmal nachfragen, ob nicht die Überweisung in den Ausschuss bei diesem Sachstand die weitergehende Lösung ist?

Syn. Dr. GREVE: Frau Vizepräsidentin, der von Ihnen vorgeschlagene Weg wird so nicht gehen. Wenn wir den Antrag annehmen sollten, dann brauchen wir den Rechtsausschuss nicht mehr. Dann kann sich das Landeskirchenamt damit beschäftigen. Die Synode hat inzident eine Antwort gegeben, dass wir uns eine paritätische Besetzung vorstellen können. Natürlich kann ich in einem solchen Gesetz eine Möglichkeit schaffen, aber unter Beachtung der Wahlgrundsätze, dann wird die gefühlte Freiheit keine mehr sein. Wenn es überhaupt eine Möglichkeit geben soll, dass sich der Rechtsausschuss mit dieser Frage befasst, dann muss zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Sonst wird er entweder abgelehnt oder angenommen. Ich würde denjenigen, der das beantragt hat, bitten, seinen Antrag zurückzunehmen, weil er ins Leere läuft, dann können wir über den Antrag aus der Kirchenkreissynode abstimmen.

Die VIZEPRÄSES: Dankeschön für diese Hilfe. Es ist aber auch eine etwas komplizierte Materie.

Syn. Dr. WENDT: Kompliziertheit löst man durch den Weg der Einfachheit: Ich ziehe den Antrag zurück.

Die VIZEPRÄSES: Ziehen Sie den Antrag als Ganzes zurück, oder ziehen Sie die Überweisung in den Rechtsausschuss zurück.

Syn. Dr. WENDT: Damit es keine Missverständnisse gibt, der Antrag der Kirchenkreissynode ist gestellt und den kann ich auch nicht zurückziehen. Aber ich ziehe den Antrag, das dem Rechtsausschuss zu übergeben, zurück.

Die VIZEPRÄSES: Bevor ich zur Abstimmung komme, frage ich bei dieser schwierigen Gemengelage, gibt es noch Wortmeldungen, die die Entscheidung vielleicht erleichtern. Dann komme ich jetzt zur Abstimmung. Wir haben hier vorne im Präsidium gesehen, die große Mehrheit stimmt dagegen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann rufe ich jetzt auf den Bericht des Gemeindedienstes und des Amtes für Öffentlichkeitsdienst zur Kirchenwahl 2016.

Syn. BRAND-SEIß und Jörn MÖLLER (AfÖ): Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, vorstellen möchten wir Ihnen zweierlei:

zum einen die inhaltlichen Grundlinien und Ziele, die wir als Gemeindedienst und Arbeitsstelle Ehrenamt mit der Kirchenwahl verbinden. Zum zweiten die Form, die Kampagne, mit der die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden zur Kirchenwahl unterstützt werden sollen.

Wie geht es der Kirchengemeinde?

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Unterschiede
- Gemeinsamkeiten
- Ost-West
- Sorge um Findung von KandidatInnen
- Stadt-Land
- Arbeitsbelastung
- Ehrenamt-Hauptamt
- Wunsch nach qualifiziertem KGR



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
2

Zunächst zu den inhaltlichen Grundlinien.

Wir haben uns zu Beginn die Situation der Kirchengemeinden vor Augen geführt, in die die Kirchenwahl trifft.

Da sind zunächst einige Unterschiede festzustellen:

Wie geht es der Kirchengemeinde?

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Geheime Themen
- Volkskirche?
- Kirche vor Ort?
- Miteinander von HA und EA im KGR



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
3

Wie geht es der Kirchengemeinde?

Unterschiede

• Ost-West

- unterschiedliche Tradition in der Durchführung der Kirchenwahl: im Osten bisher nicht als allgemeine, freie, geheime Wahl konzipiert
- geografische Ausdehnung der Gemeinden: macht zentralen Versand z.B. durch die Kirchenkreise schwieriger (so war es bisher in Nordelbien Tradition)
- grundsätzlich: unterschiedliche Kultur und z.T. auch Themen, die aus Sicht der Verantwortlichen wichtig sind für die Kirchenwahlen

•Stadt-Land

- unterschiedliche Themen, die in den Gemeinden mit der Wahl verbunden werden
- unterschiedliche Möglichkeiten und Gewichtungen von Öffentlichkeitsarbeit für die Wahlen

•Ehrenamt-Hauptamt

- z.T. sehr extrem unterschiedliche Bedingungen, unter den Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden arbeiten: weniger Ehrenamtliche im Osten, die freie Kapazitäten für weiteres Engagement haben
- unterschiedliche Prägungen im Verständnis von Haupt- und Ehrenamtlichen z.B. in der Frage, was denn Gemeindeleitung heißt
- grundsätzlich ist zu beachten, dass sich zur Zeit das Selbstverständnis von ehrenamtlichem Engagement und das Amts- und Rollenverständnis von Pastoren/innen im Wandel befindet

Gemeinsamkeiten

- Sorge um Findung von KandidatInnen
 - Sorge, nicht ausreichend Kandidaten/innen für eine wirkliche Wahl zu finden
 - Arbeitsbelastung

- Wunsch nach einem qualifiziertem Kirchengemeinderat
 - Erfahrung, dass es für Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen weitaus motivierender ist, wenn der richtige Mensch am richtigen Platz ist. Und: zum Teil befinden sich die Gemeinden in komplexen Veränderungsprozessen, die entsprechende Anforderungen v.a. an EA stellen (z.B. mehr qualifiziertes Engagement von Ehrenamtlichen in der Gestaltung von Gottesdiensten gewünscht,

Inhaltliche Ziele

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland






- Chance, Engagement als Kirche vor Ort sichtbar zu machen
- Wahl ist EINE Möglichkeit, in der Kirchengemeinde mitzubestimmen
- Die Wahlbeteiligung ist sekundär

24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
4

Wie geht es der Kirchengemeinde?

- Geheime Themen
- Volkskirche?

Die Mehrheit der Mitglieder im Kirchengemeinderat ist in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, so steht es im Kirchengemeinderatsbildungsgesetz. Das Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder zur Ortsgemeinde wird also nach einer institutionellen Logik abgebildet. Dem entspricht das Kirchenbild der Volkskirche, einer „Kirche für alle“, in die man hineingeboren wird und wie selbstverständlich angehört. Auch bei der Kirchenwahl sollen – dem Konzept der Volkskirche entsprechend – alle erreicht werden. Dies ist in der Praxis aber nicht der Fall. Untersuchungen zur Kirchenwahl – in ehemals Nordelbien und in anderen Landeskirchen – belegen, dass allen Bemühungen zum Trotz die Wahlbeteiligung sehr gering war. Und es entspricht den Erfahrungen von Ehrenamtlichen wie Hauptamtlichen vor Ort: die Kirchenwahl ist von geringem Interesse, auch für Kirchenmitglieder vor Ort, viele Mitglieder identifizieren sich eben nicht mit der institutionellen Logik des Wahlrechts. Diese Ambivalenz / Diskrepanz, über die eben öffentlich schwer zu verhandeln ist, ist m.E. eines der wichtigsten Gründe für die Unlust vieler, sich an der Wahl zu beteiligen.

•Kirche vor Ort?

Wie steht's um unsere Kirche vor Ort: auch das wird an der Kirchenwahl transparent und öffentlich: es zeigt sich, wie viel Engagement von Einzelnen für Kirche vorhanden ist – ob als Kandidat oder als Wählerin -, aber auch, wie Kirche in der Öffentlichkeit vor Ort „da steht“, z.B. durch die Höhe der Wahlbeteiligung. Das wird zum Teil als Chance gesehen, von einem anderen Teil – v.a. unter den Hauptamtlichen – ist dieser Prozess mit Angst und Scham verbunden.

•Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat

Die gemeinsame Auswertung der Amtszeit als Kirchengemeinderat macht erkennbar, wie es um die inhaltliche Arbeit und das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen steht. Unterschiede, Konflikte, Erwartungshaltungen; all das kann zur Sprache kommen und der Klärung dienen.

Inhaltliche Ziele


 Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- Qualifizierte Menschen in einen qualifizierten KGR wählen
- Verantwortung und Rolle des KGR stärken
- Flexible Leitungsmodelle (HA-EA) in den Blick bekommen
- Standards entwickeln



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
5

Inhaltliche Ziele

Angesichts dieser Themen und Kontexte haben wir uns zu folgenden inhaltlichen Zielen entschieden:

Kirchengemeinden werden in ihrer inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Kirchenwahl motiviert und unterstützt

Die Materialien sollen anregen, die inhaltlichen Prozesse, die in der Wahl liegen als Gemeindeentwicklungsprozesse anzunehmen und als solche gestalten.

•dass die Kirchenwahl eine Chance ist, das bestehende Engagement als Kirche vor Ort sichtbar zu machen:

also die Wahl zum Anlass zu nehmen, als Kirchengemeinderat zunächst sich bewusst zu machen, worin die Stärken als Kirchengemeinderat liegen, was sie einander geistlich verbindet oder auch im besten Sinne ergänzend unterscheidet. Dann in den Blick zu nehmen, was in der Gemeinde besteht und erreicht ist, das Erreichte zu würdigen. Und erst in einem weiteren Schritt es auch im Rahmen der Wahl öffentlich zu machen. Profilbildung von innen nach außen – oft schon vorhanden, eine Chance, sich im Rahmen der Wahl das bewusst zu machen.

•Wahl ist EINE Möglichkeit, in der Kirchengemeinde mitzubestimmen: anhand des Werbens für die Kirchenwahl wird öffentlich, wie in der Kirchengemeinde mitzubestimmen ist, d.h. es kann auch Interesse an anderen Mitwirkmöglichkeiten geweckt, z.B. in Gottesdiensten, Kindergottesdiensten.

•Die Wahlbeteiligung ist sekundär

In Erinnerung zu bringen, was ein zentrales Ergebnis der Auswertung der letzten nordelbischen Kirchenwahl 2008 war: die Kirche befindet sich in einem Wandel von Institutionslogik zur Organisationslogik.

Dieser Wandel drückt sich u.a. im Wahlverhalten der Mitglieder aus. Sie fragen sich: hat die Wahl für mich eine Bedeutung, kenne ich die zur Wahl Stehenden, gibt es Alternativen? Wenn alle diese Fragen negativ zu beantworten sind, ist man froh und reicht es, wenn andere hingehen und man sich selbst nicht zu engagieren hat.

Die Gründe, warum Kirchenmitglieder nicht zur Wahl gehen, verschieben sich analog zu dieser gesellschaftlichen Entwicklung. Für die internen Prozesse als Kirchengemeinderat heißt es, sehr genau miteinander zu reflektieren, in welcher Beziehung die Wahlquote zu dem Ziel steht, einen qualifizierten Kirchengemeinderat aufzustellen und wählen zu lassen.

Also: wir ermutigen, die Wahlbeteiligung nicht als einen Prozess zur Legitimation für Kirche bzw. kirchliches Handeln vor Ort zu bewerten. Und die Energie als Kirchengemeinderat auf die inhaltlichen Prozesse zu legen:

Wie beteiligen sich Menschen leitend in Kirchengemeinde?



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- Kulturwandel im Ehrenamt
- Kulturwandel wirkt auf Hauptamtliche
- Ehrenamt braucht klare Leitung
- Zufriedenheit der Engagierten in Kirche



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
6

Gerade angesichts der Sorge, nicht ausreichend Kandidaten/innen zu finden, ermutigen wir Kirchengemeinderäte, an ihrem Wunsch, qualifizierte Menschen zu finden festzuhalten:

Inhaltliche Ziele

•Qualifizierte Menschen in einen qualifizierten Kirchengemeinderat wählen:

Das bedarf einer genauen Klärung: zunächst des geistlichen Auftrags, den die Kirchengemeinde als Kirche vor Ort beschreibt. Dann die Inhalte, Themen, Herausforderungen, die sich aus dem Auftrag und dem Kontext der Gemeinde ergeben, um dann zu entscheiden, welche Fähigkeiten brauchen Menschen im Kirchengemeinderat, was können wir ihnen bieten, was erwarten wir von ihnen.

•Verantwortung und Rolle des Kirchengemeinderats stärken

Wir bieten Materialien an, die Kirchengemeinderäte unterstützen wollen, ihre eigene Aufgabe und Verantwortung als geistliche und rechtliche Gemeindeleitung für sich und nach außen hin verständlich und klar zu beschreiben. Das trägt zur Transparenz und damit zur Attraktivität von Leitung bei!

•Flexible Leitungsmodelle (Haupt- und Ehrenamtliche) in den Blick bekommen
junge Menschen die Möglichkeit einer zunächst begrenzten Mitgliedschaft geben

Entscheidung für Ehrenamtliche als Vorsitzende, Stärkung der Kompetenz von Ausschüssen (z.B. Geschäftsführende Ausschüsse bilden...) – Leitungshandeln, in dem auch die Rolle von Pastor/innen klar zu erkennen sind wie auch die der jeweiligen Ehrenamtlichen bzw. Mitarbeitenden.

Im Zuge dessen kann es ein Anlass sein, als Kirchengemeinderat Standards für die eigene Arbeit zu entwickeln (z.B. in denen auch steht, was in Bezug auf den Gottesdienstbesuch von Kirchengemeinderäten erwartet wird...- was sie als Kirchengemeinderat an Fortbildungen bieten etc.)

- Standards entwickeln

Erwartungen klären!

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



- Wofür steht die Kirchenwahl?
- Welche Bedeutung hat die Wahlbeteiligung?
- Entscheidung: Lust oder Last? Chance oder Risiko?

24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
7

Ein neuer Schwerpunkt in den Materialien ist das Thema Ehrenamt, Ehrenamtskultur.

Wie beteiligen sich Menschen leitend in Kirchengemeinde?

- Kulturwandel im Ehrenamt

Die Gründe und Motivationen, sich ehrenamtlich zu engagieren, verändern sich in der Gesellschaft und damit auch in der Kirche. Umso wichtiger ist es, dieses vor Ort als Kirchengemeinde zu erkunden: in welchen Lebenssituationen befinden sie sich, welche Themen sind für sie zentral – was brauchen und erwarten sie an der Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen und Pastoren?

Wie steht es um unsere Ehrenamtskultur in der Kirchengemeinde? Wie empfangen und begleiten wir sie – Themen, die deutlich machen, dass und wie sich der Wandel im Ehrenamt auch auf Hauptamt auswirkt – umso deutlicher ist diese Beziehung zu beschreiben.

- Kulturwandel wirkt auf Hauptamtliche

Nicht zuletzt die aktuelle Studie vom Sozialwissenschaftlichen Institut zur Situation von Kirchengemeinden – Potentiale vor Ort – beschreibt, wie sich die veränderte Ehrenamtskultur im pastoralen bzw. hauptamtlichen Handeln auswirkt. Fordert Klarheit in den jeweiligen Zuständigkeiten, Abschied von Amtsverständnis, in denen Pastorinnen und Pastoren z.T. lange gearbeitet haben.

- Ehrenamt braucht klare Leitung

Deutlich wird, dass Ehrenamt klare Leitungen einfordern, um Kirchengemeinderatsarbeit als für sich attraktiv und gewinnbringend zu sehen. Das Thema „was heißt gelingende Leitung“ ist ein inhaltlicher Schwerpunkt, wenn es um die Gewinnung von KandidatInnen geht.

- Zufriedenheit der Engagierten in Kirche

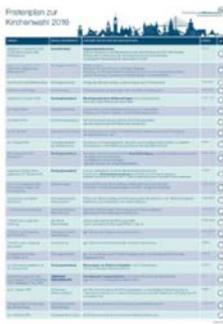
Die ist laut Studien sehr hoch – davon ist auch in der eigenen Kirchengemeinde und dem Kirchengemeinderat erst einmal auszugehen. Weg von defizitärem Blick hin auf die Potentiale, die auch im ehrenamtlichen Engagement der Menschen vor Ort liegen.

Materialpakete für die Kirchengemeinden


 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Erstes Materialpaket: Rückblick und Evaluation
- Zweites Materialpaket: Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten
 - Materialheft
 - Kandidatenbroschüre
 - Fristenplan
 - Poster und Postkarten






24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit
8

Abschließend unsere zentralen Botschaften der Materialien; kommen Sie als Kirchengemeinderat in Prozesse, in denen sie miteinander in aller Offenheit und Transparenz ihre Erwartungen klären:

Erwartungen klären!

- Wofür steht die Kirchenwahl?
- Welche Bedeutung hat die Wahlbeteiligung?
- Entscheidung: Lust oder Last? Chance oder Risiko?

Weiteres Material


 Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- Drittes Materialpaket, Frühjahr 2016: Kreative Nutzung von Wahlzeitraum und Tag
- Nach der Wahl: Handbuch: Gemeinde leiten



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit 9

Materialpakete für die Kirchengemeinden

- Erstes Materialpaket: Rückblick und Evaluation

Schwerpunkt: innere Bilanz und Auswertung als bestehender Kirchengemeinderat, um bestmöglich die Ziele für Kandidatengewinnung und Öffentlichkeitsarbeit miteinander zu entwickeln

- Zweites Materialpaket: Schwerpunkt:

Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten: dort u.a. zu lesen

- Infos über Ergebnisse der Erhebung in vier Landeskirchen: was bringt Menschen dazu, sich als Kandidat/in für den Kirchengemeinderat aufstellen zu lassen – und was hält ihn/sie ab. Hilfreiche Impulse zur Umsetzung bei der Suche nach Kandidaten/innen. (Beispiel; Gespräch mit Pastorinnen und Pastoren, persönliches Gespräch...)
- aber auch Themen, die für ehemals Nordelbische Gemeinden neu sind: Wahlalter ab 14 Jahre als Chance für Konfirmanden- und Jugendarbeit. Wie auch Themen, die wichtig für Kirchengemeinden im Osten sind: so ist ein Artikel von Klaus-Dieter Kaiser, Leiter der Akademie mit Sitz in Rostock, über die Verantwortung von Kirchengemeinderäten als Gesichter von Kirche in der Öffentlichkeit auch zivilgesellschaftliches Engagement mit allen demokratischen Akteuren vor Ort zu zeigen

- Materialheft
- Kandidatenbroschüre
- Fristenplan
- Poster und Postkarten

Was uns motiviert Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Die Kirchenwahl ist das erste Ereignis, das seit Gründung der Nordkirche 2012 wirklich alle Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Mitglieder erreicht
- Die Wahlbenachrichtigung, die alle Mitglieder über 14 Jahren erreicht, ist eine große Chance, mit der sich die Nordkirche bei jedem Mitglied präsentieren kann.



Weiteres Material

- Drittes Materialpaket, Frühjahr 2016: Kreative Nutzung von Wahlzeitraum und Tag
- Nach der Wahl: **Handbuch: Gemeinde leiten** – soll die Arbeit als Kirchengemeinderat in der gesamten Amtszeit begleiten. Im Januar 2017 zur Einführung der neuen Kirchengemeinderäte fertig.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- NEU: Beilageblatt als Chance, jedem Kirchenmitglied eine individuell adressierte Botschaft per Post ins Haus zu schicken
- Möglichst viele Empfänger des Briefes – ob sie zur Wahl gehen oder nicht – sollen den Brief als positives Signal ihrer Kirche wahrnehmen
- Möglichst viele Menschen behalten den Brief in der Absicht, zur Wahl zu gehen
- Deshalb: emotionale, persönliche Ansprache



Ziele der Öffentlichkeitsarbeit Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit zur Wahl Positionierung der evangelischen Kirchengemeinden als aktive Akteure in ihrem Gemeinwesen.
- Kirchengemeinde als Ort, mein persönliches Umfeld aus meinem christlichen Glauben heraus aktiv mitzugestalten.



Arbeitsweise Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Kooperation AfÖ, Gemeindedienst und Arbeitsstelle Ehrenamt | Koordinierung mit Rechtsdezernat und Arbeitsstelle IT
- Kooperation mit OEIPE und Ehrenamtsbeauftragten
- Konferenz Öffentlichkeitsarbeit (März 2015): AG mit Öffentlichkeitsbeauftragten aus Kirchenkreisen, intensive Beteiligung an Entwicklung der Kampagne
- Beauftragung und Briefing der Agentur gobasil
- Workshops der AG mit der Agentur zur Entwicklung der Kampagne



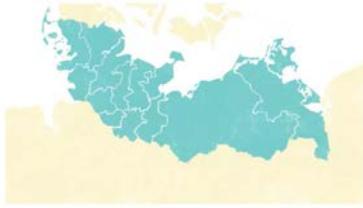
Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Regional unterschiedliche Haltungen
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit beim AfÖ und auch in den Kirchenkreisen
- Neu: Das AfÖ kümmert sich mit Rechtsdezernat und AIT um Produktion und Versand der Wahlbenachrichtigung (früher: RNB)
- Beilageblatt



Zwei nicht von der Hand zu weisende Gemeinsamkeiten: 

- Alle sind individuell begabt.
- Alle leben in Norddeutschland.



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Erstens: Die Stimme - einzigartig anders 

Kein Stimmband auf dieser Welt gleicht dem anderen. Die jeweilige Stimme macht jeden Menschen zum Unikat. Sie ist sein akustischer Fingerabdruck.



„Herr, ich danke dir dafür, dass du mich so wunderbar und einzigartig gemacht hast! Großartig ist alles, was du geschaffen hast – das erkenne ich!“ Psalm 139,14

15 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Eine Stimme haben Sie schon: 

Es geht ja nicht um irgendeine Wahl. Das Ganze hat auch eine geistliche Dimension. Bevor wir von Menschen gewählt werden können, hat Gott sich längst für uns entschieden. Gottes Zuspruch gilt jedem Menschen, unabhängig von seinen Fähigkeiten.

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

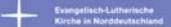
Nich' lang schnacken: Ein Wort – eine URL und es ist alles gesagt. 

Unser Motto ist verknüpft mit einer URL – einfach zu merken, einfach zu finden:



Zusammen mit einem Key Visual, das „mitstimmen“ und „mitreden“ wunderbar verbindet.

17 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Zweitens: Norddeutschland 



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Der Norden hält zusammen. 

Eine Skyline mit der Kombination von architektonischen Wahrzeichen aus den Regionen schafft Identifikation für die Kirchenkreise, zum Beispiel:



19 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Eins plus Eins gleich alle im Boot: 



„Das ist eine Kirche zum Mitmachen!“

„Die Bilder kommen mir bekannt vor, so ist das hier bei uns in Norddeutschland.“

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Die Kandidatenbroschüre – motivierend und interessierend 

»Ich habe dich erwählt. Fürchte dich nicht, ich stehe dir bei! Hab keine Angst, ich bin dein Gott! Ich mache dich stark, ich helfe dir, ich schütze dich mit meiner siegreichen Hand!« Jesaja 41, 9-10



21 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

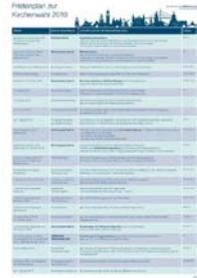
Das Materialheft sieht natürlich entsprechend aus. 



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Fristenplan als Wegbegleiter 

- Fristenplan als zentrales Werkzeug für Kirchengemeinden
- Sehr genau geprüft und abgestimmt
- Entscheidungen und Fristen für eine korrekte Wahlabwicklung



23 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

24

Klein und handlich mit Raum für eine persönliche Notiz: Postkarten 



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

Poster zur Information und Aktivierung 



25 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

26

Mitstimmen ab 14! 



Ein Stickerbogen mit einzeln ablösbaren, norddeutschen Motiven zum Verteilen in der Gemeinde, im Konfirmandenunterricht (Wahl ab 14), in Kitas und anderen Einrichtungen.

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

27

Wahlwerbung | Öffentlichkeitsarbeit
Ausblick



»Mitstimmen« passt auch für die Wahl. 



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Wahlwerbung/ÖA

29

Außenbanner für Kirchengebäude 



24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Werbemedien / Werbemittel

30

Das Motto in der praktischen Anwendung + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nordkirche.de/
Mitstimmen

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Werbemedien / Werbemittel

Das Motto ist auch Social-Media-tauglich. + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Ihre Stimme ist einzigartig.

Nordkirche.de/Mitstimmen
Kirchengemeinderatswahl 2016

31 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Werbemedien / Werbemittel

32

Klassiker: Kugelschreiber & Luftballons + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Ihre Stimme ist einzigartig!

Nordkirche.de/Mitstimmen

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Giveaways

Kein Klassiker – aber gut gegen raue Stimmen: Halsbonbons + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Ihre Stimme ist einzigartig!

Nordkirche.de/Mitstimmen

„Hier, ich danke dir dafür, dass du mich so wunderbar und einzigartig gemacht hast!“
Psalm 136, 14

Papier-Einleger in der Dose

ø 5 cm

33 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Giveaways

34

Typisch norddeutsches Giveaway: Teebeutel + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Ihre Stimme ist einzigartig!

Nordkirche.de/Mitstimmen

24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Giveaways

Varianten des Keyvisuals + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Querformat, Hochformat, Kompakt

Fläche, Frei

35 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Kommunikationskonzept

36

Website + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nordkirche.de/Mitstimmen
Kirchengemeinderatswahl 2016

www.nordkirche.de/Mitstimmen

24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit

Informationen und Downloads im Netz + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Gewinne zur Kirchenwahl

Nordkirche.de/Mitstimmen
Kirchengemeinderatswahl 2016

37 24.11.2015 Kirchenwahl 2016: Internetseite

38

Gestaltung Beilageblatt

- KGRBG regelt in § 10 Ab. 3: ein einheitliches Beilageblatt für die Landeskirche
- Anrede? (Liebes Mitglied) Unterzeichnender? (Kirchengemeinde) Absender?
- Individualisierungen wären möglich: Sprengel Ebene bis theoretisch Gemeinde Ebene
Je höher der Grad an Individualisierung desto höher sind Kosten, organisatorischer und Gestaltungsaufwand



Gestaltung Wahlbenachrichtigung

Sog. Selfmailer:

- Geschlossenes Briefformat
- Wahlkarte eingeklebt oder zum Abtrennen
- Beilageblatt eingeklebt oder integriert

Aufdruck:

- Wort-Bild-Marke Nordkirche
- Ihre Wahlbenachrichtigung
- Mitstimmen-Keyvisual
- Ggf. Grafik



24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit 39 24.11.2015 Rahmenbedingungen | Ziele | Öffentlichkeitsarbeit 40

Impressum



Diese Präsentation wurde für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erarbeitet vom

- Amt für Öffentlichkeitsdienst
Anne Christiansen und Jörn Möller
- Gemeindedienst
Ulrike Brand-Seiß
- Arbeitsstelle Ehrenamt
Kristin Junga

Redaktion
Jörn Möller
Anne Christiansen

© Das Urheberrecht liegt bei den Autoren und ihren Dienststellen. Weitergabe und Kopie dürfen nur nach Absprache mit den Autoren erfolgen. Bitte wenden Sie sich deswegen an das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche.



AfÖ
Amt für Öffentlichkeitsdienst



Gemeindedienst
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



TUN TUT GUT

24.11.2015 Impressum 42

Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Brand-Seiß. Gibt es Nachfragen dazu?

Syn. AHRENS: Ich möchte an dieser Stelle nicht ins Detail gehen. Auf der Folie 5 gibt es drei inhaltliche Ziele der Kirchenwahl, die ich aus dem Gedächtnis wie folgt erinnere.

1. Die Kirchenwahl ist ein guter Anlass mit Gemeindegliedern zu kommunizieren.
2. Sie ist eine Möglichkeit mitabzustimmen.
3. Die Wahlbeteiligung ist zweitrangig.

Ich frage mich, ob es legitim ist, so zu formulieren? Geht es bei der Kirchenwahl nicht um etwas sehr Zentrales, genuin Protestantisches? Wir können die niedrige Wahlbeteiligung nicht einfach akzeptieren: Sie ist ein Problem!

Syn. Freiherr VON ROSEN: Ich bin über das Wort „Eine Möglichkeit“ gestolpert. Nach meinem Dafürhalten ist die Kirchenwahl die einzige Möglichkeit der Beteiligung der Gemeindeglieder im rechtlichen Sinne.

Syn. DECKER: Es gibt eine alte Müllerweisheit: Zuviel Mehl zerreit den Sack. Bei dem großen Aufwand, den wir betreiben und der schon bei der letzten Synodentagung zur Sprache gekommen ist, empfinde ich es als eine Ohrfeige, wenn in den Unterlagen steht, dass die Wahlbeteiligung zweitrangig ist. Die Wahlbeteiligung beträgt bei uns 10-15% der Wahlberechtigten. Mein Nachbar bestätigte mir, dass es in Nordelbien ähnlich ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich bedanke mich aber bei Frau Brand-Seiß und Herrn Möller für die Präsentation.

Ihnen ist ausgeteilt worden ein selbstständiger Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl. Ich bitte Sie, sich in der Mittagspause mit diesem Antrag zu beschäftigen, da wir ihn nur mit einer 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung heben können.

Syn. SCHICK: (GO) Wenn wir die Kirchenwahl wichtig nehmen, dann müssen wir Frau Brand-Seiß Gelegenheit geben, auf die Kritik reagieren zu können.

Syn. MÖLLER: Wir befinden uns auf der Haushaltssynode und meine dringende Bitte ist, dass wir um 14.00 Uhr mit den Haushaltsberatungen beginnen.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Schick noch die Möglichkeit geben, ernst genommen zu werden.

Syn. STAHL: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Schick. Ich möchte dem im Raum stehenden Eindruck widersprechen, dass wir mit der Kirchenwahl nicht alle Mitglieder erreichen wollten. Im Gegenteil: Die Kampagne ist auf Mitgliederkommunikation angelegt: sie will Menschen in unseren Gemeinden ermutigen, sich zu engagieren und die Kirche mitzugestalten.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte Frau Brand-Seiß Gelegenheit geben, zu reagieren.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Wenn wir sagen, dass die Wahlbeteiligung sekundär ist, dann möchte ich dies erläutern. Für viele Menschen ist die Kirche mit ihren Angeboten wichtig. Aber es reicht bei ihnen nicht dazu, zur Wahl zu gehen. In meiner Gemeinde gab es eine Wahlbeteiligung von 3%. Wenn wir die Wahlbeteiligung als Einheit nehmen, das kirchliche Leben zu bewerten, dann erhalten wir ein falsches Bild.

Bei der Kirchenwahl und ihrer Kampagne geht es gerade darum, sie als Anlass zur Kommunikation zu nehmen, darzustellen, wer wir sind und was wir können und Möglichkeiten geben, sich zu engagieren. Den Satz „Wahlbeteiligung ist sekundär“ finden sie nicht im Material.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Brand-Seiß. Ich sehe, dass die Synode nun zufrieden ist und wir können beruhigt in die Mittagspause gehen.

Mittagspause

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, schön, dass Sie alle wieder da sind. Wir schauen mal auf den Verlaufsplan. Den Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Planes werden wir morgen bearbeiten. Wir werden uns jetzt der Nachwahl eines ersten stellvertretenden ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD-Generalsynode TOP 8.2 zuwenden und würden dann mit dem Bericht aus der Stiftung Altersversorgung fortfahren. Ich übergebe an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 8.2 auf. Wir haben drei Kandidaten auf der Liste: Wir haben zum einen Kai Becker, Sebastian Borck und Hanna Lehming.

Syn. BARTELS stellt Pastor Becker vor.

Syn. BORCK stellt sich vor.

Syn. Frau LEHMING stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Dankeschön. Dann sind wir mit den Vorstellungen durch, ich eröffne den Wahlgang und bitte darum die Stimmzettel zu verteilen.

Wenn alle Stimmzettel eingesammelt sind, dann schließe ich den Wahlgang und übergebe die Sitzungsleitung an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Der Gottesdienst heute Abend findet in der Versöhnungskirche am Skandinavienkai statt. Shuttlebusse sorgen für den Transport. Chormitglieder möchten sich bitte noch im Tagungsbüro melden. Und jetzt rufe ich den Bericht der Stiftung Altersversorgung auf.

Propst JESSEN-THIESEN: Sehr geehrter Herr Präses, liebe Synodale, da dieses der erste Bericht über die Stiftung zur Altersversorgung für die Landessynode der Nordkirche ist, möchte ich Sie zunächst so knapp wie möglich über die Entstehung, Zweck und Struktur der Stiftung zu informieren.

Entstehung

Entstehung	
1983	Kirchengesetz zur Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung Altersversorgung
2012	Gründung der Nordkirche und Zusammenführung der Versorgungssysteme
2016	Novellierung Stiftungsgesetz und Stiftungssatzung

Die Stiftung zur Altersversorgung beruht im Wesentlichen auf einem Kirchengesetz der ehemaligen Nordelbischen Kirche aus dem Jahr 1983, mit dem die unselbstständige, nicht rechtsfähige "Stiftung zur Altersversorgung" errichtet worden ist. Dieses Stiftungsgesetz befindet sich in der Überarbeitung, um es „nordkirchenkonform“ zu gestalten und die Absicherungssysteme aller drei ehemaligen Landeskirchen zu einem im Fusionsvertrag vorgesehenen gemeinsamen Versorgungssystem zusammenzuführen.

Zweck

Stiftungszweck

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- Abdeckung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen
- Grundlegende Änderungen des Stiftungsgesetzes nur mit verfassungsändernder Mehrheit
- Beschluss der Landessynode über Entnahmen zur Entlastung des Versorgungshaushaltes
- keine nachhaltige Beeinträchtigung des Stiftungszweckes

3

Die Stiftung hat den Zweck – und ich formuliere hier schon mal nordkirchenkonform – die durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pastorinnen und Pastoren, den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen (§ 2 Stiftungsgesetz). Durch das Stiftungsvermögen soll mindestens eine 60%ige Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

Für alle ab dem 01.01.2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Personen soll eine volle Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden (Finanzgesetz § 4).

Für Änderungen des Stiftungsgesetzes, die sich auf Zweck, Bestandserhaltung, Verwaltung der Erträge oder Aufhebung der Stiftung beziehen, sieht das Gesetz eine verfassungsändernde Mehrheit vor (§ 11).

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert und von anderen Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden." (§ 4 Stiftungsgesetz)

Die Landessynode entscheidet, in welcher Höhe Erträge der Stiftung zur Entlastung des Versorgungshaushalts in Anspruch genommen werden können. Dabei darf es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommen (§ 5 Stiftungsgesetz).

Struktur



Die Stiftung wird vom Stiftungsvorstand und dem Anlageausschuss geleitet. Grundlage dafür ist die Stiftungssatzung. Die aktuellen Vorstandsmitglieder sind:

- Frau Christine Böttger, Mitglied der Landessynode und Bankkauffrau
- Frau Dr. Elisabeth Chowaniec, Oberkirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Stellvertreterin im Vorsitz
- Herr Gerd Bolten, ehemaliges Vorstandsmitglied der Itzehoe Versicherungen, Itzehoe
- Herr Christian Dreyer, Wirtschaftsprüfer, Rendsburg
- Herr Christian Ferchland, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Vorstandsmitglied der Evangelischen Bank, Kiel
- Herr Dr. Johannes Fischer, Firmenkundenbetreuer, Commerzbank Schwerin
- Jürgen Jessen-Thiesen, Propst Kirchenkreis Nordfriesland, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
- sowie als Gast aus dem Landeskirchenamt Herr Oberkirchenrat Olaf Mirgeler aus dem Finanzdezernat

Der Stiftungsvorstand bildet einen Anlageausschuss, dem das geschäftsführende Vorstandsmitglied und zwei weitere Vorstandsmitglieder angehören. Zurzeit besteht er aus Frau Böttger, Herrn Ferchland, Herrn Dr. Fischer und Herrn Dreyer. Der Anlageausschuss berät Vorstand und geschäftsführendes Mitglied in grundsätzlichen Fragen der Kapitalanlagen.



Verwaltet wird die Stiftung durch Herrn Christian Ferchland als geschäftsführendem Vorstandsmitglied sowie einer Geschäftsstelle, die beim Landeskirchenamt in Kiel angesiedelt und mit Herrn Torsten Pries besetzt ist.



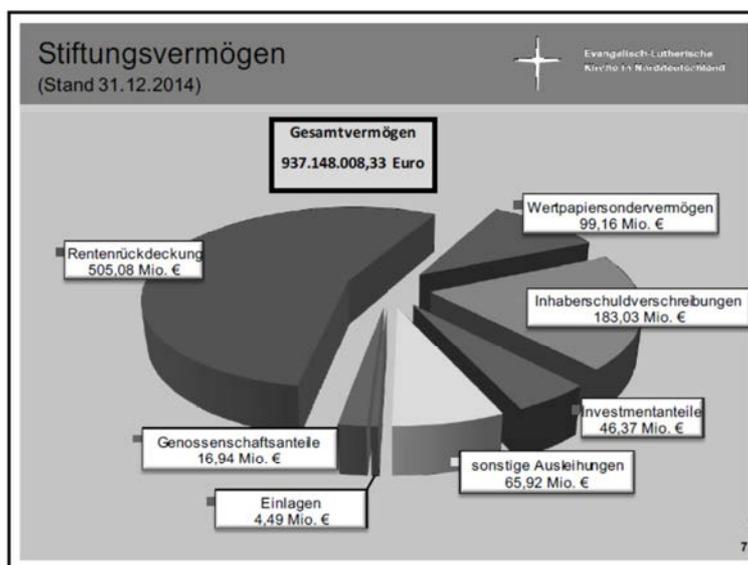
Die Aufsicht über die Stiftung führt ein Ausschuss, den die Kirchenleitung beruft. Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenleitung und einem Mitglied des Finanzausschusses.

Zurzeit setzt sich die Aufsicht zusammen aus Herrn Bernhard Schick und Herrn Dr. Lars Emersleben als Mitglieder der Kirchenleitung, Herrn Michael Rapp als Mitglied der Landessynode und des Finanzausschusses und Herrn Olaf Mirgeler aus dem Landeskirchenamt.

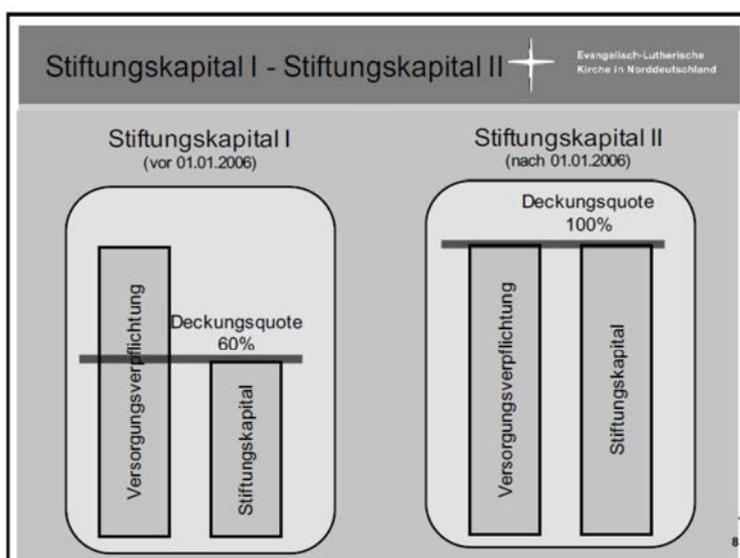
Aufgabe von Vorstand und Anlageausschuss ist die selbstständige Leitung und Verwaltung der Stiftung und die wertbeständige, sichere und ertragbringende und nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals. Wir sind also Vermögensverwalter im Auftrag der Nordkirche als Eigentümerin.

So viel zur Entstehung, Aufgabe und Struktur der Stiftung.

Zusammensetzung des Stiftungsvermögens



Nun ein paar Daten zum Stiftungsvermögen. Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug zum 31.12.2014 rd. 937 Million Euro. Es besteht im Wesentlichen aus zwei Säulen, und zwar den selbst gemanagten Kapitalanlagen und den Rückdeckungsversicherungsverträgen. Die Kapitalanlagen mit rund 432 Mio. € machen etwa 46% aus, die Rückdeckungsversicherungen mit einem Aktivwert von rund 505 Mio. € entsprechen gut 54%.



Innerhalb des Stiftungsvermögens unterscheiden wir zwischen dem Stiftungskapital I und dem Stiftungskapital II. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Nordelbische Kirche mit Wirkung ab 1. Januar 2006 bei der Absicherung der Versorgungsverpflichtungen einen Systemwandel beschlossen hat. Während der Stiftungsauftrag für alle vor 2006 eingestellten öffentlich-rechtlichen Beschäftigten eine 60% Absicherung der zukünftigen Versorgung vorsieht, so wurde der Stiftungsauftrag für alle nach dem 1.1.2006 eingestellten öffentlich-rechtlichen Beschäftigten so definiert, dass langfristig eine 100%ige Absicherung aller späteren Versorgungsverpflichtungen einschließlich der Beihilfen sichergestellt sein soll. Diese höhere Absicherung durch die Stiftung wurde mit dem Fusionsvertrag rückwirkend auch für diejenigen

Pastorinnen und Pastoren sowie Beamtinnen und Beamten übernommen, die ab dem 1. Januar 2006 in den Dienst der ehemaligen PEK und der ehemaligen ELLM übernommen worden sind.

Finanziert wird diese Absicherung im Stiftungskapital II durch Versorgungsbeiträge, die im Umlageverfahren auf alle Lebenszeitstellen über das Personalkostenbudget erhoben und abgerechnet werden. Die Höhe der notwendigen Versorgungsbeiträge wird alle 3 Jahre durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt, sie beträgt bis einschließlich 2017 38% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Durch die vermehrten Zugänge junger Pastorinnen und Pastoren in dieses System der Vollabsicherung wird die Umlage des Personalkostenbudgets in den nächsten 5 Jahren durchschnittlich 2.200 € pro Jahr und Vollberechnungseinheit steigen. Im Fusionsprozess wurde vereinbart, dass ein Baustein der Versorgungsabsicherung im Stiftungskapital II über die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) gebildet wird, da die ehemalige PEK und die ehemaligen ELLM bereits Teile ihrer Versorgungsabsicherung über die ERK geregelt haben. Aktuell hat die Nordkirche rund 1/3 der späteren Versorgung über die ERK abgesichert. Als weitere Bausteine dienen eigen gemanagte Kapitalanlagen sowie geplante Rentenrückdeckungsversicherungen.

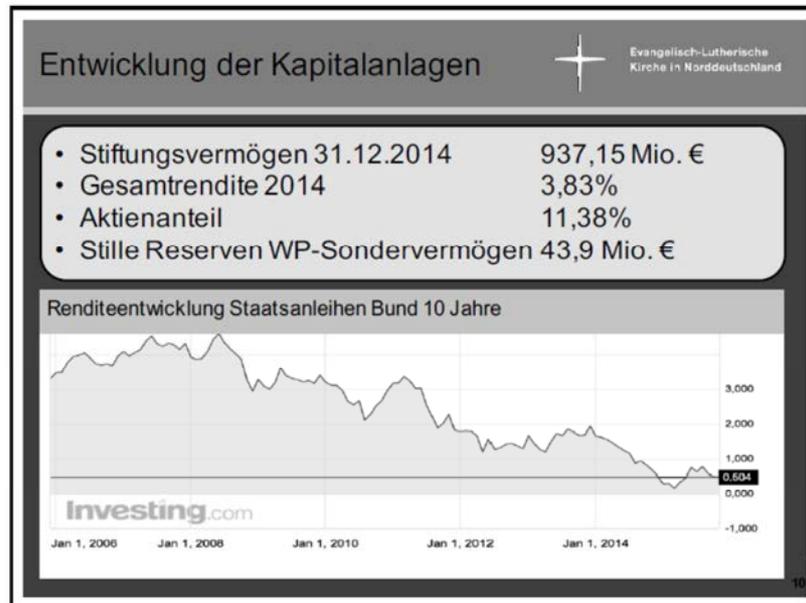
Anlagegrundsätze



Die Kapitalanlage der Stiftung erfolgt nach Anlagekriterien und Anlagegrundsätzen, die vom Vorstand beschlossen wurden und von der Aufsicht genehmigt sein müssen. Sie orientieren sich eng an den gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherer, wie sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht werden. Im Vordergrund steht die Sicherheit der Anlagen, dann natürlich auch die Rendite. Zudem müssen wir auch eine gewisse Liquidität gewährleisten, wenn Teile der Erträge zur Deckung des Versorgungshaushalts verwendet werden sollen. Ein weiterer und wichtiger Anlagegrundsatz ist das Kriterium der Nachhaltigkeit. Die EKD hat einen Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche erarbeitet, an dem sich auch die Stiftung orientiert. Darüber hinaus werden die Kapitalanlagen der Stiftung in regelmäßigen Abständen durch die oekom-research, eine der führenden Rating-Agenturen für nachhaltiges Investment, untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Portfolio der Stiftung eine sehr gute Bewertung erhielt und die Zahl der

Emittenten mit schlechten Nachhaltigkeitsleistungen stetig verringert wurde und natürlich auch noch weiter verringert wird.

Entwicklung der Kapitalanlagen



Nun ein etwas detaillierter Blick auf das Thema Kapitalanlage in der Stiftung.

Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug Ende 2014 – wie schon erwähnt - rund 937 Mio. €. Die Rendite des Gesamtvermögens der Stiftung lag 2014 bei 3,83%. Dieses Ergebnis wird 2015 nicht erreicht. Wir müssen mit einer sinkenden Durchschnittsrendite rechnen, da in die bisher erzielte Rendite auch Erträge aus Kapitalanlagen eingeflossen sind, die langfristig mit einem deutlich höheren Zinssatz angelegt waren, in der nahen Zukunft jedoch bei Fälligkeit und Wiederanlage keine auch nur annähernd vergleichbare Verzinsung erzielen werden. Als Beispiel dazu: Der Zinssatz für eine 10jährige Bundesanleihe liegt aktuell bei 0,5%. Die Stiftung legt auch Kapital in Wertpapiersondervermögen an. Dabei beträgt der reine Aktienanteil nur rund 11% des Gesamtkapitals. Natürlich haben auch diese Aktien an den Kursrückgängen im Rahmen der Finanzkrise im Jahr 2008 und an der darauffolgenden positiven Entwicklung des DAX teilgenommen. Trotz der schwankenden Börsenentwicklung haben wir in den Wertpapiersondervermögen immer noch stille Reserven gegenüber den Buchwerten, also gegenüber den Anschaffungskosten. In diesem Sektor der Kapitalanlage sind also insgesamt keine Verluste entstanden. Allerdings müssen die Wertpapiersondervermögen mit der teilweisen Realisierung ihrer stillen Reserven zur Verstetigung einer laufenden erwarteten Rendite des Stiftungsvermögens von 4% beitragen.

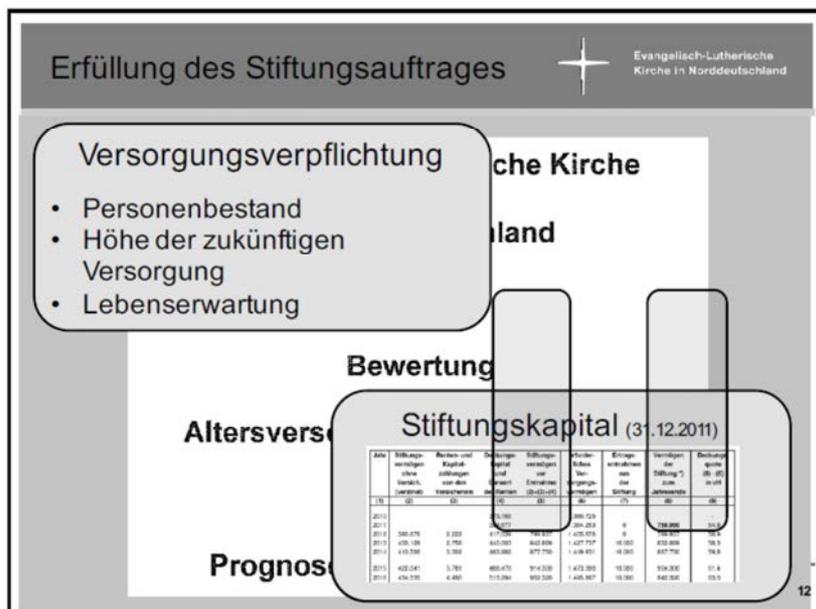
Rückdeckungsversicherungen



Neben der Kapitalanlage gehört zu unseren Aufgaben auch die Verwaltung der Rückdeckungsversicherungsverträge.

Dieses sind Lebensversicherungen und Rentenrückdeckungsversicherungen bei verschiedenen Versicherungen, die in der Vergangenheit zugunsten aller drei ehemaligen Landeskirchen abgeschlossen wurden. Die Leistungen aus diesen Versicherungen fließen nicht an die jeweils versicherten Personen, sondern an die Stiftung zur Abdeckung der Versorgungsleistungen. Für diesen Teil der Versorgungsverpflichtungen bestehen damit verbindliche Ansprüche gegenüber den Versicherern für die gesamte Versorgungsdauer der jeweiligen Einzelperson, so dass die Nordkirche vom biometrischen Risiko – also dem Risiko der Langlebigkeit - freigestellt ist. Über die garantierten Mindestrenten hinaus nimmt die Stiftung außerdem teil an den Überschüssen, die die Versicherer voraussichtlich erwirtschaften werden. Gleichzeitig ist damit die Stiftung nicht mehr unmittelbar verantwortlich für die Kapitalanlage in dieser Höhe.

Erfüllung des Stiftungsauftrags



Ich komme noch einmal zurück zum Stiftungsauftrag, der darin besteht, die zukünftigen Versorgungsverpflichtungen der Nordkirche zu 60% bzw. für alle nach 2006 eingestellten öffentlich-rechtlichen Beschäftigten vollständig sicherzustellen. Wie wird nun festgestellt, ob dieser Stiftungsauftrag erfüllt ist?

Dies geschieht alle drei Jahre durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Dabei wird zunächst anhand des vorhandenen Personenbestandes errechnet, wie hoch alle zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sind. Wichtige Parameter sind dabei die Höhe der zukünftigen Versorgung und die Lebenserwartung, die ja bekanntermaßen immer mehr ansteigt.

Auf der Einnahmeseite werden dann die Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen prognostiziert, die in die Stiftung fließen. Weiterhin werden die Zinseinnahmen prognostiziert, die die Stiftung mit ihren Kapitalanlagen zukünftig erzielen wird. Dazu wird ein Rechnungszins festgelegt, mit dem die Stiftung zukünftig und langfristig ihre Kapitalanlagen am Markt verzinsen kann. Derzeit wird für die Gutachten langfristig ein Zinssatz von 4,0% angenommen.

Wie bereits erwähnt erzielte die Stiftung in 2014 eine Rendite von 3,83 %. Wir rechnen für die Jahre 2015 und 2016 wir mit einer sinkenden Gesamtrendite von 3,35 bis 3,85%. Für das nächste Gutachten mit dem Stichtag 31.12.2017 wird also der anzunehmende Rechnungszinssatz zumindest ein Stück weit den aktuellen Kapitalmarktbedingungen angepasst werden müssen.

Nachdem die Verpflichtungsseite und das vorhandene und prognostizierte Stiftungskapital berechnet sind, werden beide Seiten ins Verhältnis zueinander gesetzt. Daraus ergibt sich die so genannte Deckungsquote. Bei einer Deckungsquote von 100% könnten alle bis dahin entstandenen Versorgungsverpflichtungen aus dem Vermögen und den Erträgen der Stiftung erfüllt werden, ohne Mittel aus dem laufenden Haushalt aufzuwenden. Das wäre gewissermaßen der Idealzustand, weil dann nur noch für neu entstehende Verpflichtungen Rücklagen gebildet werden müssten.

Wie hat sich nun diese Deckungsquote in den letzten Jahren entwickelt? Das vorletzte Gutachten zum Stichtag Ende 2011 wies aus, dass die Entwicklung der Deckungsquote von 2013 bis 2016 sich über die Mindestdeckungsquote von 60% hinaus entwickelt wird. Daher wurde im Rahmen des Fusionsprozesses für diesen Zeitraum eine Entnahme von jährlich 10. Mio € beschlossen, die über den Versorgungshaushalt und die Kirchensteuerzuweisungen an die ehemaligen nordelbischen Kirchenkreise ausgeschüttet wurden bzw. werden.

Ausschüttungen 2016 - 2019 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Stiftungsentnahmen
Haushaltsplan 2016 Seite 33

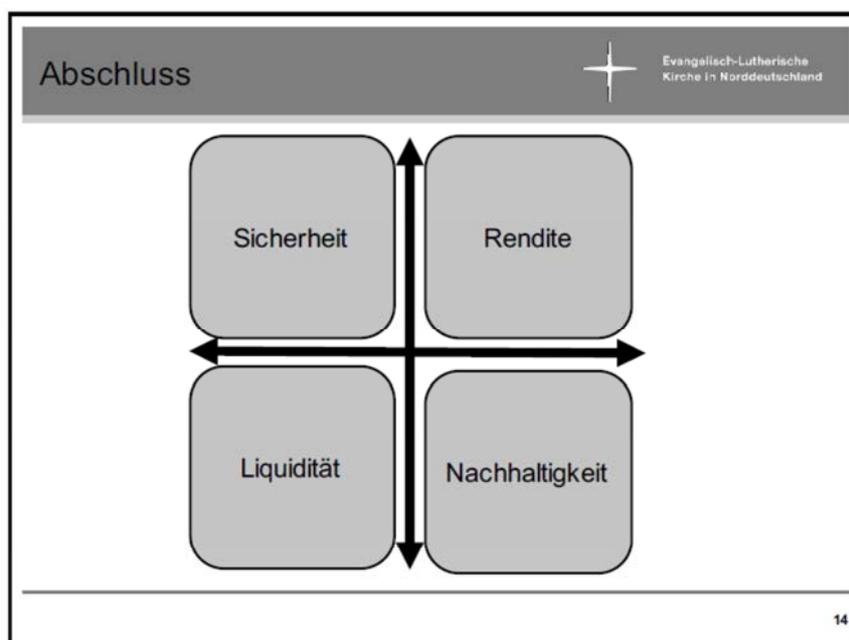
Jahr											gen	Deckungs-
											g 7	quote
(t)											ende	(8) : (8)
											(11)	in vH
2016											24,8 Mio. €	
2017											17,3 Mio. €	
(t)											30,0 Mio. €	(11)
2013	466.011	10.483	527.419	1.199.300	1.310.210	10.990	0.990	10.000	1.072.434	908	54,9	
2014	432.656	10.994	683.890	1.127.540	1.941.411	17.103	7.103	10.000	1.110.436	998	55,9	
2015	443.608	11.792	710.750	1.166.151	1.965.622	24.800	7.221	17.579	1.141.351	998	56,1	
2016	447.824	12.543	738.158	1.198.525	1.984.485	17.300	7.298	10.004	1.181.225	998	59,5	
2018	460.790									87	1.209.686	60,2
2019	469.017									96	1.238.396	61,1

Haushalt Versorgung
(Mandant 9, rote Gliederung)

13

Das letzte Gutachten mit dem Stichtag 31.12.2014 weist nunmehr aus, dass sich die Deckungsquote aufgrund der aktuellen Entnahmen zunächst knapp unter die 60%-Marke bewegt hat, jedoch in den nächsten Jahren ab 2018 aufgrund der prognostizierten Erträge wieder über die 60%-Marke bewegen wird. Die Erste Kirchenleitung hat daher beschlossen, für die Jahre 2016 – 2019 Entnahmen vorzunehmen, die sie hier im Detail nochmal sehen. Sie finden die Auswirkungen auf die Kirchensteuerzuweisung der folgenden Jahre nochmal sehr gut in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltplanentwurf 2016 auf der Seite 33.

Wichtig ist dabei der Hinweis, dass die Ausschüttungen dem Stiftungszweck entsprechend in den Versorgungshaushalt fließen - und nicht direkt an die Kirchenkreise ausgeschüttet wird. Durch die Ausschüttungen der Stiftung benötigt der Versorgungshaushalt weniger Kirchensteuerzuweisung, was wiederum eine höhere Zuweisung an die Landeskirche und die Kirchenkreise zur Folge hat.



Insgesamt halten wir die erzielten Ergebnisse vor dem Hintergrund der Aufgabe der Stiftung zur Altersversorgung durchaus für zufriedenstellend. Gelegentlich hören wir die Meinung, man könne doch auch höhere Erträge erzielen. Wir halten jedoch fest an einer Anlagepolitik, die insofern als konservativ zu bezeichnen ist, als sie sehr großen Wert auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Anlagen legt. Und Sicherheit und Ertrag stehen nun einmal in einem Spannungsverhältnis, das sich grundsätzlich so beschreiben lässt: Je sicherer, desto weniger Ertrag – je ertragreicher, desto weniger Sicherheit. Für uns sind die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Anlagen von elementarer Bedeutung. Man mag anders entscheiden, wenn es um persönliches Vermögen geht, vielleicht sogar auch bei Rücklagen der Kirchenkreise oder der Nordkirche. Hier jedoch geht es um die Verwaltung der Versorgungsansprüche von Menschen, die ihr Berufsleben in den Dienst der Kirche stellen oder gestellt haben.

Sie müssen darauf vertrauen können, dass ihre Altersversorgung auf einer sicheren Grundlage steht. Dem dient unsere Anlagepolitik.

Liebe Synodale, ich hoffe, mein Überblick über die Stiftung Altersversorgung war nicht zu kompakt – aber ich wollte angesichts des fortgeschrittenen Sitzungsverlaufs Ihre Zeit auch nicht zu sehr in Anspruch nehmen. Natürlich stehen Herr Ferchland als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und ich gern für Rückfragen zur Verfügung.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Jessen-Thiesen für Ihren klaren und anschaulichen Bericht über die Lage in der Stiftung Altersversorgung.

Syn. STAHL: Ganz herzlichen Dank für diesen Bericht. Es ist ein Quantensprung im Vergleich zu dem Bericht, in der zuletzt ehemaligen Nordelbischen Synode gehalten wurde. Damals hatten Herr Meyer und ich schon einmal die Frage nach den nachhaltigen Geldanlagen. Es ist schön, dass das Thema Nachhaltigkeit jetzt neu gewichtet wurde. Sie haben es uns als eine politische Linie präsentiert und ich möchte Sie sehr darin bestärken, so weiterzumachen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Das ist ein großer Vertrauensbeweis. Wir haben wahrgenommen, wie solide in der Finanzausrichtung, wie sicher in der Anlageprognose und auch wie zukunftsverheißend die Andeutung von Ausschüttungen von Ihnen dargestellt worden sind. Vielen herzlichen Dank. Nehmen Sie Dank und Grüße mit an alle, die im Stiftungsvorstand und in der Aufsicht ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich darf Ihnen zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes in die EKD/VELKD-Synode folgendes bekannt geben: 120 Stimmen sind abgegeben worden, alle waren gültig. Davon entfielen auf Kai Becker 54 Stimmen, auf Sebastian Borck 27 und auf Hanna Lehming 39 Stimmen. Damit ist Kai Becker zum ersten Stellvertreter gewählt worden.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zum Gesamtblock Haushalt und beginnen mit dem Bericht des Ausschussvorsitzenden für kirchensteuerberechtigte Körperschaften, Herrn Rapp.

Syn. RAPP: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, meine Damen und Herren! Am Anfang muss stets der Dank stehen, der Dank an die Mitglieder unserer Kirche für ihre finanziellen Beiträge, die das Meiste von dem ermöglichen, wofür wir als Kirche stehen, heute mehr denn je.

Und der Dank an die Mitglieder des Ausschusses und das uns begleitende Finanzdezernat für die konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit!

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen hatte ich Sie auf der letzten Haushaltssynode vor der Konstituierung unseres Ausschusses ausführlich informiert.

Die Arbeit des Ausschusses ist seitdem insoweit gestärkt worden, als dass die Daten zur Schätzung mit der Verabschiedung des Ausschussprotokolls direkt verbindlich genutzt und kommuniziert und den leitenden Gremien nur noch zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

Erstmalig finden Sie neben der Vorlage zu TOP 6.2 ein Blatt mit wichtigsten Zahlen als Tischvorlage, auf das ich jetzt eingehen möchte. Ausführliche Angaben finden Sie in der Vorlage.

SCHÄTZUNG 2015/2016:

Für das laufende Jahr liegen wir per 31. Oktober um gut 4,4% (366,8 Mio Euro) über dem Vorjahreszeitraum, haben mithin Grund zur Annahme, nicht nur das der Haushaltsplanung 2015 zugrunde liegende Ziel von 453 Mio Euro zu realisieren, sondern erfreulicherweise sogar das der Mai-Schätzung in Höhe von 460,7 Mio Euro (3,9% Soll über Ist 2014). Bemerkenswert sind die Eingänge aus Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer von bereits 17,3 Mio Euro bei einer Planung von 15 Mio Euro für das Gesamtjahr. Die Steigerungen sind auf das neue

Verfahren zur Einbehaltung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im automatisierten Verfahren zurückzuführen. Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge war bislang in der Kircheneinkommensteuer enthalten. Es werden im Bereich der Kircheneinkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung möglicherweise Minderungen zu erwarten sein.

Alles hat natürlich zur Folge, dass geplante Defizite verringert oder ausgeglichen, Überschüsse zu Gunsten der weiteren Stärkung der Rücklagen genutzt werden können.

Für 2016 haben wir uns auf Basis der Zahlen aus der Steuerschätzung vor einem halben Jahr für die Haushaltsplanung auf 467 Mio Euro geeinigt. Primär liegt die Ursache der Steigerung in erwarteten Mehreinnahmen an Kirchenlohnsteuer in Hamburg und Schleswig-Holstein, dagegen haben wir einen Sicherheitsabschlag aus den inzwischen umgesetzten Anhebungen von Grund- und Kinderfreibetrag vorgenommen, so dass sich am Ende eine Steigerung von knapp 1,4% gegenüber 2015 errechnete. Dies ist eine realistische Größenordnung, zumal in der Gemeinschaftsdiagnose aus diesem Herbst u. a. festgehalten wird, dass sich „die deutsche Wirtschaft weiterhin in einem verhaltenen Aufschwung befindet mit einer Steigerung des Bruttoinlandprodukts um 1,8%. Getragen wird die Expansion vom privaten Konsum. Die Beschäftigung wird wieder rascher ausgeweitet. Dennoch dürfte die Arbeitslosigkeit im Verlauf des kommenden Jahres leicht steigen, weil die derzeit große Zahl von Asylsuchenden nach und nach am Arbeitsmarkt ankommt. Für die öffentlichen Haushalte in Deutschland zeichnet sich für das kommende Jahr ein Überschuss von 13 Milliarden Euro ab. Dieser dürfte damit deutlich geringer sein als der für 2015 erwartete Überschuss in Höhe von rund 23 Milliarden Euro – nicht zuletzt aufgrund zusätzlicher Ausgaben für die Bewältigung der Flüchtlingsmigration.“

CLEARING:

Als Vorwegabzug verändert die Clearingeinbehaltung bekanntlich das Kirchensteuernetto erheblich. Durch die Fusion zur Nordkirche ist sie in den letzten Jahren immer wieder angepasst worden. Aktuell ist die Nordkirche im EKD weiten Clearingverfahren 2015 Zahlungsempfängerin durch das in der Nordkirche unterdurchschnittlich im Vergleich zu den anderen Landeskirchen angestiegene Steueraufkommen. Dies wird mit einem Time Lag von vier Jahren berücksichtigt, wodurch die geleisteten Vorauszahlungen saldiert deutlich abschnitten. An diesen Zustand mussten wir uns bei den Einschätzungen erst gewöhnen und die Höhe der Rückstellungen ständig den geleisteten Vorauszahlungen angleichen. Der derzeitige Bestand an Rückstellungen von 33 Mio Euro birgt deshalb durchaus Reserven in sich.

UNSERE STEUERSCHRAUBEN:

An welchen Stellen kann der Ausschuss Schätzungen und Prognosen beeinflussen?

1. Clearingeinbehaltungen
2. Strukturveränderungen (Betrachtung der Mitgliederfluktuation)
3. Erwartete gesetzliche Änderungen
4. Einschätzung konjunktureller Verläufe

PROGNOSESICHERHEIT:

Und für 2017 ff.:

In unserem Haushalt werden die Finanzplanung als „sehr unscharf“ und in dieser Vorlage die Grobprognosen als „mit erheblichen Unsicherheiten verbunden“ bezeichnet.

Dem Arbeitskreis Steuerschätzungen, der das Gutachten für die Bundesregierung erstellt, gehören neben Vertretern der Finanzministerien noch weitere Mitglieder aus Wirtschaftsinstituten und Behörden an. Über die Treffsicherheit der Schätzer wird seit Jahren gestritten.

Nun haben wir den Vorteil, dass wir gegenüber dem Fiskus uns lediglich auf eine Steuerart konzentrieren können, nämlich die Einkommensteuer mit ihren Ablegern.

Für einen mittelfristigen Zeitraum müssen Vorhersagen eher als Tendenzaussagen angesehen werden, die lediglich unter ganz bestimmten Voraussetzungen gelten und deren absolute Höhe sich z. B. schon dann ändert, wenn das Aufkommen im Basisjahr zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurde. Auch unserem Verfahren, das sich der offiziellen Steuerschätzung anschließt, liegt möglicherweise ein immanenter Fehler inne. Im beginnenden wirtschaftlichen Aufschwung werden die Steuereingänge häufig unterschätzt, während die Einnahmen in Jahren mit abwärts gerichteter Wirtschaftsentwicklung oft zu hoch veranschlagt werden.

Auch mit dem Wissen um diese Gefahr in Zeiten des Aufschwungs haben wir bei der Grobprognose die einfache Fortschreibung des Bundes mit der Zunahme des nominalen BIP, der Bruttolohn- und Gehaltssumme sowie der höheren Beschäftigtenzahl übernommen und sie moderat verringert um zu erwartende Nachteile aus Erhöhungen für uns relevante Grund- und Kinderfreibeträge. Wir kommen dadurch für 2017 bis 2019 auf nur marginale Steigerungen von etwa 0,4% pro Jahr.

Es gibt also vernünftige Kriterien für unsere Entscheidungen. Wenn also die Prognosen, die unser Ausschuss Ihnen gibt, sich als falsch oder ziemlich daneben herausstellen, dann haben Sie immerhin noch jemanden oder einige, über die Sie sich ärgern können.

In Deutschland wird die Steuerschätzung übrigens auf Basis von acht verschiedenen Prognosen erstellt. Das Finanzministerium fertigt eine Vorlage an, der Sachverständigenrat, die Bundesbank und die fünf großen Wirtschaftsforschungsinstitute ebenso. Anhand dieser Vorlagen wird dann über die mögliche Entwicklung jeder Steuerart diskutiert bis ein Konsens erreicht ist. Das Finanzministerium leitet die Sitzung. Teilnehmer bestreiten regelmäßig, dass es in der Sitzung eine Einflussnahme durch die Regierung gibt. Jedoch kann die Regierung die Ergebnisse durch ihre Annahmen über das Wirtschaftswachstum beeinflussen, denn diese sind die Grundlage für die Steuerschätzung. Unterstellt die Regierung beispielsweise ein sehr positives Wachstum, müssen auch die anderen Teilnehmer auf Grundlage dieser Erwartungen rechnen - egal, ob sie selbst eine noch bessere oder eben einen schlechteren Konjunkturverlauf unterstellten.

Eine wissenschaftliche Studie aus Berlin zeigt aber, wie wichtig die Steuerschätzungen im Denken der Regierungen sein können. Es wird nachgewiesen, dass die Ergebnisse gewöhnlich politisch beeinflusst werden (Schätzergebnisse aus 18 Ländern der OECD von 1996 bis 2012). Die Untersuchung liefert einen starken Hinweis darauf, dass unter linksgerichteten Regierungen zuversichtlichere oder zumindest weniger pessimistische Vorhersagen gemacht werden als unter rechtsgerichteten Regierungen. Die Autoren erklären dies mit der Annahme, dass linksgerichtete Parteien ihre Wählerschaft tendenziell mit Ausgabeprogrammen zufriedenstellen und deshalb eröffneten positive Steuerschätzungen mehr Möglichkeiten, also mehr Spielraum für Ausgabenprogramme.

Überraschend sind die Ergebnisse bei Regierungskoalitionen, die nicht eindeutig in ein politisches Lager einzuordnen sind - wie zum Beispiel die aktuelle große Koalition. Hier waren die Steuerschätzungen deutlich näher am tatsächlichen Ergebnis. Die Forscher erklären sich das damit, dass jedes Mitglied der Koalition damit rechnen muss, entweder auch noch an der nächsten Regierung beteiligt zu sein oder sie sogar zu stellen. Zudem ist die Rolle des Finanzministers in solchen Koalitionen tendenziell stärker.

KONJUNKTURCHANCEN

Ist die gegenwärtige Diskussion um Flüchtlinge viel zu sehr auf die Kosten, die der Staat aufwenden muss, um die Menschen, die hier ankommen, zu unterstützen, fokussiert?

Selbst wenn viele Flüchtlinge aufgrund fehlender Qualifikationen kurzfristig vergleichsweise schlechte Aussichten am Arbeitsmarkt haben und diejenigen, die den Weg in eine Beschäftigung finden, oftmals unterdurchschnittlich produktiv sind, werden langfristig die positiven wirtschaftlichen Impulse für Deutschland die Kosten übertreffen. Dazu zählen unter anderem die Zahl der zu erwartenden Migranten, Alter und Erwerbsfähigkeit sowie das Maß ihrer Qualifikation. Und wir brauchen Zuwanderung, weil bis 2025 die Zahl der Erwerbstätigen um ca. 4,5 Mio. abnehmen wird und das Wirtschaftswachstum deutlich zurückgehen dürfte mit unvermeidlichen Auswirkungen auf die Sicherungssysteme, vor allem im umlagefinanzierten Rentensystem. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), das Institut für Weltwirtschaft in Kiel (IfW) und das Kölner Institut der deutschen Wirtschaft (IW) haben vor diesem Hintergrund Szenarien und Prognosen durchgerechnet und sind der Überzeugung, dass es wie ein „kleines Konjunkturprogramm“ wirken kann. Während am Anfang klar die Kosten für den Steuerzahler überwiegen, geht man je nach Einschätzung davon aus, dass wir nach etwa fünf bis gut zehn Jahren profitieren werden.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Rapp und ganz herzlichen Dank auch an den Ausschuss. Gibt es dazu Nachfragen oder Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir jetzt zur eigentlichen Einbringung des Haushalts und ich bitte Herrn Dr. Büchner für die Kirchenleitung dies zu tun.

Syn. Dr. BÜCHNER: Sehr geehrtes Präsidium, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, eine Woche nach den Terroranschlägen in Paris fällt es mir schwer – und Ihnen vielleicht auch – mich auf den Haushalt 2016 zu konzentrieren. Mein Grauen darüber, was Menschen an den Menschen antun und in welcher Weise sie das religiös motivieren und überhöhen, hält an. Die Bilder lassen mich nicht los:

Bilder eines rachsüchtigen, blutgierigen, mordlüsternen, despotischen Gottes, Gott als Terrorist, Bilder derer, die von solch einem Gottesbild infiziert sind, sich damit identifizieren, Bilder ihres Mordens, von Hass und Zerstörung – und die Bilder der Opfer, der Ermordeten, der Verletzten, der Trauernden, der Angehörigen und Hinterbliebenen, der Freunde, der Nachbarn, der Passanten, der vielen Menschen in Angst und Schrecken, in ihrer Verzweiflung und in ihrem Leid, leere Straßen...

All das verstört mich zu tiefst. ---

Und dann das Wort aus dem 1. Johannes-Brief (4,16).

„Gott ist Liebe.“

Beim Fernsehgottesdienst am Reformationstag lese ich es am Altar der Kirche in Groß-Flottbek. Landesbischof Ulrich predigt und erzählt von Jesus: „Er betet in der Synagoge. Im Gottesdienst steht er auf. Nimmt die Bibel und liest laut vor: Die Gefangenen werden befreit, die Gedemütigten aufgerichtet. Deren Herz gebrochen ist: sie werden geheilt. Und als er das Buch schließt, ruft er allen zu: Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt.“

Heute? Wirklich heute? Ausgerechnet heute? Frage ich mich jetzt. Und staune. Immer wieder neu. Staune über diese unerhörte Botschaft des Friedens und der Liebe, die Jesus den Men-

schen seiner Zeit und uns heute zuspricht (Joh 16,33). Höre ihn sagen: „In der Welt habt Ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ Auch diesen Kosmos, diese Welten des Hasses und der selbstzerstörerischen Zerstörung.

Jetzt sehe ich andere Bilder, Obama und Putin im Gespräch, die Kerzen, das Meer der Blumen – Bild des Lebens und der Vergänglichkeit – und die vielen Menschen, die zusammen stehen, sich die Hand reichen, ihre Verbundenheit, ihr stilles Gebet...

„Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“

* * *

Lassen Sie uns also getrost den Haushaltsentwurf 2016 und den Stellenplan miteinander ansehen und beraten, mit und bei allem, was uns beschäftigt, aufwühlt, irritiert und bewegt. Es ist jetzt schon der fünfte Haushalt unserer Nordkirche, der vierte, der ein vollständiges Kalenderjahr umfasst. Und wir dürfen – Michael Rapp hat es schon gesagt – mit 1,4 % mehr Einnahmen zum Ist 2015 rechnen.

Deshalb möchte ich zuerst all den vielen Menschen danken, die uns ihre Kirchensteuern anvertrauen und damit ermöglichen, miteinander Kirche, gerade auch Kirche für andere zu sein, wie Dietrich Bonhoeffer es genannt hat. Und wer denkt da nicht sofort an die Menschen, die vor Gewalt und Terror fliehen und Schutz und Heimat bei uns suchen?!

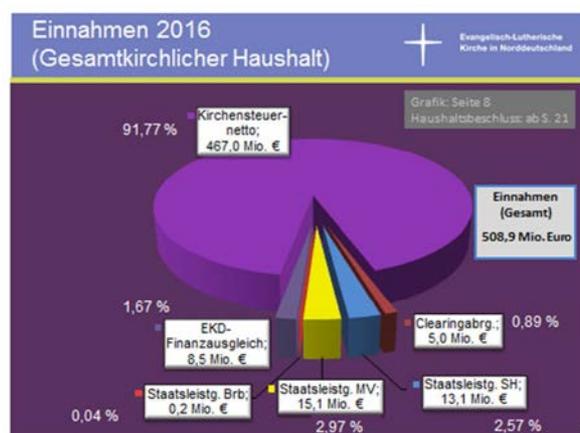
Gestatten Sie mir, Ihnen auch in diesem Jahr die Systematik unseres Haushaltes nahezubringen. Das mag für manche unnötige Wiederholungen bringen, hilft aber, den Haushalt zu verstehen. Und wie im täglichen Leben ist der Haushalt nichts anderes, als Einnahmen und Ausgaben so zu planen, dass wir möglichst alle Bedürfnisse miteinander in Einklang bringen und am Ende noch etwas übrig haben, für Unvorhergesehenes und die Herausforderungen der Zukunft.



Unser Haushalt – ich bin beim Inhaltsverzeichnis auf Seite 3 – besteht, weil das übersichtlicher ist, aus mehreren Teilhaushalten, dem Haushaltsbeschluss und dem Stellenplan. Was im alten (kameralen) Haushalt Sachbuch genannt wurde, ist im neuen Haushalt, wo mit Soll und Haben, also doppelt bzw. „doppisch“ gebucht wird, ein Mandant geworden, der einen Teilhaushalt bezeichnet. Im Mandanten 14, dem Gesamtkirchlichen Haushalt, sind alle unsere Einnahmen veranschlagt. Die Nummerierung ist nicht durchgängig und erklärt sich aus der Historie. Aus dem „Sachbuch 09 Versorgung“ in der damaligen Haushaltssystematik (EKD) wurde der „Mandant 9 Versorgung“, um die Umstellung zu erleichtern. Hier wird die Altersversorgung der Pastorinnen/Pastoren und Kirchenbeamten dargestellt. Der „Mandant 18 Verteilung“ wurde 2014 eingerichtet. In ihm finden sich die übergeordneten Rücklagen des „Mandanten 6 Leitung und Verwaltung“, insbesondere die Allgemeine Ausgleichsrücklage.

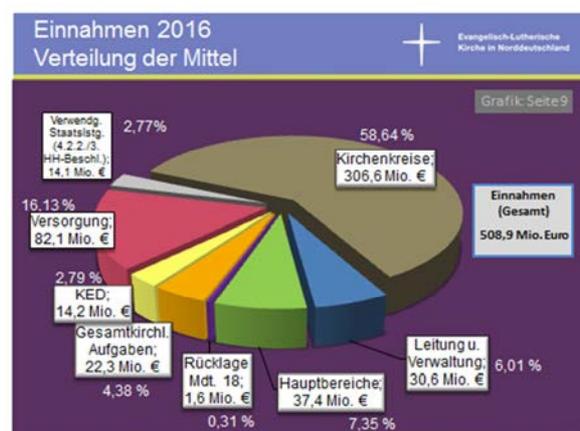
Er soll die nach Nr. 9.2 des Haushaltsbeschlusses geplante Rücklage von 1.000.000 € sowie die zweckgebundene Rücklage von 550.600 € nach dem Klimaschutzgesetz (0,8 % des landeskirchlichen Haushaltes) und – falls es zu entsprechenden Mehreinnahmen kommt - auch die zusätzliche Zuführung zur VBL-Rücklage nach 19.3 aufnehmen. Im Mandanten 17 findet sich der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes. Die dem Mandanten 6 – Leitung und Verwaltung – zugeordneten Haushalte sind nachrichtlich ausgewiesen. Dazu gehören das Gebäudemangement – auch Thema auf dieser Synode -, die Institutionsberatung, das Personalkostenbudget, das Predigerseminar und Pastoralkolleg sowie – last not least - die Hauptbereiche. „Die Hauptbereiche in Zahlen“ mit näheren Informationen gingen Ihnen mit dem Haushalt zu. Schließlich findet sich im Mandanten 8 die Fondsverwaltung, also z.B. der Fonds „Kirche und Tourismus“, den wir letztes Jahr eingerichtet haben, oder der Fonds „Pastorinnen/Pastoren auf Zeit“, kurz PaZ-Fonds genannt.

Die Einnahmen – Sie finden das entsprechende Tortendiagramm auf S. 8 - sind mit



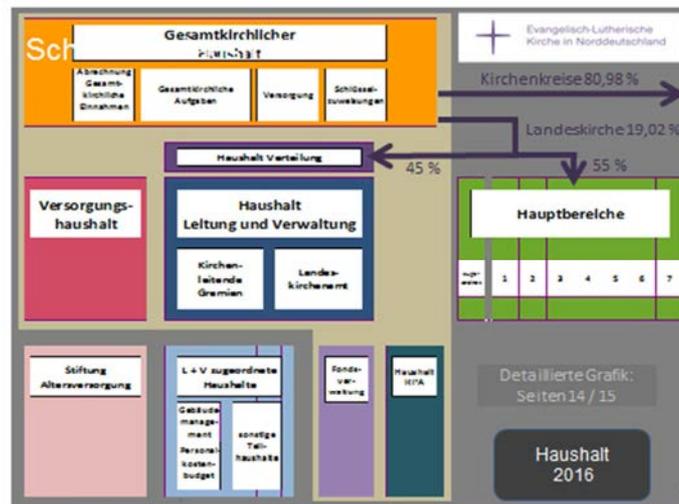
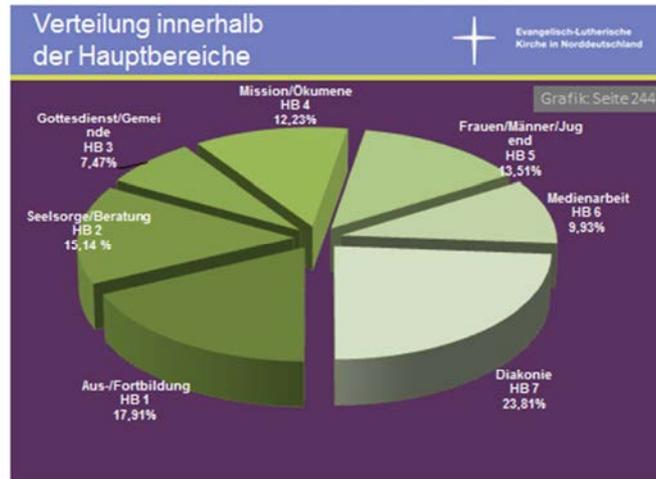
508,9 Mio € geplant: 467 Mio € (also fast 92 %) aus Kirchensteuern, 28 Mio € Staatsleistungen (Hamburg ist nicht dabei) und 8,5 Mio € aus dem EKD-Finanzausgleich und dieses Jahr wieder Clearing-Mittel von 5 Mio €.

Die Verteilung – Sie finden das entsprechende Tortendiagramm auf S. 9 – ist ebenfalls mit



508,9 Mio € geplant: Vorweg abgezogen werden 82 Mio € (gegenüber 89 Mio € im Vorjahr) für die Versorgung, gemeint ist die Altersversorgung aller öffentlich-rechtlichen Mitarbeitern-

den (also der PastorInnen und Kirchenbeamten), 14 Mio € für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) und 22,3 Mio € für gesamtkirchliche Aufgaben (Mitgliedsbeiträge EKD/VELKD/LWB/UEK, Heimkinderfonds - S. 67-74). Die zweckgebundenen Staatsleistungen betragen 14 Mio €, an die Kirchenkreise gehen dieses Jahr 306,6 Mio € (2015 waren es 286,5 Mio €), an Leitung und Verwaltung (i.e.S.) 30,6 Mio € (45 %) und an die Hauptbereiche 37,4 Mio € (55 %). HB 7 erhält 0,54 % mehr.



Eine Übersicht der Finanzströme finden Sie auf den Seiten 14 und 15; sie stellen die Verteilungssystematik dar, während der Haushaltsbeschluss die Anteile und Beträge festlegt. Letztes Jahr habe ich Ihnen erzählt, dass mich das daran erinnert, wie ich morgens mit unserer dänischen Bodum-Kanne (wir wohnen ja fast in Dänemark) Kaffee mache.

Das sollen Sie heute sehen...



Da kommen Kaffeepulver und Wasser in die Kanne = BRUTTO



, dann drückt man den Stempel



runter und hat den Kaffee, das ist aber schon weniger = NETTO,

davon schenke ich erst meiner Frau ihren Becher voll, dann auch mir = VORWEGABZÜGE



und der REST kommt in die Thermoskanne = VERTEILMASSE...

Verteilmasse		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
HHBeschluss: Seite 22 ff.		
Kirchensteuerbrutto	505.408.000 €	
- Kist-Aufwendungen § 30 Abs. 2 KStG	38.408.000 €	
= Kirchensteuernetto	467.000.000 €	
+ Staatsleistungen	14.416.300 €	
+ Finanzausgleich	8.467.100 €	
- Kirchlicher Entwicklungsdienst	14.010.000 €	
- Gesamtkirchliche Aufgaben	22.334.200 €	
- Versorgung	82.087.000 €	
- Ausschüttung an ehem. KKR NEK	10.000.000 €	
Verteilmasse	361.452.200 €	
▶ 80,98% Anteil Kirchenkreise	292.704.000 €	
▶ 19,02% Anteil Landeskirche	68.748.200 €	

80,98% dieser Verteilmasse, also gut 4/5 (und 1/10 % mehr als 2015) bekommen die Kirchenkreise, 19,02%, also ein knappes Fünftel (und 1/10 % weniger als 2015) die Landeskirche. Bei der Verteilung der Clearing-Mittel wird der Schlüssel des Jahres 2012, aus dem sie

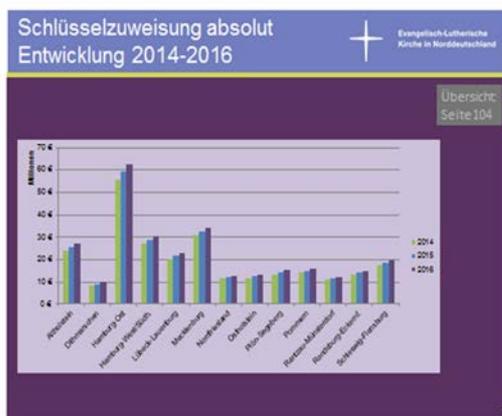
Clearingmittel		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
HHBeschluss: Seite 22 ff.		
Clearingabrechnung 2012	5.000.000 €	
- Clearinganteil für KED	154.400 €	
▶ 80,66% Clearinganteil Kirchenkreise	3.908.500 €	
▶ 19,34% Clearinganteil Landeskirche	937.100 €	

stammen, angewandt.

Schlüsselzuweisungen		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Kirchenkreis		Übersicht Seite 104
Altholstein	9,26 %	
Dithmarschen	3,38 %	
Hamburg-Ost	21,36 %	
Hamburg-West/Südholstein	10,50 %	
Lübeck-Lauenburg	7,92 %	
Mecklenburg	11,75 %	
Nordfriesland	4,42 %	
Ostholstein	4,60 %	
Pion-Segeberg	5,22 %	
Pommern	5,43 %	
Rantau-Münsterdorf	4,23 %	
Rendsburg-Eckernförde	5,16 %	
Schleswig-Flensburg	6,77 %	
	100,00 %	

Innerhalb der Kirchenkreise finden Sie den Verteilschlüssel für die sog. Schlüsselzuweisungen auf S. 25; gemäß Finanzgesetz gehen die Gemeindeglieder, die Wohnbevölkerung und das Bauvolumen (sog. Kubatur) in die Berechnung ein. (Hier wird es wohl eine Korrektur geben, weil es offenbar Anzeichen gibt, dass die Kubatur für den Mecklenburgischen Kirchenkreis zu hoch berechnet wurde.) Die Entwicklung von 2014 bis 2016 – Sie finden sie nicht im Haushalt – möchte ich Ihnen als Tabelle und Grafik darstellen

Schlüsselzuweisung absolut Entwicklung 2014-2016		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Anteilquote an der Schlüsselzuweisung der Kirchenkreise				
	2014	2015	2016	Veränderung 2015/2014
Altholstein	23.912.400	25.442.500	27.056.400	3.144.000
Dithmarschen	8.759.200	9.306.700	9.875.900	1.116.700
Hamburg-Ost	33.842.200	39.096.800	42.410.900	8.568.700
Hamburg-West/Lüch.	27.161.500	28.991.400	30.879.500	3.718.000
Lübeck-Lauenburg	20.481.500	21.758.800	23.141.300	2.659.800
Mecklenburg	30.878.100	32.928.200	34.331.800	3.453.700
Nordfriesland	11.844.300	12.336.200	12.914.800	1.070.500
Ostholstein	11.982.200	12.899.100	13.440.800	1.458.600
Pion-Segeberg	13.411.700	14.372.800	15.292.100	1.880.400
Pommern	14.211.400	15.086.800	15.889.700	1.648.300
Rantau-Münsterdorf	10.994.900	11.871.400	12.350.800	1.355.900
Rendsburg-Eckernf.	11.539.700	12.142.100	12.676.800	1.137.100
Schleswig-Flensburg	17.336.400	18.533.800	19.782.800	2.392.400
Summe	259.919.900	279.918.700	292.149.600	



Gerne hätte ich Ihnen – an knüpfend an die letzte Synode zur Zukunft der Ortsgemeinde – auch gezeigt, wie die Kirchengemeinden in den einzelnen Kirchenkreisen an der Zunahme der Schlüsselzuweisungen partizipieren, eine – wie ich finde – wichtige Zukunftsfrage. Allerdings ist dies aus methodischen Gründen aufgrund der unterschiedlichen Finanzsätzungen und der unterschiedlichen im Gemeinschaftsteil finanzierten Aufgaben kaum valide darstellbar und auch deshalb schwierig, weil nur Plan-Zahlen vorliegen. Aber die Frage bleibt.

Analog dargestellt ist die Verteilung im Haushalt Leitung & Verwaltung zw. Synode, Erste Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Rechnungsprüfungsamt

Verteilung im Haushalt Leitung und Verwaltung 2016		
Zuweisung Mandant Leitung und Verwaltung		
Kirchenleitende Gremien	5.320.000 €	18,59%
davon Synode	773.900 €	2,70%
davon Kirchenleitung	2.198.700 €	7,68%
davon Bischöf. Pers., Bilanz.	2.347.400 €	8,20%
Landeskirchenamt	22.994.900 €	80,36%
Vorkostenstellen	79.700 €	0,28%
Datenschutzbeauftragter	219.100 €	0,77%
Summe	28.613.700 €	100,00%

und die Entwicklung von 2013 bis 2015 in diesem Teilhaushalt.

Entwicklung Leitung und Verwaltung mit Rechnungsprüfungsamt					
	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Veränderungsbau 2014	
				absolut	
				in %	
Vorkosten (ab 2013 aufwärts):	18.389.000 €	18.156.200 €	18.711.300 €	2.112.300 €	18%
Kirchenleitende Gremien	1.421.000 €	1.423.800 €	1.738.300 €	117.300 €	7%
davon Synode	588.200 €	588.200 €	551.800 €	-88.200 €	-12%
davon Kirchenleitung	365.200 €	365.700 €	522.400 €	158.200 €	43%
davon Bischöf. Pers. u. Bilanzstellen	467.600 €	469.900 €	664.100 €	196.500 €	42%
Landeskirchenamt	8.080.000 €	8.286.800 €	8.133.800 €	-43.800 €	-1%
Datenschutzbeauftragter	29.300 €	28.700 €	28.700 €	-400 €	-1%
Rechnungsprüfungsamt (seit 2014 eig. Mand.)	941.300 €	1.213.400 €	1.152.000 €	210.700 €	22%
Schlüsselzuweisung Mandanten Leitung/Verwaltung und RPA gesamt	27.230.400 €	29.320.300 €	29.765.300 €	2.485.300 €	9%

Die Steigerung von ca. 160 T€ bei der Kirchenleitung – schockierende 44 % - beruht im Wesentlichen darauf, dass 130 T€ Anerkennungsleistungen für Opfer sexualisierter Gewalt nun nicht mehr aus Rücklagen, sondern aus Haushaltsmitteln der Ersten Kirchenleitung finanziert werden. Um diesen Effekt bereinigt, liegt die Steigerung bei 8 %.

Die Steigerung beim Rechnungsprüfungsamt ist durch die zusätzlichen Aufgaben begründet, also die Prüfung der Kirchengemeinden, nach dem vor kurzem beschlossenen neuen Rechnungsprüfungsgesetz. Hierfür werden zusätzliche Mitarbeitende gebraucht.

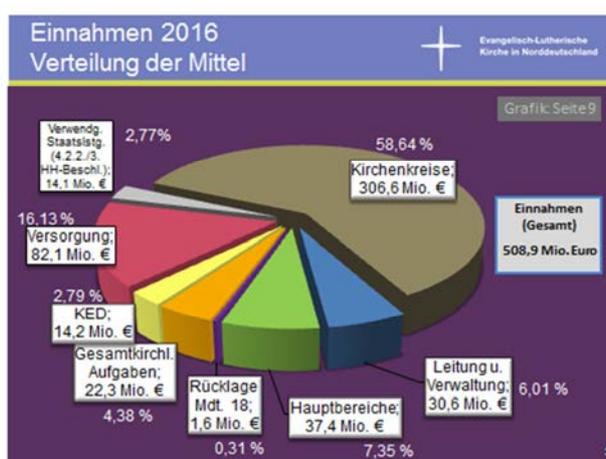
Vermögen und Schulden		
Übersicht über das Vermögen und die Schulden		
I. Rücklagen	Haushalte Gesamtkirche, LV, zugeordnete...	53.005.261,96 €
	Fondsverwaltung	4.400.309,62 €
	Hauptbereiche	42.390.967,94 €
	Gesamt	99.796.539,52 €
II. Finanzanlagen und Geschäftsanteile		4.585.957,93 €
III. Langfristige Rückstellungen		35.185.139,92 €
	Vermögen gesamt I.-III.	139.567.637,37 €
IV. Stiftung Altersversorgung		937.086.843,65 €
Schulden		180.846,32 €

führt wird, ausgeglichen werden. Dafür werden Rückstellungen gebildet. 2015 erfolgten wegen der niedrigeren Rückstellungen keine Clearing-Ausschüttungen. Im Haushalt 2016 rech-

Clearingmittel	
Clearingabrechnung 2012	5.000.000 €
- Clearinganteil für KED	154.400 €
► 80,66% Clearinganteil Kirchenkreise	3.908.500 €
► 19,34% Clearinganteil Landeskirche	937.100 €

nen wir, mit 5 Mio € Clearing-Ausschüttungen.

Vor der Verteilung an die Kirchenkreise und die Landeskirche werden die Versorgungsleis-



tungen abgezogen. 2014 wurden 99 Mio € eingeplant, um den Versorgungshaushalt auszugleichen. Dieser Haushaltsentwurf sieht einen Finanzbedarf von 82 Mio € vor. Erstmals sind im Haushalt 2016 zur Entlastung des Versorgungshaushaltes Ausschüttungen von 14,8 Mio € aus der Stiftung Altersversorgung vorgesehen. Zudem erhalten die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Kirche erhalten letztmalig 2016 10 Mio € aus den Erträgen der Stiftung, weil sie in der Nordkirche geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Diese Ausschüttung ist ein Ergebnis der Beratungen zur Gründung der Nordkirche.

Die Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben von 22,3 Mio € sind im Rahmen der allgemeinen Tarif- und Kostensteigerungen gewachsen. Sie enthalten einmalige Leistungen der Nordkirche für den Heimkinderfonds von 871 T€ und eine Sonderumlage für die VELKD (Sanierung Pullach) von 429 T€.

Die Aufwendungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) gehören ebenfalls zum Vorwegabzug und betragen 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens. Im vergangenen Jahr wurden sie noch gemeinsam mit den Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben ausgewiesen, zu denen sie gehören. Mit den Kirchensteuern steigt auch der Anteil für den KED auf 14,2 Mio €. Diese Mittel werden im Hauptbereich 4 verwaltet. Hervorzuheben ist, dass hier

Flüchtlingsbeauftragte in allen Kirchenkreisen, zunächst für fünf Jahre (die Arbeit wird sicher weitergehen müssen) finanziert werden und weitere Fördermittel bereitgestellt wurden. Insgesamt ein Betrag von 5,2 Mio € und zwar zusätzlichen zu dem, was z.B. im HB 7 (Erhöhung der Mittel um 0,54 % für die Flüchtlingsarbeit im DW MV), in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen geleistet wird. Dies zeigt, dass wir nicht nur über Solidarität und Hilfe reden, sondern sie auch konkret leisten. Allen, die mit hohem Engagement, mit viel Geduld und Liebe dazu beitragen, dass Flüchtlinge hier bei uns eine Heimat finden können und Gemeinschaft erfahren, dass sie bekommen, was sie zum Leben brauchen und lernen und arbeiten können, sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Nach diesen Vorwegabzügen werden inklusive Clearing 366,4 Mio. € an die Kirchenkreise und an die Landeskirche verteilt. Dies sind 25 Mio € mehr als im Jahr 2015, bei Kirchensteuern, die um 14 Mio. € ansteigen. Hier zeigt sich die Entlastung der Vorwegabzüge (Ausschüttung SAV und Clearing).

Die Verfassunggebende Synode hat beschlossen, dass der Landeskirchliche Anteil (Mandant 18) bis 2020 um 1% Prozentpunkt vermindert wird. Es wurde unterstellt, dass durch Synergieeffekte die notwendigen Einsparungen erbracht werden. Der Stellenabbau der Überhangstellen wird vom Landeskirchenamt konsequent verfolgt. Für zukünftige Überlegungen zu den Einsparungen müssen auch die Strukturen und der Sollstellenplan des Landeskirchenamtes auf den Prüfstand. Das Ziel der beschlossenen Reduzierung des landeskirchlichen Anteils an den Einnahmen wird durch die jährliche Minderung um 0,1 % im Jahr 2019 erreicht.



Die Kirchenleitung hat auf Anregung von Martin Blöcher schon 2013 die Arbeitsgruppe Haushalt eingerichtet, um die Planungsabläufe und Systematik der Haushaltsentwürfe kontinuierlich weiterzuentwickeln und dem sich abzeichnenden Defizit im Bereich Leitung und Verwaltung rechtzeitig gegenzusteuern.

Die Arbeitsgruppe hat bisher 14mal getagt, 5mal in diesem Jahr, und nahm maßgeblich Einfluss auf den vorliegenden Haushaltsentwurf. Die moderaten Steigerungen von 1,8 % im Mandanten Leitung und Verwaltung sind durch die Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen begründet, jedoch auch – und dies soll positiv hervorgehoben werden – das Ergebnis von Einsparungen in verschiedenen Bereichen. So kommt es gegenüber einem recht knappen Überschuss von 16.900 € im Haushalt 2015 jetzt im Haushalt 2016 zu einem Überschuss von 865.400 €. Dieser Überschuss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ihr Bestand soll nach Nr. 9.1 des Haushaltsbeschlusses 60 % der Schlüsselzuweisungen des Planjahres betragen. Bislang werden rund 37 % erreicht. Hier haben wir also durchaus noch Potential nach oben und Bedarf zu weiterem sparsamen Wirtschaften.

Wie vor einem Jahr angekündigt, lag der Fokus der Arbeitsgruppe auf den Strukturen, Aufgaben und Prozessen im Bereich Leitung und Verwaltung. So wurde der Präsident im September 2014 gebeten, erste Schritte eines Verfahrens zur Aufgabenkritik und Prozessoptimierung im Landeskirchenamt vorzulegen. Herr Prof. Unruh hat im November 2014 ein Konzept samt Zeitplan bis 2020 vorgestellt, das nach Erörterung in der Kirchenleitung im Januar dieses Jahres mit Unterstützung der Institutionsberatung umgesetzt wird. Zwischenzeitlich liegt eine Ist-Beschreibung der Aufgaben vor. Das mag unspektakulär klingen, bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger, als dass wir nun eine klare Grundlage für alle weiteren Überlegungen haben. Auch die Zusammenarbeit zwischen Dezernaten und Hauptbereichen ist in diesen Prozess mit einbezogen. Alle Beteiligten berichten von positiven Erfahrungen und einer konstruktiven Arbeit - trotz aller Belastungen. Wir hoffen, Ihnen im nächsten Jahr erste konkrete Ergebnisse vorstellen zu können.

Zu den Belastungen gehören zweifellos auch die Sanierung und der Anbau des Landeskirchenamtes mit erheblicher Lärmbelästigung und dem Umzug in Ersatzräume. Sie erinnern sich sicherlich an die kontroverse Diskussion im letzten Jahr. Geplant und inzwischen auch gebaut wird auf der Grundlage des gesetzten Kostenrahmens von 13,4 Mio €. Eine AG der Kirchenleitung unter Vorsitz von Bernhard Schick hat die Rolle der Bauherrenvertretung übernommen. Operativ ist das Gebäudemanagement zuständig und wird vom Baudezernat unterstützt. Maßgeblich gesteuert wird das Projekt auch vom Dezernat Leitung, namentlich Herrn Prof. Unruh und Frau Dr. Rieck. Derzeit sind wir – nachdem 2/3 der Ausschreibungsergebnisse vorliegen – im Kosten- und im Zeitplan. Da bisher noch keine Kreditaufnahme erforderlich war, begegnet Ihnen die Ermächtigung zur Darlehensaufnahme im Haushaltsbeschluss unter 4.6 c) erneut, allerdings in der Summe auf 11 Mio € begrenzt, also niedriger als im letzten Jahr. Dabei gehen wir von einem Eigenkapitalanteil von 2,4 Mio aus.

Die Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der VBL (Versorgungseinrichtung des Bundes und der Länder) endete durch die Gründung der Nordkirche. Die Zusatzversorgung wird jetzt durch die EZVK (Evangelische Zusatzversorgungskasse) gewährleistet. Seit der Gründung der Nordkirche warten wir auf den Bescheid über die Gegenwertzahlung der VBL, der durch das Ausscheiden aufzubringen ist. In 2015 erreichte die Nordkirche einen Bescheid mit Zahlungsaufforderung der VBL. Die Nordkirche hat unter allem Vorbehalt eine Gegenwertleistung zuzüglich der Steuern geleistet, damit die satzungsmäßigen hohen Verzugszinsen nicht anfallen. Für die Finanzierung der Gesamtsumme von 32,7 Mio. € hat das Landeskirchenamt wie im Haushaltsbeschluss 2015 vorgesehen, ein Darlehen aufgenommen. Das Darlehen ist kurzfristig angelegt, damit im Laufe der Jahre 2016 und 2017 mit ruhiger Hand eine Finanzierungstrategie entwickelt werden kann. Da es erst jetzt aufgenommen wurde, erscheint es erst im kommenden Jahr in der Vermögens- und Schuldenübersicht des Haushaltes.

Die Stellenträger haben die Differenz der Beiträge zwischen der VBL und der EZVK einer Rückstellung zuzuführen. Diese beträgt z.Zt. 5,6 % von den Entgelten. Bis Ende des Jahres werden so ca. 2 Mio. € angesammelt sein, mit denen der Kapitaldienst des Darlehens zunächst bedient werden kann. Dass der Wechsel richtig war, steht schon aufgrund dieser Differenz von 5,6 % - Tendenz steigend! - für mich außer Zweifel. Allerdings kann die Gegenwertforderung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung durchaus auch ein – wie ich meine kalkulierbares - Haushaltsrisiko darstellen. Ein Verbleiben bei der VBL wäre nach meiner Überzeugung jedoch das ungleich höhere Risiko gewesen, und ich bin in Sorge, wie diejenigen unserer diakonischen Einrichtungen, die noch bei der VBL Mitglied sind, mit dieser Entwicklung werden umgehen können.

Finanzplanung 2016					Seite 33	
Nr.		2016	2017	2018	2019	
1	Kirchensteuer	467.000.000 €	470.000.000 €	472.000.000 €	474.000.000 €	474.000.000 € *
2	Staatsleistungen	28.482.200 €	28.809.400 €	29.343.000 €	29.783.100 €	30.229.800 €
3	Finanzausgleich EKD	8.467.100 €	8.302.696 €	8.267.233 €	8.408.936 €	8.616.284 €
4	Ausschüttungen SAV	24.800.000 €	17.300.000 €	30.000.000 €	30.000.000 €	30.000.000 € *
4a	davon nur KK NEF	-10.200.000 €				
5	Clearing	3.000.000 €	3.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	0 €
6	Gesamtbedarf Verwaltungshaushalt (ohne Ausschüttung SAV)	106.887.000 €	108.343.700 €	130.616.800 €	113.847.800 €	117.043.800 €
7	nachrichtl. Kirchensteuerumlage/Verordnung	82.287.200 €	81.249.700 €	82.616.800 €	82.847.800 €	87.045.800 €
8	Gesamtkirchliche Aufgaben nur EKD mit Clearing	14.164.400 €	14.280.000 €	14.340.000 €	14.400.000 €	14.220.000 €
9	Gesamtkirchliche Aufgaben zum Mandat 14	22.334.200 €	21.083.500 €	21.208.800 €	21.117.200 €	21.523.400 €
9a	davon Gesamtkirchliche Aufgaben Mitgliedschaften	21.448.200 €	20.248.400 €	20.280.800 €	20.454.400 €	20.528.800 €
9b	davon Gesamtkirchliche Aufgaben durch Bezusch.	10.887.700 €	10.845.100 €	10.928.000 €	10.662.800 €	10.994.600 €
10	Staatsleistungen an PKB	13.668.300 €	13.873.300 €	14.081.400 €	14.292.600 €	14.507.000 €
11	Staatsleistungen Zweckbindungen	397.600 €	403.600 €	409.700 €	415.800 €	422.000 €
12	Anteil KK Schlüsselzuweisung	80,98%	81,08%	81,18%	81,28%	81,28%
13	Anteil KK Schlüsselzuweisung mit Clearing	296.612.900 €	298.682.900 €	312.732.800 €	312.322.800 €	304.804.100 €
14	Anteil Landeskirche	19,02%	18,92%	18,82%	18,72%	18,72%
15	Anteil Landeskirche Schlüsselzuweisung ohne Clearing	68.748.200 €	69.389.600 €	71.409.800 €	70.389.300 €	70.224.000 €
16	Anteil Landeskirche Clearing	937.100 €	364.500 €	1.113.400 €	1.207.500 €	0 €
17	0,8 % zweigleib. Rückl. für 10 (maximale Rahmen) IK; Bilanz 1.60 Tsd. f. Pakistan in 2016 u. 2017	1.710.600 €	1.315.100 €	1.171.300 €	1.187.100 €	1.161.800 €
18	Anteil Landeskirche Schlüsselzuweisung mit Clearing	67.974.700 €	68.683.000 €	71.351.800 €	70.389.700 €	69.062.200 €
19a	davon Hauptbereich (15.00 % ab 2018)	27.288.100 €	27.748.200 €	28.242.500 €	28.258.500 €	27.924.200 €
19b	davon Leitung u. Verwaltung u. RPA (45,00 % ab 2018)	20.588.600 €	20.894.800 €	23.128.400 €	21.875.200 €	21.078.000 €
20	Bedarf Verteilung, Leitung u. Verwaltung und RPA	29.723.200 €	30.786.000 €	31.651.700 €	32.421.400 €	33.279.300 €
21	Überschuss/Zehlfünftel Verteilung	365.600 €	348.900 €	456.700 €	-576.200 €	-2.201.300 €

* für 2020 liegen noch keine Entscheidungen der Beschlussgremien vor, daher wurden die Werte von 2019 fortgeschrieben.

Auf die mittelfristige Finanzplanung – auf S. 33 - zeigt durchaus weiteren Konsolidierungsbedarf insbesondere mit Blick auf die Jahre 2019 und 2010. Darauf – und sicherlich auch auf das Thema VBL – geht jedoch traditionell der Vorsitzende des Finanzausschusses in seiner Stellungnahme ein. Dem möchte ich nicht vorgreifen.

Sie sehen, liebe Mit-Synodale, dass wir alle zusammen an einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltsplanung und –gestaltung arbeiten, mit vereinten Kräften und mit dem Mut zur Gestaltung.

Daher empfehlen wir Ihnen, diesen Haushalt mit Stellenplan für 2016 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Für Ihre Fragen, Anregungen und Kritik später in der Aussprache und auch sonst haben Sie viele kompetente Ansprechpartner:

Der Dank der Kirchenleitung und mein persönlicher Dank gilt allen Beteiligten und Mitarbeitenden, dem Finanzausschuss, der durch Claus Möller und Andreas Hamann – und beim letzten Mal auch durch Michael Rapp - in der AG Haushalt vertreten ist, den Hauptbereichen, vertreten durch Sebastian Borck – und beim letzten Mal auch durch Kirsten Voss, - deren konstruktive Mitarbeit und Mitgestaltung ich als sehr hilfreich erlebe, den Mitgliedern aus der Ersten Kirchenleitung, Merle Fromberg, Henrike Regenstern und Bernhard Schick sowie – last not least - Frau Hardell, unserer Haushaltsreferentin, und Herrn Dr. Pomrehn, unserem Finanzdezernenten, für die Vorbereitung und Erarbeitung sowie Herrn Prof. Unruh für seine Mitarbeit und Unterstützung.

Schließlich gilt mein besonderer Dank – und damit kehren wir wieder an den Anfang zurück - nochmals allen, die uns dieses Geld anvertraut haben, und Ihnen für Ihre zuhörende Geduld.

Lassen Sie mich schließen mit Worten Dietrich Bonhoeffers:

„Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist... Sie muss an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend.“ (DBW 8, 560f.)

Der VIZEPRÄSES: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Büchner, für die anschauliche Einbringung des Haushalts. Wir hören nun die Stellungnahme des Finanzausschusses. Herr Möller, bitte.

Syn. MÖLLER: Herr Präses, hohe Synode, für den Ausschuss "kirchensteuerberechtigte Körperschaften" hat Herr Rapp der Synode über die Ergebnisse der Kirchensteuerschätzung für 2016 und die Kirchensteuerprognose für 2017-2019 berichtet. Die für 2016 -solide- ge-

schätzten 467 Mio. € Kirchensteuern sind Grundlage für den der Synode vorliegenden Haushalt 2016.

Herr Dr. Büchner hat für die Erste Kirchenleitung soeben den Haushalt 2016 der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland eingebracht, sehr transparent begründet und auf wichtige Neuerungen hingewiesen.

Der Finanzausschuss bereitet gemäß Artikel 85 der Verfassung die Beschlussfassung der Synode über den Haushalt vor. Er hat den Haushaltsentwurf in zahlreichen Sitzungen - auch in Untergruppen- sehr intensiv beraten und der Ersten Kirchenleitung insbesondere zur Rücklagenbildung einige Anregungen gegeben. Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode den Haushalt 2016 in der von der Ersten Kirchenleitung vorgelegten Fassung zuzustimmen. Die Wirtschaftspläne der Hauptbereiche wurden gemäß § 16.1 des Haushaltsbeschlusses vom Finanzausschuss festgestellt.

Hilfreich für die Beratungen von Haushalt und den Wirtschaftsplänen war auch in diesem Jahr eine frühzeitige Vorberatung von wichtigen Eckdaten u.a. in der Ersten Kirchenleitung Arbeitsgruppe "Haushalt 2015 ff" unter Leitung von Dr. Büchner zwischen der Ersten Kirchenleitung, des Finanzausschusses, dem Finanzdezernat, dem Finanzbeirat und den Hauptbereichen (Anteilschlüssel Kirchenkreis/Nordkirche, Hauptbereich/Leitung und Verwaltung, Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hauptbereiche gemäß § 7.1 des Haushaltsbeschlusses).

Das Zahlenwerk ist im Haushalt übersichtlich dargestellt und von Dr. Büchner erläutert worden. Die Transparenz für die Synode wurde durch folgende Punkte erhöht:

- Versand der Erläuterungen "der Hauptbereich in Zahlen" bereits mit dem Haushalt
- Tischvorlage mit Erläuterungen zum Personalkostenbudget
- übersichtlichere Darstellung der Stellenpläne

Für den Finanzausschuss will ich nur auf einige uns bedeutsam erscheinende Aspekte des Haushalts eingehen (Dopplungen mit der Einbringung werden sich nicht ganz vermeiden lassen.)

Haushaltsabschluss

Der ausgewiesene Haushaltsüberschuss von 865.400 € ist mehr als erfreulich, zumal eine Rücklagenbildung von 1,7 Mio. € ebenso berücksichtigt ist wie die Anteilsverschiebung von 0,1 Prozentpunkten zu Gunsten der Kirchenkreise (ca. 0,3 Mio. €)

Aber:

Ohne eine Reduzierung der Clearing Rückstellung um 5 Mio. € und die erstmalige Ertragsausschüttung der Stiftung für Altersvorsorge von 14,8 Mio. € für alle Kirchenkreise und die Nordkirche wären Rücklagen nicht möglich oder der Haushalt würde mit einem Unterschuss von ca. 1 Mio. € abschließen. Die vorgesehene Zuführung des Haushaltsüberschusses an die die Ausgleichsrücklage ist dringend geboten, sie weist am 31.12. 14 mit lediglich 12 Mio. € einen Deckungsgrad von ca. 40% aus (Soll ca. 18 Mio. €)

Ertragsausschüttung der Stiftung für Altersvorsorge

"lang ersehnt, heiß erträumt"

Neben der letztmaligen Ausschüttung in 2016 für die ehemaligen Kirchenkreise Nordelbiens in Höhe von 10 Mio. € sind zur Entlastung des Versorgungskostenvorwegabzugs nunmehr folgende Ausschüttungen vorgesehen.

2016	14,8 Mio. €
2017	17,3 Mio. €
2018	30,0 Mio. €
2019	30,0 Mio. €

Dass schafft Planungssicherheit für die Nordkirche und die Kirchenkreise. Kostensteigerungen im Versorgungshaushalt und im Personalkostenbudget können voraussichtlich mehr als ausgeglichen werden. Über Ertragsausschüttungen nach 2019 wird auf der Basis eines aktualisierten Gutachtens entschieden, am Deckungsgrad von 60 % soll festgehalten werden.

VBL

Die VBL hat im Laufe des Jahres ihre Gegenwertforderung für den Wechsel der Nordkirche zu EZVK in Höhe von rund 45 Mio. € geltend gemacht. Diese Forderung wird von der Nordkirche nicht anerkannt, zumal eine gerichtliche Klärung noch aussteht. Diese wird in 2016 erwartet. Um zusätzliche Zinsforderungen zu vermeiden hat das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Finanzausschusses unter Wahrung unserer Rechtsposition eine "Abschlagszahlung" von 28,0 Mio € zuzüglich 4,683Mio € Steuern geleistet. Ein entsprechendes Kapitalmarktdarlehen wurde zu einem Zinssatz von deutlich unter 1 % (!) aufgenommen. Zinsleistungen sind durch eine entsprechende Rückstellung gedeckt. In 2016 muss ggf. eine langfristige Finanzierungsstrategie entwickelt werden. Die landeskirchlichen Stellenträger werden bis auf weiteres die Differenz der Beiträge von VBL zur EZVK in Höhe von nunmehr 5,6% in eine Rückstellung abführen müssen.

Gemäß Haushaltsbeschluss 19.3 soll ein Teil von möglichen Steuermehreinnahmen zusätzlich der Rückstellung zugeführt werden.

Die Gegenwertforderung der VBL ist ein Haushaltsrisiko für die Nordkirche, das in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Hauptbereiche

Hinweisen möchte ich noch einmal auf das der Synode mit dem Haushalt zugeleitete Zahlenwerk mit Eckwerten aller zu den Wirtschaftsplänen und einem Überblick über die finanzielle und personelle Ausstattung. Eine Untergruppe des Finanzausschuss (Herr Rapp als Vors, Frau Pertiet, Frau Dr. Reemtsma, Herr Baum, Herr Bauch u. C. Möller) haben insgesamt 18 Haushaltsentwürfe/Wirtschaftspläne der Einrichtungen sehr intensiv und detailliert beraten, bewertet und dem Finanzausschuss zur endgültigen Feststellung vorgelegt.

- Der Anteil der Hauptbereiche am landeskirchlichen Haushalt beträgt auch 2016 45%.
- Die Aufteilung der 37,4 Mio. € zwischen den Hauptbereichen bleibt nahezu unverändert.

Die Wirtschaftspläne der Hauptbereiche 1, 2 und 3 sowie einige Arbeitsbereiche in den Hauptbereichen weisen in den Wirtschaftsplänen ein Defizit aus, diese können jedoch aus den noch gut dotierten Rücklagen ausgeglichen werden. Mit Ausnahme des Hauptbereichs 5 werden zum 31.12.15 alle Hauptbereiche die nach Haushaltsbeschluss 10.6 vorgeschriebene Ausgleichsrücklage in Höhe von 60/70 % der Schlüsselzuweisungen erfüllt haben.

Der Wirtschaftsplan des Hauptbereichs 5 weist für 2016 einen Überschuss von 710 856 € aus. Der Deckungsgrad der Ausgleichsrücklage von 80% wird jedoch mit Verwendung des Jahresergebnisses 2016 lediglich ca. 43 % betragen. Hauptursachen: 1,5Mio € Ausgleichszahlung für die Ausgliederung des Dienstleistungsbetriebes Koppelsberg und Defizitausgleich 2014 und

2015 von jeweils ca. 350 000 € für das Jugendaufbauwerk (JAW). Die Eingliederung des Jugendaufbauwerks in den Hauptbereich 5 erfolgte 2014/2015 zwar ohne große Verwerfungen, sie war aber belastet durch unterfinanzierte Projekte, z.B. aus ESF Programmen. Eine Umstrukturierung der Projekte mit einer verlässlichen Finanzierung erfolgte in 2015. Der Finanzausschuss hat vom Hauptbereich 5 die Vorlage einer Mittelfristplanung bis 2018 erbeten. Diese lag dem Finanzausschuss bei der Beratung des Wirtschaftsplans 2016 vor und weist für die Jahre 2016-2018 ausgeglichene Ergebnisse aus. Der Finanzausschuss hält diese Planung nach ausführlicher Beratung für belastbar. Der Finanzausschuss würde es begrüßen, wenn das Jugendaufbauwerk sich auch im Bereich "unbegleitete jugendliche Flüchtlinge" engagieren würde.

HB 4/ KED

Der Vorwegabzug von 3 % vom Kirchensteuernettoaufkommen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) war seit Jahrzehnten ein Markenzeichen des Nordelbischen Kirchenamts und ist ein "Leuchtturmprojekt" der Nordkirche geblieben! Kirche dokumentiert hierdurch ihre Verantwortung für "Eine Welt".

Der Haushalt 2016 weist 14.164.400 € KED Mittel aus, die im Hauptbereich 4 gesondert bewirtschaftet werden. Der Finanzausschuss stellt den Wirtschaftsplan des Hauptbereichs 4 fest, die Mittelvergabe erfolgt nach 10.11 des Haushaltsbeschlusses durch die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4 (Leitung Frau Semmler) Den von der Steuerungsgruppe beschlossenen KED Haushalt 2016 hat Frau Dr. Freytag im Finanzausschuss ausführlich erläutert. Aus der Sicht des Finanzausschusses sind u.a. folgende neuen Haushaltsansätze für die Synode von Interesse.

1. Freiwillige Aufstockung der EKD Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED/EWDE) um 1,6 Mio. € auf 5,6 Mio. € .
2. Finanzierung von Flüchtlingsbeauftragten in den Kirchenkreisen für 5 Jahre mit 3,2 Mio. € und ggf. weitere Förderung der Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche in Höhe von ca. 2 Mio. €.

Der Finanzausschuss begrüßt beide Maßnahmen außerordentlich.

Finanzplanung/Haushaltsrisiken

Die Haushaltswelt 2016 und voraussichtlich 2017 ist in der Nordkirche noch in Ordnung! Der Finanzplan 2016-2020 (S.33) prognostiziert bei einem Kirchensteueraufkommen von über 470 Mio. € und einer jährlichen Ausschüttung aus der Stiftung für Altersvorsorge bereits 2019 einen Fehlbetrag im Bereich Leitung und Verwaltung von über 500 000 €.

Haushaltsrisiken sind u.a.:

- das Kirchensteueraufkommen ist abhängig von der Konjunktur Entwicklung, Steuerrechtsänderung nach der Bundestagswahl und Kirchenaustritten
- Gegenwertförderung der VBL
- Sanierungskosten Schleswiger Dom
- Standort Ratzeburg.

Konsequenzen:

- konsequente Aufgabenkritik im Landeskirchenamt, den Hauptbereich und den Leitungsgremien unter der Federführung der Ersten Kirchenleitung Arbeitsgruppe "Haushalt 2015". Dr. Büchner hat darüber berichtet, erste messbare Ergebnisse zum Haushalt 2017 wären wünschenswert
- sparsame Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen

- Haushaltsüberschüsse 2015 ff zur Rücklagenstärkung nutzen
- Zurückhaltung bei neuen Ausgabentatbeständen ohne Deckung

Fazit:

Die Lage ist noch gut, das Bedrohungspotenzial ist hoch, aber wie sagt doch die Kanzlerin: "Wir schaffen das..."

Bedanken möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss und die intensive Mitarbeit von Mitgliedern des Finanzausschusses in diversen Ausschüssen des Finanzausschusses, der Synode und der Ersten Kirchenleitung.

Mein Dank gilt der Ersten Kirchenleitung und den für Finanzen zuständigen Herren Schick und Dr. Büchner, den vielen Mitarbeiter/Innen im Kirchenamt und den Hauptbereichen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell. Es war ihr erster Haushalt, Frau Hardell, Sie haben die Feuerprobe mit Bravour bestanden.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Haushaltes 2016.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahmen. Wir kommen nun zur allgemeinen Aussprache.

Syn. SIEVERS: Herr Möller, bei der Extraausschüttung der Stiftung Altersvorsorge scheint sich in Ihrer Ausformulierung ein Fehler eingeschlichen zu haben: Nach meiner Erinnerung handelt es sich nicht um 30 Mio. EURO sondern um 17,3 Mio. EURO. Was den unterschiedlichen Einbehalt der Bundesländer beim Kirchensteuereinzug angeht, habe ich mit Herrn Dr. Pomrehn gesprochen und erfahren, dass Gespräche geführt werden, damit es hoffentlich in absehbarer Zeit gelingt, auch in Hamburg auf einen Einbehalt in Höhe von 3 % zu kommen.

Mich erstaunt die erhebliche Höhe der Zahlung an die VBL und mich interessiert, in wieweit strittige bzw. unstrittige Forderungen bestehen. Ich habe noch Herrn Prof. Dr. Nebendahl im Ohr, der auf der letztjährigen Synodentagung gesagt hat, dass die VBL so stark mit sich selbst beschäftigt ist, dass mit keiner Forderung zu rechnen sei.

Ein dritter Punkt betrifft die Unterstützung der Prävention in Ahrensburg. Im Haushalt findet sich auf Seite 152 die Bemerkung, dass eine Zuweisung für die Präventionsstelle nicht erwartet wird. Könnten sie, Frau Bischöfin Fehrs, dazu bitte noch einmal Stellung nehmen.

Syn. Frau VON WAHL: Es ist am Rande erwähnt worden, dass die Kubatur in Mecklenburg neu berechnet wurde. Geschieht dies in anderen Sprengeln auch?

Syn. DECKER: Wir haben uns vorgestellt, dass wir in den nächsten Jahren durch Synergieeffekte in Leitung und Verwaltung erhebliche Einsparungen erwarten können. Kann bitte dargestellt werden, wie weit wir hier inzwischen vorangeschritten sind? Das Abschmelzen der Überhangstellen reicht nicht, um die geplanten Einsparungsziele zu erreichen.

Syn. WÜSTEFELD: Auf der Seite 16 werden die Kosten der Domgemeinde Ratzeburg aufgelistet, die nach wie vor von der Landeskirche getragen werden. Ich würde gerne wissen, wie lange diese Zahlung noch aufläuft, da in 2018 das noch abzahlende Darlehen ausläuft.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe damals nicht gesagt, dass die VBL keine Forderungen stellen wird. Ich habe vielmehr gesagt, dass die Forderungen der VBL rechtlich zweifelhaft sind. In einigen Bereichen ist es schon zu Verfahren gekommen, in denen die Satzung der VBL als nichtig angesehen wurde. Wir werden dies abzuwarten haben und genau auf diese rechtliche Zweifelhafteigkeit habe ich in dem eben angesprochenen Votum hingewiesen.

Syn. SCHICK: Die Kirchenleitung hat die gesamte Forderung nicht anerkannt und in Frage gestellt und auch nur 60 % der Forderung gezahlt. Wir haben dies gemacht um Zinsen zu sparen, die bei der VBL als Überziehungszins bei 5% liegen.

Zu der Situation der Domgemeinde in Ratzeburg: Die Verhandlungen zur Übernahme der Gemeinde in den Kirchenkreis Lauenburg laufen und ich denke auf der Februarsynode 2016 wird die Synode darüber beschließen, dass dies so geschieht. Was dann in 2017 wirksam werden würde.

Syn. Dr. BÜCHNER:

1. Hamburg lässt sich den Einzug der Kirchensteuern mit 4 % bezahlen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit 3 %. In dieser Frage gibt es seit langem Verhandlungen, die bereits von Herrn von Heyden geführt wurden und immer noch andauern.
2. Die Verzugszinsen bei der Forderung der VBL würden 5 % betragen. Für das Darlehen haben wir Zinsen von 0,35 %.
3. Bei der Präventionsstelle hat die Landeskirche eine Anschubfinanzierung geleistet. Für die Zukunft wird mit den Kirchenkreisen (Finanzbeirat) zu reden sein.
4. Eine Kubatur wird alle 5 Jahre in der gesamten Nordkirche neu berechnet.
5. Zur Einsparung durch Synergieeffekte in Leitung und Verwaltung kann ich sagen, dass wir pro Jahr etwa 0,1 % einsparen bis 2019 insgesamt 1 % erreicht ist.
6. Zur Eingliederung der Domgemeinde Ratzeburg in den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird im Februar 2016 der Synode ein Gesetzesentwurf vorgelegt.

Frau Bischöfin FEHRS: Ich danke Ihnen, Herr Sievers, für Ihre Nachfrage bezüglich der Präventionsstelle. Dazu nehme ich jetzt einen Aspekt vom Bericht über den 10-Punkte-Plan vorweg. Die Koordinierungsstelle Prävention ist wie dargelegt für 2 Jahre in der Finanzierung sichergestellt. Diese Finanzierung darf natürlich nicht aufhören; auch Ihnen persönlich ist ja sehr an einer Fortsetzung der Koordinierungsstelle gelegen, lieber Herr Sievers, das weiß ich. Wir fanden diese landeskirchliche Stelle ist angewiesen auf Koordination mit den Kirchenkreisen. Von daher ist es schwierig, von landeskirchlicher Seite aus die Finanzierung bestimmen zu wollen. Damit haben wir genügend schlechte Erfahrungen gemacht, und so wollen wir die Kirchenkreise in einem Finanzbeirat auch inhaltlich gewinnen, müssen wir zusammenarbeiten. Dieser Prozess hat bereits angefangen: wir haben auf einem Studientag versucht zusammenzufügen wie man landeskirchliche Aufgaben, die sinnhaft sind, in einer Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt aufnimmt und was denn dann auf den Kirchenkreisebenen nötig ist vorzuhalten. Wie die Finanzierung aussieht, kann man daher jetzt noch nicht abschließend sagen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Fehrs. Jetzt Herr Decker bitte.

Syn. DECKER: Bruder Büchner, Ihre Antwort reicht mir nicht. Ist es möglich darzustellen, wie dieses abschmelzen von 2012 bis jetzt geschehen ist? Sind damit die Überhangstellen gemeint, die im Haushalt ausgewiesen sind? Ihr Abschmelzen alleine reicht nicht, die geplanten Einsparungsziele zu erreichen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Decker. Herr Möller hat sich dazu gemeldet.

Syn. MÖLLER: Herr Decker, dass abschmelzen um 1% bedeutet ein Einsparungsvolumen von über 3 Millionen. Wie sind wir dahingehend vorangekommen? Das Personaldezernat informiert den Finanzausschuss regelmäßig wie die Überhangstellen abgebaut werden. Da

sind wir auf einen guten Weg. Weitere Einsparungen müssen über Leitung und Verwaltung und Hauptbereichen erfolgen. Was den Personalabbau angeht, liegen wir im Plan.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön! Damit schließe ich die allgemeine Aussprache. Dann kommen wir zur Einzelberatung des Haushaltes. Wir gehen zunächst durch die Mandanten und dann zum Haushaltsbeschluss. Im Vollzug der Einzelberatung wird uns Frau Hardell begleiten. Wir fangen an mit dem Mandanten 14, Gesamtkirchlicher Haushalt. *(bis Seite 80 keine Wortmeldungen)*

Es folgt der Plan Klimaschutzfonds auf Seite 80. Wortmeldung Herr Kuczynski.

Syn KUCZYNSKI: Mein Sachstand zur Diskussion Klimaschutzgesetz war eine Stellungnahme unseres Rechtsausschusses, indem es heißt ,konkrete Maßnahmen der Gemeinde bzw. des Kirchenkreises sind keine zentrale Gemeinschaftsaufgabe, so dass sie nicht aus einem Vorwegabzug finanziert werden können. Die Landeskirche wäre demnach nicht mit einem Klimaschutzfonds zuständig. Sowie ich aber den jetzigen Klimaschutzfonds verstehe, der jetzt im Haushalt vorgesehen ist, den gibt es ja schon seit 2003, trifft das ja hier zu. Ich brauche eine Klärung, ist das nun Verfassungskonform oder nicht. Wir müssen eine Klärung finden, die ich auch verstehe.

Der VIZEPRÄSES: Ich übersetze mal Ihre Frage, wie ich sie verstanden habe: Gibt es eine doppelte Bezeichnung von zwei verschiedenen Fonds und von welchem ist hier die Rede? Herr Dr. Pomrehn wird jetzt auf Ihre Frage eingehen, aber nicht auf meine Interpretation.

OKR Dr. POMREHN: Ein Vorwegabzug ist nicht verfassungswidrig. Wir haben in den Beratungen zum Klimafonds ausdrücklich auf die genaue Bezeichnung geachtet. Im Klimafonds meinten wir das große Projekt, um mit Hilfe einer Darlehnsfinanzierung sehr viel bewegen zu können und diesen Fonds haben wir Klimafonds genannt, um ihn ausdrücklich von der alten Maßnahme, den Klimaschutzfonds zu unterscheiden. Der Klimaschutzfonds umfasste die ersten Maßnahmen, um in ersten Schritten klimaschutztechnisch an Objekte heranzugehen. Diese Mittel haben nicht ausgereicht und es entstand damals der Ruf diese Maßnahmen solidarisch mitzutragen. Dies ist also eine ältere frühere Maßnahme, die heute noch am Laufen ist. Die sollten wir auch weiter so bestehen lassen. Der Klimaschutzfonds ist vom Klimafonds, zu welchem sich der Rechtsausschuss geäußert hat, zu unterscheiden.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön Herr Dr. Pomrehn. Herr Kuczynski, ist damit Ihre Frage ohne juristische Stellungnahme – die Sie ja nicht haben wollten - beantwortet?

Syn. KUCZYNSKI: Nein, ist sie nicht. Und es hilft mir auch nicht. Herr Dr. Pomrehn, ich gebe Ihnen vollkommen Recht, ich finde es auch gut, dass der Fonds drin ist. In der Stellungnahme des Rechtsausschusses ist explizit darauf hingewiesen, dass energetische Ertüchtigung von Gebäuden im Einzelfall nicht zulässig ist. Und ist es hier nicht so, dass wir eine energetische Sanierung von Gebäuden haben? Wenn mir einer sagt, dass das nicht so ist, würde ich das nachvollziehen. Dann kann ich allerdings die Stellungnahme vom Rechtsausschuss vom letzten Mal nicht nachvollziehen. Bei mir kommt so ein bisschen der Gedanke auf, dass damals die Höhe der Summe ausschlaggebend war, eine Argumentation zu finden. Und das möchte ich gerne in meinem Kopf ausschließen.

OKR Dr. POMREHN: Der Klimaschutzfonds, so wie er im Augenblick genutzt wird, ist im Wesentlichen eine EDV-Maßnahme, die unsere Kirchengemeinden unterstützt. Wenn Sie den Haushalt genau betrachten, werden Sie sehen, dass wir eine Arbeitsstelle IT haben, in der wir

die verschiedensten Maßnahmen im Vorwegabzug platziert haben, um die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die Landeskirche hinsichtlich der EDV einheitlich zu unterstützen. Also wäre beim Klimaschutzfond die richtige Überschrift: Unterstützung der Kirchengemeinden hinsichtlich dieses EDV-Verfahrens, um gleichmäßige Maßstäbe zu erhalten, und diese Maßnahme findet in einem Bereich statt, der für den Klimaschutz gedacht ist. Wir können nicht unterstellen, dass alles, was unter dem Begriff Klimaschutz fällt, in einem Vorwegabzug als gemeinschaftliche Aufgabe verfassungswidrig ist.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich will mich nicht rechtlich zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage äußern, ich will nur darauf hinweisen, dass das Grundprinzip jeder Bewertung ist, zunächst den Sachverhalt aufzuklären. Wenn wir die beiden Fonds vergleichen, ist es unabdingbar, sich die Grundlagen anzusehen, die 2002/2003 zur Bildung dieses Fonds geführt haben. Nur dann kann man feststellen, ob und wo die grundlegenden Unterschiede liegen zu der Situation 2014/2015. Wenn Sie Ihre Frage rechtlich geklärt haben wollen, muss man sich da in Ruhe dransetzen und den Sachverhalt aufklären. Dann kann man Ihnen eine Antwort geben. Sie können aber heute nicht eine Antwort zu komplizierten Rechtsfragen erwarten, deren tatsächlichen Grundlagen in 2002/2003 liegen.

Der VIZEPRÄSES: Dann sehe ich da keine Wortmeldungen mehr zu und wir blättern weiter zum Ergebnisplan auf Seite 82 „Partnerschaft Bauwesen“ zwischen der ehemaligen Nordelbischen Kirche und der Pommerschen Kirche. *(bis Seite 109 keine Wortmeldungen)*

Wir kommen zur Abstimmung über den Mandanten 14. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den Mandanten 9 „Versorgung“. Es geht los mit allgemeinen Erläuterungen. *(bis Seite 121 keine Wortmeldungen)*

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist es so beschlossen.

Wir machen weiter mit dem Mandanten 18. *(bis Seite 132 keine Wortmeldungen)*

Wir kommen zur Abstimmung, wer ist dafür, so zu beschließen? Das war einstimmig.

Ich rufe auf den Mandanten 6 „Leitung und Verwaltung“. *(bis Seite 154 keine Wortmeldungen)*

Auf Seite 159 gibt es ein Schaubild zum Landeskirchenamt.

Seite 160 „Ergebnisplan Kostenstellengruppe Landeskirchenamt“. Herr Kuczynski, bitte.

Syn. KUCZYNSKI: Eine Frage: zu diesem Plan fehlen mir die Erläuterungen. Und unter Punkt 12 „Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand“ sind Mehrkosten von 1,2 Mio. € angesetzt. Da hätte ich gerne gewusst, was sich dahinter verbirgt.

OKRin Frau HARDELL: Auf diesen beiden Seiten sehen Sie die Addierung aller Kostenstellen des Landeskirchenamtes. Das ist die Summe der Kostenstellen 31–39. Danach finden Sie dann die einzelnen Kostenstellen mit den entsprechenden Ansätzen und Erläuterungen dazu.

Der VIZEPRÄSES: Seite 162 „Dezernat Bau“ -keine Wortmeldung

Seite 166 „Dezernat Kirchliche Handlungsfelder“ -keine Wortmeldung

Seite 172 „Dezernat Finanzen“ -keine Wortmeldung

Seite 176 „Dezernat Leitung“ -keine Wortmeldung

Seite 182 „Dezernat Ökumene, Mission und Diakonie- keine Wortmeldung
 Seite 186 „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“ -keine Wortmeldung
 Seite 190 „Dezernat Recht“ -keine Wortmeldung

OKRin Frau HARDELL: Die Frage von Herrn Kuczynski wird genau an dieser Stelle beantwortet, da ein Betrag von 1.2 Mio € für die Kirchengemeinderatswahlen vorgesehen ist. Beachten Sie aber bitte, dass wir auch bei den Erträgen entsprechende Mehrerträge haben.

Der VIZEPRÄSES:

Seite 194 „Dezernat Theologie und Publizistik“ -keine Wortmeldung
 Seite 202 „Ergebnisplan Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht“ -keine Wortmeldung
 Seite 206 „Datenschutzbeauftragter“ -keine Wortmeldung
 Seite 209 „Vermögens- und Kapitalplan“ -keine Wortmeldung
 Seite 212 „Kapitalflussplan“ -keine Wortmeldung
 Seite 213 „Stellenplan“ -keine Wortmeldung
 Seite 218 „Kostenstellenplan“ -keine Wortmeldung

Wir kommen zur Abstimmung über den Mandanten 6. Bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den Mandanten 17 „Rechnungsprüfungsamt“

Seite 227 „Ergebnisplan mit den Erläuterungen“ -keine Wortmeldung
 Seite 230 „Vermögens- und Kapitalplan“ -keine Wortmeldung
 Seite 231 „Kapitalflussplan“ -keine Wortmeldung
 Seite 232 „Stellenplan“ -keine Wortmeldung

Wir kommen zur Abstimmung über den Mandanten 17. Das ist einstimmig.

Jetzt kommen die dem Mandanten 6 zugeordneten Haushalte. Diese Dinge sind dem Finanzausschuss zugeordnet und deshalb hier nur minimal dargestellt. Den müssen wir auch nicht beschließen.

Seite 239 „Haushalte der Hauptbereiche“. Auch dies sind alles Dinge, die in den Finanzausschuss delegiert sind. Über den Mandanten 18 ist die Zuweisung in dem Mandanten 7 bereits erfolgt, so dass wir hier nichts beschließen müssen.

Dann rufe ich auf den Mandanten 8 „Fondsverwaltung“. *(bis Seite 312 keine Wortmeldungen)*

Wer dem Mandant 8 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, das war einstimmig.

Wir gehen jetzt wieder nach vorne in den allgemeinen Teil. Vorbemerkungen gehören nicht in den Haushaltsbeschluss, sondern sind Erläuterungen. Wir kommen zum Haushaltsbeschluss, der beginnt auf Seite 21. Da gehe ich jetzt wieder nach Zahlen vor und wenn es Wortmeldungen gibt, melden Sie sich bitte. Abstimmen lasse ich an jeweils geeigneten Stellen. Ich rufe auf Ziffer 1 „Haushaltsjahr“

Nr. 2 „Gliederung des Haushaltes“

Nr. 3 „Verteilung der Einnahmen gem. § 2 Finanzgesetz“

Nr. 1 – 3 keine Wortmeldungen, stimmen wir darüber ab. Das ist einstimmig so beschlossen.

Nr. 4 „Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen“ mit allen Unterziffern 4.6 „Ermächtigung zur Darlehnsaufnahme für den Umbau des Landeskirchenamtes -keine Wortmeldung. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 5. Herr Nebendahl, bitte.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wenn ich das vorhin richtig verstanden habe, sind dort noch Korrekturen vorzunehmen, weil die Kubatur nicht richtig sei. Beseitigen wir die Korrekturmöglichkeit, wenn wir das jetzt beschließen?

Der VIZEPRÄSES: Sie sind schon bei der Nr. 6, wie die Synode gerade bemerkt, aber wir können die Frage auch an dieser Stelle beantworten.

OKRin Frau HARDELL: Die Kubatur wird im Rahmen des Finanzgesetzes, so wie es vorgesehen ist, überprüft und wird dann für den Haushalt 2017 entsprechend berücksichtigt werden. Die Kubatur, so wie sie jetzt ist, muss für den Haushalt 2016 so bestehen bleiben. Das Finanzgesetz sieht eine Überprüfung alle fünf Jahre vor und das ist für 2017 relevant. Dann wird die Finanzverteilung aufgrund der neuen Zahlen entsprechend im Haushalt berücksichtigt.

Syn. DECKER: Werden die Kubaturen durch Aufmaß überprüft oder durch Clusterverfahren?

OKR Dr. POMREHN: Im Finanzgesetz ist vorgesehen, dass wir nach bestimmten Gruppen Pauschalen vornehmen können, die Einteilung erfolgt nach Pastoraten, nach Stadtkirchen, Dorfkirchen und meines Wissens nach Hauptkirchen. Entsprechend wird eine Kubatur berechnet.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es noch Wortmeldungen zu Nr. 5 und Nr. 6? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir darüber ab. Das ist einstimmig so beschlossen.

Nr. 7 -keine Wortmeldung

Nr. 8-keine Wortmeldung

Nr. 9 -keine Wortmeldung

Nr. 10 -keine Wortmeldung

Nr. 11 -keine Wortmeldung

Nr. 12 -keine Wortmeldung

Nr. 13 -keine Wortmeldung

Wer bis zu Nr. 13 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme ist das so beschlossen.

Nr. 14 -keine Wortmeldung

Nr.15 -keine Wortmeldung

Nr. 16 -keine Wortmeldung

Nr. 17-keine Wortmeldung

Nr. 18 -keine Wortmeldung

Wer dafür ist, von Nr. 14 – 18 zuzustimmen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Nr. 19 -keine Wortmeldung

Nr. 20 Herr Schick, bitte.

Gehen Sie doch bitte ans Mikrofon. Frau Hardell, könnten Sie dann bitte noch die Auflösung des geheimen Gemurmels geben.

OKRin Frau HARDELL: Angesichts der Sanierungsmaßnahmen war Herr Schick im Zweifel, ob wir wirklich noch den Bibliotheksraum haben, wo der Haushalt auslegt werden soll. Der Raum existiert noch und die offizielle Adresse ist weiterhin Dänische Straße 21/35.

Der VIZEPRÄSES: Dann können wir jetzt über 19 und 20 abstimmen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Auf dem grauen Deckblatt finden Sie den Beschlussvorschlag „Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen: Die Landessynode beschließt den Haushalt 2016 durch Haushaltsbeschluss und stellt damit den Haushaltsplan und Stellenplan der Ev.-Lutherischen Kirche Norddeutschland fest.“ Wer diesem Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Haushalt 2016 ist einstimmig angenommen.

Ich bedanke mich bei allen mit ganz viel Zahlenverständnis, und allen Personen, die einbezogen wurden und Frau Hardell für ihren ersten Haushaltsplan in der Funktion als Haushaltsbeauftragte. Um 17.30 Uhr treffen wir uns dann am Bus und fahren zum Gottesdienst. Nach dem Gottesdienst fahren die Busse dann hierher wieder zurück und ab 19.45 Uhr gibt es dann Einlass im Restaurant.

3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 21. November 2015

Syn. Frau WITT hält die Andacht.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank, Frau Witt für diese Andacht.

Bevor wir jetzt in die Tagesordnung einsteigen, haben wir jemanden zu verabschieden. Lieber Andreas Flade, irgendwann ist es soweit, man arbeitet und arbeitet und irgendwann ist das Datum gekommen, an dem man in den Ruhestand geht. Ich möchte mich auch im Namen der Synode für deinen Dienst bedanken und wünsche dir alles Gute und Gottes Segen für deine Zeit nach dem Landeskirchenamt.

OKR FLADE: Liebe Synode, ich bedanke mich für die guten Wünsche und wünsche Ihnen Gottes Segen für einen guten und gelingenden, weiteren gemeinsamen Weg.

Der PRÄSES: Wir fahren fort im Ablauf und ich bitte Bischöfin Fehrs um den Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Plans.

Frau Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Der 10-Punkte-Plan – er ist im Werden. Sogar gut im Werden. Das ist schon einmal die eine gute Nachricht. Die zweite: Dadurch, dass in 10 knappen Punkten zusammengefasst wurde, was mit so viel Emotionen verbunden war und ist, eben mit so viel Schmerz und Not und Vertrauenskrisen – durch die 10 Punkte ist ein Grat der Versachlichung erreicht worden, der positiv ins Arbeiten gebracht hat.

Zur Einordnung dieses Planes sei noch einmal in **Telegrammstil** erinnert:

- 3. Oktober 2014 - der 500-seitige Untersuchungsbericht der Unabhängigen Expertenkommission zu den Missbrauchsfällen vor allem in Ahrensburg wird abgegeben.
- 10. Oktober 2014 – die EKL zieht unmittelbar Konsequenzen aus den 155 Empfehlungen und gibt einen 10 Punkte Plan in Auftrag. Dieser turboschnell erstellte Plan hat dabei
 - erstens die 155 Empfehlungen, die zum Teil widersprüchlich waren, versucht sinnvoll aufeinander zu beziehen und zu strukturieren sowie dies
 - zweitens mit den von unserer Koordinierungsstelle bereits geleisteten oder in Planung befindlichen Präventions- und Kriseninterventionskonzepte in Verbindung zu bringen.
- 13. November 2014 – die Kirchenleitung setzt eine AG ein, die mit der Umsetzung und *Prüfung* des 10 Punkte Planes beauftragt wird. *Prüfung*, weil - wie schon angedeutet - die Empfehlungen des Berichtes in der Gesamtschau manchmal divergent und in sich widersprüchlich sind und zudem von strukturellen Voraussetzungen einer von nach unten durchgreifenden Hierarchie ausgehen, die mit unserer dezentralen Struktur schwer vereinbar sind. Mitglieder dieser AG sind: Drs. Alke Arns, Frank Ahlmann, Sebastian Borck, Annette Rieck, Matthias Triebel, Wolfgang Vogelmann, Henning von Wedel und ich.
- 21. November 2014: Bericht auf dieser Synode über einen dann schon in einem Punkt umgesetzten 10-Punkte-Plan. Auf diese Fassung beziehe ich mich nun; wir haben etliche Exemplare kopiert – wer ihn jetzt vor sich liegen haben möchte, melde sich bitte.
- Letzte Vorbemerkung: Es hat uns richtig Mühe gekostet, zu verstehen, was genau die Unabhängige Kommission gemeint hat mit all diesen Begriffen wie: kirchliches zent-

rales Beschwerdemanagement, zentrale Meldestelle, externe Ombudsstelle, Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt, zentrale Krisenintervention. Was genau unterscheidet das eine vom anderen bzw. in welcher Zuordnung stehen sie zueinander? Unsere Lösungsansätze hören Sie nun:

1. Kirchliches Beschwerdemanagement in Verbindung mit einer externen Ombudsstelle

- a) Die Einrichtung einer kirchlichen, also internen Beschwerdestelle *neben* einer Koordinationsstelle Prävention bzw. einer Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt, wie sie die Unabhängige Kommission empfiehlt, birgt eindeutig die Gefahr der Doppelstruktur und ist nach Ansicht der Kirchenleitung wenig zielführend. Denn in unserer dezentralen Struktur muss ja gerade sichergestellt werden, dass an einer Stelle alle Informationen bzw. Fallmeldungen zusammen kommen - auch um weitere notwendige Schritte von dort aus zu koordinieren und zu dokumentieren. Nur wenn wir einen Überblick bekommen, können ja Handlungsschritte sinnvoll und gezielt entwickelt werden.
- b) Externe Ombudsstelle. Eine unabhängige, kirchen-externe Kontaktmöglichkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt es jetzt seit genau einem Jahr. Die UNA. Allerdings nehme ich immer gern die Gelegenheit wahr, sie in Erinnerung zu rufen – deshalb waren deren Plakate in meinem Sprengelbericht vorgestern zu sehen. Hinter UNA steht die Fachberatungsstelle WENDEPUNKT. Sie berät und begleitet für die Nordkirche Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder davon erfahren haben (www.wendepunkt-ev.de/UNA). Ziel der UNA ist es, erst einmal hinzuhören, aufzufangen, zu stabilisieren. Sodann dient sie als Schnittstelle und Türöffner zu den zuständigen Verantwortlichen in den Kirchenkreisen, Hauptbereichen und Einrichtungen in der Nordkirche mit dem Ziel, den Betroffenen die (zunächst anonyme) Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Das hört sich leichter an als es ist. Weil gar nicht immer klar ist, wer da anzusprechen wäre. Die Koordinierungsstelle Prävention, insbesondere Frau Dr. Arns, übernimmt deshalb derzeit nicht nur das Schnittstellenmanagement, sondern wird oft selbst zu der kirchlichen Ansprechperson. Doch kann dies eigentlich nicht ihre Aufgabe sein. Sie springt insbesondere dort ein, wo die entsprechenden Kirchenkreise oder Hauptbereiche (noch) nicht über etablierte Strukturen des professionellen Fallmanagements verfügen. Zum Standard gehören eigentlich: Präventionsbeauftragte, Handlungsleitlinien, Krisenintervention, Kooperationen mit externen Fachberatungsstellen. Und da, liebe Synodale, sind wir in einigen Kirchenkreisen und Einrichtungen relativ weit, in anderen noch sehr am Anfang.

Summa zu UNA: unter den Stichworten trägerunabhängig und hochprofessionell sind wir mit der Einschaltung von WENDEPUNKT mit großer Überzeugung der Empfehlung der Unabhängigen Kommission gefolgt.

2. Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt in der Nordkirche

Schon vor Erscheinen des Untersuchungsberichtes war die Koordinierungsstelle Prävention mit der eigenen konzeptionellen Weiterentwicklung befasst – und die war weitgehend in Deckung zu bringen mit den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission für eine „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt in der Nordkirche“. Diese soll's nun also in Ablösung der Koordinierungsstelle werden, nach unseren Planungen soll sie 2017 etabliert sein. Das Konzept zu dieser Arbeitsstelle steht in einem ersten Entwurf und enthält vier Schwerpunktbereiche „Prävention“, „Intervention“, „Aufarbeitung“, „Aus- und Fortbildung“.

Die Aufgabe dieser Arbeitsstelle soll dabei insbesondere die Konzeptentwicklung und strukturelle Verankerung von Maßnahmen in diesen vier Bereichen beinhalten – und zwar in allen Kirchenkreisen und Hauptbereichen.

Fakt ist allerdings derzeit, dass Frau Dr. Arns und Frau Holz, die sie mit einer 30 % Stelle unterstützt, dies nicht hinreichend schaffen. Grund: sie sind extrem gefordert in der Krisenintervention – heißt: sie beraten und begleiten zeitintensiv Kirchengemeinderäte respektive PröpstInnen und weitere Leitungsverantwortliche in der Bearbeitung aktueller Missbrauchsfälle. (Krisenmodus – das bedeutet, dass schnell gehandelt werden muss, um z.B. weitere Übergriffe zu verhindern).

Das aber ist eigentlich Sache der Kirchenkreise und Hauptbereiche, die aber eben gerade nicht alle Präventionskonzepte etabliert haben, wofür man die Unterstützung der Koordinierungsstelle bräuchte, was sie aber nicht schafft....

Um aus diesem Dilemma herauszukommen, ist es

- 1.) Mit Hilfe der Hauptbereiche, insbesondere HB 2 gelungen, eine Stelle einzurichten, die sich ausschließlich mit Krisenintervention beschäftigt, dazu gleich Näheres.
- 2.) gut gewesen, dass wir uns auf einem **Fachtag mit Präventionsbeauftragten und einigen Pröpsten am 28. September** zusammengesetzt haben, um zu klären, wie wir uns in der Präventionsarbeit nordkirchenweit sortieren. Dazu haben wir zunächst gesichtet, welche Arbeit konkret schon in den Kirchenkreisen und Einrichtungen auf der einen Seite und was von der landeskirchlichen Koordinierungsstelle auf der anderen Seite geleistet wird. Das ist schon eine Menge. Auf dieser Grundlage nahm man den ersten Konzeptentwurf einer zukünftigen „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ in den Blick. Ergebnis: die vier Schwerpunktbereiche machen Sinn, will man bis in die Gemeindeebene hinein Schutzkonzepte peu a peu entwickeln, verstehen und als Haltung etablieren. Allerdings braucht es dazu dringend eine mittlere Ebene mit Präventionsbeauftragten, die ihrerseits für Schutzkonzepte und Fortbildungen sorgen und in der Krisenintervention vermitteln. Dabei war interessant festzustellen, dass dieses Thema, das ja durchaus Abwehr auslöst, entschieden befördert werden kann, wenn „der Fisch vom Kopf her duftet“, wenn also Leitende es freundlich und einfühlsam zu ihrer Chefsache erklären.
- 3.) Wie gestern schon bei den Haushaltsberatungen angedeutet, sind bisher noch ungeklärt: die personelle Ausstattung, die strukturelle Anbindung und Finanzierung einer solchen Arbeitsstelle. Auch zur genauen konzeptuellen Ausgestaltung gibt es noch Diskussionsbedarf. Fest steht: ohne die Kirchenkreise und Einrichtungen geht's nicht; bis 2017 sind wir aber zuversichtlich, dass wir ein gutes Modell zusammen hinkommen.

3. Zentrale Meldestelle/Krisenintervention

a) Zentrale Meldestelle:

Wir haben in unserer Landeskirche – übrigens wie die gesamte EKD auch - keinen Überblick über die Fallmeldungen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Folge: das „Problem“ bleibt diffus und Maßnahmen zur Prävention greifen ggf. an falscher Stelle.

Zu diesem Zweck wird ein internes Formular zur Falldokumentation benötigt, das alle notwendigen Informationen zum Sachverhalt abfragt. Allerdings – zur Sammlung dessen eine eigene zentrale Meldestelle einzurichten, würde wiederum Doppelstrukturen aufbauen. Stattdessen sollte auch dies in die Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt integriert werden. Uneingeschränkt konnte man der Unabhängigen Kommission darin folgen, verbindliche „Kommunikations- und Handlungspläne“ für Leitungskräfte im Landeskirchenamt, in Kirchenkreisen, Hauptbereichen, Diensten und Werken der

Nordkirche installieren, um den Informationsfluss an die Arbeitsstelle und untereinander zu gewährleisten.

b) Krisenintervention:

Die Einrichtung eines fest angestellten „Interventionsteams“ mit fünf Traumatherapeuten dagegen erscheint der Kirchenleitung nicht sinnvoll. Vielmehr legt sich für unsere dezentrale Struktur ein ganz anderes Modell nahe: Nämlich der Aufbau eines Beratungsnetzwerks mit Fachleuten aus kirchlichen, staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Beratungsstellen. Aus einem solchen Expertenpool können anlassbezogen, geographisch nahe, unmittelbar und zeitlich befristet Fachleute angefragt werden, die die Interventionsarbeit in krisenhaften Situation vor Ort begleiten. Sowohl dieses Netzwerk aufzubauen, zu organisieren und zu pflegen als auch im Krisenfall dieses mit den dienstlich Zuständigen vor Ort zu koordinieren, soll Aufgabe eben jener Person sein, die in der noch Koordinierungsstelle Prävention hoffentlich demnächst ihren Dienst beginnt.

4. Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten und erweitertes Führungszeugnis

Von der Unabhängigen Kommission wird die Empfehlung ausgesprochen: „Auch bei *bestehenden* Dienst- und Arbeitsverhältnissen sowie bei ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen muss die Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend* sein.“ (S. 363) Obwohl zunächst festgestellt wird, dass ein erweitertes Führungszeugnis „nur eine sehr beschränkte Aussagekraft hat“.

Nach dem „10-Punkte-Plan“ der Ersten Kirchenleitung soll in einer neuen Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden, „dass ein erweitertes Führungszeugnis *vor Neueinstellungen* in der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich wird. Zudem sollen Haupt- und Ehrenamtliche eine *Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten* abgeben.“ Heißt also: Die Forderung nach einer generellen Verpflichtung zur Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses* für alle Ehrenamtliche hat sich die Erste Kirchenleitung nicht zu Eigen gemacht. Für die Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Dienste wird inzwischen aber die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erwartet, etwa für Prädikanten und Personen, die einen besondere Seelsorgeauftrag haben.

Die Diskussion um eine Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift darf u.E. nicht isoliert geführt, sondern muss in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt eingebunden werden. Auch die aktuelle Diskussion bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit ist bewegt bis aufgeregt. Dabei erhöht insbesondere der Verdacht einer Misstrauenskultur die Akzeptanz von Prävention ja nicht gerade. Die aktuelle Selbstverpflichtungserklärung, wie sie im Jugendpfarramt entstanden ist, ist derzeit in der Prüfung. Das Jugendpfarramt ist beauftragt, dazu ein Kinder- und Jugendkonzept zur Prävention (s.u. Nummer 7) zu erstellen.

5. Verstärkte Orientierung an der Perspektive der Betroffenen

Hier sind vor allem Fortbildungen im Blick, die das Bewusstsein für eine „Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit“ schärfen soll – diese geschehen vielerorts schon – in der Vikariatsausbildung, in der Diakonie, Altenhilfe etc - aber eben noch nicht gezielt und flächendeckend organisiert. Dafür genau ist weitere Kapazität in einer Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt notwendig.

Was der Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis bzw. präziser: der Möglichkeit, sich vom selbigen befreien zu lassen, angeht, wird derzeit eine Orientierungshilfe ausgearbeitet – u.a. von S. Borck.

6. Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in der Erarbeitung einer neuen **Kinder- und Jugendordnung** bereits sehr weit fortgeschritten. Die UN Kinderrechtskonvention ist darin *eine* Bezugsgröße - insbesondere was das Recht auf Partizipation, Schutz vor Grenzverletzung und sofortige Hilfe in Notlagen betrifft. So schreibt die neu entworfene Kinder- und Jugendordnung neue Formen und Verantwortlichkeiten für die *Partizipation* von Kindern und Jugendlichen fest. Nach Überzeugung der Fachleute wirkt bereits das Vorhandensein verlässlicher und transparenter Partizipations- und Beschwerdestrukturen präventiv.

7. Entwicklung eines angepassten Konzepts der Kinder- und Jugendarbeit

Gearbeitet wird an einem Konzept der Kinder- und Jugendarbeit durch Mitarbeitende aus den verschiedenen Ebenen der Nordkirche, die bereits zu diesem Thema gearbeitet haben.

Ziel ist es, Curricula sowie Erfahrungen mit Schulungen zu bündeln und auszuwerten, um 1.) zu einer klaren Haltung und Strategie gegen sexuellen Missbrauch zu kommen, ergänzt 2.) durch **ein positives Verständnis von Sexualpädagogik** in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Sexualpädagogische Kompetenzen zu stärken, stellen eine gute Grundlage dar für eine nachhaltig präventive Arbeit.

Derzeit hat man die Grundlage für ein Konzept vorgelegt, das nun auf allen Ebenen vom Hauptbereich bis zur freien Pfadfinder_innengruppe durchgearbeitet, verstanden und angewandt werden kann.

8. Abstinenzgebot in der Jugendarbeit und Seelsorge

Unter „Abstinenzgebot“ wird ein freiwilliger Verzicht bzw. ein rechtlich abgesichertes Verbot der Aufnahme von (sexuellen) Beziehungen zwischen (minderjährigen oder abhängigen) Teilnehmenden und (erwachsenen bzw. übergeordneten) Mitarbeitenden verstanden.

Die vielen Klammern zeigen schon auf, dass eine Haltung dazu auf sehr unterschiedliche Fallkonstellationen trifft.

Grundsätzlich gelten hier natürlich die durch den Jugendschutz und das Sexualstrafrecht geltenden Grenzen, die immer wieder in Schulungen (Teamcard, Juleica, Fortbildungen, Teamtrainings) bekannt gemacht werden.

Doch Grenz-Sensibilität entsteht nicht durch (kirchen-)gesetzliche Regelungen. Vielmehr geht es um einen immer wieder im Team herzustellenden Konsens u. a. zu folgenden Fragen:

- **ZIELE:** Was sind die Ziele und Aufgaben als Mitarbeitender?
- **VERANTWORTUNG:** Welches Maß an Verantwortung leitet sich daraus ab?
- **ROLLE:** Was bedeutet das für Deine Rolle in Bezug auf Teilnehmende, Eltern, Mitteamer, Träger, Öffentlichkeit.
- **GRENZEN:** Welche Verhaltensweisen – Beziehungsgestaltungen sind in dieser Rolle nicht erwünscht / nicht erlaubt / verboten – auch wenn diese außerhalb von Jugendarbeit rechtlich erlaubt wären.
- **SANKTIONEN:** Wer muss in diesem Sinne grenzverletzendes Verhalten ansprechen und welche Reaktionen kann es geben?
- **LEITUNG:** Hier sind Leitungen und vor allem Hauptamtliche / Pastor_innen gefragt, die dazu ein Bewusstsein und einen sicheren Umgang mit diesen Fragen einüben müssen.

9. Engagement für die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen

Die Evangelische Kirche ist eine der Institutionen, die den Bundesbeauftragten Johannes Wilhelm Rörig bewusst stützen, so auch im Einsatz für die Verlängerung der Verjährungsfristen für sexuelle Übergriffe engagiert.

10. Klare Unterscheidung von Personalverantwortung und Seelsorge bei Dienstvorgesetzten

Diese Empfehlung, die bei näherem Zusehen auf „Trennung“ von beidem hinausläuft, ist äußerst umstritten. Denn geistliche Leitungsverantwortung umfasst vom Amtsverständnis her beides: Seelsorge und Dienstaufsicht. Worüber Einigkeit herzustellen ist, dass es eine selbstreflektierte und transparente Unterscheidung beider Rollen geben muss; jedoch eine Trennung der Funktionen erregt großen Widerstand.

Ein persönliches Wort zum Schluss: Wir haben in sehr konstruktiver Weise und sehr konstant an dem Thema gearbeitet – die AG Prüfung und Umsetzung gilt mein erster Dank. Danke sage ich aber auch für die Bereitschaft in der Jugendarbeit, in den Kirchenkreisen und Hauptbereichen, die teilweise enorm hoch und gar nicht immer einfach durchzuhalten ist. Das Thema löst einfach immer wieder viel Abwehr, Misstrauen, oder Not aus – so viel Intimität ist damit verbunden. Und genau deshalb geht es uns um eine Haltung dazu. Nicht um Gesetzlichkeiten. Und auch nicht ums Abarbeiten. Auch wenn ein 10-Punkte-Plan eine gute Form ist, aktiv zu werden – Menschen mit ihren Grenzen zu achten, braucht Einfühlung, Empfindsamkeit und Vertrauen. Und für Ihr Vertrauen und Ihre Geduld danke ich Ihnen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, liebe Kirsten. Ich möchte die Synode fragen, gibt es noch Fragen? Möchte jemand das Wort haben zu dem, was Frau Bischöfin Fehrs gesagt hat. Ja, ich sehe dort hinten eine Wortmeldung. Bitte schön.

Syn. Frau VON EYE: Ich bin als Kriminalkommissarin mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betraut und bearbeite diese Fälle seit vielen Jahren. Ich vermisse in Ihrem Bericht einen Hinweis zum Umgang mit Strafverfolgungen. Ich würde gerne wissen, inwieweit dieses Thema in den Diskussionen eine Rolle gespielt hat. Ich habe an zwei Fällen mitgearbeitet, die sexualisierte Gewalt in der Kirche betrafen. Damals war es schwierig, Ansprechpartner und Verantwortliche zu lokalisieren. Insofern bin ich froh, dass sich in diesem Bereich nun etwas tut. Strafverfahren sind eine große Belastung für die Opfer. Trotzdem sollten über die Möglichkeiten einer Strafanzeige und eines Strafverfahrens frühzeitig nachgedacht werden, da sich ein bereits lang erfolgter Begleitprozess durch verschiedene Institutionen negativ auf ein Strafverfahren auswirken kann. Es wird im Laufe eines Begleitprozesses immer schwieriger, eine neutrale Opferaussage zu bekommen. Insbesondere Kinder sind stark beeinflussbar. Ich halte die sofortige Opferhilfe für wichtig und notwendig, möchte den eben genannten Umstand aber als Gedanken mitgeben, damit er im Falle einer möglichen Strafverfolgung berücksichtigt werden kann.

Frau Bischöfin FEHRS: Ich danke Ihnen für Ihren Hinweis, denn dieser Punkt hat uns enorm beschäftigt. Wir alle sind in der Entwicklung, Sie werden immer besser, im Auffangen der Opfer, (das war ja auch nicht immer so) und bei uns werden die Zuständigkeiten klarer geregelt, was zum Beispiel die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden betrifft. Besonders beschäftigt hat uns die Empfehlung der unabhängigen Kommission, wegen der großen Belastung der Strafverfahren an sich und der häufigen Nichtbestrafung des Täters, generell von einer automatischen Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden abzusehen. Wir haben die menschlichen Gründe verstanden, können aber nach unserer Auffassung als Institution nicht

untätig bleiben. In diesem Dilemma haben wir uns mit den Juristinnen und Juristen der Kommission in der Kirchenleitung lange auseinandergesetzt. Ich glaube, dass wir da nur weiter daran arbeiten können, indem wir miteinander im Gespräch bleiben und so wissen und erfahren, wie wir die Opfer in guter Weise begleiten und stark machen können.

In der KITA Schnelsen haben wir viele Eltern begleitet, für die das Strafverfahren traumatisierend war und auch diese Seite gibt es. Ich finde Ihr Engagement, an diesem Punkt gegenzuhalten und sich dafür einzusetzen, die Menschen bereits ab der ersten Zeugenbefragung ganz sensitiv zu begleiten, ganz hervorragend. Machen wir da gemeinsam weiter.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. GÖRNER: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass das Amt des Propstes als Dienstvorgesetzter und Seelsorger für alle geklärt werden muss. Ich frage mich, ob wir unser Amtsverständnis in dieser Sache nicht überdenken müssen, um zu prüfen, ob ein Propst das überhaupt leisten kann. Die interne Aufgabe Dienstherr und Seelsorger bei denselben Personen zu sein, ist in meinen Augen eine Überforderung. Meiner Meinung nach müssen wir daher überlegen, ob wir das trennen können, denn es ist unsere Verantwortung, was wir als Synode Menschen aufladen. Das gilt auch für Bischöfinnen und Bischöfe genauso.

Frau Bischöfin FEHRS: Ich möchte an dieser Stelle einmal skizzieren, wo das eigentliche Problem sichtbar wird: Im Vollzug eines Geschehens muss geklärt werden: „Bin ich Dienstvorgesetzter oder bin ich Seelsorger“. Das Problem und die Herausforderung entstehen dann, wenn ich als Seelsorgerin etwas erfahre, das klar macht, dass ich jetzt als Dienstvorgesetzte tätig werden müsste. Die Seelsorge von der Funktion des Dienstvorgesetzten deshalb jedoch gänzlich zu trennen, ist vom Amtsverständnis her nicht so ohne Weiteres möglich. Als geistlich Leitender ist man Pastor bzw. Pastorin und als solche mit der Ordination Seelsorgerin. Sie haben aber Recht, dieses Problem muss man sehen.

Der PRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem, das Herr Görner angesprochen hat, hat uns sehr beschäftigt. Wir wollen ganz bewusst, dass Pröpste und Bischöfe geistliche Leitung sind und damit Dienstvorgesetzte und Seelsorger. Wir dürfen dies nicht trennen! Diese Spannung muss ausgehalten werden.

In manchen Unternehmen gibt es in der Leitung ganz ähnliche Probleme, wenn Fürsorge und Leitung einander begegnen.

Syn. Frau KRÖGER: Es ist ein Grundproblem der Kirche: Man kann nicht gleichzeitig Dienstvorgesetzter und Seelsorger für eine Person zugleich sein.

Frau Bischöfin FEHRS: Es ist wichtig, beides voneinander zu trennen. Das ist mit Unterscheidung gemeint und es ist immer eine Gratwanderung und setzt eine gute Selbstreflexion der Geistlichen voraus. Nicht erst an dieser Stelle merken wir, dass uns dieses Problem beschäftigt. Wir sollten es weiter bedenken, aber an einer anderen Stelle und dann auch gesondert und ausführlicher gut vorbereitet.

Der PRÄSES: Das ist ein guter Vorschlag, vielen Dank, Frau Bischöfin Fehrs für diesen Bericht.

Wir kommen nun zu dem selbstständigen Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl und müssen darüber abstimmen, ob wir ihn mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung nehmen wollen.

Syn. LANG (GO): Ich denke, es muss eine Begründung für den Antrag vorgetragen werden und es muss dann auch Gelegenheit zur Gegenrede eingeräumt werden. So sieht es unsere Geschäftsordnung vor.

Syn. Frau SEMMLER: Wir sollten hier keine Geschäftsordnungsdebatte führen, das Verfahren widerspricht nicht unserer Geschäftsordnung. Sie sieht vor, dass ein Tagesordnungspunkt mit Zweidrittelmehrheit auf die beschlossene Tagesordnung gehoben werden kann.

Der PRÄSES: Wenn Sie auf dieser Synode über den Antrag reden möchten, dann brauchen wir eine Zweidrittelmehrheit. So sieht es § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung vor.

Syn. LANG: Ich möchte Ihnen eigentlich nicht widersprechen. Aber hier geht es um § 19 unserer Geschäftsordnung. Dieser regelt, dass entsprechende Anträge vier Wochen vorher den Synodalen zugegangen sein müssen.

Der PRÄSES: Gemäß § 19 haben Sie Recht, wir wollen hier aber gemäß § 34 Absatz 2 handeln.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe ganz bewusst in meinen Antrag hineingeschrieben, wann das Gesetz beschlossen und in Kraft getreten ist – das war vor etwa drei Wochen. Ich hatte keine vier Wochen Zeit, um den Synodalen diesen Antrag zukommen zu lassen. Ich meine, es ist Eile geboten. Ich glaube, es wäre nicht gut, wenn die Synode sich nicht mit dem Antrag beschäftigen würde, denn dann würde sie an einer Stelle schweigen, wo sie nicht schweigen darf.

Syn. LANG: Herr Prof. Dr. Nebendahl möchte, dass wir uns mit seinem Antrag und dem Gesetz beschäftigen. Ich möchte das jetzt nicht. Wir leben in einem Rechtsstaat, zu dem wir auch Vertrauen haben sollten. Wir sollen über ein Gesetz reden, das vor drei Wochen erlassen wurde, zu dem es aber eine lange Vorarbeit unter Einbeziehung vieler Gruppierungen gegeben hat. Wir als Synodale haben uns im Vorfeld nicht mit dem Gesetz beschäftigt. Ich habe gestern lange recherchiert, ob es zu diesem Gesetz zu dem Punkt, den Herr Nebendahl aufführt, Widersprüche, etwa von Amnesty International, gibt und habe nichts gefunden.

Der PRÄSES: Ich bitte Sie, Ihren letzten Satz der Gegenrede zu formulieren.

Syn. LANG: Ich möchte feststellen, dass ich enttäuscht bin, keine angemessene Gegenrede halten zu können.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, Sie haben die Positionen gehört, es ist der Antrag gestellt worden und ich bitte um das Kartenzeichen, wer dafür ist, diesen Antrag nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Gegenstimmen? Enthaltungen?

Liebe Synodale, die Auszählung hat ergeben, dass wir die 2/3 Mehrheit nicht erreicht haben. Damit ist der Antrag nicht auf der Tagesordnung. Ich bitte Sie jetzt in den nächsten Tagesordnungspunkt einzutreten. TOP 2.2, Bericht aus den Diakonischen Werken und ich begrüße unsere Landespastoren Dirk Ahrens, Heiko Naß und Martin Scriba. Wir freuen uns auf ihren Bericht.

Syn. AHRENS: Ich bin geneigt zu sagen, holt euch alle erst einmal einen Kaffee.

Der PRÄSES: Wir machen 10 Minuten Pause.

Kaffeepause

Der PRÄSES: Bevor wir in den nächsten Tagesordnungspunkt einsteigen, hat der Landesbischof um das Wort gebeten.

Landesbischof ULRICH: Herr Präsident, liebe Synodale, der Inhalt des Antrages des Synodalen Nebendahl ist so bedeutend, dass er uns mit Recht weiter beschäftigen muss. Deswegen werden wir als Kirchenleitung das inhaltliche Anliegen des Antrages in die nächste Kirchenleitungssitzung auf die Tagesordnung nehmen und mit der nötigen Expertise des Landeskirchenamtes verarbeiten. Das Anliegen wollen wir nicht beiseiteschieben.

Der PRÄSES: Auch von Seiten des Präsidiums vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum TOP 2.2.

Syn. AHRENS: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,



die drei Diakonie-Landesverbände in der Nordkirche freuen sich über die Gelegenheit, Ihnen hier heute Bericht zu erstatten über wichtige Entwicklungen und Themen der Diakonie. Wir haben unseren Bericht gedrittelt: Landespastor Heiko Nass aus Rendsburg wird Ihnen einen Überblick zum Themenfeld Flüchtlinge und Wohnungsnot geben, Landespastor Martin Scriba aus Schwerin berichtet zum Thema Diakonie im ländlichen Raum und ich beginne mit einem kleinen Überblick zur diakonischen Profilbildung. Wir gehen dabei jeweils von unseren Landesverbänden aus, sprechen aber exemplarisch für die gesamte Diakonie in der Nordkirche. Bei diakonischer Profilbildung geht es um unsere Erkennbarkeit. Woran merken Mitarbeitende, dass sie für die Diakonie arbeiten und z.B. nicht für die Arbeiterwohlfahrt? Woran merken Klientinnen und Patienten, dass sie sich in einer Einrichtung der Diakonie befinden? Beim diakonischen Profil geht es um die Ausgestaltung unserer Arbeitsverhältnisse, die Wirtschaftlichkeit unserer Unternehmen, das Niveau unserer Arbeit und unsere Wurzel im christlichen Glauben. Vor allem letzteres wird neuerdings stark in den Blick genommen. Bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts stellte sich dieses Thema nicht: Überzeugte Christen taten mit ganzem Herzen ihren Dienst der Nächstenliebe. Und dort wo Diakonissen tätig waren, erkannte man das christliche Haus schon an der Tracht. So zumindest die Idealisierung im Rückblick. Dass trotzdem nicht alles gut war, wissen wir heute zum Beispiel durch die Berichte über Gewalt und Misshandlungen in Kinderheimen und Behindertenanstalten.



Die Gesellschaft, in der wir heute unseren Dienst versehen, ist viel bunter geworden: 45% aller Grundschulkindern in Hamburg haben einen Migrationshintergrund. Deutschland ist ein beliebtes Einwandererland geworden. Nicht nur in einer Großstadt wie Hamburg begegnen einem Christen, Muslime, Hindus, Juden, Buddhisten und ganz viele Menschen, die gar keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Die Zahl der Mitglieder in der Evangelischen Kirche beträgt in Schleswig-Holstein 50% und in Hamburg 28%. Auch wenn es in Mecklenburg-Vorpommern die geringste Zahl an Menschen mit Migrationshintergrund gibt, ist dort doch auch die Zahl der Kirchenmitglieder mit 16% ebenfalls am geringsten. Gleichzeitig wissen wir, dass nicht alle Kirchenmitglieder wirklich aus Glaubensgründen bei uns sind – manchmal habe ich den Eindruck, dass sich die Vielzahl der Glaubenshaltungen unserer Mitglieder kaum von der Pluralität der Gesamtgesellschaft unterscheidet - und dass viele Ausgetretene ihren Glauben längst nicht aufgegeben haben. Ich gebe zu: Diese Vielfalt ist bisweilen verwirrend.



Früher waren alle unsere Mitarbeitenden evangelische Christen – ebenso wie die meisten unserer Klienten und Patienten. Später wurde dann die sogenannte ACK-Klausel eingeführt und damit gesichert, dass alle unsere Mitarbeitenden Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zugehörigen Kirche sind. Diese ACK-Klausel war als Öffnung gedacht und hat doch immer auch Mühe gemacht, denn biblisch-theologisch ist die Aufforderung zur Nächstenliebe durchaus nicht auf die Christen und Christinnen beschränkt. Der barmherzige Samariter zum Beispiel – leuchtendes Vorbild für die Diakonie – war gerade kein Jude oder Christ und wird uns dennoch von Jesus als Vorbild hingestellt. Arbeiten dürfte er

aber bei uns nicht. Deshalb die folgende These: Gottes liebevolle Hinwendung zu seinen Geschöpfen ist eine Bewegung, an der jeder Mensch teilhaben kann und soll. Der rechte Glaube ist keine Bedingung für die Mitwirkung in der Nächstenliebe.



Viele Menschen suchen bei uns Unterstützung und Beratung in Integrationsfragen. Aber sie benötigen auch Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Pflege, KITA – Plätze und vieles mehr. Um helfen zu können, benötigen wir Muttersprachlerinnen und religiöse Brückenbauer. In der Schwangerenberatung des Diakonie-Hilfswerkes beschäftigen wir zum Beispiel eine muslimische türkischsprachige Beraterin. Sie kann nicht nur türkischstämmige Frauen in einer der wichtigsten Fragen ihres Lebens muttersprachlich betreuen, sondern kann als Muslima mit entsprechendem Vertrauensvorschuss auch die Regeln der neuen Heimat erklären. Und gerade in so intimen Bereichen wie z.B. der Pflege ist es wichtig, Menschen im Team zu haben, die die Werte und Inhalte fremden kulturellen und religiösen Verhaltens erklären und wertschätzen können.



Darüber hinaus hat die Diakonie insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern eine ganze Zahl von Einrichtungen in die diakonische Trägerschaft übernommen, die vormals zu staatlichen, kommunalen oder anderen Trägern gehörten. Dadurch wurden Arbeitsplätze und soziale Versorgung in strukturschwachen Gebieten ebenso gesichert, wie die Präsenz von Kirche und Diakonie. Damit wurde allerdings eine große Zahl von Mitarbeitenden übernommen, die nie Mitglieder in einer christlichen Kirche waren.



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landesbischof Dirk Ahrens, Hamburg | Seite 11

Als verhältnismäßig neue Herausforderung kommt nun der Fachkräftemangel hinzu: Erste Stationen in Pflegeheimen mussten bereits zeitweilig geschlossen werden, weil die notwendige Zahl examinierter Pflegekräfte nicht mehr gegeben war. Ärztinnen – und vor allem gute – werden ohnehin überall gesucht und selbst Sozialpädagogen werden langsam knapp. Es ist heute kaum noch möglich, ein Pflegeheim oder ein Krankenhaus nur mit Mitarbeitenden zu führen, die einer ACK-Kirche angehören. Überhaupt geeignete Fachkräfte zu finden, ist schon eine große Herausforderung.



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landesbischof Dirk Ahrens, Hamburg | Seite 13

Bei dieser bunten Mitarbeiterschaft müssen wir also aktiv werden, um erkennbar zu sein und zu bleiben.



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landesbischof Dirk Ahrens, Hamburg | Seite 15

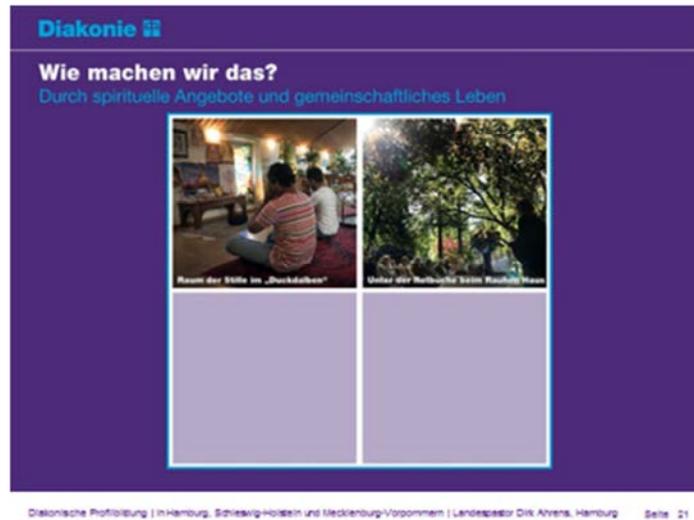
Die Herausforderung ist groß, aber sie bereitet Freude: In vielen Vorständen, Arbeitskreisen und Führungskräfte tagungen wird engagiert und mit Freude dieses Thema neu entdeckt und kreativ bearbeitet. Dabei gerät altes bekanntes neu in den Blick und manches wird neu entwickelt. Spielerische Begeisterung ist da erstmal nicht hinderlich.



Äußere Merkmale wie das Schild an der Tür, das Kreuz an der Wand und die Gestaltung von Räumen sind das erste, was uns beim Betreten einer diakonischen Einrichtung ins Auge fallen könnte und sollte. Denn natürlich sollen die Räume für die Patienten und die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden Teil der guten Botschaft sein: Du bist willkommen und geschätzt! Dies ist ein anderer, ein besonderer Ort wird damit gesagt. Ein Anspruch, an dem sich ein solches Haus dann messen lassen muss. Deshalb sind die äußeren Merkmale nicht zu unterschätzen.



Fast alle großen Einrichtungen, Pflegeheime und Krankenhäuser haben einen schön gestalteten Raum der Stille oder eine Kapelle. (Ganz besonders ist der interreligiöse Raum der Stille für die Seeleute im Duckdalben.) Es sind eher die Patienten und Klientinnen, die sich dahin zurückziehen – die anderen müssen ja meistens arbeiten. Trotzdem ist auch für die ein solcher Raum wichtig: Er ist Ausdruck dafür, dass hier der Glaube der Menschen wertgeschätzt wird, dass es sich dabei um keine reine Privatsache handelt und dass der Glaube für viele Menschen in Not eine wichtige Kraftquelle und für manche gar eine ambulante Heimat ist, so wie für die Seeleute.



Daneben aber gibt es Gottesdienste und Andachten in fast allen Einrichtungen: Zum Jahresbeginn, jeweils zu Monats- oder Wochenbeginn, zu christlichen Feiertagen, Einführungen und Jubiläen. Es kommen bei weitem nicht alle um mitzubeten, zu singen und auf das Wort Gottes zu hören, aber das ist ja in der Gemeinde auch nicht anders. Trotzdem oder gerade deshalb sind wir aufgerufen, an der Ausgestaltung unserer geistlichen Angebote so zu arbeiten, dass sie auch für Mitarbeitende zunehmend attraktiver werden.



Singen macht Spaß: Gemeinschaft erleben, Hoffnung und Trauer ausdrücken, Applaus bekommen. Wir erleben, dass sich diakonische Betriebschöre zunehmender Begeisterung erfreuen. Sie sehen den Gospelchor der Albertinen Gruppe in Hamburg und ich erlebe gerade im eigenen Haus, welche Bereicherung der neue Chor des Diakonischen Werkes Hamburg für unsere Gottesdienste, Feste und Feiern bedeutet.



Wenn man so viel Zeit miteinander verbringt wie am Arbeitsplatz, dann tut es gut, sich auch mal außerhalb der üblichen Funktionen und Rollen zu begegnen. Deshalb bieten die Diakonischen Träger zunehmend Auszeiten, Glaubenskurse und Oasentage für alle Mitarbeitenden an: Geistlich Auftanken, ungewohnte Herausforderungen meistern, miteinander Spaß haben und sich möglichst hierarchiefrei begegnen lautet das Motto. Der Mensch ist eben mehr als seine Rolle am Arbeitsplatz.



Eine besonders wichtige Funktion bekommen die vielen Basiskurse, die in einer zunehmenden Zahl von Einrichtungen angeboten werden: Egal ob Mitarbeitende Kirchenmitglieder sind oder nicht, alle müssen wissen, wo sie arbeiten und das Leitbild der Diakonie mittragen. Dafür muss man etwas wissen von den biblischen Grundlagen, vom christlichen Menschenbild, vom Verhältnis der Diakonie zur Kirche und auch von der Entstehungsgeschichte der Diakonie. Die Teilnahme an solchen Kursen über die Dauer von 5 Tagen wird bei uns im Haus ab 2016 für jede Mitarbeitende, für jeden Mitarbeitenden verpflichtend. Einige Mitgliedsunternehmen wie zum Beispiel die Evangelische Stiftung Alsterdorf beginnen gerade damit, alle ihre Führungskräfte auf diese Weise zu schulen. Andere machen solche Kurse vor allem für jene Mitarbeitende verpflichtend, die keine Kirchenmitglieder sind. Langfristig muss aber klar sein: Unabhängig vom individuellen Glauben der Mitarbeitenden muss jede und jeder sprachfähig sein, dass er in der Diakonie arbeitet, weshalb er das tut und was dort das Besondere ist. Solche Kurse sind kein Ersatz für die freiwilligen Glaubenskurse, die in vielen Einrichtungen angeboten werden.



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landesexperte Dirk Ahrens, Hamburg Seite 29

Darauf aufbauend müssen Leitbild und Quellen der Diakonie auch direkt in der praktischen Arbeit an Relevanz gewinnen, denn das Christliche darf nicht nur auf die rahmenden Andachten und Freizeitangebote beschränkt bleiben. Insofern nehmen wir es dankbar als Zeichen einer wachsenden Sensibilität unserer Mitglieder, dass das Diakonische auch im Vollzug der Arbeit vielerorts spürbarer wird. Auf die wachsende Bedeutung der Religionspädagogik in unseren KITAS muss hier nicht mehr hingewiesen werden, religions- und kultursensible Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in der Pflege gewinnen zunehmend an Gewicht: Wir nehmen die Glaubens- und Kraftquellen der Menschen, für die wir arbeiten, ernst. Das bedeutet auch, dass unsere Mitarbeitenden eine wachsende religiöse und kulturelle „Musikalität“ entwickeln müssen. Einen solchen Ansatz verfolgt Spiritual Care, wie es zum Beispiel in der Albertinen - Gruppe erprobt wird. Pflegekräfte üben kleine spirituelle Rituale ein, die ihnen Entlastung in ihrem schweren Arbeitsalltag ermöglichen. Von Türschwelligenspiritualität ist da die Rede und es geht zum Beispiel um das 5 Sekunden Innegedenken vor dem Betreten des nächsten Patientenzimmers.



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landesexperte Dirk Ahrens, Hamburg Seite 31

Das alles geschieht am Arbeitsplatz und nicht etwa in der Freizeit. Wenn dem Arbeitgeber eine diakonische Kultur im Haus wichtig ist, dann kann er das nicht in den Bereich des ehrenamtlichen Engagements oder gar auf die Anwesenheit eines Hausseelsorgers verschieben. Der

oder die Hausseelsorger/in kann nur ein Baustein der Profilbildung sein. Die Ausgestaltung des Diakonischen Profils kostet Arbeitszeit und Geld. Deshalb ist diakonische Profilbildung Leitungsaufgabe. Die Leitung muss sich bewusst dieses Themas annehmen, so wie sie sich ja auch um die Personalentwicklung oder um die Aufstellung der Wirtschaftspläne kümmern muss. Sie ist herausgefordert, die Ziele und Zwischenschritte der Profilbildung klar zu definieren, zu benennen und die notwendigen Strukturen und Ressourcen bereitzustellen. Träger wie die Vorwerker Diakonie, die vor allem in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aktiv sind, haben zu diesem Zweck klare Maßnahmenpläne erarbeitet. Das Wort klingt mit kirchlichen Ohren befremdlich, entspricht aber der Funktionslogik von Unternehmen. Und darum geht es ja hier. Wir freuen uns, dass die Zahl der Leitungen, die sich konsequent dieses Themas annehmen, sichtbar wächst. Im Diakonischen Werk Hamburg planen wir, unsere Kompetenzen und Ressourcen auszubauen, um unsere Mitglieder künftig auch zu diesem Thema begleiten und beraten zu können.

Diakonie

Unser Partner Die Kirche



Diakonische Profilbildung | in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern | Landespastor Dirk Ahrens, Hamburg Seite 33

Wir sind – gemeinsam mit der verfassten Kirche – Kirche. Mein Bild vom Miteinander von Kirche und Diakonie ist das tanzende Paar, das habe ich vor dieser Synode früher schon einmal gesagt. Die Paare, die sich vor allem mit der Frage beschäftigen wer führt, tanzen schlecht und sind nicht schön anzusehen. Schöne Paare sind jene, die sich gemeinsam in den Rhythmus fallen und von ihm führen lassen. Unser gemeinsamer Rhythmus ist das Evangelium. Daran orientieren wir uns bei der Profilbildung.

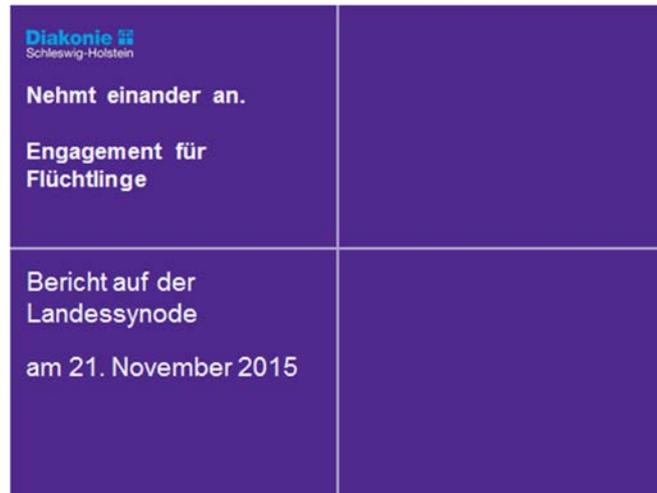
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Der PRÄSES: Danke für den Vortrag mit den eindrücklichen Bildern. Gibt es Rückfragen?

Syn. Dr. WENDT: Mein ausdrücklicher Dank an die lebendige Darstellung.

Der PRÄSES: Dann danke ich auch für das Präsidium. Herr Naß bitte.

Herr NAß: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,



Auf der Zielgerade des Jahres hat es seinen eigenen Reiz, auf den Beginn des Jahres zurück zu blicken. Den Beginn des Jahres markierte ein Nachdenken über die Jahreslosung:

Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob (Röm 15,7).

Dieses Wort aus dem Römerbrief hat im Gang der Monate mehr und mehr an mahnender prophetischer Kraft gewonnen. Die Frage, wie wir mit Flüchtlingen umgehen, ist für unser Land zu einer Bewährungsprobe geworden. Die Herausforderungen für das Land, die Kommunen, den Wohnungsmarkt, das Bildungssystem und das Gesundheitssystem wachsen von Tag zu Tag.

Wir stehen auch in der Möglichkeit, an Entscheidungen und Worten schuldig zu werden. Ein Beispiel: Wenn eine große Regionalzeitung Ende Oktober titelt: „Flüchtlingskriminalität: Die internen Lageberichte der Polizei. 733 Straftaten in Schleswig-Holstein“, dann bleibt bei diesem Aufmacher hängen: Eine große Anzahl von Flüchtlingen sind Kriminelle. Erst wenn man weiter liest, wird der Blick differenziert. Unter den 733 Straftaten wird auch eingerechnet, wo Flüchtlinge Opfer von Straftaten wurden, wo Flüchtlingsheime angesteckt oder mit Buttersäure unbrauchbar gemacht wurden, wo ehrenamtliche Helfer mit Diffamierungen bis hin zur Volksverhetzung beschimpft wurden.

Solche Berichterstattung ist ein Hinweis, dass es nicht nur vom Rand, sondern mittlerweile auch aus der Mitte der Gesellschaft Interessen gibt, Flüchtlinge global zu diskreditieren.

Umso wichtiger wird es, in der gegenwärtigen Situation in Diakonie und Kirche zur Sprache und zur Tat zu bringen, dass wir uns zu einer Haltung der Barmherzigkeit berufen wissen.

Diakonie
Schleswig-Holstein

Ländervergleich

Stand Jan.-Okt. 2015	Hamburg	Schleswig- Holstein	Mecklenburg- Vorpommern
Schutzsuchende vor Verteilung	45.485	38.315	14.058

Landessynode 21.11.2015 Seite 2

In diesem Jahr sind bisher (Stand 20.11.2015) 41.245 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein eingereist. Das sind mehr, als Schleswig-Holstein nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel aufnehmen muss. Das Land rechnet mit bis zu 60.000 Personen bis Ende des Jahres. Jeden Tag kommen ca. 1000 weitere Flüchtlinge, die nach Skandinavien weiterreisen wollen und erst einmal in Flensburg, Kiel, Lübeck stranden, auf ihre Überfahrt warten und in Notunterkünften übernachten. Die Problematik verschärft sich durch die rigiden Neuregelungen in Dänemark und die Einreisekontrollen in Schweden.

Diese exponentielle Entwicklung und die damit verbundenen Herausforderungen sind in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern nicht anders. In Hamburg sind von Januar bis Oktober 45.485 Flüchtlingen in die Stadt gekommen. Davon verbleiben 16.066 in der Stadt. Das bedeutet, dass die Herausforderung für die Betreuung der Notunterkünfte und Logistik an den Reiseknotenpunkten besonders groß ist. Das gilt auch für die Fährhäfen auf den Transitrouten nach Skandinavien in Mecklenburg-Vorpommern.

Unsere Bahnhofsmissionen begleiten Flüchtlinge auf ihrem Weg. Sie geben oft mehrsprachig Orientierung, wohin es weitergeht. Manche Flüchtlinge stranden auch im Nirgendwo. In Horst bei Elmshorn z.B. kommen oft desorientierte Flüchtlinge an, die von Bayern aus Tickets nach Horst erhalten haben. Gemeint ist aber nicht Horst in Holstein, sondern die Erstaufnahme in Mecklenburg. Wenn die Ankünfte spät abends sind, müssen Notplätze für die Nacht organisiert werden. Ich finde es hier bemerkenswert, dass unsere Bahnhofsmissionen gut mit den über die sozialen Netze organisierten ehrenamtlichen Hilfen zusammenarbeiten. In Flensburg z.B. sind unter diesen Ehrenamtlichen auch viele Mitarbeitende der Diakonie.

Gerade weil die letzten Wochen die Herausforderungen um ein Vielfaches verstärkt haben, arbeitet das Diakonische Werk nach einer klaren Strategie, um die Situation zu stabilisieren und den Schutzbedürftigen zu helfen.

Dazu gehören:

Diakonie
Schleswig-Holstein

Strategie des Landesverbandes

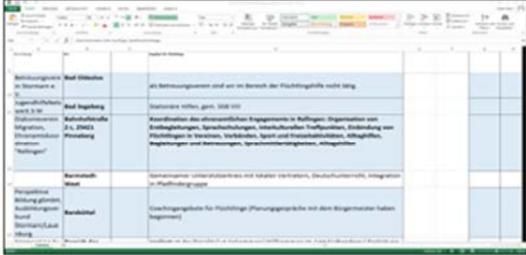
- Erfassung der Angebote
- Verzahnung der Angebote für eine nachhaltige Integration
- Fachkompetenz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Rückkehrberatung und -management
- Förderung einer interkulturellen Gesellschaftsentwicklung

Landessynode 21.11.2015 Seite 3

- Erfassung der Angebote
- Verzahnung der Angebote für eine nachhaltige Integration
- Fachkompetenz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Rückkehrberatung und -management
- Förderung einer interkulturellen Gesellschaftsentwicklung

Diakonie
Schleswig-Holstein

Angebote in Kirche und Diakonie



Landessynode 21.11.2015 Seite 4

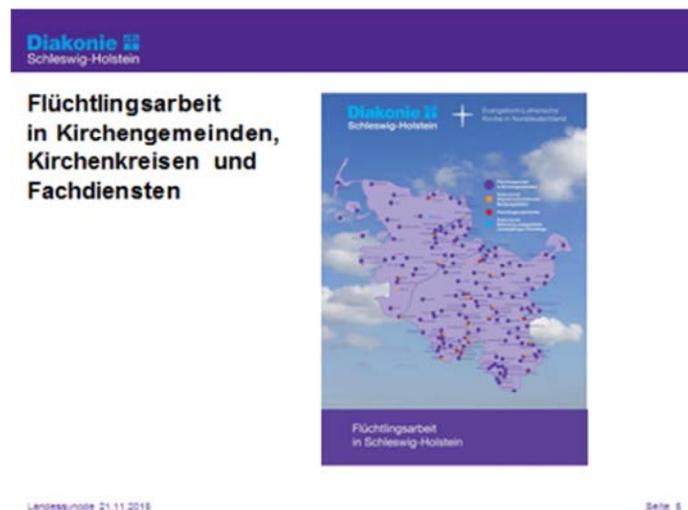
Wir haben alle unsere Einrichtungen angefragt, welche Angebote sie für Flüchtlinge vorhalten. Herausgekommen ist ein Dokument der großen Bereitschaft, Fantasie und Professionalität in der aktuell wirksamen Flüchtlingsarbeit.

Dazu gehören, nur als Beispiele genannt, die Betreuung von gegenwärtig drei der 12 Erstaufnahmen in Schleswig-Holstein, die Verfahrensberatung im Haardt-Café gegenüber der Erstaufnahme in Neumünster, die Betreuung von großen Gemeinschaftsunterkünften, wie z.B. in Kiel. Es gibt vielfältige Sprachangebote auch außerhalb der DAZ-Klassen, Flüchtlingspatenschaften, konkrete Nachbarschaftshilfe und vieles mehr. Über diese Angebote erreichen wir gegenwärtig ca. 15.000 Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.

In und um Hamburg engagieren sich in der Flüchtlingsarbeit weit über 100 Hauptamtliche und bis zu 5.000 Ehrenamtliche im Diakonischen Werk, in den Kirchenkreisen Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein. Die Johanniter, Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg, betreiben eine zentrale Erstaufnahme. Mit seiner Verfahrensberatung hat flucht.punkt eine herausragende Bedeutung für die Verbesserung der rechtlichen Situation von Flüchtlingen.

Das Diakonische Werk koordiniert die haupt- und ehrenamtliche kirchliche Flüchtlingsarbeit. Eine interaktive Karte zeigt Freiwilligen, wo noch Hilfe benötigt wird. Nach dem Beispiel der Ämterlotsen wurden ehrenamtliche Flüchtlingslotsen ausgebildet, die gezielt angefragt werden können, wenn es um die Begleitung von Flüchtlingen bei Ämtergängen, bei Arztgängen oder bei sonstigen notwendigen Begleitdiensten geht.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Flüchtlingsbetreuung zu einer Querschnittsaufgabe für alle diakonischen Einrichtungen geworden. In den Kreisen engagiert sich die Diakonie in Gemeinschaftsunterkünften. Das Blaue Kreuz in Eggesin kümmert sich um dezentral untergebrachte Flüchtlinge. In Waren/Müritz unterstützt das Christliche Jugenddorfwerk (CJD) die Unterbringung von 1.200 Flüchtlingen an fünf Standorten. Das Jugendhaus Alte Molkerei gGmbH betreut in Marlow und Ribnitz-Damgarten dezentral untergebrachte Flüchtlinge, ähnlich auch die Rostocker Stadtmission. In der Diakonie in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten zwölf Migrationsfachdienste. Das Diakonische Werk hat im vergangenen Jahr ein eigenes Fachreferat an zwei Standorten aufgebaut.



Der Schlüssel für eine gelingende Integration der Flüchtlinge in unserer Gesellschaft ist eine Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt, von Begleitung und Beratung. Dieses gelingt durch die Zusammenarbeit von Diakonie mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Eine große Stärke ist die flächendeckende Präsenz. In Schleswig-Holstein haben wir versucht, diese Präsenz auf einer Karte zu dokumentieren. Es sind über 170 Kirchengemeinden, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, an ihrer Seite stehen 32 Migrationsfachdienste mit 150 Mitarbeitenden.

Diakonie
Schleswig-Holstein

Verzahnung der Arbeit

Verantwortlich:

- Land Schleswig-Holstein
- Bischofskanzlei Schleswig-Holstein
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Zielgruppe:

- Multiplikatoren der Flüchtlingsarbeit
- Z.B. Flüchtlingsbeauftragte, Kirchenkreise, Migrationssozialberatungen, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Koordinatoren in den Kreisen und Städten




Landessynode 21.11.2015 Seite 6

Eines der vordringlichen Aufgaben besteht darin, diese Akteure in einen Austausch zu bringen und miteinander zu koordinieren. So können wir Doppelstrukturen vermeiden und Synergien stärken. Am 4. September hat das Diakonische Werk mit Unterstützung der Staatskanzlei und der Bischofskanzlei die kommunalen, kirchenkreislichen und diakonischen Angebote, wie auch die Angebote der Jobcenter und anderer Wohlfahrtsverbände auf einem Vernetzungstreffen zusammengebracht. Diese Anstrengungen der Vernetzung werden sich nun auf regionaler Ebene fortsetzen.

Diakonie
Schleswig-Holstein

Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements

- Leitfaden Ehrenamt
- Leitfaden Wohnraum



Landessynode 21.11.2015 Seite 7

Neben einem Leitfaden Ehrenamt, der in der zweiten Auflage mit 7.000 Exemplaren gegenwärtig vergriffen ist, und nun für eine dritte, überarbeitete Auflage vorbereitet wird, haben wir für die Kirchengemeinden einen Leitfaden für die Bereitstellung von Wohnraum erstellt. In einem Gespräch mit der Bundesagentur für Arbeit wurde deutlich, dass Flüchtlinge in einer sehr hohen Zahl ihre Ausbildungen wieder abbrechen. Der Grund liegt darin, dass viele unter einem finanziellen Druck aufgrund der Kosten für ihre Flucht stehen und schnell verdientes Geld einer langfristigen Qualifikation vorziehen. Die Migrationsberatungsdienste können insbesondere durch ihre Kompetenz in landessprachlicher Beratung sensibel auf die Belange der Flüchtlinge eingehen und stabilisieren sie sowohl in der Krise als auch durch eine längerfristige Begleitung. Auch die Unterstützung der Betreuung in den Gemeinden hat deshalb eine hohe Bedeutung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Landessynode 21.11.2015

Seite 8

Junge unbegleitete Flüchtlinge benötigen eine spezielle fachliche Betreuung, weil sie von dem Schutz ihrer Familie getrennt wurden und oft traumatische, gewaltsame Erlebnisse hatten. In Schleswig-Holstein haben sich einige diakonische Einrichtungen in Flensburg, Angeln, Neumünster und Lübeck aufgrund ihrer Qualifikation eine fachlich führende Rolle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erarbeitet. Bis Jahresmitte konnten sie für junge unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine gute Integrationschance in unserer Gesellschaft erreichen. Vieles ist besser geworden. Nur ein marginales Beispiel: Wenn jugendliche Flüchtlingskinder mit der Fußballmannschaft des Ortes auf ein Auswärtsspiel fahren, braucht man nicht mehr, wie bis vor wenigen Monaten für jeden Einsatz eine Ausnahme von der Residenzpflicht zu beantragen. Mit der Zunahme der Schutzsuchenden ab August hat auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugenommen. Immer öfter sind diese Jugendliche in den normalen Sammelunterkünften untergebracht. Aufgrund einer signifikanten Gefährdung des Kindeswohls ist nun das Gesetz für die Umverteilung minderjähriger Flüchtlinge vorgezogen worden. Gegenwärtig sind die Jugendämter in allen kommunalen Kreisen nun auch für diese Zielgruppe zuständig, auch wenn manche Ämter darauf fachlich nicht vorbereitet sind. In neuen Übergangsregelungen können die Standards der Jugendhilfe deutlich abgesenkt werden. Das Diakonische Werk hat sich mehrfach gegen eine Absenkung der Standards ausgesprochen. Wir bedauern, dass wir an dieser Stelle von der Politik nicht gehört worden sind.

Freiwillige Rückkehr



Landessynode 21.11.2015

Seite 9

Unter den verschiedenen Projekten für Flüchtlinge kommt dem Projekt „Rückkehr“ im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein eine besondere Rolle zu. Das Thema „Abschiebung“ ist in den vergangenen Wochen zu einem immer stärker werdenden Schlagwort in der politischen

Auseinandersetzung geworden. Ein menschenwürdiger Umgang mit Flüchtlingen bemisst sich auch daran, wie wir mit den Menschen umgehen, die hier keine Bleibeperspektive mehr haben. Durch das Asylbewerberbeschleunigungsgesetz sind die Regeln der Abschiebung nun verschärft worden. Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden.

Ich erhalte aus dem Kreis unserer Migrationsfachdienste und von ehrenamtlichen Helfern aus den Kirchengemeinden Schilderungen, wieviel Stress das Warten auf eine Abschiebung bei den Flüchtlingen, die davon betroffen sind, auslöst. Die Eltern einer Familie aus Mazedonien können ihre Kinder nicht mehr beruhigen. Die Kinder wollen nicht zurück. Sie haben zum ersten Mal in ihrem Leben einen Schulranzen und Schulbücher und vor allem einen verlässlichen Tagesablauf. Die Tränen der Kinder machen die Eltern krank.

Das Projekt „Rückkehr“ will helfen, solche Situationen zu vermeiden. Es ist dem Land Schleswig-Holstein und dem zuständigen Landesamt sehr anzurechnen, dass es dieses Projekt mitträgt. Gemeinsam mit Innenminister Stefan Studt und dem Leiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, Ulf Döhring, haben wir dieses Projekt in der vergangenen Woche eröffnet. Es geht um eine Beratung der Flüchtlinge bereits von der Ankunft an, damit sie einen realistischen Blick für Möglichkeiten ihres Verfahrens bekommen. Unsere diakonische Perspektive ist, die Sichtweise vom Anderen her zu verstehen und für diese Sicht auch die Fachkräfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheit zu schulen.

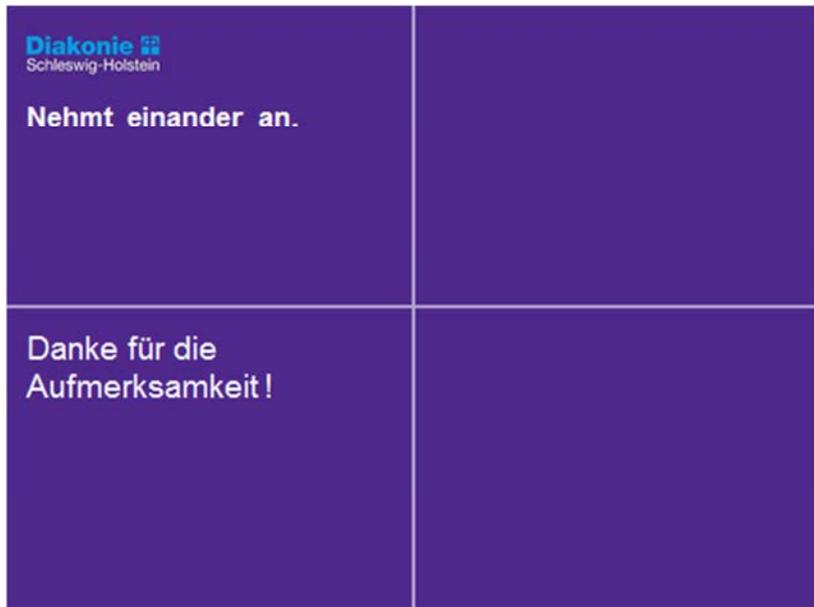


Globale Fragestellungen haben eine unmittelbare Rückwirkung auf unsere Gesellschaft. Als Diakonie informieren wir in Kirchengemeinden, über Projekte oder auch auf Fachtagen über die Ursachen von Vertreibung, Flucht und Armut und zeigen auf, welche Möglichkeiten wir haben, einen Beitrag zur Überwindung dieser Ursachen leisten. Das Projekt „Freiwillige inklusiv“ möchte Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund gewinnen und qualifizieren, um sich mit ihrem Erfahrungshintergrund („betroffen-offen“) als Experten in eigener Sache einzubringen. Durch diese Verbindung von Fachwissen und Erfahrungswissen erhält die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit von Ökumenischer Diakonie und Brot für die Welt eine neue Bildlichkeit, die einen Mehrwert für die Wirkung der vermittelten Inhalte hat. Mehr und mehr richtet sich diese Arbeit auf das Ziel einer interkulturellen Gesellschaftsentwicklung aus. Eine sichtbar und erfahrbar gelebte Interkulturalität in unserer Gesellschaft, auch in unserer Kirche, kann die Befürchtungen und Ängste vor Überfremdung und Verlust der Identität weniger werden lassen. Wenn wir die Teilhabe von Flüchtlingen als einen Teilaspekt von Inklusion verstehen, dann müssen wir lernen, dass dieses eine Veränderung unserer Gesellschaft selbst bedingt.

Zum Abschluss möchte ich die Bereitschaft und hohe Motivation hervorheben, die nach wie vor unter den Ehrenamtlichen, den Mitarbeitenden und Leitungen an den kirchlichen und dia-

konischen Orten im Einsatz für die Flüchtlinge und für unsere Gesellschaft gelebt wird. Die Erklärung dieser Landessynode vom 26. September 2015, die den Engagierten auch in Diensten und Werken der Diakonie die Anerkennung und den Dank für ihren Einsatz ausspricht, hat die Mitarbeitenden erreicht und bestärkt.

In Kontinuität und Fachlichkeit, in freiwilligem und hauptamtlichem Engagement wollen die Diakonischen Werke weiter an einer nachhaltigen Integration von Flüchtlingen in unserem Land wirken. Eine Alternative dazu gibt es nicht.



Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Naß.

Syn. STRUVE: Herr Präses, liebe Mitsynodale, können sie etwas sagen zur Frage der Pauschalbeträge für die Einzelbetreuung derer, die zu uns kommen? Ich frage es aus dem Hintergrund des Diakonischen Werkes in Dithmarschen. Bislang gab es mit dem Kreis eine Vereinbarung einer pauschalen Abrechnung. Jetzt gibt es diesbezüglich Irritationen.

Herr NAß: Diese Frage ist akut geworden nach dem Flüchtlingspakt im Mai diesen Jahres. Die Vereinbarung wurde umgestellt auf eine Integrationspauschale von 900 Euro, einmalig pro Flüchtling, die nun direkt an die Gemeinden gehen. Das hatte zur Folge, dass die geschlossenen Verträge mit den Wohlfahrtsverbänden zum Ende des Jahres unwirksam wurden. Nach meiner Kenntnis wurde nach intensiven Gesprächen in den meisten Bereichen die Arbeit fortgesetzt.

Der PRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Frau VON WAHL: Im Jahresbericht schreiben Sie, dass die Integrationsfachdienste überfordert sind und dass Sie 15 weitere Stellen benötigen.

Herr NAß: Damit meinen wir alle Wohlfahrtsverbände.

Syn. Frau VON WAHL: Heißt das, dass Sie auch in der Diakonie weitere Stellen benötigen?

Herr NAß: Ja, auch in der Diakonie.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Naß. Herr Scriba bitte.

Herr SCRIBA: Hohe Synode,



mein Thema: Diakonie im ländlichen Raum. Wenn auch ich der Struktur unserer Statements folge, müsste ich nicht nur etwas zur Situation in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sagen, sondern auch etwas zu Hamburg. Und in der Tat: Auf Nachfrage ist mir sogleich beteuert worden, dass es in Hamburg sehr dörfliche Ecken gibt. Möglicherweise befinden sich hier auch vereinzelt diakonische Einrichtungen, sicher gibt es in diesen Gebieten auch kirchengemeindliches Leben, aber in ihrem Grundcharakter ist und bleibt Hamburg eine deutsche Großstadt. Soziale Projekte finden hier schwerpunktmäßig quartiersbezogen statt und werden von den „Stadtteil-Aktiven“ initiiert. Interessant war mir hierbei die mitgeteilte Beobachtung, dass Kirchengemeinden in solchen Projekten die wichtigere Rolle spielen. Nur im Ausnahmefall gehen Initiativen von diakonischen Trägern aus.

Auf den Punkt zusammengefasst findet man den in urbanen Zusammenhängen verfolgten Ansatz der sogenannten Gemeinwesendiakonie in der Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD aus dem Jahre 2010 mit dem Titel: „Mutig mittendrin“. Dort definieren Martin Horst und Elke Neuhausen:



„Gemeinwesendiakonie beschreibt eine gemeinsame Strategie von verfasster Kirche und organisierter Diakonie, bei der kirchliche und diakonische Einrichtungen im Stadtteil mit weiteren Akteuren kooperieren. Es geht also um mehr, als einfach nur das ein oder andere gemeinsame Projekt durchzuführen. Ziel ist es, Quartierseffekte zu erzielen.“

Trotzdem:

Der Austausch auf dem am 17. Oktober 2015 stattgefundenen Kirchenkreistag in Mecklenburg unter dem Motto: „Stadt, Land, Kirche – Zukunft in Mecklenburg“ hat in der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Verhältnis von Kirche, Diakonie und Gemeinwesen beschäftigt hat, gezeigt, dass es auch im ländlichen Raum eine Fülle von Aufgaben gibt, bei deren Bewältigung sich große Schnittmengen zwischen Kirchengemeinden, Diakonischen Einrichtungen, anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und kommunalen Institutionen ergeben könnten.



Die Arbeitsfelder reichen von der Arbeit mit Kindern über die Unterstützung von Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen bis hin zur Begleitung und Pflege der Senioren; sie reichen von der Trägerschaft für Schulen im ländlichen Raum über die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bis zu der Arbeit, die ich nach wie vor als vornehmsten diakonischen und pastoralen Dienst bezeichne, nämlich Besuche zu machen. Also: Das ganze Portfolio sozialer Unterstützungssysteme findet man auch im ländlichen Raum. Wo auch sonst, wenn wie in Mecklenburg-Vorpommern so gut wie alles ländlicher Raum ist?

Ich sagte, dass sich bei den verschiedenen Akteuren große Schnittmengen ergeben könnten. Vom Geschäftsführer des Kreisdiakonischen Werkes Schleswig-Flensburg, Herrn Ernst-Otto Löwenstrom erreichte mich die Einschätzung: „Im alten Kirchenkreis Angeln gab es die Möglichkeit, dass die Dienste und Werke (und damit auch das DW des Kirchenkreises) zu den Pastorenkonventen eingeladen wurden. Da war der Kontakt zu allen Pastorinnen und Pastoren regelmäßiger und die Möglichkeit sich gegenseitig zu informieren bzw. anzusprechen“ gegeben. Er listet danach Kooperationen auf, die aus jener Zeit als Rest noch vorhanden sind. Insgesamt zieht er jedoch folgendes Resümee: „Regelmäßige Kontakte zu den Kirchengemeinden zu pflegen, stellt sich in der Umsetzung als unrealistisch dar; dafür stehen weder bei der Leitung des Diakonischen Werkes noch bei den Pastorinnen und Pastoren vor Ort bzw. Kirchenkreisrat ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Wir suchen die Kooperation am Bedarf und am Projekt orientiert, und nur das ist nutzbringend und effektiv.“

Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal an die Definition vom Anfang: Der Gemeinwendiakonie geht es um mehr, als einfach nur darum, das ein oder andere gemeinsame Projekt durchzuführen. Sie beschreibt eine gemeinsame Strategie von verfasster Kirche und organisierter Diakonie, bei der kirchliche und diakonische Einrichtungen mit weiteren Akteuren kooperieren.

Die Einschätzung der Beziehung von Kirche und Diakonie aus dem Kirchenkreisdiakonischen Werk Schleswig-Flensburg deckt sich in der Grundtendenz in etwa auch mit der Antwort, die mich aus dem Kreisdiakonischen Werk Hamburg West/Südholsteinerreichte: „Bei den wenigen ländlichen Gemeinden, die wir haben, z.B. im Bereich der Flüchtlingshilfe, ist meine Wahrnehmung, dass die Initiative von den PastorInnen ausgeht. Aber vielleicht ist die Flücht-

lingshilfe da etwas untypisch. Ansonsten ist die Regelerfahrung eher, dass aus Sicht der Kirchenkreisdiakonie die Gemeinden schwer ansprechbar sind in Sachen Diakonischer Projekte. Entweder, sie stellen selbst diakonische Arbeit auf die Beine, oder sie empfinden Informationsangebote oder gar diakonische Projekte als zusätzliche Last.“



Auf dem Mecklenburger Kirchenkreistag befragt bewerteten die Teilnehmer das Verhältnis von Diakonie und Kirche durchschnittlich als befriedigend. In der Erinnerung an meine Schulzeit war das eine immer nicht so gute Note, aber ins Positive gewendet ist befriedigend eben befriedigend, nicht unbedingt gut, aber mehr als ausreichend.



Konkret befragt wurde auf dem Kirchenkreistag im Extrem als ungenügend empfunden, dass die Mitarbeitenden der Diakonie in der Kirchengemeinde nicht auftauchen. Zitat aus der Runde: „Diakonie – das ist der aus der Kirche outgesourcte Bereich.“ Im Gegenzug wurde jedoch auch festgehalten: Dass diakonische Mitarbeitende seelsorgerlich nicht betreut werden, dass es an der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Diakonie überhaupt fehlt, oder dass es Diakonie vor Ort gar nicht gibt, ist ebenfalls ungenügend – diese wenigen Stichpunkte aus der Diskussion sind ein sicherlich noch zu ergänzendes Blitzlicht.

Zum Glück gibt es aber auch Beispiele für ein gut bzw. auch sehr gut funktionierendes Miteinander. Genannt wurden z.B. die Tafelarbeit, die ökumenische Bahnhofsmision, oder als Leuchtturmprojekt das Familienzentrum in Süderbrarup. Begeistert bin ich auch immer von einem Kooperationsprojekt in Bad Doberan. Da sind Kirchengemeinde und Diakonie in ei-

nem neuen Gemeindehaus unter ein Dach gezogen. Beim „Treffpunkt Suppenküche“ der Kirchengemeinde im Erdgeschoss sammelt sich die Klientel für die Allgemeine Soziale Beratungsstelle der Rostocker Stadtmission, die eine Etage höher ihre Arbeit tut. Ich freue mich, dass das so geklappt hat.

Sicherlich gäbe es auch hier noch sehr viele Beispiele mehr zu nennen, insgesamt fällt mir aber auf: Wenn es zu Kooperationen kommt, sind diejenigen stärker ausgeprägt, die zwischen einer Diakonischen Einrichtung und der politischen Gemeinde verabredet sind, als diejenigen zwischen Diakonie und Kirche.

Ausblick: Sind wir zufrieden mit Befriedigend?



In Mecklenburg-Vorpommern wollen wir gezielt in zwei Regionen erkunden, welche Effekte ein vernetztes Miteinander von Kirchengemeinden, Diakonischen Einrichtungen und weiteren Akteuren für ein gemeinschaftlich gestaltetes Leben im ländlichen Raum hat. Dabei stellt es möglicherweise eine besondere Herausforderung dar, dass sich im Zentrum der alten Kirchspiele immer noch das Pfarrhaus, der Friedhof und die Kirche finden, unsere Diakonischen Einrichtungen oftmals aber ihren Platz in den zu DDR-Zeiten entwickelten sozialistischen Musterdörfern gefunden haben, denen ein kirchliches Zentrum fehlt.

Der Vorwurf, dass manche der der Kirche mehrheitlich nicht angehörenden diakonischen Mitarbeitenden das zu ihrer Region gehörende Gotteshaus im überübennächsten Dorf noch nie von innen gesehen haben, gilt auch in umgekehrter Richtung: Als Landesverband begleiten wir derzeit eine von der politischen Gemeinde in diakonische Trägerschaft übernommene Kindertageseinrichtung in Jürgenshagen - ein kleiner Ort zwischen Bad Doberan und Bützow und die dazugehörige Kirchengemeinde Neukirchen. Bei einem Besuch des Kirchengemeinderates hat sich herausgestellt, dass acht von vierzehn seiner Mitglieder die evangelisch integrative Kindertagesstätte ebenfalls noch nie von innen gesehen haben. Den Kontakt zwischen beiden Welten halten die Pastorin und der Gemeindepädagoge. Ist das genügend, oder befriedigend oder schon gut? Wir hoffen, da geht noch mehr.

Was wir in Jürgenshagen und Umgebung mit einer Kita probieren, das versuchen wir in Gützkow (das ist eine Kleinstadt in Vorpommern, 20 km von Greifswald entfernt) mit einem ambulanten Pflegedienst, der ausgehend von diesem Grundzentrum sein Arbeitsgebiet auch in den umliegenden Gemeinden/Kirchengemeinden hat. Es wäre doch einmal spannend auszuprobieren, welches Potential in den ungezählten Besuchen der Krankenschwestern für die seelsorgerliche Arbeit in einem strukturierten Miteinander der Kirchengemeinden mit diesem Pflegedienst liegen könnte.



Liebe Synodale, auch im ländlichen Raum könnte unter dem Stichwort „Gemeinwesendiakonie“ eine gemeinsame Strategie von verfasster Kirche und organisierter Diakonie beschrieben werden, bei der Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen in den ländlichen Regionen der Nordkirche mit weiteren, auch nicht konfessionellen Akteuren kooperieren. Es geht um mehr, als einfach nur darum, das ein oder andere gemeinsame Projekt durchzuführen. Ziel ist es, aus einem strukturierten Miteinander Effekte zu erzielen, die das Leben im ländlichen Raum auch in Zukunft als lohnenswert erscheinen lassen.



Der PRÄSES: Auch von unserer Seite herzlichen Dank. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. MÖLLER: Ich möchte positiv anmerken, dass die Referenten keine Jahresberichte vorgetragen haben, sondern sich drei Themenfelder geteilt haben. Sind zum Beispiel in der Flüchtlingsaufgabe, Teil aller drei diakonischen Werke, alle Synergien der Kooperation zum Tragen gekommen.

Herr SCRIBA: Wir sind in einem regelmäßigen Austausch. So ist zum Beispiel die Broschüre aus Schleswig-Holstein auch in unserem Fachbereich in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert worden und hat auch für Initiativen zum Beispiel einem Zusammenwirken mit dem Flüchtlingsrat gesorgt. Wenn es um die Begleitung der Flüchtlinge geht, sind allerdings die Förderungsmodalitäten in den drei Bundesländern sehr unterschiedlich. Die Mitarbeitenden unseres Fachbereichs sind in einem ständigen Austausch miteinander.

Syn. Frau VON WAHL: Wir erleben in Mecklenburg-Vorpommern, dass die Landesregierung die Zahlungen für Beratungsdienste zurückgefahren hat und wir vom Kirchenkreis finanzielle Unterstützung leisten. Was für eine Unterstützung könnten sie von der Landessynode benötigen, um mehr Druck auf die Landesregierungen auszuüben.

Herr SCRIBA: Ein Votum der Landessynode, die Beratungsarbeit zu intensivieren, würde hilfreich sein. Allerdings muss ich sagen, da kann ich nur für Mecklenburg-Vorpommern sprechen, dass Landesregierung und Parlament im jüngsten Haushalt die Beratungsleistung für Migrationsberatung aufgestockt haben.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Ich möchte mich von Seiten des Präsidiums bei Ihnen allen bedanken. Wir haben in allen drei Schilderungen gesehen, was Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten und bitte leiten sie die Anerkennung und Wertschätzung der gesamten Synode an jene bitte weiter.

DER PRÄSES: Wir kommen dann jetzt zur 2. Lesung der Kirchengesetze. Ich rufe auf TOP 3.1 „Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Einzelabstimmung der einzelnen Teile. Teil 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1-2 keine Wortmeldungen. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Teil 2 Ausnahmen und Ergänzungsvorschriften. §§ 3-14 keine Wortmeldungen. Wer dem zustimmen kann, bitte ich ums Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Teil 3 Verfahrensvorschriften. §§ 15-16 keine Wortmeldungen. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Teil 4 Schlussvorschriften §§ 17-18 keine Wortmeldungen. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Dann komme ich zur Gesamtabstimmung. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Dann rufe ich auf das „Kirchengesetz zur Begründung, Veränderung und Beendigung von Pfarrstellenvakanzen“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht, dann gehen wir die Paragraphen noch einmal durch. Zum § 1 gab es einen Antrag 1 der angenommen worden ist. Wer dem Paragraphen so zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. So angenommen. Wir kommen zu dem §§ 2-4 das ist der erste Teil. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. So angenommen.

Dann kommen wir zum Teil 2. Da ist im § 6 ein Antrag 2 abgelehnt worden. Im § 9 der Antrag 3 von der Kirchenleitung übernommen worden. Im § 10 auch der Antrag 3 von der Kirchenleitung übernommen worden. Wenn sie dem Teil 2 in der so geänderten Form zustimmen können, bitte ich um das Kartenzeichen. So angenommen.

Dann kommen wir zum Teil 3 Schlussvorschriften. Das sind die §11 und 12. Wenn Sie diesen Paragraphen zustimmen können, bitte ich um das Kartenzeichen. So angenommen. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme ist das Kirchengesetz so beschlossen.

Dann kommen wir jetzt zum Kirchengesetz über das Gebäudemanagement. Dafür gebe ich ab an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Da haben wir die Lage nicht ganz so einfach, weil wir ein paar Paragraphen und Absätze gestrichen haben. Bis auf den Antrag 10, der zurückgestellt worden ist, sind

viele Veränderungen vorgenommen worden. Ich eröffne zunächst die allgemeine Aussprache zur 2. Lesung des Kirchengesetzes.

OKR SIMONSEN: Herr Dr. Vetter hatte gestern angemahnt, dass ihm so eine Art Präambel fehlen würde. Ich will nur darauf hinweisen, dass in den bestehenden Baugesetzen eine solche Präambel enthalten ist und eine solche auch für das geplante Baugesetz vorgesehen ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache. Dann gehen wir in die Einzelberatung hinein. Im § 1 ist im Absatz 1 der Antrag 4 angenommen worden. In § 2 gab es keine Veränderungen. Im § 3 gab es den Antrag von Herrn Stahl, der angenommen wurde. Gibt es Wortmeldungen zu den ersten beiden Paragraphen. Das sehe ich nicht. Wer den Paragraphen zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme so beschlossen. Dann ist der § 4 gestrichen worden. Der besseren Übersichtlichkeit wegen werde ich jetzt die alten Ziffern immer noch mit sagen. Alter § 5 ist jetzt § 4 geworden. Dann ist die Überschrift dort verändert worden. Der Absatz 1 wurde gestrichen. Von daher werden die Absätze in § 4 neu gezählt. Im alten Absatz 2, im neuen Absatz 1, ist der Antrag 11 angenommen worden und es ergibt sich eine andere Zählung. Im alten Absatz 4 des alten § 5 heißt es jetzt: „Der Gebäudemanagementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sein darf“. Zum alten Absatz 7 dem neuen Absatz 6 ist der Antrag 9 angenommen worden sowie zum Absatz 5.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Mir ist beim Lesen folgendes aufgefallen: Im § 4 neu, Absatz 5 neu, Ziffern 9 alt schreiben wir etwas von „Erledigung von Verwaltungsaufgaben gem. § 2 Absatz 2. Im § 2 Absatz 2 schreiben wir aber etwas von Verwaltungsgeschäften. Ich denke das müsste noch synchronisiert werden.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe über diesen Punkt mit Herrn Dr. Eberstein gesprochen. Das wird vom Landeskirchenamt als redaktionelle Änderung angepasst. Das muss hier also nicht abgestimmt werden.

Der VIZEPRÄSES: Dann können wir jetzt über den neuen § 4 abstimmen lassen. Bei einer Gegenstimme so beschlossen. Wir kommen zum Paragraphen mit der Überschrift Rechtsverordnung. Er ist unverändert geblieben und hat eine neue Nummer bekommen. Dann kommen wir zum Paragraphen der die Übergangsregelung vorsieht. Das ist alt 7, neu § 6. Da gab es den Antrag 10, den wir zurückgestellt haben. Wir hatten uns darauf verständigt in der 2. Lesung uns den Antrag 10 aktualisiert darstellen zu lassen.

Syn. Dr. GREVE: Wir haben im Rechtsausschuss nochmal im Umlaufverfahren beraten. Im § 4 Absatz 2 Satz 1 neue Zählung steht, dass die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder berufen. Da sie das in dieser Amtsperiode zu Beginn nicht mehr machen können, bedarf es einer Übergangsregelung. Da kann man schlecht schreiben: „Abweichend von dieser Regelung in § 4 Absatz 2“, denn dieser Satz regelt gleichzeitig das Ende der Zeit. Deshalb hat der Rechtsausschuss versucht, dass in der Übergangsregelung zu simplifizieren. Der Satz heißt jetzt: „Der Gebäudemanagementausschuss wird unverzüglich nach in Kraft treten dieses Kirchengesetzes gebildet“. Das hat zur Konsequenz, es wissen alle, es ist nur diese einmalige Einsetzung des Gebäudemanagementausschusses. Danach regelt sich die Amtszeit nach § 4 wie gehabt. Damit ist die Übergangsregelung so handhabbar.

Der VIZEPRÄSES: Dann lasse ich jetzt über den Antrag 10, die Übergangsregelung so zu fassen abstimmen. Wer dafür ist bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme ohne Enthaltung so beschlossen. Dann rufe ich noch auf den § 7 „in Kraft treten und außer Kraft setzen“ Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Paragraphen neu 5-7. Wer dem zustimmen möchte bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen ist es so beschlossen. Dann kommen wir zur GesamtAbstimmung über das Kirchengesetz über das Gebäudemanagement in 2. Lesung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung so beschlossen. Vielen Dank, ich gebe zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Ich bitte dann Herrn Stahl von der EKD-Synode zu berichten.

Syn. STAHL: Liebe Mitsynodale! Die Synode der EKD in Bremen stand zunächst im Zeichen der Wahlen in den Rat der EKD. Der Vorsitzende des Ratswahlausschusses, Hans-Peter Streng, erläuterte dazu in seinem Bericht über das Auswahlverfahren, welche Kriterien für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zugrunde gelegt wurden: Der Ausschuss achtete u.a. auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnistraditionen, auf die regionale Herkunft und Gendergerechtigkeit, auf ein ausgewogenes Verhältnis von Geistlichen und Laien und dass kompetente Menschen aus Politik, Kultur und Wirtschaft für die Mitarbeit in dem Leitungsgremium der EKD gewonnen werden.

23 Kandidatinnen und Kandidaten im Alter von 28 bis 62 Jahren bewarben sich für die 14 zu besetzenden Mandate und stellten sich in der Synode vor. Angesichts durchweg überzeugender Bewerbungsreden hatte die Synode die Qual der Wahl. Da für eine Wahl jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, zog sie sich über 12 Stunden und 11 Wahlgänge hin. Der Wahlvorgang wurde immer wieder unterbrochen von Sitzungspausen, in denen die verschiedenen Gruppen der EKD-Synode über die Zwischenergebnisse berieten. Am Ende aber ging es immerhin schneller als vor 6 Jahren, als die Wahlen sich bis weit nach Mitternacht hinstreckten. Mit den meisten Stimmen erreichte der alte und damit dann auch neue Ratsvorsitzende Bischof Heinrich Bedford-Strohm bereits im ersten Wahlgang das Ziel, gefolgt von der Westfälischen Präses Annette Kurschus, die dann auch zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt wurde, und der hannoverschen Kirchenamtspräsidentin Stephanie Springer. Knapp dahinter wurde dann im zweiten Wahlgang Bischöfin Kirsten Fehrs gewählt, was uns in der Fraktion der Nordkirchensynodalen natürlich ganz besonders gefreut hat.

Acht Männer und sieben Frauen bilden den nun neu gewählten Rat der EKD. Neben den schon genannten sind es der Pharma-Manager Andreas Barner, der Theologe Michael Diener als Vertreter der Evangelischen Allianz, der Berliner Bischof Markus Dröge, die Bundestagsabgeordnete Kerstin Griese, der Jura-Professor Jacob Jousen, der hessische Kirchenpräsident Volker Jung, der Vorstandsvorsitzende der Diakonie in Württemberg, Dieter Kaufmann, der parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel, die Theologie-Professorin Elisabeth Schmidt-Gräß, die ehemalige Bankdirektorin Marlehn Thieme, und Irmgard Schwätzer als Präses der Synode. Insgesamt eine sehr gute und kompetente Zusammensetzung des Rates. Nicht nachvollziehen konnte ich nur, warum der Ratswahlausschuss einen „Ost-Proporz“ ausdrücklich „nicht mehr für angebracht“ hielt, so dass im neu gewählten Rat jetzt niemand mehr mit einer Ost-Biographie vertreten ist. Unzufrieden mit dem Ergebnis werden auch die Jugenddelegierten sein, da ihr Kandidat nicht gewählt wurde.

Neben der Ratswahl stand bei der EKD Synode natürlich die Flüchtlingssituation im Mittelpunkt der Beratungen. In seinem Ratsbericht lobte Bischof Bedford-Strohm in einer für ihn typischen sehr persönlichen und empathischen Rede die Welle der Hilfsbereitschaft und das

bis zur Erschöpfung gehende Engagement für Flüchtlinge in Deutschland. Darin komme eine „Ethik der Einfühlung“ zum Tragen. Ausdrücklich bekräftigte Bedford-Strohm seine Unterstützung für die Flüchtlingspolitik von Bundeskanzlerin Merkel und mahnte, Europa jetzt nicht abschotten und einzäunen zu wollen. Für die Kirchen sei eine rechtliche Herabstufung von syrischen Flüchtlingen und eine Flüchtlingspolitik der Abschreckung nicht akzeptabel.

Die Aussprache zum Ratsbericht ist der Ort, an dem bei einer EKD-Synode Anträge gestellt werden. Fünf Anträge waren es allein, die der Synode zur Flüchtlingsthematik vorgelegt und dann auch beschlossen wurden:

So bat die Synode etwa darum, „weiter für eine Willkommens- und Aufnahmekultur in unserer Gesellschaft einzutreten und sich klar und mutig an die Seite von Verfolgten ... zu stellen“. Den Rat der EKD nahm die Synode in die Pflicht, sich dafür einzusetzen, „Schutzsuchenden sichere und legale Wege nach Europa“ zu eröffnen und dafür zu sorgen, dass der Schutz von Flüchtlingen „als eine gemeinsame europäische Aufgabe wahrgenommen wird“. Ausdrücklich sprach sich die Synode gegen eine zahlenmäßige Beschränkung des Zuzugs von Flüchtlingen aus und forderte, dass weiterhin „das Recht auf Familiennachzug gilt“. In einem Beschluss zur „Integration von Geflüchteten“ bittet die Synode die Landeskirchen, die interkulturelle Öffnung von Gemeinden sowie interreligiöses und interkulturelles Lernen zu befördern. In zwei weiteren Entschliefungen fordert die Synode den besseren Schutz von geflüchteten Mädchen, Frauen und Müttern mit Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die Verstärkung des Bundes- Förderprogramms "Demokratie leben!".

Etwas in den Hintergrund trat wegen des Flüchtlingsthemas und der Ratswahlen das Schwerpunktthema der Synode „Reformationsjubiläum 2017 - Christlicher Glaube in offener Gesellschaft“. Eine inhaltliche Sternstunde war hier der Vortrag von Professor Udo Di Fabio, dem früheren Richter am Bundesverfassungsgericht, den wir aus der Kieler Landtagsdebatte zum Gottesbezug in der Verfassung kennen. Ich selbst fand am interessantesten, wie di Fabio hier sein Verständnis der Reformationsgeschichte entwickelte. Die mit der Reformation begonnene Neuzeit könne man nur angemessen verstehen, „wenn man sie nicht eindimensional, sondern als einen Prozess konstruktiver Ambivalenzen und Widersprüche versteht“. Mit der Reformation seien neue Lebenswelten entstanden, die den Alltag mit dem Glauben verbinden. Es habe aber auch scharfe „Ausgrenzungen, Intoleranz und Gewalt“ gegeben. Man solle sich die Reformationsgeschichte deshalb „nicht schönreden als ein harmonisches, auf Freiheit gerichtetes Unternehmen, das sich einfach linear entfaltet hat“. Sondern nur wenn man sie dialektisch begreife, auch in der Zerrissenheit der Neuzeit, habe sie über die 500 Jahre etwas zu sagen und könne helfen, die Gegenwart zu erklären. In diesem Sinne habe die Reformation dann auch zu den demokratischen Grundlagen unserer Gesellschaft beigetragen und zu der besonderen Differenzierung von Staat und Kirche. „Lassen wir den Staat nicht allein“, sagte di Fabio. Der Staat brauche den Glauben als Herausforderung – und der Glaube brauche den Staat. Die Gläubigen seien keine politischen Akteure, aber „sie irritieren, sie sagen etwas zum politischen Prozess, sie nehmen Stellung“.

Genug Stoff also bei der Synode für lebendige Diskussionen in den Arbeitsgruppen, die dann auch dazu führten, dass die von einer Vorbereitungsgruppe unter Leitung von Rüdiger Sachau eingebrachte Kundgebung zum Thema noch einmal gründlich bearbeitet wurde. Am Ende verabschiedete die Synode die Kundgebung und unterstrich damit die positive Haltung der Evangelischen Kirche zur offenen Gesellschaft, das Engagement der Kirchen für Demokratie und Toleranz.

Mehr noch fand in den Medien aber Beachtung, was die Synode dann in einer zweiten Kundgebung zu „Martin Luther und die Juden“ verlautbaren ließ. Darin distanziert sich die Synode von den jüdenfeindlichen Aussagen und Haltungen des Reformators und erinnert an die damit verbundene kirchliche Schuldgeschichte: „Das weitreichende Versagen der Evangelischen Kirche gegenüber dem jüdischen Volk erfüllt uns mit Trauer und Scham. Aus dem Erschrecken über historische und theologische Irrwege und aus dem Wissen um Schuld am Leidensweg jüdischer Menschen erwächst heute die besondere Verantwortung, jeder Form von Judenfeindschaft und -verachtung zu widerstehen und ihr entgegenzutreten.“ Das Reformationsjubiläum müsse deshalb auch Anlass sein, die theologischen Lehren der Reformatoren und ihre Wirkungen im Blick auf antijüdische Denkmuster zu überprüfen.

Lob bekam die Synode dafür in einem Grußwort des Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, Josef Schuster. Für den jüdisch-christlichen Dialog sei es wichtig, dass sich die evangelische Kirche „klar von den antisemitischen Seiten Luthers“ distanzieren. Die Erklärung sei deshalb ein „bedeutsamer Schritt, der das Vertrauen des Zentralrats in die Evangelische Kirche weiter stärke“. Enttäuscht zeigte sich Josef Schuster allerdings, dass die Erklärung nicht auch ein klares Nein zur Mission von Juden enthalte. Anders als in unserer Landeskirche, gibt es dazu in einigen EKD-Gliedkirchen noch keinen Konsens. Präses Irmgard Schwätzer kündigte deshalb an, zu dieser Frage einen zweijährigen Konsultationsprozess zu initiieren, so dass die Synode dann bei ihrer Tagung 2017 erneut darüber beraten und entscheiden kann.

Aufmerksam möchte ich Sie schließlich noch darauf machen, dass die Synode im Zusammenhang des Verbindungsmodells von VELKD und EKD eine Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen hat. Bisher verstand sich die EKD laut ihrer Grundordnung ja lediglich als eine „Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“. Künftig soll die Grundordnung ergänzt werden um den Satz, dass die EKD „als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist“. Außenstehende werden sich darüber wohl ein wenig verwundert die Augen reiben. Ist die Evangelische Kirche in Deutschland denn bisher keine Kirche gewesen? Tatsächlich ist dies gar nicht so selbstverständlich, wie es scheint. So hat es zwischen dem lutherischen und dem unierte-reformierten Lager in der EKD-Synode eine diffizile ekklesiologische Debatte darüber gegeben, ob die EKD, um den Anspruch zu erheben, selbst Kirche zu sein, nicht auch eine Bekenntnisgrundlage bräuchte, ob zum Beispiel die Leuenberger Konkordie von 1973, die ja ausdrücklich kein Bekenntnis sein wollte, vielleicht doch Bekenntnischarakter zugemessen werden könne. Im Hintergrund steht natürlich, dass manch einer sich um die Eigenständigkeit der eigenen Landeskirche sorgt, wenn die konfessionellen Grenzen für das Kirchenverständnis immer unwichtiger werden. Gedacht ist Veränderung in der Grundordnung der EKD als ein weiterer kleiner Baustein auf dem Weg des Zusammenwachsens in der EKD im Rahmen des Verbindungsmodells. Die Entscheidung liegt jetzt bei den Landeskirchen, auch wir werden dies noch zu beraten und zu entscheiden haben. Stimmt nur eine Kirche nicht zu, ist die Änderung hinfällig.

Noch ein letztes: Wie bei uns werden auch in der EKD Entscheidungen der Synode in den Ausschüssen vorbereitet und beraten. In Bremen wurde der thematische Zuschnitt der Ausschüsse verändert: Neben den schon in Würzburg eingesetzten Gremien wie Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Schrift und Verkündigung gibt es zukünftig einen Ausschuss für Ökumene, Mission und Europa – wir sind hier mit Frank Howaldt und Merle Fromberg vertreten –, einen Ausschuss Diakonie, Jugend und Bildung – mit Elke König, den Zukunftsausschuss – mit Anne Gideon und Igor Zeller – sowie der Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung – mit Hans-Peter Strenge als Vorsitzenden und mir.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Stahl. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann bitte ich Herrn Prof. Hartmann um der Bericht aus der VELKD-Generalsynode.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) tagte vom 5. – 7. November 2015 in Bremen zu dem mit der EKD-Synode gemeinsamen Thema: „**Reformationsjubiläum 2017 – Christlicher Glaube in offener Gesellschaft**“. Sechs Andachten, zur Eröffnung durch den Leiter des Amtes der VELKD, unseren früheren Mitsynodalen *Dr. Horst Gorski*, und vor dem Catholica-Bericht durch den örtlichen Vertreter des Osnabrücker Bischofs, Propst und Domkapitular *Dr. Martin Schomaker*, und ein mit der UEK gemeinsam gefeierter Gottesdienst schufen den Rahmen für diese Tagung.

Traditionell ist einer der ersten Tagesordnungspunkte der **Bericht des Leitenden Bischofs**, in dem *Gerhard Ulrich* dazu aufrief, angesichts der rapide steigenden Flüchtlingszahlen Weltverantwortung zu übernehmen. Praktische Nächstenliebe und gelebte Mitmenschlichkeit bei der Aufnahme von Flüchtlingen seien das stärkste Zeichen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. „... christliche Freiheit ist nicht abstrakt, sie ist nicht die Freiheit des Egos, sie ist gebundene Freiheit, gebunden an die Liebe. Sie ist nicht in erster Linie eine Freiheit „von“, sondern eine Freiheit „zu“, nämlich zur Liebe“ und er ergänzte: „Ich bin dankbar für die Vielen in Kirchengemeinden, Diensten und Werken, die teilen, einladen, anpacken“. Ulrich sprach von einer „Herkulesaufgabe“ für Deutschland, Menschen in Not zu helfen, ihnen ein Dach über dem Kopf zu geben und sie zu integrieren. Er lobte die Politiker für ihre Bereitschaft, sich dieser Aufgabe zu stellen und nicht schnell auf die nächsten Wahlen zu schießen. Der Bischof erinnerte daran, dass 1990 Menschen in Scharen die damalige DDR verlassen hätten, um Freiheit zu suchen. Damals habe Ungarn eine deutliche andere Rolle als heute gespielt. <http://www.velkd.de/downloads/151105-DS02-Bericht-Leitender-Bischof.pdf>



„Apologetische Kompetenz in der offenen Gesellschaft“



Der Mainzer Theologe *Prof. Dr. Michael Roth* legte in seinem Hauptvortrag zum Thema mit dem Titel „Nur konfessionell glücklich? Apologetische Kompetenz in der offenen Gesellschaft“ die Verankerung im eigenen Glauben als Grundlage für einen konstruktiven Dialog mit Menschen anderer Konfession, Religion und Weltanschauung dar. „Eine ‚offene Gesellschaft‘ ist darauf angewiesen, dass die einzelnen Glieder sich hinsichtlich ihrer Grundüberzeugungen Rechenschaft geben, Fragen stellen und sich befragen lassen. Kurz: Eine ‚offene Gesellschaft ist auf Apologetik angewiesen.“ Unter apologetischer Kompetenz verstehe er jene Eigenschaften, die Christinnen und Christen befähigten, jederzeit und in verantwortlicher Weise über ihren Glauben „Rede und Antwort“ stehen zu können. <http://www.velkd.de/downloads/151107-DS09-Vortrag-Apologetische-Kompetenz-Roth.pdf> Dazu gehört aber auch, die eigene verorten zu können. Dazu haben 17 Weltanschauungsaufträge vor allem aus den Gliedkirchen der VELKD gemeinsam in dem „**Handbuch Weltanschauungen, Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen**“ auf insgesamt 1080 Seiten etwa 2800 Stichworte zusammengetragen.



Das neu erarbeitete Nachschlagewerk gibt Orientierungshilfe über die Vielfalt religiöser Sichtweisen. In ihrer Einführung betonte die Gottesdienstreferentin des Amtes der VELKD, Oberkirchenrätin *Christine Jahn*, dass eine offene Gesellschaft mehr denn je Erklärung, Auseinandersetzung und Orientierungen

in Weltanschauungsfragen brauche: „Zu einer offenen Gesellschaft gehört die Pluralisierung des Religiösen und der Wettbewerb verschiedener Gestalten von Daseinsgewissheiten. Der reformatorisch bestimmte Glaube sieht sich heute einer nie dagewesenen Vielzahl von Weltanschauungen und Glaubensüberzeugungen gegenüber, die ihrerseits kaum mehr zu kategorisieren sind“,

Der Vorsitzende des Ausschusses „Religiöse Gemeinschaften“, Kirchenrat *Dr. Matthias Pöhlmann*, beschreibt es als Ziel und Anliegen des Handbuchs, einen „Beitrag zu einer religiösen Aufklärung über die Hintergründe, Geschichte und Erscheinungsformen unterschiedlicher Weltanschauungen, religiöser Gemeinschaften und Freikirchen aus evangelisch-lutherischer Perspektive“ zu leisten.



In der Entschließung zum thematischen Schwerpunkt sprach sich die Generalsynode dafür aus, das Handbuch u. a. in der kirchlichen Bildungsarbeit, in Schulen, Gemeinden und Akademien einzusetzen und vor dem Hintergrund der „zunehmenden Pluralisierung unserer Gesellschaft“ auch den Dialog mit Konfessionslosen engagiert zu pflegen und zu fördern. Um anderen Weltanschauungen offen und neugierig begegnen zu können, sei es notwendig, sich des eigenen Glaubens gewiss zu sein und darüber Auskunft geben zu können.

Lutheraner und Vatikan planen gemeinsames Reformationsgedenken



Ein weiteres zentrales Thema der Tagung war das anstehende Reformationsjubiläum. Die Generalsynode hörte am Donnerstagabend Impulse zum Thema „Reformation und die Eine Welt“ aus **dem Lutherischen Weltbund** und der **Lutherischen Kirche Ungarns**.

Laut Pfarrerin *Anne Burghardt*, Ökumene-Referentin des LWB, ist am Reformationstag 2016 im schwedischen Lund, wo 1947 der LWB gegründet wurde, eine internationale ökumenische Veranstaltung zu 500 Jahre Reformation geplant. Initiatoren sind der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen. Demnach soll am 31. Oktober 2016 ein gemeinsamer Gottesdienst in Lund stattfinden, an den sich ein Symposium anschließt. In einem im Juni veröffentlichten Briefwechsel verabredeten beide Kirchen unter anderem für den 11. März 2017 in Berlin einen Versöhnungsgottesdienst, in dem man sich gegenseitig um Vergebung für gegenseitige Verletzungen und Gräueltaten bitten will.

Dr. Klára Tarr Cselovszky, Mitglied des Präsidiums der GEKE, nahm das Thema auf mit der Präsentation und Vorführung einer Episode des Luther-Animationsfilms der Ev.-Luth. Kirche Ungarns.

Entschieden den Glauben bezeugen und ökumenisch handeln



Der **Catholica-Beauftragte der VELKD**, Landesbischof *Dr. Karl-Hinrich Manzke* (Bückeburg), würdigte seinem Bericht „Entschieden in der Bezeugung des Glaubens – Barmherzig in der Zuwendung zu den Menschen“, zu dem auch die Mitglieder der Vollkonferenz der UEK eingeladen waren, die Reformprozesse in der römisch-katholischen Kirche und nannte als Beispiel die Ergebnisse Bischofssynode „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“. Sie habe abschließend formuliert, „die Lehre nicht zu verändern, aber auch der Komplexität der Lebensformen in den verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen und eine verurteilende und abwertende Sprache zu vermeiden“. Damit sei das ökumenische Gespräch über ethische Fragestellungen auch in Deutschland „positiv gestärkt“ worden, so Manzke.



Die im Mai veröffentlichte Umwelt-Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus wertete der Catholica-Beauftragte als „eine große Ermutigung und Bestätigung für christliche Initiativen und Basisgruppen (ist), die sich seit Jahren für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen“. Die Kirchen täten gut daran, ihre Kompetenzen und Anliegen gemeinsam mit den anderen Religionen und gesellschaftlichen Institutionen in den öffentlichen Diskurs um die Zukunft dieser Welt einzubringen.

Zuletzt blickte Manzke auf das 50-jährige Jubiläum der Schrift „Gaudium et spes“, die zum Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils verabschiedet worden war. Auch für das gegenwärtige gemeinsame Handeln der evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche halte dieser Text Vorgaben bereit, die noch nicht eingelöst worden sind – aber eingelöst werden können und müssen“.

<http://www.velkd.de/downloads/151107-DS05-Bericht-Catholica-Beauftragter.pdf>

Theologische Diskussionen

Die Generalsynode stimmte der „*Vereinbarung zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation*“ mit den **Alt-Katholiken** zu und tat damit einen weiteren konkreten Schritt auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft.

<http://www.velkd.de/downloads/DS4b-Beschluss-Vereinbarung-VELKD-AKD-Patenamt-Firmung-Konfirmation.pdf>

<http://www.velkd.de/downloads/DS4b-Beschluss-Vereinbarung-VELKD-AKD-Patenamt-Firmung-Konfirmation.pdf>



Die Generalsynode diskutierte nach dem Bericht des Gottesdienstausschusses den Stand der **Perikopenrevision**, deren Erprobungsphase am Ewigkeitssonntag dieses Jahres endet. Trotz einiger Problemanzeigen, wie z.B. der zu geringen Transparenz von theologischen (Grund-) Entscheidungen, der Umstrukturierung des Kirchenjahres an der Schnittstelle von der Epiphania zur Vorfastezeit und der Änderung der Wochenlieder, wird die bisherige Arbeit begrüßt, insbesondere die Erhöhung alttestamentarischer Texte und die Erstellung von „Themenfeldern“.

Laufende Geschäfte

Wahl der Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrbeanstandungsfragen. Zu den Mitgliedern zählen aus der Nordkirche als theologisches Mitglied *Dr. Dr. Kathrin Gelder*, als stellvertretendes juristisches Mitglied *Dr. Henning von Wedel*.

Jahresabschluss 2014 mit Bericht des Finanzausschusses und Entlastung der Verantwortlichen.

Auf der Tagesordnung stand außerdem die **Wahl der Kirchenleitung**. Die Synode wählte drei ordinierte und sechs nichtordinierte Synodale in das 13 Mitglieder zählende Gremium. Sie kommen aus allen Gliedkirchen der VELKD. Gewählt wurden aus unserer Nordkirche *Susanne Böhland* und *Merle Fromberg*. Mit dem Leitenden Bischof *Gerhard Ulrich* und mir als Präsident der Generalsynode ist unsere Kirche mit 4 Mitgliedern vertreten. Als stellvertretendes Mitglied gehört auch Kantor *Igor Zeller* diesem Gremium an. <http://www.velkd.de/downloads/DS13-Wahl-Kirchenleitung-VELKD.pdf>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der PRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Prof. Hartmann. Gibt es Rückfragen oder Wortmeldungen? Nicht? Dann bitte ich Frau Semmler um den Bericht aus der UEK-Vollversammlung.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Mitsynodale! Herr Kurowski aus Pommern und ich sind ja Gastmitglieder in der Vollkonferenz. Ich fremdel noch ein bisschen in diesem Bereich und höre sehr gut zu. Was diesmal etwas einfacher war, dass Herr Prof. Dr. Beintker aus Münster da war und so ein bisschen der Haustheologe der UEK zu sein scheint. Herr Prof. Dr. Beintker hat eine sehr gute Schrift herausgebracht „Kirchengemeinschaft, Leben und Gestalten“. Diese wurde im Plenum diskutiert und für mich noch viel wichtiger, hinterher auch in kleinen Gruppen.

Dann höre ich so ein bisschen mehr die Standpunkte und lerne dann auch die Menschen kennen. Das war eine sehr schöne Situation. Veränderungen wurden dann an einen Tagungsausschuss gegeben, wurden dann eingebunden und dann wird diese Schrift auch veröffentlicht werden. Das ging alles sehr freundlich und einmütig zu.

Ein wenig mehr Brisanz hatte dann der Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD. Zunächst einmal sehr positiv gesehen, auch aus dem Blickfeld der UEK, dass gemeinsam mit den VELKD-Synodalen entgegen genommen wurden konnte. Das ist ein richtig guter Fortschritt und das war auch richtig positiv. Herr Landesbischof Dr. Manzke, stellte im hohen Tempo und sprachlich auch sehr ambitioniert in einer Stunde seine Aktivitäten und die der Katholischen Kirche dar. Für viele in der UEK eher beschreibend, weniger bewertend, was in der anschließenden Diskussion noch einmal hervorgehoben wurde. Und es zeigte sich für mich nun, die ich aus dem Lutherischen Umfeld komme, sehr erstaunlich, dass in der UEK wenigstens leichte Spitzen, will ich mal so sagen, immer wieder darin bestanden ist, dass ja die VELKD eingebunden ist, auch in die weltweite Lutherische Kirche und in den Lutherischen Weltbund.

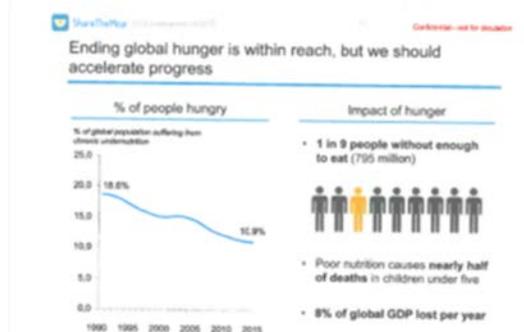
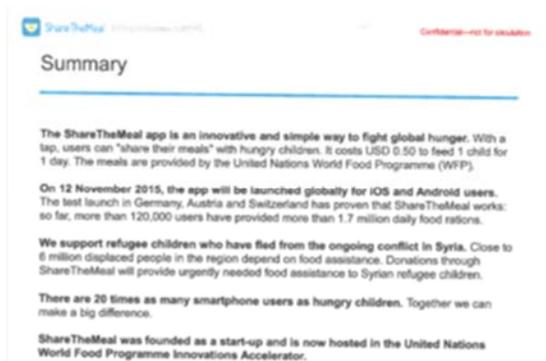
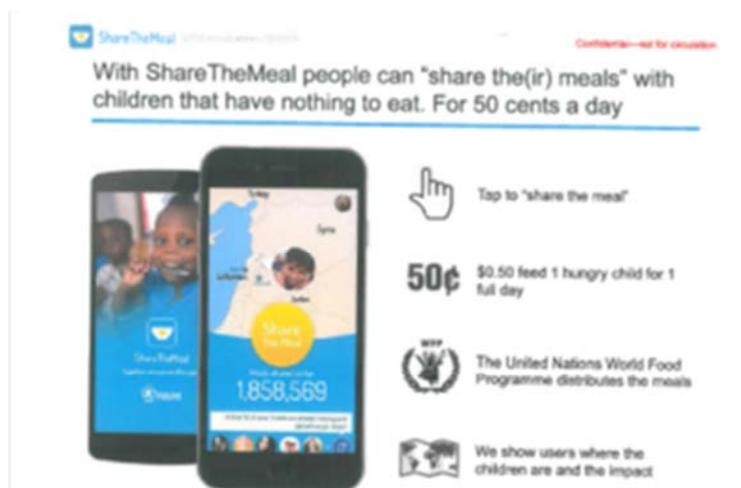
Sie kennen das ja eigentlich auch von der Reformierten Kirche, aber es war immer so ein bisschen mit einem kleinen Geschmäcke versehen. Das war für mich, als eine, die neu in diesem Gremium ist, richtig erstaunlich. Ich habe mich darüber gewundert, weil ich denke, das ist ja das, was Prof. Beinke ja auch gesagt hat, sehr für die EKD als Kirche votiert, aber dass es verschiedene Einbindungen ja in die Weltkirchen gibt. Und dass es für uns ja als Lutheraner ein paar Verpflichtungen gibt und die ja auch sinnvoll und deutlich sind. Also, das war mein Bericht; wie gesagt, ein bisschen mehr kennengelernt, ein bisschen mehr Leute kennengelernt und auch sehr offen gehört, wie eigentlich die Art der Diskussion und der Stil ist. Vielen Dank!

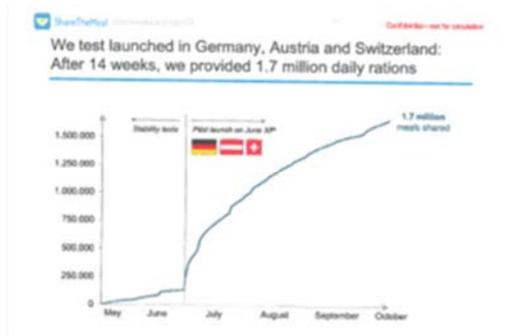
Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Semmler. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Bevor wir hier schließen, gebe Herr Dr. Greve das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, kurz vor dem Essen ist es gut auf ein Projekt aufmerksam zu machen. „Share the Meal“ – Kindern helfen“. Share the Meal ist eine App,



die nach einer Testphase seit dem 12. November 2015 weltweit verfügbar ist und mehr als 240.000 Nutzer hat. Innerhalb der Testphase in Deutschland sind mittlerweile mehr als 2,6 Mio. Mahlzeiten geteilt worden. Die Idee ist: Es gibt 20 mal soviel Smartphone-Nutzer als hungernde Kinder. Wenn man sich jetzt diese App auf sein Smartphone lädt, dann sieht diese App so aus:





und man kann in dieser App den gelben Button „Share the Meal“ anklicken, das heißt, ich teile heute meine Mahlzeit für 40 Cent mit einem hungernden Kind. Beim ersten Mal müssen Sie noch Ihre Zahlungsweise angeben und dann haben Sie binnen Sekunden die Möglichkeit, den weltweiten Hunger mit zu bekämpfen. Vielen Dank!

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve.

Wir sind jetzt am Ende der Tagung angekommen und ich habe noch einige Ansagen zu machen.

Die Kollekte hat 948,66 € ergeben und ist bestimmt für Flüchtlingsarbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis

Die nächste Synodentagung findet vom 25.-27. Februar 2016 hier im MaritimHotel statt.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und allen Mitwirkenden.

Ich danke meinen Vizepräsidenten, Frau König und Herrn Baum, für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer, Frau Siekmeier und Herrn Stülcken.

Und nun bitte ich den Landesbischof um den Reisesegen.

Landesbischof ULRICH: hält den Reisesegen

Ende der Tagung um 13:00 Uhr

**Vorläufige Tagesordnung
für die 12. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 19.-21. November 2015 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 6. Oktober 2015

- TOP 1 Schwerpunktthema**
--
- TOP 2 Berichte**
TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
TOP 2.2 Bericht aus den Diakonischen Werken
TOP 2.3 Zwischenbericht zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynode
in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
TOP 2.4 Bericht des Amtes für Öffentlichkeitsdienst zur Kirchenwahl 2016
TOP 2.5 Zwischenbericht des Vorbereitungsausschusses zur Themensynode Dienste
und Werke
TOP 2.6 Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Planes
TOP 2.7 Bericht aus der EKD Synode
TOP 2.8 Bericht aus der VELKD-Generalsynode
TOP 2.9 Bericht aus der UEK Vollversammlung
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
TOP 3.1 Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeam-
tinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
TOP 3.2 Kirchengesetz zur Begründung, Veränderung, Beendigung von Pfarrstellen,
Vakanzen
TOP 3.3 Kirchengesetz über das Gebäudemanagement
- TOP 4 Kirchensteuerschätzung/Clearing**
TOP 4.1 Clearingbericht
- TOP 5 Jahresrechnung**
--
- TOP 6 Haushalt**
TOP 6.1 Haushaltsplan 2016 einschließlich Stellenplan
TOP 6.2 Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
TOP 6.3 Bericht aus der Stiftung Altersversorgung
- TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen**
TOP 7.1 Antrag der Kirchenkreissynode Ostholstein zur Änderung des
Synodalwahlgesetzes

- TOP 8 Wahlen**
TOP 8.1 Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ
TOP 8.2 Nachwahl eines ersten stellvertretenden ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD Generalsynode

TOP 9 Anfragen

TOP 10 Verschiedenes



**Beschlüsse der 12. Tagung der I. Landessynode
vom 19. - 21. November 2015
in Lübeck -Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Silke Roß, Michael Bruhn und Ingo Pohl.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frau Elke Siekmeier und Herr Andreas Stülcken gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Streichung:

- TOP 4.1 Bericht Kirchensteuerschätzung/Clearing
- TOP 6.2 Der Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften wird unter dem TOP 6.1 gehalten.

TOP 2 Berichte

- TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.
- TOP 2.2 Bericht aus den Diakonischen Werken
Die Berichte werden von den Landespastoren Herrn Dirk Ahrens, Herrn Heiko Naß und Herrn Martin Scriba gehalten.
- TOP 2.3 Zwischenbericht zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynode
in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Der Bericht wird von Frau Margrit Semmler gehalten.
- TOP 2.4 Bericht des Amtes für Öffentlichkeitsdienst zur Kirchenwahl 2016
Der Bericht wird von Frau Ulrike Brand-Seiß und Herrn Jörn Möller gehalten.
- TOP 2.5 Zwischenbericht des Vorbereitungsausschusses zur Themensynode Dienste und Werke
Der Bericht wird von Herrn Christoph Bauch gehalten.

- TOP 2.6 Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Planes
Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.
- TOP 2.7 Bericht aus der EKD Synode
Der Bericht wird von Herrn Michael Stahl gehalten.
- TOP 2.8 Bericht aus der VELKD-Generalsynode
Der Bericht wird von Herrn Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann gehalten.
- TOP 2.9 Bericht aus der UEK Vollversammlung
Der Bericht wird von Frau Margrit Semmler gehalten.
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeam-
tinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Frau Henrike
Regenstein. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeits-
recht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellung-
nahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Kai Gre-
ve eingebracht.
Eine Aussprache schließt sich an.
- Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.2 Kirchengesetz zur Begründung, Veränderung, Beendigung von Pfarrstellen,
Vakanzen
- Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Herrn Dr. Karl-
Heinrich Melzer. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Ar-
beitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stel-
lungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Kai
Greve eingebracht.
Eine Aussprache schließt sich an.
- Der Antrag Nr. 1 des Rechtsausschusses wird angenommen.
Der Antrag Nr. 2 des Rechtsausschusses wird abgelehnt.
Der Antrag Nr. 3 des Rechtsausschusses wird angenommen.
- Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.3 Kirchengesetz über das Gebäudemanagement
- Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Herrn Bernhard
Schick. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synoda-
len Herrn Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzaus-
schusses wird durch den Synodalen Herrn Hans-Peter Strenge eingebracht.
Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch den Sy-
nodalen Herrn Sebastian Borck eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der Antrag Nr. 4 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 5 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 6 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 7 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 8 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 9 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 10 des Rechtsausschusses wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 11 des Synodalen Sebastian Borck wird angenommen.
 Der Antrag Nr. 12 des Synodalen Michael Stahl wird angenommen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 6 Haushalt

TOP 6.1 Haushaltsplan 2016 einschließlich Stellenplan

Im Vorwege der Einbringung des Haushaltsplans 2016 wird der Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften von dem Synodalen Herrn Michael Rapp gehalten.

Der Haushalt wird für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Ralf Büchner eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Claus Möller eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Haushaltsplan 2016 einschließlich Stellenplan zu.

TOP 6.3 Bericht aus der Stiftung Altersversorgung

Der Bericht wird vom Vorsitzenden Vorstand der Stiftung, Propst Jürgen Jessen-Thiessen, gehalten.

TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 7.1 Antrag der Kirchenkreissynode Ostholstein zur Änderung des Synodalwahlgesetzes

Die Einbringung für die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Ostholstein erfolgt durch Herrn Dr. Peter Wendt. Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode lehnt den Antrag ab.

TOP 8 Wahlen

TOP 8.1 Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ

Frau Ulrike Brand-Seiß bringt ein.

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Frau Birgit Duskova	49 Stimmen	gewählt
Synodale Frauke Eiben	98 Stimmen	gewählt
Frau Silke Leng	41 Stimmen	2. Stellvertreterin
Synodale Frauke Lietz	72 Stimmen	gewählt

Synodaler Peter Sorie Mansaray	61 Stimmen	gewählt
Synodaler Rolf-Dieter Seemann	48 Stimmen	1. Stellvertreter
Herr Dr. Steffen Storck	18 Stimmen	4. Stellvertreter
Herr Volkmar Thuss-Nieschlag	31 Stimmen	3. Stellvertreter
Synodaler Dr. Renaud Weddigen	60 Stimmen	gewählt.

Damit sind Birgit Duskova, Frauke Eiben, Frauke Lietz, Peter Sorie Mansaray und Dr. Renaud Weddigen gewählt. Rolf-Dieter Seemann wird 1. Stellvertreter, Silke Leng 2. Stellvertreterin, Volkmar Thuss-Nieschlag 3. Stellvertreter und Dr. Steffen Storck 4. Stellvertreter. Die gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 8.2 Nachwahl eines ersten stellvertretenden ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD Generalsynode

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Herr Kai Becker	54 Stimmen
Synodaler Sebastian Borck	27 Stimmen
Frau Hanna Lehming	39 Stimmen

Damit ist Kai Becker gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 10 **Verschiedenes**

Antrag Nr. 13

Der selbstständige Antrag Nr. 13 von Prof. Dr. Mathias Nebendahl erhält nicht die gemäß § 3 Abs. 1 GeschSyn nötige 2/3 Mehrheit der anwesenden Synodalen und wird somit nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt. Die Kirchenleitung erklärt, sie wird sich mit dem Anliegen des Antrags auf ihrer nächsten Sitzung befassen.

„Neue Anfänge?“

Herr Hans-Peter Streng stellt die Ausstellung „Neue Anfänge?“ vor.

„Share the Meal“

Herr Dr. Kai Greve stellt das Projekt „Share the Meal“ vor.

Kollekte

Die Kollekte ergab 948,66 € und ist bestimmt für Flüchtlingsarbeit im Pomerschen Evangelischen Kirchenkreis.

gez. Dr. Andreas Tietze
(Präses der Landessynode)

Anträge

Antrag Nr. 1.-3. – des Rechtsausschuss zu TOP 3.2 – Der Antrag Nr. 1 - zugestimmt, der Antrag Nr. 2 - abgelehnt, der Antrag Nr. 3 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag 1

§ 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „(2) als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfanges oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden.“

Antrag 2

In § 6 Abs. 1 den ersten Satz wie folgt zu fassen: „(1) Wird eine Pfarrstelle frei, kann die zuständige Stelle eine oder mehrere Pastorinnen oder Pastoren mit der Vakanzverwaltung beauftragen.“

Antrag 3

In § 9 Abs. 4 und § 10 jeweils das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 4 – 9 – des Rechtsausschuss zu TOP 3.3 - Der Antrag Nr. 4 - zugestimmt, der Antrag Nr. 5 - zugestimmt, der Antrag Nr. 6 des Rechtsausschusses - zugestimmt, Antrag Nr. 7 - zugestimmt, Antrag Nr. 8 - zugestimmt, Antrag Nr. 9 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag 4

In § 1 Abs. 1 die Wörter „ist Teil des Landeskirchenamts. Es“ zu streichen.

Antrag 5

§ 4 wird gestrichen. Alle weiteren §§ werden nachnummeriert.

Antrag 6

In § 4 (neu) wird die Überschrift geändert in „Gebäudemanagementausschuss“

Antrag 7

In § 4 (neu) wird Absatz 1 gestrichen. Die Absatzzählung wird angepasst.

Antrag 8

In § 4 (neu) wird Absatz 4 um folgenden Halbsatz ergänzt: „Mitglied, das nicht Mitarbeitender des Landeskirchenamtes sein darf.“

Antrag 9

In § 4 (neu) wird in Absatz 5 und 7 jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch „Abteilungsleitung“ ersetzt.

**Antrag Nr. 10 – Rechtsausschuss
zu TOP 3.3 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag 10

§ 6 (neu) wird wie folgt formuliert:

„Der Gebäudemangementausschuss wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gebildet.“

**Antrag Nr. 11 – Syn. Borck
zu TOP 3.3 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Landeskirchenamt und die Kammer für Dienste und Werke entsenden jeweils ein Mitglied.“

**Antrag Nr. 12 – Syn. Stahl
zu TOP 3.3 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 3 Abs. 2 Änderung

hinter „ ... Energie“ wird ergänzt „ - und Klimaschutz“management.

(die Formulierung heißt dann neu: „ ... durch Flächen-, Energie- und Klimaschutzmanagement“)

**Antrag Nr. 13 – Syn. Prof. Dr. Nebendahl
Selbständiger Antrag – an die Kirchenleitung überwiesen**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 ist mit Wirkung ab dem 24.10.2015 die Rechtsstellung von von Abschiebung bedrohten Ausländern massiv verschlechtert worden.

Besonders zu kritisieren ist, dass durch § 59 Abs. 1 Satz 7 Aufenthaltsgesetz es ausdrücklich untersagt ist, von Abschiebung bedrohten Ausländern nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise den Termin der Abschiebung bekanntzugeben. Dies wird zukünftig zu überraschenden Abschiebeaktionen insbesondere zu Nachtzeiten führen.

Die Synode hält eine unangekündigte Abschiebung für mit den Grundsätzen der Menschlichkeit nicht vereinbar, lehnt sie ab und fordert die zuständigen Verfassungsorgane auf, § 59 Abs. 1 Satz 7 Aufenthaltsgesetz wieder zu streichen und die Durchführung unangekündigter Abschiebungen für unzulässig zu erklären.

2. Die zukünftig zu erwartenden unangekündigten Abschiebungen insbesondere zu Nachtzeiten werden zu massiven humanitären und rechtsstaatlichen Problemen führen. In den dargestellten Szenarien – unangekündigte Abschiebungen zu Nachtzeiten –

besteht die Gefahr, dass entsprechende Verfahren quasi als „Geheimverfahren“ durchgeführt werden und eine Vielzahl von menschlichen Krisensituationen auftreten. Die Synode hält es für die Pflicht der Kirche, derartige Geheimverfahren nicht un widersprochen zuzulassen. Sie hält es deshalb für notwendig, die früher bestehende, zwischenzeitlich entfallene, Stelle eines Flüchtlingspastors/einer Flüchtlingspastorin am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel umgehend wieder einzurichten.

**Kirchengesetz
über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenversorgungsgesetz – KVersG)**

Vom 26. November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht

**Teil 2
Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften**

- § 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen
- § 5 Kirchlicher Unterhaltsbeitrag
- § 6 Übergangsgeld
- § 7 Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes
- § 8 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
- § 9 Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 10 Weitere Sondervorschriften
- § 11 Verzicht auf Versorgung
- § 12 Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern
- § 13 Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung
- § 14 Zusage von Unfallfürsorge

**Teil 3
Verfahrensvorschriften**

- § 15 Entscheidungen
- § 16 Leistungsbescheid

Teil 4 Schlussvorschriften

- § 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstehen.

(2) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund von Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Wird in den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts auf Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, sind die jeweils entsprechenden Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Pfarrdienstausbildungsrechts in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;
2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland;
3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind;
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform;
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie;
4. in einer anderen christlichen Kirche.

Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungsbeschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen;

die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Teil 2 **Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften**

§ 3 **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

§ 4 **Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen**

(1) Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der bzw. des Versorgungsberechtigten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung oder einer berufsständischen Versorgung. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht, begründen.

(2) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hatte die bzw. der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (KABl S. 57; ABl. S. 42) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt das Zehnfache des in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Werts (Sockelbetrag).

(3) Im Fall von Absatz 2 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. In diesem Fall werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Bestimmungen angewandt.

(5) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Versorgungsbezüge um den Abtretungsbetrag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Beitragserstattung ohne Kenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 5

Kirchlicher Unterhaltsbeitrag

(1) Im Fall der Entlassung einer bzw. eines Versorgungsberechtigten kann zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(2) Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

(3) Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wird Beihilfe nicht gewährt, sofern nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Übergangsgeld

(1) An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Pastorinnen und Pastoren nach § 97 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABI. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABI. EKD S. 110, 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kraft Gesetzes entlassen oder ohne Antrag zu entlassen sind.

(2) Bei der Gewährung eines Übergangsgelds gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

§ 7**Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes**

(1) Die bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Zuschläge der §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden einmalig festgesetzt und nehmen anschließend als Bestandteil der Versorgung an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

(2) Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht gewährt, soweit diese Zeiten in einen Zeitraum fallen, für den nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Sockelbetrag gezahlt wird.

(3) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand.

§ 8**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen**

Wendet der frühere Dienstherr die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß angewendet.

§ 9**Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge oder Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

(6) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der Absätze 2, 4 und 5. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(8) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

§ 10

Weitere Sondervorschriften

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet § 4 Absatz 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auch bei der nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgenden Durchstufung einer Pastorin bzw. eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalls für eine herausgehobene Funktion auf Zeit höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten hat.

(4) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften nicht übersteigen darf.

(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 4.

(7) §§ 59 und 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(8) Die Gewährung von Anpassungszuschlägen nach entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wird ausgeschlossen.

(9) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn gelten § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 36 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

§ 11 Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können widerruflich auf einen Teil der Versorgungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag;
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Versorgungsbezüge oder Teile hiervon;
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge

beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. Die bzw. der Versorgungsberechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt und wird zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Das Landeskirchenamt kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die bzw. der Versorgungsberechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der bzw. des Versorgungsberechtigten.

§ 12

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern

Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. Erhalten Versorgungsberechtigte neben einer Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, sind von der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger Versorgungsbeiträge zu entrichten, um die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu ermöglichen. Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Prozentsatzes kann jährlich durch das Landeskirchenamt verändert werden.

(2) Während der Beurlaubung gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die bei Eintritt des Versorgungsfalls zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden. Die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Anstelle einer Vereinbarung nach Absatz 3 kann das Landeskirchenamt die Anwendung von Ruhensvorschriften für den Fall ausschließen, in dem die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz mit einer zusätzlichen Versorgung aus Mitteln der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. des Urlaubsanstellungsträgers zusammen treffen.

(5) In bereits bestehenden Beurlaubungsfällen können Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 geschlossen werden. Die Zusicherung höherer Versorgungsansparschaften kann in diesen Fällen rückwirkend erfolgen, soweit die bzw. der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung bemisst.

§ 14

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung, eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigenen Beiträgen der Versorgungsberechtigten beruhen.

Teil 3

Verfahrensvorschriften

§ 15

Entscheidungen

Zuständige Behörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt. Es nimmt auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wahr.

§ 16

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer bzw. einem Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht

werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Versorgungsberechtigte bzw. den Versorgungsberechtigten sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrags von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheids gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Pfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 17

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften

(1) Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand

nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen und

5. Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

richten sich die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar war, bevor dieses Kirchengesetz in Kraft trat.

(2) Bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach dem Recht ergangen sind, das nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes und
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter.

(4) § 7 Absatz 1 findet auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(5) Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuervorteilsausgleich). Das gilt nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.

(6) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherren oder mit den nach § 2 Absatz 4 Satz 3 gleichgestellten Rechtsträgern über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist. Rückwirkende Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 5 können höchstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung erfolgen, soweit

eine Zusicherung nach dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, ausgeschlossen war.

(7) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes die Bestimmungen über den Wartestand fort, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anwendbar waren.

(8) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung fanden, wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt. Für Personen nach Satz 1 kann auf Antrag nach den Grundsätzen der Billigkeit eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Nichtberücksichtigung des Sockelbetrags bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt nur vor, wenn durch den Wegfall des Sockelbetrags sich eine Minderung von mehr als fünf Prozent vom Ruhegehaltssatz gegenüber der Anwendung des alten Rechts unter Berücksichtigung des Sockelbetrags ergeben würde und die Minderung nicht

1. durch einen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgten Beginn einer für das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung,
2. durch eine von der Person zu vertretenden Unterbrechung oder
3. wegen eines Teildienstverhältnisses, dessen Beginn nach dem 31. Dezember 2015 liegt,

verursacht ist. Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet das Landeskirchenamt. Mit der Ausgleichszulage wird die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung der Höhe des Ruhegehalts ausgeglichen, soweit sie fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

(9) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Evangelischen Kirche Anwendung fanden, findet § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Bestimmungen aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Bestimmungen der §§ 69e, 69g und 69h des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort.

(11) Neben diesem Kirchengesetz sind mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland anzuwenden

1. die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVObI. S. 21), das zuletzt durch Kirchen-

gesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

2. folgende Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden:
 - a) Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zu den unter Buchstaben a und b genannten Vorschriften regeln;

3. folgende Rechtsverordnungen nach Absatz 5 Satz 3:
 - a) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 3. Dezember 1994 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1995 S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2005 (KABl S. 94) geändert worden ist;
 - b) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2003 (KABl S. 78), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 S. 2);

3. die Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsansparschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986 (GVOBl. S. 174).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den in Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes genannten Personenkreis.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. November 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND: 25 – DAR Kr

**Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen
sowie über Vertretungsdienste
(Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG)**

Vom 1. Dezember 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen**

**§ 1
Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Landeskirche und der Dienste und Werke gesichert ist. In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermöglichen.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfangs oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden.

(3) Pfarrstellen können aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen. Bestehende Patronatsrechte bleiben unberührt.

**§ 2
Verfahren**

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände und die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten. Die Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände können die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen beantragen.

(2) Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung ist die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

(3) Pfarrstellen der Landeskirche werden durch Beschluss der Landessynode nach Anhörung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs errichtet, geändert und aufgehoben. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

§ 3
Genehmigungspflicht

Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4
Bekanntmachung

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Teil 2
Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste

§ 5
Grundsatz

Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sind zur Vakanzverwaltung sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastorinnen und Pastoren über ihren unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus verpflichtet.

§ 6
Vakanzverwaltung

(1) Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.

(2) Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.

(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.

§ 7**Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst**

- (1) Bei der Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung ist die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.
- (2) Übernimmt eine Pastorin bzw. ein Pastor im Teildienst eine Vakanzverwaltung, wird ihr bzw. sein Dienstumfang für die Zeit der Vakanzverwaltung höchstens auf den Umfang einer vollen Pfarrstelle erweitert.

§ 8**Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand**

- (1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.
- (2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen.

§ 9**Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste**

- (1) Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.
- (3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Der Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.
- (5) Das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste durch ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Vorschriften zur Vakanzverwaltung und zu einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten gelten für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sinngemäß.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Aufträge zur Vakanzverwaltung und zu Vertretungsdiensten, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurden, bleiben für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

(2) Ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können mit einer Vakanzverwaltung oder mit einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten beauftragt werden. Es finden die für Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 richtet sich die Erstattung der Kosten im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach § 6 des Vakanzgesetzes vom 4. April 2007 (KABl S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 in Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widerspricht oder in diesem Kirchengesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchgemeinde vom 4. April 2007 (KABl S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 1. Dezember 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G:LKND:68 - DAR An

**Kirchengesetz
über das Gebäudemanagement
(Gebäudemanagementgesetz – GMG)**

§ 1

Struktur, Zuständigkeit, Grundsatz

(1) Das Gebäudemanagement bildet eine eigene Abteilung in einem Dezernat des Landeskirchenamts.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement immobilienbezogene Aufgaben für alle bebauten und unbebauten Grundstücke (Liegenschaften) wahr, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden. Ausgenommen sind die Maßnahmen entsprechend Artikel 54 der Verfassung und Liegenschaften, für die schriftlich mit Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Landeskirche sowie ihre unselbstständigen Dienste und Werke sind verpflichtet, ihren Raumbedarf beim Gebäudemanagement zu decken. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für das Gebäudemanagement.

§ 2

Aufgaben des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement verwaltet die landeskirchlichen Liegenschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Liegenschaften,
2. die Feststellung und Deckung des Bedarfs an Immobilien für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Dienste und Werke,
3. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Nutzungsvereinbarungen mit rechtlich unselbstständigen kirchlichen Nutzern ,
4. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen mit Dritten,
5. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten,
6. die Planung und Umsetzung von investiven Baumaßnahmen.

(2) Die Erledigung von einzelnen Verwaltungsgeschäften kann durch schriftliche Vereinbarung mit dem Gebäudemanagement übertragen werden.

§ 3

Arbeitsweise des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement soll angemessene Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Immobiliennutzern erbringen und bei seiner Aufgabenerfüllung insbesondere die Aspekte der Kosteneffizienz, Kostentransparenz und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

(2) Das Gebäudemanagement trägt zur angemessenen Nutzung von Bestandsflächen durch Flächen-, Energie- und Klimaschutzmanagement sowie Instandhaltungs-, Bau- und Investitionsmaßnahmen bei.

(3) Die Nutzungsentgelte sollen so gestaltet werden, dass insbesondere die Verwaltungskosten, der Aufwand für erhöhte Bauunterhaltungsleistungen und das Leerstandsrisiko gedeckt sind. Sie sollen sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren.

(4) Betriebskosten sollen den Nutzern in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Gebäudemangementausschuss

(1) Der Gebäudemangementausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Kirchenleitung, der Finanzausschuss der Landessynode berufen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. Das Landeskirchenamt und die Kammer für Dienste und Werke entsenden jeweils ein Mitglied.

(2) Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode berufen zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Das jeweilige Gremium kann Nachberufungen vornehmen.

(3) Der Gebäudemangementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter des Landeskirchenamts sein darf.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen die Abteilungsleitung des Gebäudemanagements und bis zu drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamts teil.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, der Landessynode und des Landeskirchenamts hat der Gebäudemangementausschuss folgende Aufgaben:

1. Definition von Zielen und Konkretisierung der Aufgaben des Gebäudemanagements sowie Überprüfung der Umsetzung dieser Ziele,
2. Beratung und Unterstützung des Gebäudemanagements bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Ziele,
3. Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie Grundstücksgleichen Rechten und zu dinglichen Belastungen,
4. Zustimmung zur Durchführung von investiven Baumaßnahmen von mehr als 100 000 Euro (Nettobausumme),
5. Beschlussempfehlung zum Haushalt des Gebäudemanagements,
6. Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss und zu Controllingberichten für die zuständigen Gremien,
7. Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses,
8. Schlichtung im Streitfall zwischen Gebäudemanagement und kirchlichen Nutzern,
9. Zustimmung zur Übertragung der Erledigung von Verwaltungsgeschäften gemäß § 2 Absatz 2 ab einem jährlichen Finanzvolumen von mehr als 100 000 Euro.

(6) Der Gebäudemangementausschuss hat das Recht, von der Abteilungsleitung in Angelegenheiten des Gebäudemanagements Auskunft zu fordern.

(7) Der Gebäudemangementausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung ist befugt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Gebäudemanagements sowie zu den Aufgaben des Gebäudemangementausschusses regeln.

§ 6

Übergangsregelung

Der Gebäudemangementausschuss wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gebildet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 4) außer Kraft.

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:75

				Hilber/Klaszczyk Vikar	Heilsohn Vikar	Horstmann Studierende	Hoffmann Studierende
--	--	--	--	---------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Witt	Ritter	von Rechenberg	Pasberg	Jensen	Derlin- Schroder	Kristoffersen	Hulsmann
------	--------	-------------------	---------	--------	---------------------	---------------	----------

--	--	--	--	--	--	--	--

						Kulsohe V	Engelbrecht V
--	--	--	--	--	--	--------------	------------------

Kuczynski	Kruger	Kruger	Kohn V	Kripenberg V	Klocker	Dr. Klatt	Kastlbauer V	Jacobsen V	Hillmann
-----------	--------	--------	-----------	-----------------	---------	-----------	-----------------	---------------	----------

Heydebreck	Prof. Dr. Dr. Hartmann	Harms V	Hartoff V	Hankstangl V	Hannam	Gryz	Giephan
------------	---------------------------	------------	--------------	-----------------	--------	------	---------

Dr. Geve	Görner	Gloge V	Gelling	Gammer	Dr. Dr. Gelden	Gattermann	Frank	Fehrs	Fährmann
----------	--------	------------	---------	--------	----------------	------------	-------	-------	----------

von Eye	Dr. Ernst	Eiben	Egge	Düvel	Denker	Decker	Gar von Sied Ahlfeldt V
---------	-----------	-------	------	-------	--------	--------	----------------------------------

Brenne	Brandt	Brand-Sails	Böttger	Bock V	de Boor V	Bonde V	Böhm	Böhl	Block
--------	--------	-------------	---------	-----------	--------------	------------	------	------	-------

Bauch	Bartelt	Antonoli	Dr. Andreßen	Andersen	Abrecht	Wustefeld	Wulf
-------	---------	----------	--------------	----------	---------	-----------	------

Dr. Woydack	Wittkugel- Fincelli	Witt	Wilm	Wienberg	Wann V	Wenkel V	Dr. Wendt	Wendt V	Wende
-------------	------------------------	------	------	----------	-----------	-------------	-----------	------------	-------

Dr. Weddigen	von Wahl	Wagner- Schulke	Wackemagel	Vosz- Walensa V	Dr. Vetter	Dr. Varohnin	Tiemann
--------------	----------	--------------------	------------	-----------------------	------------	--------------	---------

Thiessen- Hadenfeld	Prof. Dr. Teuscher	Szameitpreiks V	Süller	Stuwe	Stube	Sterng	Strawe	Stahl	Spangenberg
------------------------	-----------------------	--------------------	--------	-------	-------	--------	--------	-------	-------------

Sorkale	Dr. Simonsen	Severs	Seemann	Seeland V	Schwichten- berg V	Schwerck	Schwarze- Wunderlich
---------	--------------	--------	---------	--------------	--------------------------	----------	-------------------------

Schlamm	Schroder	Schöre- Warefeld	Schmidt- Rosenkötter	Schlenzka V	Scherf V	Dr. Feiherr V von Rosen	Röhler	Ringuth	Dr. Rhein
---------	----------	---------------------	-------------------------	----------------	-------------	-------------------------------	--------	---------	-----------

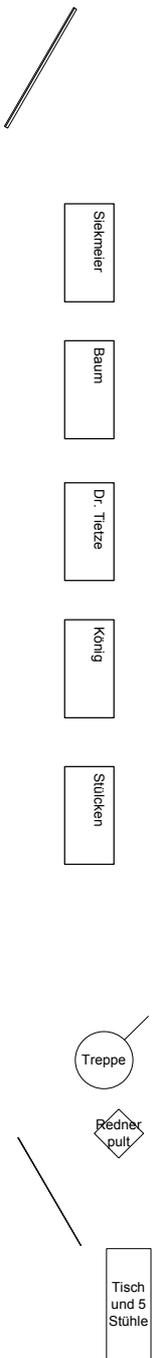
Dr. Reemtsma	Raupach V	Rapp	Poppe	Pooch V	Poch V	Pertiet	Paaldien
--------------	--------------	------	-------	------------	-----------	---------	----------

Ost	Oidendorf	Prof. Dr. Nebendahl	Prof. Dr. Müller	Möller- Gotsche	Möller	Milewski V	Meyer	Makkes	Mahrt
-----	-----------	------------------------	---------------------	--------------------	--------	---------------	-------	--------	-------

Mahburg	Mahl	Dr. Luppig	Link V	Lietz	Lechner	Lange	Lang
---------	------	------------	-----------	-------	---------	-------	------

Fromberg	Dr. Emerstehen	Dr. Buchner	Magaard	Dr. von Maltzahn	Ulrich	Fehrs	Dr. Abornel Bomann	Bartels	Balzer
----------	----------------	-------------	---------	---------------------	--------	-------	-----------------------	---------	--------

Ahrens	von Wedel	Vogt	Semmler	Schick	Regenstein	Dr. Meizer	Lingner	Kaunecke	Howaldt	Harnett	Prof. Dr. Urnth
--------	-----------	------	---------	--------	------------	------------	---------	----------	---------	---------	--------------------



ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr.	30
Ahrens	66, 111, 112
Andreßen, Dr.	44, 45

B

Bauch	35, 45
Böhland	35
Bohl	25, 30
Borck	29, 31, 41, 45, 46
Brand-Seiß	17, 25, 53, 67
Brenne	23, 27, 28, 29, 33
Brockdorff-Ahlefeldt, Graf von	52, 53
Büchner, Dr.	81, 98

D

Decker	30, 41, 66, 97, 98, 102
Düvel	25

E

Eberstein, Dr.	47
Eye, von	109

F

Fehrs	4, 16, 17, 98, 104, 109, 110
Fehrs, K.	23, 28
Fromberg	48

G

Gattermann	31, 47
Gelder, Dr. Dr.	30, 34
Görner	110
Greve	16, 23, 27, 28, 32, 33, 40, 42, 45, 46, 47, 52, 53, 136, 143

H

Hamann	42
Hardell	100, 101, 102
Harms	45
Hartmann, Prof. Dr. Dr.	140

J

Jessen-Thiesen	68
----------------------	----

K

Kastenbauer	34
Knippenberg	31
Kröger	110
Krüger	32, 45

Kuczynski 29, 41, 99, 100

L

Lang 111

Lange 45

M

Mahlburg 48

Melzer, Dr. 25, 28, 29, 32, 34

Meyer 16

Möller 38, 47, 67, 93, 98, 134

N

Naß 121, 128

Nebendahl, Prof. Dr. 31, 33, 45, 46, 97, 100, 102, 111, 136

O

Oldendorf 24

P

Pomrehn, Dr. 99, 102

R

Rapp 78

Regenstein	19, 23
Rhein, Dr.	16
Rosen, Freiherr von	31, 66

S

Schick	39, 43, 44, 45, 46, 47, 67, 98
Scriba	129, 134, 135
Seemann	16
Semmler	48, 51, 52, 111, 143
Sievers	97
Simonsen	136
Spangenberg	30
Stahl	28, 44, 51, 67, 78, 137
Strawe	52
Strenge	17, 25, 33, 40, 42
Struve	29, 53, 128

U

Ulrich.....	112
Unruh, Prof. Dr.	42

V

Vetter, Dr.	41, 43
------------------	--------

W

Wahl, von	32, 41, 97, 128, 135
-----------------	----------------------

Wedel, von Dr.	25, 29, 32, 44, 45, 47, 52, 110
Wendt, Dr.	51, 52, 53, 120
Witt	51
Wüstefeld	47, 97

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de